

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
claudia.schoenenberger@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 22. Januar 2004

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 16. Februar 2004, 14.00 Uhr, im Rathaus Appenzell

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

2. Protokoll der Session vom 24. November 2003

Grossratspräsident Johann Brülisauer

- 3. Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)**
61/2/2003 Antrag Ständekommission
Referent: Landammann Bruno Koster
- 4. Schulgesetz (SchG)**
26/2/2003 Antrag Ständekommission
26/2/2003 Ev. Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Josef Breitenmoser
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 5. Berufsbildungsgesetz (GBB)**
54/2/2003 Antrag Ständekommission
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 6. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**
28/2/2003 Antrag Ständekommission
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 7. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes**
49/2/2003 Antrag Ständekommission
Referent: Landammann Bruno Koster
- 8. Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005**
64/1/2003 Antrag Ständekommission
64/1/2003 Ev. Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Josef Breitenmoser
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

- 9. Verordnung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt**
65/1/2003 Antrag Ständekommission
 Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster
- 10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Bestattungswesen**
66/1/2003 Antrag Ständekommission
66/1/2003 Ev. Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
 Referent: Grossrat Josef Breitenmoser
 Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
- 11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Schlössli"**
67/1/2003 Antrag Ständekommission
 Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter
- 12. Landrechtsgesuche**
1/1/2004 Berichte Ständekommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
- 13. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 25. April 2004**
2/1/2004 Antrag Ständekommission
 Referent: Landammann Bruno Koster
- 14. Mitteilungen und Allfälliges**
 Grossratspräsident Johann Brülisauer

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 24. November 2003 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Johann Brülisauer
Anwesend: 47 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 11.55 Uhr
13.30 - 17.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli / Claudia Schönenberger

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 27. Oktober 2003	9
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2004	10
4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2004	38
5. Finanzplanung 2004 - 2007	39
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)	47
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)	49
8. Berufsbildungsgesetz (GBB)	51
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes	56
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektur der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgrenze)	66
11. Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh. betreffend die Kantonspolizei	72
12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz	80
13. Verordnung über das Bestattungswesen	88
14. Jahresbericht 2002 der Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.	106
15. Landrechtsgesuche	108
16. Mitteilungen und Allfälliges	109

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Der Vorsitzende, Grossratspräsident Johann Brülisauer, eröffnet die Session vom 24. November 2003 mit folgenden Worten:

Die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen Regierungen und Parlamente ihre Handlungsfähigkeit beweisen müssen, sind in den letzten Jahren nicht gerade einfacher geworden. Die gegenwärtige Wirtschafts- und Finanzlage zwingen die Behörden, eine äusserst sparsame Haushaltspolitik zu betreiben, eine Neuverschuldung zu vermeiden und damit den nachfolgenden Regierungen und Parlamenten den finanziellen Spielraum zu geben, der eine Politikgestaltung wirklich ermöglicht.

Dabei müssen auch die Kantone Anstrengungen unternehmen, um dort, wo das Bundessystem Regelungen auf Kantonsebene zulässt, eigene Akzente zu setzen. Die Förderung des öffentlichen Verkehrs und der Ausbau des Strassennetzes sind Bereiche, bei denen die Kantone aktiv mitwirken können. Die Ansichten über die Notwendigkeit von schnellen Verkehrswegen gehen allerdings stark auseinander. Natürlich ist wohl allen klar, dass die Mobilität der Bevölkerung und der Wirtschaft dauerhaft gesichert werden muss, was einen bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur verlangt. Aber die Schwerpunkte der Verkehrspolitik werden unterschiedlich gesetzt. Die wirtschaftsnahen Parteien und Verbände in der Schweiz räumen dem Ausbau des Strassennetzes weiterhin hohe Priorität ein. Die linksgrünen Organisationen setzen zunehmend auf alternative Möglichkeiten. Es gibt auch zaghafte Anzeichen, dass sich auf den Hauptachsen des schweizerischen Bahnnetzes das Fahrgastaufkommen steigert. Eine dauerhaft umweltverträgliche Mobilität wird jedoch nur erreicht werden, wenn die Bevölkerung zu einem Verhaltenswechsel im Verkehr bereit ist. Die konkrete Entwicklung bestätigt, dass das Strassenverkehrsaufkommen unaufhaltsam weiter wächst und auch künftig der meiste Verkehr auf der Strasse zu bewältigen sein wird. Es gilt deshalb, den Verkehr möglichst sicher und landschaftsschonend abzuwickeln.

In Innerrhoden hat der Slogan "Für Güter die Bahn" seine Schwungkraft endgültig verloren. Mit einem Hauch von Nostalgie blickt man auf die Zeit zurück, als täglich die Rahmkannen aus Innerrhoden mit den Appenzeller Bahnen in die nahe Butterzentrale gefahren wurden. Sowohl der

Milchverarbeitungsbetrieb als auch die vertrauten Güterwagen unserer Regionalbahn sind vom Wandel der Zeit eingeholt worden. Leider ist kaum anzunehmen, dass die Einstellung des Güterverkehrs auf den AB-Schienen für den Kanton Mittel freisetzt, die bedürfnisgerechter für den übrigen öffentlichen Verkehr eingesetzt werden können. Die Beurteilungskriterien des Bundesamtes für Verkehr bezüglich gesellschaftlichem Nutzen erlauben dem Kanton nur wenig Spielraum. Mit dem Ziel, die Ausgaben für den öffentlichen Verkehr im Rahmen der Kantonsquote zu halten, leisten wir einen Beitrag für den Erhalt von gesunden Kantonsfinanzen.

Innerrhoden hat in den letzten Jahrzehnten den Ausbau des Flurstrassennetzes stark vorangetrieben und damit für die Erhaltung der für das Appenzellerland typischen Streusiedlung einen nachhaltigen Beitrag geleistet. Der Aufwand für das weit verzweigte Bezirksstrassennetz fordert jedoch einige Bezirke zunehmend heraus und veranlasst sie zu Hilfesuchen an den Kanton. Gesunde Finanzplanung erfordert aber auch immer wieder Mut zur Prioritätensetzung und ein gründliches Abwägen aller Ausgaben. Nicht alles Wünschenswerte ist finanziell tragbar. Es gilt das Augenmerk auf die zentralen Zukunftsaufgaben zu legen. Wir müssen uns immer wieder fragen: wo steht der Kanton Appenzell I.Rh. heute? Wo soll er in zehn Jahren stehen und wo nach einer Generation? Auf welchem Gebiet liegen die prägenden Entwicklungstendenzen? In Zeiten von grossen Veränderungen in der internationalen und nationalen Politik und einem Wandel in den Wertvorstellungen der Bürger ist dies kein leichtes Unterfangen. Unser Kanton vereinigt die Vorteile der Kleinheit und der Bürgernähe mit übersichtlichen Strukturen und einfachen Entscheidungsabläufen. Wirtschaftlich und kulturell sind wir als kleiner Kanton in hohem Masse auf die Partnerschaft der umliegenden Kantone angewiesen. Wenn das Steuersubstrat nachhaltig verbessert werden soll, ist die Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort besonders wichtig. Tendenziell fördert der schweizerische Föderalismus die Wettbewerbsfähigkeit unter den Kantonen. Es ist deshalb die Frage zu beantworten, wie wir uns im Verhältnis zu den anderen Regionen positionieren und welche konkreten, dem Gesamtwohl dienenden Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Analog den in der privaten Wirtschaft tätigen Unternehmen orientieren sich auch die öffentlichen Leistungserbringer an Leitbildern. Klare Strukturen, eindeutige Zuordnung der Kompetenzen und Finanzströme ermöglichen eine ortsnahe Aufgabenerfüllung nach dem Wunsche der Bürgerinnen und Bürger. Obwohl dem kleinsten Schweizer Kanton Bescheidenheit gut ansteht, dürfen wir doch zur Kenntnis nehmen, dass die von uns praktizierte Finanzpolitik fast zum Modell für andere öffentliche Körperschaften geworden ist. Während die Bundesfinanzen derzeit in trüber Novemberstimmung daherkommen, erfreuen wir uns im Kanton vorläufig immer noch an einem milden "Martini-Sömmerli". Dies ist Anlass genug, optimistisch nach vorn zu schauen. Gemeinsam haben wir die Aufgabe, Entwicklungen zu steuern und Rahmenbedingungen für

einen gesunden Finanzhaushalt zu schaffen. Wir alle wissen, dass es in den verschiedensten Bereichen nicht ohne Reformen geht, um Entwicklungen mit negativen Auswirkungen auch auf den schweizerischen Mittelstand zu stoppen.

Der Grosse Rat berät heute den Geschäftsbericht der kantonalen Ausgleichskasse. Die Diskussion um die Renten ist auch nach den eidgenössischen Wahlen keineswegs abgeflaut. In der Schweiz und einigen europäischen Ländern wird bereits ein Rentenalter von 67 Jahren als Ausweg aus dem sich abzeichnenden finanziellen Engpass erwogen. Tatsache ist, dass die Lebenserwartung in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Viele Erwerbstätige haben jedoch bereits einige Jahre vor Erreichen des Rentenalters Mühe, dem Leistungsdruck am Arbeitsplatz Stand zu halten. Es ist zunehmend ein Problem, jenseits von 50 Jahren noch eine Anstellung zu haben. Ein höheres Rentenalter dürfte mit einiger Sicherheit zur Folge haben, dass nochmals eine grössere Anzahl Beschäftigter zu Arbeitslosen- und Invalidengeldempfängern werden. Das kann wohl nicht zur angestrebten finanziellen Entlastung führen. Seit zwei Jahren nimmt in der Schweiz die Arbeitslosenquote wieder zu. Zunehmend ist auch für Kaderleute die Stellensuche schwierig geworden. Im nationalen Vergleich steht Appenzell I.Rh. mit 1,46 % Arbeitslosen Ende Oktober 2003 zwar immer noch gut da.

Der Durchschnitt bei der AHV-Rente liegt in unserem Kanton bei ca. Fr. 1'550.--. Daraus folgt, dass der Anteil der Betagten mit Minimalrente deutlich zurückgegangen ist. Lediglich 8,2 % der Rentner beziehen im Kanton Appenzell I.Rh. Ergänzungsleistungen. Nur der Kanton Wallis hat noch eine tiefere Quote an EL-Bezügern. Fast genetisch vererbt sind die Einwohner von Appenzell I.Rh. immer noch bestrebt, mit teils bescheidenen Mitteln den Lebensunterhalt selber zu finanzieren. Man ist gewillt, gewisse Einschränkungen in Kauf zu nehmen.

Den politischen Entscheidungsträgern wird die Lösung der sozialen Fragen nicht erspart bleiben. Notwendige Veränderungen brauchen jedoch Augenmass und den Willen für die Gesamtinteressen der Bevölkerung. Wir müssen das richtige Verständnis für die Zeitbedürfnisse finden. Nehmen wir uns ein Beispiel an unseren Vorfahren, die 1948 nach den Wirren des Zweiten Weltkrieges in wirtschaftlich schwierigen Zeiten unsere AHV aufgebaut haben. Nach Jahrzehnten wirtschaftlichen Wohlstandes mag es wohl schwieriger sein, die Menschen für notwendige Veränderungen und Neufinanzierungen zu überzeugen. Als demokratischer Staat tragen wir soziale Verantwortung und wir sind dazu aufgerufen, bedrängten, kranken und betagten Menschen beizustehen. Wir haben jedoch ebenso darauf zu achten, dass die sozialen Einrichtungen finanzierbar bleiben und die Wirtschaft im internationalen Wettbewerb nicht zu stark behindert wird. Wirtschaftliches Denken gepaart mit sozialer Verantwortung wird uns auch in Zukunft

davor bewahren, dass die sozialen Einrichtungen straucheln.

Mit diesen Worten erkläre ich die heutige Session des Grossen Rates als eröffnet. Es liegt die Entschuldigung von Grossrat Christian Lienhard vor. Somit sind 47 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr liegt bei 24 Stimmen.

Alle Mitglieder des Grossen Rates haben mit Schreiben vom 6. November 2003 einen schriftlichen Antrag der Standeskommission erhalten. Darin beantragt die Standeskommission, den als Traktandum 12 aufgeführten Landsgemeindebeschluss II betreffend Revision des Polizeigesetzes von der Traktandenliste zu streichen.

Nach Freigabe des Wortes zur Traktandenliste ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Ich möchte vor Beginn der Session einen nicht alltäglichen Antrag einbringen. Wir konnten in den letzten Tagen in den Medien mitverfolgen, wie die Glückskette für verfolgte, misshandelte und benachteiligte Kinder in der Welt eine nationale Sammlung durchführte. Unserem Kanton und uns selbst geht es demgegenüber recht gut und ich möchte daher zur Diskussion stellen und beantragen, das heutige Taggeld für die Mitglieder des Grossen Rates der Glückskette zugunsten dieser Kinder zur Verfügung zu stellen. Ich bin der Auffassung, dass die Kinder nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern das Kapital für die Zukunft darstellen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte diesen Antrag nicht bekämpfen und es dem Grossen Rat überlassen, wie er sich dazu stellt. Ich möchte allerdings einen anderen Verwendungszweck des Taggeldes beantragen. Dieser Betrag soll nicht der Glückskette, sondern dem Verein Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Steig, Appenzell, gespendet werden.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Es geht mir grundsätzlich nicht darum, wem wir unsere Spende zukommen lassen. Wir haben uns im Grossen Rat vor kurzem damit befasst, den Mitgliedern des Grossen Rates mehr Taggeld zuzugestehen. Dabei hat sich der Grosse Rat nicht einstimmig für eine Erhöhung ausgesprochen. Meines Erachtens könnte man für einmal auf das Taggeld verzichten und ein Zeichen setzen. Es ist für mich nicht zentral, wem wir eine allfällige Spende zukommen lassen. Es ist aber darauf zu achten, dass das Geld sinnvoll verwendet wird. Wir können den genauen Verwendungszweck noch offen lassen und das Geld der Ratskanzlei mit der Auflage überge-

ben, diesen Betrag zur Unterstützung einer guten Sache zu verwenden.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Ich befürworte die Gabe von Spenden für gute Zwecke ebenfalls, vertrete jedoch die Auffassung, dass es jeder Person überlassen sein soll, wie viel sie spenden und wem sie das Geld zukommen lassen will. Nach der Unwetterkatastrophe in Gondo liessen wir einen Beitrag dem Pfarrer von Simplon Dorf zukommen und ich gehe davon aus, dass diese Summe zweckmässig verwendet worden ist. Wenn man hin und wieder in den Medien erfährt, wie solche Hilfsgelder verteilt werden, ist es für mich schwierig zu glauben, dass die Spenden zweckmässig verwendet werden. Daher spreche ich mich dafür aus, dass derjenige, der etwas spenden möchte, dies aus eigener Überzeugung tun soll und dabei frei entscheiden kann, wem er das Geld geben will.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrat Kurt Rusch hat uns einen weiteren gangbaren Weg aufgezeigt. Wer auf das heutige Taggeld verzichten möchte, kann diesen Entscheid von sich aus treffen und eine allfällige Spende so einsetzen, wie er es für richtig erachtet.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, bleibe jedoch bei meinem Antrag, das heutige Taggeld der Glückskette zur Verfügung zu stellen.

Landammann Bruno Koster

Wenn sich der Grosse Rat dem Antrag von Grossrat Rolf Inauen nicht anschliessen will, erachte ich es als sinnvoll, dass die Ratskanzlei eine Kasse aufstellt, in welcher die Mitglieder des Grossen Rates bei entsprechendem Willen ihr Taggeld deponieren können. Der gesammelte Betrag soll von der Ratskanzlei im Sinne des Votums von Grossrat Rolf Inauen verwendet werden.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Es liegt einerseits der Antrag von Grossrat Rolf Inauen vor. Auf der anderen Seite haben wir einen Vorschlag von Grossrat Kurt Rusch, dass es jedem Mitglied des Grossen Rates überlassen werden soll, auf das Taggeld zu verzichten. Als Ergänzung dazu kann im Sinne des Vorschlages von Landammann Bruno Koster eine Kasse aufgestellt werden, in welcher allfällige Spenden deponiert werden können.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Rolf Inauen mit 24 Nein-Stimmen gegen 16 Ja-Stimmen ab.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich gehe davon aus, dass wir im Sinne der Vorschläge von Landammann Bruno Koster und Grossrat Kurt Rusch vorgehen. Die Ratskanzlei wird am Nachmittag eine Kasse aufstellen, in welche die Mitglieder des Grossen Rates nach freiem Willen ihr Taggeld für Spendenzwecke zur Verfügung stellen können.

Grossrat Rolf Bischofberger, Oberegg

Ich bin der Auffassung, dass das gesammelte Geld im Sinne des Votums von Landammann Carlo Schmid-Sutter dem Verein Wohnheim und Werkstätte für Behinderte Steig zur Verfügung gestellt wird, damit wir uns der Verwendung dieser Gelder sicher sind.

Landammann Bruno Koster

Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das gesammelte Geld im Sinne des Antrages von Grossrat Rolf Inauen verwendet werden soll. Wenn jemand seine Spende für einen anderen Zweck zur Verfügung stellen will, soll er dies durch Ausfüllen eines Einzahlungsscheines tun.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Diskussion zur Traktandenliste und insbesondere zur beantragten Streichung des Traktandums 12 ist weiterhin frei.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Im Schreiben der Standeskommission an die Mitglieder des Grossen Rates zum Traktandum 12 wird ausgeführt, dass infolge des Schreibens des Bezirkrates Oberegg vom 23. Oktober 2003 dieses Geschäft zurückgezogen werden solle. Ich möchte zuhanden des Grossen Rates gerne etwas über den Inhalt dieses Schreibens des Bezirkrates Oberegg erfahren. Ich möchte wissen, weshalb dieses Schreiben zum Rückzug des Landsgemeindebeschlusses II betreffend Revision des Polizeigesetzes geführt hat.

Landammann Bruno Koster

Ich werde über den Inhalt dieses Schreibens keine Ausführungen machen. Wir haben einen Lösungsansatz gefunden, welchen wir mit dem Bezirksrat Oberegg weiter diskutieren möchten und welcher von der als Traktandum 12 aufgeführten Vorlage abweicht. Die Standeskommission hat daher ihren Antrag zurückgezogen und will nun mit dem Bezirksrat Oberegg den neuen Lösungsansatz diskutieren.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat im Sinne des Antrages der Standeskommission für die Streichung des Traktandums 12 aus.

2.

Protokoll der Session vom 27. Oktober 2003

Das Protokoll der Session vom 27. Oktober 2003 wird ohne Wortmeldung genehmigt.

3.

Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2004

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Wir haben Ihnen den Bericht der StwK vorgängig schriftlich zugestellt. Trotzdem möchte ich auf einige Punkte näher eingehen.

Ziele und Vorgaben

In der Botschaft zum Voranschlag 2004 wird dargelegt, mit welchen Vorgaben und unter welchen Annahmen die Budgetierung vorgenommen wurde. Gleichzeitig werden die anvisierten Ziele aufgezeigt. Die StwK begrüsst diese Transparenz und unterstützt die formulierten Ziele. Das Nettowachstum der Steuereinnahmen von 2 % lässt sich im heutigen Umfeld nur realisieren, wenn das Steuersubstrat weiter ausgebaut werden kann. Dies setzt wiederum optimale Bedingungen voraus. Nebst attraktiven Steuersätzen sind erschwingliches Bauland, gute Schulen und eine gute Erschliessung sowohl des öffentlichen als auch des privaten Verkehrs notwendig. Nicht zuletzt gehört auch eine effiziente, unkomplizierte und bürgernahe Verwaltung dazu.

Unser Kanton erfüllt viele der genannten Voraussetzungen optimal. Es ist aber darauf zu achten, dass wir diese Standortvorteile erhalten und wenn immer möglich weiter ausbauen können. Dabei ist zu beachten, dass die Standortvorteile nur solange wirksam sind, als nicht andere Kantone und Standorte ebenfalls aufgeholt haben. Es ist nicht zu übersehen, dass alle Gemeinden grosse Anstrengungen unternehmen, ihre Attraktivität zu erhöhen. Wir tun gut daran, diese Entwicklung im Auge zu behalten. Daraus muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Druck auf der Kostenseite hoch bleiben wird. Wir müssen alles daran setzen, den Spielraum zu erhalten bzw. wenn immer möglich zu erhöhen. Aus der Finanzplanung 2004 - 2007 ist aber ersichtlich, dass unter den gegebenen Annahmen und Vorgaben der finanzielle Spielraum enger wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zur negativen Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades im Kommentar der Ständekommission zur Finanzplanung.

Diese Tatsache hat zur Konsequenz, dass wir uns die Frage stellen müssen, welches unsere Kernkompetenzen sind. Bei allen Dienstleistungen und Aufgaben ist zu überlegen, ob im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein Abbau oder gar ein Verzicht möglich ist. Mit anderen

Worten: Wichtiges ist von Unwichtigem zu trennen. Was gestern hohe Priorität hatte, kann heute oder in Zukunft unwichtig werden. Fatal wäre eine Entwicklung, die darauf hinauslaufen würde, dass neue Aufgaben aus finanziellen Gründen nicht rechtzeitig angegangen werden könnten, während gleichzeitig unwichtige oder überflüssig gewordene Aufgaben weitergeführt werden und den Haushalt finanziell belasten. Die Standeskommission hat sich zum Ziel gesetzt, den Aufwand laufend zu überprüfen und zu überlegen, welche Leistungen intern erbracht und welche allenfalls auch extern beschafft werden können. Dieses Ziel geht in die richtige Richtung. Zu überlegen ist, ob dies genügt. Es erscheint mir sinnvoll, diese Frage im Grossen Rat zu diskutieren.

Stellenplanänderungen

Die vorgenommenen Anpassungen im Stellenplan sind offen dargelegt. Zu überprüfen ist, ob im Sinne der oben gemachten Überlegungen durch Einsparungen bei anderen Stellen der Stellenplafond auf gleichem Niveau gehalten werden kann.

Investitionsrechnung

Bei der Beurteilung der Investitionen ist zu beachten, dass sowohl zu hohe als auch zu niedrige Investitionen einer gedeihlichen Entwicklung abträglich sein können. Es ist die Frage zu beantworten, welche Investitionen unter Berücksichtigung der bereits durch die Landsgemeinde bewilligten Vorlagen notwendig und finanziell verkraftbar sind. Wenn die Eigenfinanzierung nicht gewährleistet werden kann, führen zu hohe Investitionen zu einer Verschuldung. Andererseits entsteht bei zu niedrigem Investitionsvolumen ein Rückstau. Wie aus der Aufstellung im Bericht ersichtlich ist, sind für die Jahre 2004 - 2007 Nettoinvestitionen von total Fr. 22,8 Mio. oder durchschnittlich Fr. 5,7 Mio. pro Jahr geplant. Mit Blick auf die vergangenen Jahre kann davon ausgegangen werden, dass für unseren Kanton Investitionen von rund Fr. 5,5 Mio. pro Jahr verkraftbar sind. Mit den geplanten Investitionen bewegen wir uns somit im tragbaren Rahmen.

Phasenweise Freigabe der Investitionen/Aufwendungen

Die phasenweise Freigabe hat sich nach Aussage des Säckelmeisters im vergangenen Jahr bewährt. Das Kostenbewusstsein bezüglich der Aufwendungen hat sich in allen Bereichen verstärkt. Im Zusammenhang mit der phasenweisen Freigabe bei Bauprojekten stellt sich für die StwK hingegen die Frage, ob nicht der Zeitraum zwischen Planung, Auftragsvergabe und Realisierung in der dritten Phase, d.h. in der zweiten Jahreshälfte zu kurz ist.

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorgelegten Bericht Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag 2004 nach der Detailberatung zu genehmigen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich habe noch nachzutragen, dass Eintreten auf den Voranschlag obligatorisch ist.

Säckelmeister Paul Wyser

Bei der Vorstellung des Budgets 2004 in der Presse haben wir dieses unter den Titel "Keine Änderung in der Finanzpolitik" gestellt. Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass alles zementiert ist. Die Aussage hinter diesem Titel ist vielmehr, dass die Finanzpolitik der letzten Jahre auch in den nächsten Jahren weitergeführt werden kann, da sie offenbar richtig gewesen ist. Der Kanton Appenzell I.Rh. muss im Gegensatz zu anderen Kantonen, zum Bund und zu anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht nach neuen Wegen suchen. Wir können den eingeschlagenen Weg weiterhin verfolgen. Ein Kernpunkt, welcher von der Ständekommission und auch vom Grossen Rat verschiedentlich genannt worden ist, liegt darin, eine mögliche Verschuldung zu verhindern. Darauf hat soeben auch der Präsident der StwK hingewiesen. Wenn wir aus dem gleichen Blickwinkel das von der Ständekommission vorgelegte Budget betrachten, könnte man zum Schluss gelangen, dass dieses nicht zum politischen Willen, keine Verschuldung einzugehen, passt. Einerseits soll eine Verschuldung verhindert werden, andererseits sieht der Voranschlag einen Selbstfinanzierungsgrad von lediglich 18 % vor. Wenn wir jedoch das Budget des laufenden Jahres heranziehen, stellen wir fest, dass zwar mehr Ausgaben geplant gewesen sind. Wir haben uns jedoch das Ziel vorgegeben, eine ausgeglichene Rechnung zu erzielen. Als ein Ziel des Budgets 2004 haben wir genannt, mindestens einen Selbstfinanzierungsgrad von 80 % zu erreichen. Ein Instrument dazu, welches sich bewährt hat, ist die phasenweise Freigabe des Budgets. Es sollen nicht alle Beträge freigegeben werden, damit am Ende des Jahres die Jahresrechnung mit einem schlechten Resultat abschliesst. Neben dem in Zahlen dargestellten Budget steht die klare Aussage, dass ein wesentlich verbesserter Selbstfinanzierungsgrad angestrebt wird.

Die Ausgangslage bildet das laufende Jahr. In der Vergangenheit musste man sich, da die Zahlen des laufenden Jahres nicht vorlagen, auf die Ergebnisse abstützen, welche bereits zwei Jahre zurücklagen. In der Zwischenzeit ist es möglich, die Kennzahlen des laufenden Jahres zu kennen. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit den Bezirken, Schul- und Kirchgemeinden vor drei bis vier Wochen haben wir die Ergebnisse weitergeben können, damit diese richtig budgetieren können. Im Rahmen dieser Veranstaltung konnten wir bekannt geben, dass

wir im laufenden Jahr im Kantonsdurchschnitt gegenüber dem Budget mit rund 6 % höheren Steuereinnahmen rechnen können. Man kann sich fragen, warum dies der Fall ist. Wir sind überzeugt und es hat sich in einer Studie gezeigt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. über innovative und zukunftsgerichtete Betriebe in allen Bereichen verfügt. Wir haben aber auch mitdenkende und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Betrieben. Das festgestellte Steuerwachstum ist auch dem guten und engagierten Auftritt des Volkswirtschaftsdepartementes, der Steuerverwaltung und allen involvierten Behörden zu verdanken. Es hat sich auch eine Veränderung der Staatsquote, welche sich für uns vorteilhaft auswirkt, ergeben. Aus der Grafik auf S. 3 des Voranschlages ist ersichtlich, dass die Staatsquote zwischen 1990 und 2000 im Kanton Appenzell I.Rh. am stärksten abgenommen hat. Wir haben begonnen, uns von anderen Kantonen zu unterscheiden. Wir haben zwar ein schlechtes Ergebnis erzielt, aber im Vergleich zu den anderen Kantonen haben wir uns wesentlich verbessert und die Situation im Vergleich zu den anderen Kantonen zugunsten des Kantons Appenzell I.Rh. verändert.

Grundlagen des Budgets

Das festgestellte Wachstum von rund 6 % der Steuereinnahmen im laufenden Jahr kann übernommen werden. Die Standeskommission geht von einem zusätzlichen Wachstum von 2 % aus. Im Weiteren sollen die Prämienverbilligungsbeiträge für die kleinen und mittleren Einkommen, welche insbesondere vom Prämienanstieg betroffen sind, seitens des Kantons erhöht werden. Dies wirkt sich auch auf die Beiträge der Bezirke und des Bundes aus. Es liegt in der Kompetenz des Grossen Rates, heute darüber zu entscheiden. Die straffe und zweckorientierte Ausgabenpolitik soll weitergeführt werden. Wir müssen bei der Budgetierung davon ausgehen, dass in Anbetracht des beschlossenen Sparpaketes weniger Geld vom Bund zufliesst. Es gibt auch indirekte Mehrausgaben. Wie wir im Volkswirtschaftsdepartement feststellen können, bezahlen wir wesentlich mehr an die Appenzeller Bahnen, da diese aufgrund der Mehrwertsteuer dem Bund grössere Beträge abliefern müssen. Der Bund erzielt somit durch eine Hintertür Mehreinnahmen, welche der Kanton zu berappen hat. Wir stellen auch im Bildungswesen und im Gesundheitsbereich gestiegene Kosten fest. Im Weiteren haben wir einen Anstieg der Lohnsumme um 1,5 % eingerechnet. Diesbezüglich muss ich ergänzende Ausführungen machen. Wir haben stets darauf hingewiesen, dass die Lohnsumme um 1,5 % steigt. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass allen Angestellten des Kantons generell 1,5 % mehr Lohn ausbezahlt wird. In der veranschlagten höheren Lohnsumme ist für die meisten Angestellten des Kantons eine Lohnanpassung von 0,5 % einberechnet. Rund 1 % wird für Reallohnanpassungen für die jüngsten Angestellten, Personen mit zusätzlichen Verantwortungen und für den Stufenanstieg bei der Lehrerschaft reserviert. Dieser Stufenanstieg verbraucht bereits mehr als 1 % der Erhöhung der Lohnsumme, so dass weniger als 0,5 % für eine generelle Anpassung der Löhne

der Lehrer übrig bleibt. Es erscheint mir wichtig, dass die Mitteilung klar und deutlich ist, dass keine generellen Lohnerhöhungen von 1,5 % erfolgen werden.

Wie können wir diese Ziele erreichen? Wie der Präsident der StwK bereits gesagt hat, gehen die Anstrengungen unserer Nachbarkantone und anderer Körperschaften in die gleiche Richtung. Wir müssen stets bemüht sein, das Steuersubstrat auszubauen. Folglich sind die so genannten "Kundenkontakte" weiter auszubauen. Unsere Staatsquote muss reduziert werden. Im Rahmen der Zusammenkunft mit den Bezirken, Schul- und Kirchgemeinden haben wir auch die Details betrachtet und deutlich erkannt, dass sich die Neuansiedlungen steuermässig insbesondere in Appenzell auswirken. Wenn wir über den ganzen Kanton gesehen Steuermehreinnahmen von 6 % verzeichnen, sind es im Bezirk Appenzell Mehreinnahmen zwischen 12 % und 18 %. Obwohl wir das nicht bestimmen können, hoffen wir doch, dass die Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden darauf reagieren und ihre Steuerfüsse den neuen tatsächlichen Verhältnissen anpassen. Das wäre für den Kanton insbesondere deshalb von Vorteil, da bei den regelmässig publizierten Tabellen mit den Steuerbelastungen in den einzelnen Kantonen, welche von den entsprechenden Fachleuten beachtet werden, im Quervergleich der Kantone immer der Hauptort mit seiner gesamten Steuerbelastung herangezogen wird. Daher bringt eine Senkung des Steuerfusses durch die Kirch- oder Schulgemeinde oder den Bezirk dem Kanton gleich viel wie eine Senkung des Kantonssteuerfusses.

Die Steuer des Kantons kann nicht gesenkt werden, da sich der Kanton im Sandwich zwischen dem Bund einerseits sowie den Bezirken und Schulgemeinden andererseits befindet. Auf Seiten des Bundes ist ein zweites Sparpaket in Diskussion, welches neben dem bereits einschneidenden ersten Steuerpaket weitere Kürzungen der Bundesgelder bringen würde. Daher wird von Bern wesentlich weniger Geld in unseren Kanton fliessen. Aufgrund des gestiegenen Pro-Kopf-Einkommens können zudem auch aus dem Finanzausgleich nicht mehr dieselben Beträge erwartet werden. Dieser Rückschlag muss aufgefangen werden. Wir müssen uns durch den Einfluss, welchen wir politisch durch unsere Vertreter geltend machen können, oder in den Gremien, in welchen wir seitens des Kantons mitwirken, bemühen, dass der finanzielle Spielraum des Kantons beim Bund möglichst gross bleibt. Wenn ich bildlich gesprochen den Ausdruck "Sandwich" benutze, dann meine ich damit, dass wir im Unterschied zu den vergangenen Jahren den Finanzausgleich eingeführt haben, mit welchem wir grössere Beiträge an die Gemeinden leisten müssen. Zudem hat der Kanton die Sonderschulen und anderes zur Entlastung der Gemeinden übernommen. Aufgrund dieser Situation kann der Kanton nicht allein handeln und wir wären daher froh, wenn die Steuerfüsse der Kirch- oder Schulgemeinden oder der Bezirke gesenkt werden könnten.

Wir müssen auch weiterhin konsequent die Ausgaben überwachen. Die phasenweise Freigabe des Budgets wurde bereits angesprochen. Wir sind überzeugt, dass wir im nächsten Jahr die Korrektur gegenüber dem Budget, welche eine Verbesserung der Rechnung bringen soll und damit den Selbstfinanzierungsgrad anhebt, nur so erreichen können.

Vielleicht noch eine Bemerkung zu den Investitionen im Bauwesen, welche von der StwK angesprochen wurden. Es trifft nicht zu, dass alle Projekte am 1. Januar angepackt und im Herbst beendet werden. Die einen beginnen bereits im Herbst, sind im Winter in Planung usw. Man muss immer die Gesamtsumme betrachten. Wir haben in diesem Jahr festgestellt, dass insbesondere die Tiefbauunternehmungen Arbeiten im Auftrag des Kantons nicht erst im November beginnen konnten.

Es gibt im Weiteren noch so genannte weiche Faktoren, welche die Beurteilung unseres Standortes wesentlich beeinflussen. Ich denke bspw. an die Vereine. Es besteht im Kanton Appenzell I.Rh. ein sehr grosses Netz an Vereinen. Eine grosse Anzahl Freiwillige helfen mit, dass das Wohnen in unserem Kanton attraktiver wird. Demgegenüber gibt es in grösseren Agglomerationen, so bspw. im Raum Basel, kaum mehr Vereine. Die Gemeinden stellen so genannte Animatoren an, welche bei voller Entlohnung bspw. ein Quartierfest organisieren. Im Vergleich zum Kanton Appenzell I.Rh., in dem sehr viele Personen freiwillig bei der Organisation von Anlässen mitwirken, ergeben sich wesentliche Unterschiede.

Es ist auch die Wahrnehmung persönlicher Verantwortung, welche uns hilft. Trotz steigender Kosten im Gesundheitswesen sehen wir, dass wir vergleichsweise die tiefsten Krankenkassenbeiträge leisten müssen, da die Hauspflege oft durch persönliche Angehörige geleistet wird. Dies zieht sich weiter bis hin zur Schneeräumung, welche der einzelne Grundeigentümer zum Teil selbst übernimmt, statt von der Öffentlichkeit die Durchführung der Schneeräumung zu verlangen.

Ich denke, zu den weichen Faktoren gehört auch die politische Kultur, d.h. der politische Umgang innerhalb des Kantons. In St.Gallen gab es letzte Woche Demonstrationen der Lehrerschaft und der Schüler wegen der Situation der Lehrer, der Lehrerlöhne und der Arbeitszeiten der Lehrer. Wir hatten am vergangenen Dienstag ebenfalls eine Diskussion mit Vertretern der Schulgemeinden, der Lehrerschaft und Vertretern des Kantons unter der Führung von Landammann Carlo Schmid-Sutter. In dieser Unterredung wurden ebenfalls ganz unterschiedliche Meinungen vertreten. Wir haben jedoch in einer positiven politischen Kultur diskutiert. Wir ha-

ben unsere Standpunkte bestimmt eingebracht, waren andererseits aber auch bereit, Lösungsansätze zu bieten. Als Landammann Carlo Schmid-Sutter ausführte, dass er die Angelegenheit nochmals in die Landesschulkommission einbringen werde, hat er die Grundlage geschaffen, miteinander einen vernünftigen Weg zu finden, dass allzu grosse finanzielle Mehraufwendungen des Kantons vermieden werden können und die Lehrerschaft gegenüber den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons nicht bevorzugt wird. Dies ist die politische Kultur, welche wir innerhalb des Kantons pflegen müssen.

Wir benötigen aber auch eine Führungskultur. Überall in den Ämtern, sei es in der Standeskommission oder in anderen Räten, ist es wichtig, dass eine gute Führungskultur sowohl untereinander als auch gegenüber unseren Departementen gepflegt wird. Es ist wesentlich, dass wir führen und wir nicht durch die Verwaltung geführt werden. Im Umfeld der Bundesratswahlen erstaunt es mich immer wieder, dass nur über die Parteizugehörigkeit und über den Wohnort der Kandidaten diskutiert wird. Demgegenüber scheint es weniger wichtig, dass der Kandidat ein Departement mit einigen tausend Mitarbeitern führen muss. Wenn die gewählte Person zur Führung nicht fähig ist, dann führt die Verwaltung und das gewählte Mitglied des Bundesrates macht die politischen Aussagen. Dies entspricht ganz und gar nicht unserem Willen. Es ist daher wichtig, dass die verantwortliche Person auf der einen Seite führt und auf der anderen Seite ein gutes Verhältnis mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegt. Dies sind die weichen Faktoren, die ich der Liste der StwK, welche ich unterstütze, anfügen möchte.

Zum Schluss meines Eintretensreferates möchte ich danken. Auch wenn es mittelfristig nicht sehr gut aussieht, befinden wir uns kurzfristig in einer besseren Lage als die meisten anderen Gemeinwesen. Dies haben wir gewiss allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu verdanken. Wenn ich an die weichen Faktoren denke, möchte ich aber auch meinen Kollegen in der Standeskommission danken. Alle sieben Mitglieder verfolgen einhellig das gleiche Ziel. Ich danke aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons, welche unablässig bemüht sind, die Ausgaben des Kantons im Griff zu behalten. Ich danke schliesslich auch den Mitgliedern des Grossen Rates, dass wir in diesen wichtigen finanziellen Fragen nicht sinnlose parteipolitische Diskussionen führen, sondern bereit sind, konstruktiv miteinander die Finanzpolitik des Kantons zu gestalten.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Mich interessiert die Antwort auf eine andere Frage, welche ich auch bilateral hätte einholen können, jedoch bewusst darauf verzichtet habe. Im Bericht der StwK wird im Kapitel "Ziele und Vorgaben" im dritten Abschnitt Folgendes ausgeführt:

"Fatal wäre eine Entwicklung, die darauf hinausläuft, dass neue Aufgaben aus finanziellen Gründen nicht rechtzeitig angegangen werden, während gleichzeitig unwichtige oder überflüssig gewordene Aufgaben weitergeführt werden, die den Haushalt finanziell belasten...Dieses Ziel geht in die richtige Richtung. Zu überlegen ist, ob dies genügt."

Daraus ist meines Erachtens ersichtlich, dass gewisse Divergenzen zwischen den Investitionsstrategien der StwK und dem Finanzdepartement bei der Beurteilung der verschiedenen Entwicklungen der vergangenen Jahre zum Tragen kommen. Ich möchte zur Information des gesamten Grossen Rates wissen, wo bestehen unterschiedliche Meinungen, welches sind die Erfahrungen mit der tranchenweisen Freigabe des Budgets, welche Säckelmeister Paul Wyser verteidigt und von der StwK nur kurz gestreift wird, obwohl dies im letzten Jahr recht umfangreich diskutiert wurde. Diese unterschiedlichen Auffassungen dürften nicht nur bauliche Investitionen betreffen. Vielmehr dürften auch andere Strategien vorhanden sein, ansonsten die Standeskommission zu Beginn der heutigen Session nicht die Streichung eines Traktandums von der Liste beantragt hätte. Wir werden jedoch bei der Behandlung eines anderen Traktandums auf diesen Punkt noch zu sprechen kommen. Ich bitte den Präsidenten der StwK und Säckelmeister Paul Wyser um eine entsprechende Auskunft.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Wir haben ebenfalls gewünscht, dass über dieses Thema diskutiert wird. Es bestehen nicht allzu grosse Differenzen. Der StwK geht es darum, dass wir im Kanton Appenzell I.Rh. unseren Handlungsspielraum behalten können. D.h., dass wir im Gegensatz zu anderen Kantonen die Einwohner nicht mit grossen Sparübungen erzürnen müssen. Vielmehr soll man dauernd darum bemüht sein, keine Verschuldung entstehen zu lassen. Daher unterstützen wir das von der Standeskommission gesetzte Ziel, den Aufwand laufend zu überprüfen. Wenn man sich die Überlegung macht, ob eine Leistung intern erbracht werden kann oder extern beschafft werden soll, kann man sich auch überlegen, ob nicht ganz auf die Leistung verzichtet werden könnte. Bildlich gesprochen soll das Messer angesetzt, jedoch nicht zu tief eingeschnitten werden, damit keine allzu grosse Wunde entsteht. Dies soll als Signal für alle, sei es der Grosse Rat oder die Mitarbeiter der Verwaltung, gelten.

Zum zweiten von Grossrat Josef Breitenmoser angesprochenen Punkt ist auszuführen, dass noch Aufgaben auf uns zukommen. Diesbezüglich kann die Ausgliederung erwähnt werden, über welche wir bereits mit Landammann Carlo Schmid-Sutter gesprochen haben. Dies ist ein Thema, das sicher kommt. Aus diesem Grund müssen wir schauen, dass alles andere mög-

lichst schlank gehalten werden kann. Somit bestehen diesbezüglich keine Differenzen, sondern wir gehen gemeinsam in die gleiche Richtung und ich finde es wichtig, dass wir heute darüber diskutieren.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich habe die mit der StwK geführte Diskussion auch so verstanden. Es gab keinen konkreten Investitions- oder anderen Budgetposten, bei welchem unterschiedliche Meinungen vertreten worden sind. Ich verstehe die Diskussion so, dass die StwK und nun auch der Grosse Rat diese Bemühungen unterstützen und zum Weitermachen ermuntern. Jede Aufgabe soll kontrolliert werden, ob sie notwendig ist, ob sie selbst ausgeführt werden kann oder ob dies eine dritte Person besser machen kann. Ich verstehe dies als Unterstützung und bin froh, dass wir von der StwK in dieser Weise gestützt werden. Wenn im konkreten Einzelfall nicht alle mit einer Massnahme zufrieden sind, ist es beruhigend zu wissen, dass der Grosse Rat hinter diesen Gedanken steht.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich habe noch den Punkt der phasenweisen Freigabe des Budgets ausgelassen. Zu diesem Punkt müssten sich vielleicht Vertreter anderer Bereiche zu Wort melden, welche insbesondere zu den von Säckelmeister Paul Wyser angesprochenen baulichen Investitionen andere Erfahrungen gemacht haben. Die StwK sieht eine klare Differenz zwischen den laufenden Aufwendungen, die wir ohne Vorbehalt unterstützen. Andererseits bezweifeln wir, ob die trimesterweise Freigabe von Budgettranchen der Sache dienlich ist. Es liegen Hinweise vor, dass es im Spätsommer plötzlich presierte, weil man feststellte, dass die budgetierte Summe noch nicht aufgebraucht war.

Bauherr Hans Sutter

Ich hatte bisher mit der Etappierung noch keine Schwierigkeiten. Ich habe mich dafür eingesetzt, dass ich diejenigen Tranchen erhalte, die ich für den Fortschritt eines Bauprojektes benötigte. Wie sich diese Tranchierung mittel- bis längerfristig auswirken wird, kann ich heute noch nicht beurteilen. Die gegenwärtig im Bau stehenden Projekte des Kantons konnten noch nicht soweit umgesetzt werden, dass die in den einzelnen Tranchen freigegebenen Beträge vollständig hätten aufgebraucht werden können. Ich kann mich daher über die Tranchierung nicht beklagen. In Bezug auf die Dorfgestaltung hat die Etappierung noch keine Auswirkungen zeitigen können. Wir haben an der Landsgemeinde 2002 einen Rahmenkredit zugesprochen erhalten. Die Arbeitsgruppe ist nun daran, für die etappenweise Umsetzung der Dorfgestaltung die einzelnen Projekte auszuarbeiten. Demzufolge zeigen diese Projekte noch keine Kostenfolgen. In

Zukunft wird es meine Aufgabe sein, dafür zu sorgen, in der richtigen Phase die notwendigen Beträge zu erhalten, und dass man mich nicht auf die dritte Tranche vertröstet, und damit die Realisierung erst im Spätherbst erfolgen kann. Der Dialog zwischen dem Finanzdepartement und dem Bau- und Umweltdepartement läuft gut. Ich muss auch betonen, dass es nicht ein Verschulden des Finanzdepartementes war, wenn in der Vergangenheit ein Projekt nicht ausgeführt werden konnte. Vielmehr handelte es sich um Gründe im Zusammenhang mit Landverhandlungen mit Grundeigentümern, bei welchen Verzögerungen eingetreten waren.

Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell

Ich fühle mich als Exponent der Bauwirtschaft angesprochen. Das Baugewerbe ist mit dem ablaufenden Jahr bezüglich Bauaufträge zufrieden. Ich möchte dennoch darauf hinweisen, dass es für unser Gewerbe ein Problem darstellt, dass im Frühling die Bauarbeiten nur harzig beginnen. Dabei kann ich nicht beurteilen, ob dafür die tranchenweise Freigabe des Budgets oder andere Gründe verantwortlich sind. Es geht im Frühjahr relativ lange, bis die Bauaufträge erteilt werden. Wenn es endlich losgeht, folgen Ausschreibung, Bauvergabe und Baubeginn in sehr kurzen Zeitabständen. Das Baugewerbe kann im Frühling nicht abschätzen, ob im Verlauf des Jahres viele oder wenige Aufträge kommen werden. Alle Unternehmer dieser Branche trifft jeweils zur gleichen Zeit einerseits ein Arbeitsmangel und andererseits ein Arbeitsüberschuss. Daher wäre es sinnvoll, wenn es Möglichkeiten gäbe, die Arbeitsaufträge besser zu steuern und zeitlich zu koordinieren, damit dem Bauunternehmer etwas mehr Zeit für die Planungsphase eines Projektes verbleibt.

Säckelmeister Paul Wyser

Es trifft nicht zu, dass im Herbst, wenn wir feststellen, dass ein Teil des budgetierten Betrages noch nicht verbraucht ist, ein neues Projekt gesucht wird, in welches die verbleibenden Gelder investiert werden könnten. Dies entspricht prinzipiell nicht der Haltung der Standeskommission. Nur wenn etwas notwendig ist und im Rahmen der dritten Tranche noch ein entsprechender Betrag freigegeben werden kann, dann wird dieser Betrag zur Realisierung dieses notwendigen Projektes im Spätsommer noch freigegeben.

Zum Votum von Grossrat Josef Zimmermann möchte ich - wie bereits Bauherr Hans Sutter angesprochen hat - ebenfalls erwähnen, dass mir nicht bekannt ist, dass es bei einem Projekt wegen der Tranchierung in Bezug auf die Realisierung jahreszeitliche Probleme gegeben hat. Die Planung verläuft über das ganze Jahr rollend. Aber es musste bisher kein Projekt, welches eigentlich hätte beendet werden können, aufgrund einer fehlenden Tranche gestoppt werden. Man versucht, die Planung derart vorzunehmen, dass man zuerst die dringlichen Investitionen

tätigt und die wünschbaren Investitionen zweitrangig behandelt. Oftmals trifft es im Sinne der Ausführungen von Bauherr Hans Sutter zu, dass man bei der Planung oder Ausführung eines Bauprojektes mit den Grundeigentümern Probleme bekommt und dadurch Verzögerungen erleidet.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Beim Voranschlag ist Eintreten obligatorisch.

Inhaltsverzeichnis / Kommentar (S. 1 - 6)

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich kann mich grundsätzlich mit dem vorgelegten Budget einverstanden erklären. Ich habe jedoch eine Frage zum jährlichen Nettowachstum der Steuern. Säckelmeister Paul Wyser hat uns vor zwei Wochen ausführlich über das Zustandekommen des Steuerwachstums bzw. dessen erwartete Höhe für das kommende Jahr orientiert. Ein Teil davon ist das jährliche Nettowachstum von 2 %. Ich frage mich, ob dies eine pessimistische, realistische oder optimistische Aussage ist.

Säckelmeister Paul Wyser

Dies ist eine realistische Aussage.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Demnach gehe ich davon aus, dass die Ständekommission konkrete Projekte zur Vergrößerung des Nettowachstums der Steuererträge verfolgt, da sonst die Annahme von 2 % nicht realistisch wäre.

Säckelmeister Paul Wyser

Die Annahme von Grossrat Bruno Ulmann ist richtig.

Inhaltsverzeichnis / Laufende Rechnung (S. 7 - 8)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung

10 Gesetzgebende Behörde (S. 9)

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Im letzten Frühjahr habe ich im Zusammenhang mit der Diskussion über die Besoldung der Standeskommission einen Antrag eingebracht. Die StwK legte uns damals ein Modell über die Pensionsregelung der Mitglieder der Standeskommission vor. Im gleichen Zusammenhang wurde über eine Variante A diskutiert, gemäss welcher die bisher für die Besoldung des Ständerates budgetierte Summe von rund Fr. 66'000.--, welche neu vom Bund getragen wird, für eine Pensionsregelung der Mitglieder der Standeskommission zu verwenden sei. Ich stellte den Antrag um Rückweisung der Vorlage über die Pensionsregelung der Mitglieder der Standeskommission und habe deshalb erwartet, dass dies bei der Budgetierung der Besoldung der Standeskommission berücksichtigt würde, zumindest, bis ein neuer Vorschlag für ein Finanzierungsmodell vorliegt. Ich stelle nun fest, dass dies in der Finanzplanung nicht berücksichtigt ist. Innerhalb welchem Zeitraum können wir davon ausgehen, dass diesbezüglich ein Vorschlag unterbreitet wird? Liegt dieser Auftrag bei der StwK oder bei der Standeskommission?

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Dieses Geschäft ist bei der StwK noch pendent.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Hat die Nichtaufnahme in den Finanzplan zu bedeuten, dass dies während den nächsten vier Jahren pendent bleibt oder können wir bis zur Vorlage der Rechnung 2003 mit einem diesbezüglichen Vorschlag rechnen?

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Wir werden uns wiederum verstärkt dieser Angelegenheit annehmen und im Rahmen der Beratung der Staatsrechnung 2003 den Vorschlag zur Diskussion einbringen.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich möchte nicht, dass der Eindruck entsteht, die Mitglieder der Standeskommission verdienen keine Pensionsregelung, wie dies zum Teil im Nachgang der letzten Session zu hören war. Dies trifft gar nicht zu. Ich bin der Auffassung, dass diesbezüglich innert nützlicher Frist eine Regelung getroffen werden muss und diese Angelegenheit nicht weiter hinausgeschoben werden kann.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Wir stellen ebenfalls fest, dass es diesbezüglich einer Regelung bedarf. Es ist auch richtig, dass seitens des Grossen Rates zum Ausdruck gebracht wird, dass diesbezüglich ein Handlungsbedarf besteht und auf eine rasche Erledigung dieser Pendeuz gedrängt wird. Damit wird gleichzeitig klar zum Ausdruck gebracht, dass der StwK die Kompetenz zur Einbringung eines neuen Regelungsvorschlages zukommt.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 10)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 11 - 16)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 17 - 19)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 20 - 22)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 23 - 26)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 27 - 31)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 32 - 36)

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Auf S. 33 ist das Konto der kantonalen Tierseuchenkasse aufgelistet. Seit der Durchführung der Schweinesanierung im Kanton Appenzell I.Rh. wird ein Konto für die Epidemieversicherung mit Auslagen von Fr. 75'000.-- geführt. Man führt diese Versicherung nicht mehr weiter, was ich als richtig erachte, sofern die kantonale Tierseuchenkasse dieses Risiko zu tragen vermag. Wenn nun wieder zwei bis drei grössere Zuchtbetriebe von der APP-/EP-Seuche befallen werden, bzw. ausgemerzt werden müssen und praktisch während einem Jahr die Produktion ausgesetzt werden muss, hätte dies sehr hohe Kosten zur Folge. Mich interessiert daher, welche Versicherungssumme mit einer Prämie von Fr. 75'000.-- versichert war.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Die Epidemieversicherung ist erstmals nicht mehr ausdrücklich budgetiert, da diese Fälle in den letzten Jahren nicht mehr ein grosses Ausmass gehabt haben. Ich kann nicht genau sagen, welche Versicherungssumme mit dieser Versicherungsprämie abgedeckt ist. Ich kann nur sagen, dass alle Schweine im Kanton gemäss der Viehzählung vom 2. Mai versichert sind. Darin sind alle Schweinekategorien mitenthalten. Im Weiteren ist zu bemerken, dass der APP-/EP-Befund seit 1. Januar 2003 vom Bund als Seuche anerkannt ist. Allerdings hat der Bund noch nicht festgelegt, wie viel er allenfalls beisteuern würde. Diesbezüglich sind noch entsprechende Abklärungen im Gange. Wir haben die Meinung vertreten, dass die per Ende Juli auslaufende Versicherung gekündigt werden soll. Daher ist diese Versicherung nicht mehr im Voranschlag aufgenommen. Dieses Risiko sollte vorerst durch die Tierseuchenkasse abgedeckt werden können. Sollte die Abdeckung durch den Bund nicht ausreichend sein, werden wir allenfalls im nächsten Jahr die Versicherung erneuern lassen. Die Ausgaben für die Prämie würden dann nicht mehr der kantonalen Tierseuchenkasse, sondern der allgemeinen Staatskasse belastet.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Prämie bis jetzt von der Tierseuchenkasse und nicht vom Kanton getragen wurde.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Es trifft zu, dass alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der kantonalen Tierseuchenkasse bisher von der Tierseuchenkasse getragen wurden.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 37 - 39)

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich möchte zum Bereich "Öffentlicher Verkehr" einige Bemerkungen anbringen. Ich beziehe mich auf das "Konzept öffentlicher Verkehr Appenzell Innerrhoden", das dem Grossen Rat im Oktober 2003 zugestellt wurde. Im Weiteren nehme ich Bezug auf die Kostenaufstellung vom 4. Dezember 2002, welche ebenfalls dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wurde. Im Konzept öffentlicher Verkehr werden die Ausgangslage und die finanzielle Situation detailliert dargestellt. Ebenso wird eine Wunsch-Situation skizziert. Die Ausführungen und Erklärungen sind zu begrüssen. Sie bilden eine Grundlage und stellen eine Auslegeordnung dar.

Beim Studium kommt allerdings ein ungutes Gefühl auf. Man bekommt den Eindruck, dass wir der Situation wie sie im Kapitel unter dem IST-Zustand formuliert ist, ausgeliefert sind. Eine echte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs ist gar nicht möglich. Das zeigt sich darin, dass eigentlich einfache, aber wichtige Fragen, die ich im Grossen Rat vom März 2003 gestellt habe, nicht oder nur andeutungsweise beantwortet werden können. Man bekommt das Gefühl, dass wir Gefangene des Systems sind. Konkret entsteht bei mir der Eindruck, dass wir der Bahn ausgeliefert sind. Diese hat die Konzession. Die Subventionen des Bundes sind an die Bahn gebunden. Da kann man nichts machen; man muss die Augen zudrücken und einfach weitermachen. Dabei laufen wir Gefahr, dass der Kunde bzw. der Benutzer zu kurz kommt.

Dazu führe ich einige Beispiele an; Es geht um offene Fragen, teils widersprüchliche Sachen, aber auch um Fakten.

- Wenn ich die Zahlen in der Kostenaufstellung des öffentlichen Verkehrs vom Dezember 2002 analysiere, komme ich zum Schluss, dass die Bahn nebst dem PubliCar am teuersten ist. Sie wird mit dem höchsten Subventionssatz pro Fahrgast abgegolten. Dies ist mehr als doppelt so viel, wie diverse Postautolinien erhalten.
- Aktivitäten, welche den Konzessionsinhaber benachteiligen, können Schadenersatzforderungen nach sich ziehen, was z.B. zu Einschränkungen bei sinnvollen Ergänzungen des PubliCar-Angebots führt.
- Um den Pendlerverkehr nach St.Gallen weiter auf die Schiene bringen zu können, soll gemäss Konzept eine Fahrtzeitverkürzung von sechs Minuten angestrebt werden. Dazu müssten allerdings die kosten- und zeitintensiven Zahnradstrecken eliminiert werden. Für

die Strecke Teufen-St.Gallen war bis jetzt immer die Rede davon, dass ein Verzicht auf den Zahnradbetrieb ohne Riethüsli-Tunnel nicht möglich sei. Dann frage ich mich, wie realistisch die eingeplante Fahrzeitverkürzung ist.

- Selbst wenn das Zahnradproblem gelöst wäre, verbleibt immer noch die Durchfahrt Teufen. Es darf nicht sein, dass wir die Haltung der Appenzeller Bahnen übernehmen. Zum Problem der Durchfahrt Teufen wird im Konzept jedoch ausgeführt: "Aus Sicht der Appenzeller Bahnen bleibt die Fahrbahn dort, wo sie ist."
- Im Weiteren sind die finanziellen Folgen aus dem Ganzen nicht klar. Was passiert, wenn der Bund im Rahmen der Sparübungen die Subventionen kürzen müsste?

Für mich ist nicht klar, wohin das alles führt. Hingegen stellt sich für mich immer mehr die Frage, ob die Bahn von Appenzell nach St.Gallen noch den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen gerecht wird und finanziell tragbar ist. Es ist mir klar, dass wir diese Frage nicht alleine entscheiden können. Aber wir sollten zumindest eine breit abgestützte politische Meinung darüber haben, wie sich unser Kanton diesbezüglich verhalten will. Es ist mir auch klar, dass die Konzession noch bis zum Jahre 2015 läuft. Zu beachten ist aber, dass die Konzessionen für die Strecke Gossau-Wasserauen bereits zum Jahre 2009 und diejenige für Busleistungen bereits im Dezember 2007 ablaufen. Die Bearbeitung einer solch komplexen Thematik braucht bekanntlich Zeit. Damit stellt sich die Frage des weiteren Vorgehens: Ich bin der Ansicht, dass eine Meinungsbildung auf politischer Ebene erfolgen und deshalb eine gemischte Arbeitsgruppe unter Federführung des Volkswirtschaftsdepartementes eingesetzt werden sollte.

Ich stelle mir vor, dass in dieser Arbeitsgruppe die politischen Gruppierungen und Vertreter anderer Interessengruppen, insbesondere des Tourismus, einbezogen werden müssen. Demgegenüber sind die Appenzeller Bahnen und die Busunternehmen noch nicht einzubinden. Die Arbeitsgruppe hätte zuerst mögliche Ziele festzulegen. Meines Erachtens müsste sie eine politische Aussage machen, wie sich der Kanton in Zukunft im Bereich öffentlicher Verkehr positionieren soll.

Landammann Bruno Koster

Ich habe dem Grossen Rat einen von mir selbst verfassten Bericht über den öffentlichen Verkehr vorgelegt. Dabei war mir bewusst, dass die Thematik öffentlicher Verkehr sehr komplex ist und politisch eine grosse Angriffsfläche bietet. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass man akzeptiert, dass der öffentliche Verkehr eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und

den Kantonen ist. Der Hauptteil der Kosten, früher 92 %, heute noch 89 % trägt der Bund und er macht demzufolge auch entsprechende Vorgaben. Er erstellt eine Konzeption, nach der sich die Kantone auszurichten haben. Wir finden dieselbe Situation auch in ganz anderen Bereichen, in denen der Bund einen Grossteil der Kosten trägt. Ich denke dabei z.B. an die Landwirtschaftspolitik, an Meliorationen, aber auch an den Strassenbau. Bei allen konzeptionellen Arbeiten im Bereich Umwelt- und Gefahrenschutz gibt der Bund die Konzeptionen vor.

Die von Grossrat Baptist Gmünder angesprochene Problematik der Zahnradstrecke beim Riethüsli und die Durchfahrt Teufen können heute im Grossen Rat nicht diskutiert werden, da im Moment tatsächlich nur die erwähnte Stellungnahme der Appenzeller Bahnen vorliegt.

Grossrat Baptist Gmünder hat ausgeführt, dass vor allem die Appenzeller Bahnen im Konzept öffentlicher Verkehr Stein des Anstosses sind. Er fragt sich insbesondere, ob die dafür investierten Mittel nicht anderweitig eingesetzt werden könnten. Diese Aussage könnte allenfalls zutreffen, wenn nur der im Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. liegende Teil oder nur die finanzielle Seite betrachtet wird. Wenn man dies aus der Gesamtsicht betrachtet, dürfte seine Aussage nicht zutreffen. Wenn wir die Anzahl der Fahrgäste in St.Gallen, Herisau oder Gossau heranziehen, d.h. wie viele Personen an den Ausgang bzw. Endpunkten der Bahn ein- bzw. aussteigen, ergibt sich folgende Situation:

St.Gallen:

Durchschnitt 54 Personen

Spitzenwert 490 Personen

Herisau

Durchschnitt 26 Personen

Spitzenwert 400 Personen

Appenzell (in alle Richtungen)

Durchschnitt 34 Personen

Ich frage Grossrat Baptist Gmünder als Kritiker der Appenzeller Bahnen, in welche Richtung er die Situation verändern möchte. Soll das gesamte Streckennetz der Appenzeller Bahnen stillgelegt werden? Dies würde bedeuten, dass man durchschnittlich 50 Personen per Bus ins Appenzellerland befördern müsste. Erforderlich wäre ein Intervall von ungefähr 10 Minuten. Dabei könnte die Spitze des Personenaufkommens grundsätzlich nicht gebrochen werden. Es würde

ein zusätzliches Verkehrsaufkommen auf den Hauptzubringern resultieren. Oder will er die Direktverbindung nach Appenzell an der Kantonsgrenze abschneiden? Dabei müsste man sich die Frage stellen, ob dies für Appenzell als Tourismusort sinnvoll wäre. Oder soll nur die Verbindung von Appenzell ins Schwendetal stillgelegt werden? Diesbezüglich muss darauf hingewiesen werden, dass die Appenzeller Bahnen und das gesamte Alpsteingebiet von der Attraktivität dieser für den Tourismus wichtigen Linie profitiert. Ich habe im Konzept öffentlichen Verkehr auch ausgeführt, in welchen Gremien man sich u.a. mit dem öffentlichen Verkehr im Appenzellerland auseinandersetzt. Die Volkswirtschaftsdirektoren vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass das heutige Fahrgastaufkommen im Appenzellerland mit Bussen nicht bewältigt werden kann. Insbesondere der Verkehrsknoten St.Gallen und insbesondere die Stadt hat ein sehr grosses Interesse, dass über den öffentlichen Verkehr möglichst viel Individualverkehr von der Strasse weggenommen wird. Meine Kollegen in den anderen Kantonen haben sich erstaunt gezeigt, dass erneut von Seiten des Kantons Appenzell I.Rh. die Diskussion um die Appenzeller Bahnen aufgenommen wird, da nach ihrer Ansicht insbesondere der Kanton Appenzell I.Rh. von dieser Bahn profitiert. Der Kanton St.Gallen benötigt die Linie der Appenzeller Bahnen nur bis zum Stadtrand und der Kanton Appenzell A.Rh. bis nach Gais. Unser Kanton ist bis Appenzell und touristisch gesehen sogar bis Wasserauen auf diese Verbindung angewiesen und die beiden anderen Kantone leisten daran einen wesentlichen Anteil. Die heutige Situation mit den beiden als Lebensadern unseres Kantons dienenden Hauptlinien St.Gallen-Gais-Appenzell, einerseits und Gossau-Herisau-Appenzell-Wasserauen andererseits sind für den Kanton Appenzell I.Rh. vorteilhaft. Der Kostenverteiler ist derart festgelegt, dass wir anhand der Streckenlänge und der Kosten pro Fahrgast beitragspflichtig sind. Betrachtet man nur das Gebiet unseres Kantons, würde die Rechnung wesentlich ungünstiger ausfallen. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt auch über die direkten Vorteile und die weichen Faktoren, welche von Säckelmeister Paul Wyser im Eintretensreferat angetönt wurden. Wir besitzen den grossen Vorteil von direkten Verbindungen mit den beiden Verkehrsknoten St.Gallen und Gossau und damit zu den künftigen Hochgeschwindigkeitsstrecken.

Zusammenfassend ist aus meiner Sicht festzuhalten, dass ich mich bemüht habe, die Komplexität aufzuzeigen und dass ich eine saubere Analyse erstellt habe, damit der Grosse Rat die notwendigen Informationen erhält. Ich habe das Konzept dem Bundesamt für Verkehr zur Kenntnis gebracht. In der Folge wurde ich von dieser Bundesstelle gerügt, weil ich offen über das Verfahren und über die Abgeltungen berichtet habe. Für mich gibt es nur ein prinzipielles Ja oder Nein zu den Appenzeller Bahnen. Ein Ja bedeutet Gutheissung von Investitionen, auch künftigen, zur Ermöglichung des schnelleren Befahrens der Strecke. Das Bekenntnis zur Bahn schliesst für mich ein, dass wir ein annehmbares Fahrplanangebot schaffen, woraus Kosten und eine Belastung der Kantonsquote resultieren. Damit bleibt weniger Spielraum für andere, evtl. wünschbare

öffentliche Verkehrsprojekte. Dies ist zugegebenermassen der Preis, welchen wir für ein attraktives Bahnangebot bezahlen.

Schliesslich wird von Grossrat Baptist Gmünder die Einberufung einer Arbeitsgruppe gefordert. Ich sehe allerdings in der Einsetzung einer Arbeitsgruppe keinen Sinn.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich muss betonen, dass ich mit meinem Votum nicht bezweckte, Landammann Bruno Koster vorzuwerfen, er habe die Sache nicht richtig gemacht. Ich bin mir jedoch nicht sicher, ob ich in diesem Gremium der Einzige bin, der die Problematik anders sieht. Mir geht es im Wesentlichen darum, eine entsprechende Diskussion zu lancieren. Es gilt die Frage zu klären, ob es sich so verhält, dass man sich im Sinne der Ausführungen von Landammann Bruno Koster der gegebenen Situation stellen muss. Bin ich der Einzige, der sich dieser Frage kritisch stellt? Sollte ich wirklich der Einzige sein, dann erübrigt sich die Angelegenheit. Wenn wir an meinem Antrag festhalten, kann diese Frage eingehend abgeklärt werden. Vielleicht würde das Ergebnis dieser Abklärungen zu einem besseren Verständnis des Bedürfnisses dieser Bahnverbindung, welches ich derzeit nicht sehe, beitragen. Bei unserem System des Grossen Rates besteht die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, über welchen dann abgestimmt wird. Dabei muss der Antragsteller durchaus eine allfällige Ablehnung seines Antrages in Kauf nehmen. Mit der Ablehnung des Antrages weiss er dann zumindest, wo er steht. In diesem Sinne ersuche ich den Grossen Rat, über meinen Antrag abzustimmen.

Landammann Bruno Koster

Ich nehme den Antrag nicht entgegen, es sei denn, der Grosse Rat zwingt mich dazu.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Die Ausführungen von Landammann Bruno Koster waren ziemlich umfassend. Es handelt sich lediglich um eine Erhärtung der Ausführungen, welche im Rahmen der vielen Diskussionen der letzten Jahre um die beiden Schienenstränge St.Gallen-Gais-Appenzell und Gossau-Herisau-Appenzell-Wasserauen diskutiert wurden. Das umfangreiche Papier, welches Landammann Bruno Koster entworfen hat, hat mir konkret aufgezeigt, wie ausserordentlich wichtig es ist, dass wir die Appenzeller Bahnen beibehalten. Das Papier enthält einen wichtigen Aspekt, welche Bedeutung die Bahn auch in Zukunft für die Entlastung der Strasse hat. Wenn wir davon ausgehen, dass das Naherholungsgebiet, damit spreche ich insbesondere den Tourismus an, volkswirtschaftlich für unseren Kanton von wesentlichem Nutzen sein wird, dann muss man auch aus der Sicht des Tourismus klar sagen, dass wir aufgefordert sind, solche ökologische und auf die Zukunft ausgerichtete Transportmittel beizubehalten. Schliesslich ist zu beachten,

dass wir das letzte Glied einer Kette bilden, und es sind viele, welche Mittel zu diesem Werk beisteuern und sich allenfalls die Frage stellen, warum seitens des Kantons Appenzell I.Rh. immer wieder Diskussionen über die Beibehaltung der Bahn geführt werden. Ich finde es richtig und gut, dass Grossrat Baptist Gmünder nun diese Frage konkret aufwirft. Ich rufe Sie jedoch auf, diesem Antrag nicht zuzustimmen und die klare Positionierung nach langjährigen Diskussionen und auch Studien zu akzeptieren und für eine zukunftsgerichtete Bahn die erforderlichen Mittel freizugeben.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich bin seit dem Frühjahr 2003 Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen. Wie Grossrat Josef Breitenmoser richtig ausgeführt hat, befinden wir uns am Schluss einer Kette und wir sind diejenigen, welche am meisten davon profitieren. Im Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen sind wir im Moment daran, Mängel zu beheben. Es ist wichtig, dass man nicht nur das Streckennetz der Appenzeller Bahn, sondern das ganze Konzept Ostwind mit dem Tarifverbund betrachtet, welche gemeinsam für unseren Tourismus von Bedeutung sind. Es geht nicht nur um die Bahnstrecke im Kanton Appenzell I.Rh., sondern wir profitieren von einem gesamten System. Wenn wir uns als Tourismuskanton freiwillig auskoppeln würden, könnte dies niemand verstehen. Dies muss in einem grösseren Kontext gesehen werden. Mit unseren Diskussionen schwächen wir die Stellung unseres Kantons bezüglich dieser Bahn. Wir müssen die Stadt und den Kanton St.Gallen, welche wesentlich mehr bezahlen als der Kanton Appenzell I.Rh., davon überzeugen, dass die Bahn für sie ebenfalls von Bedeutung ist. Deshalb wäre es politisch nicht sehr klug, wenn der Kanton Schlagzeilen macht und darüber streitet, ob die Bahn weitergeführt oder aufgehoben werden soll. Ich bin davon überzeugt, dass wir diese Bahn weiterhin benötigen. Dies sage ich nicht als Mitglied des Verwaltungsrates, sondern weil der Kanton Appenzell I.Rh. darauf angewiesen ist.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich glaube, ich bin einer der Amtsältesten in diesem Gremium. Bereits in der ersten Hälfte der 80er-Jahre führten wir im Grosse Rat ähnliche Diskussionen. Prof. Brändle vom Institut für Verkehrstechnik der ETH Zürich hat ein Gutachten erstellt, in dem er alle Elemente, welche nun aufgezählt worden sind, dargestellt hat und zur Auffassung gelangt war, dass die Bahn für unseren Kanton sinnvoll ist. Wie sich einige vielleicht noch erinnern können, gab es damals grössere Probleme im Raume Steinegg. Damals wollten wir wissen, ob wir die Bahn aufgeben oder weiterhin beibehalten sollen. Wir haben uns nicht zuletzt aufgrund des Gutachtens von Prof. Brändle für das Weiterführen der Bahn entschieden und grosse Investitionen gutgeheissen. Von Zeit zu Zeit wiederholt sich die gleiche Diskussion.

Wir hatten bereits damals Verständnis für Personen, welche nicht direkt an der Bahn gewohnt haben. Grossrat Baptist Gmünder gehört vielleicht zu denjenigen Personen, welche von den Appenzeller Bahnen nicht den grössten Nutzen ziehen. Als Präsident der StwK ist er sich jedoch gewohnt, die Angelegenheit in einem grösseren Umfeld zu betrachten. Deshalb sollte er dafür Verständnis aufbringen können, dass Landammann Bruno Koster seinen Antrag relativ harsch mit der Bemerkung zurückgewiesen hat, dass er darin keinen Sinn sieht, da diese Problematik bereits mehrere Male eingehend diskutiert und geprüft worden ist. Wie haben auch mehrmals die Position der Einwohner von Haslen geprüft. Wir nehmen die Anliegen der Einwohner von Haslen durchaus ernst. Wir müssen uns aber auch die Alternativen vor Augen führen. Die Appenzeller Bahnen sind als Schmalspurbahnen auf einen Schlag nicht mehr güterverkehrstauglich gewesen. Alle Bestrebungen änderten nichts daran. Heute wird der gesamte Güterverkehr über die Strasse abgewickelt. Soll nun der gesamte Personenverkehr ebenfalls auf den Strassen erfolgen? Dafür sind diese zu schmal und deren Kapazitäten zu beschränkt. Wenn in Spitzenzeiten gleichzeitig 400 Personen mit Bussen in den inneren Landesteil geführt werden müssen, droht ein Verkehrskollaps. Daher sind die Ausführungen von Landammann Bruno Koster berechtigt. Wir haben in der Standeskommission den Interessen der Einwohner von Haslen ebenfalls Rechnung getragen und werden dies auch weiterhin tun. Es erscheint mir aber nicht sinnvoll, über das gleiche Thema immer wieder dieselben Diskussionen zu führen. Ich glaube daher nicht, dass erneute Abklärungen andere Ergebnisse zeitigen könnten.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Es ist die Sicht der Einwohner von Haslen in die Diskussion eingebracht worden, welche ich vorerst bewusst nicht angesprochen habe. Es trifft zu, dass wir in Haslen bestimmt nicht am meisten von den Appenzeller Bahnen profitieren. Dies trägt sicher ein wenig dazu bei, dass ich eine etwas weniger positive Ansicht gegenüber den Appenzeller Bahnen habe. Ich wende mich nicht gegen die Appenzeller Bahnen als Gesellschaft. Ich kann mir auch die Situation der Appenzeller Bahnen als modernen Betrieb vorstellen, welcher zwar hauptsächlich an die Schienen gebunden ist. Sie haben selbst begonnen, abends anstelle einer Zugskomposition Busse einzusetzen. Wenn sie Busse einsetzen, obwohl ein Schienennetz zur Verfügung steht, bringen sie selbst zum Ausdruck, dass im Busbetrieb mehr Attraktivität liegt. Ich könnte mir aber auch vorstellen, dass die Appenzeller Bahnen von Gossau bis Wasserauen das Schienennetz weiterhin betreiben und andererseits in St.Gallen einen anderen öffentlichen Verkehrsbetrieb anbieten, welcher sich nicht auf Schienen bewegt und daher allenfalls günstiger wäre. Aber die Unsicherheit bleibt auch hier bestehen. Auch bei dieser Variante ist nicht klar, wie viel investiert werden müsste. Diese Fragen stehen somit weiter unbeantwortet im Raum und es bedarf somit noch etwas Zeit, bis diese beantwortet werden können. Ich halte daher an meinem Antrag fest.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich bringe noch einen finanziellen Aspekt in die Diskussion ein. Im Voranschlag für das Jahr 2004 sind für den öffentlichen Verkehr Fr. 998'000.-- vorgesehen, was gegenüber den Fr. 772'000.-- im Voranschlag des laufenden Jahres eine wesentliche Erhöhung darstellt. Bei den Erträgen sind im Budget des laufenden Jahres Bezirksbeiträge von Fr. 300'000.-- aufgeführt, während diese im Jahre 2004 bereits Fr. 436'000.-- erreichen sollen. D.h. der Kanton wird im Jahre 2004 Fr. 562'000.-- bzw. Fr. 90'000.-- mehr als gemäss Budget des laufenden Jahres zu leisten haben. Der im Budget 2004 vorgesehene Bezirksanteil liegt demgegenüber um Fr. 136'000.-- über dem budgetierten Betrag für das laufende Jahr. Damit würde der Bezirksanteil im Vergleich zum Kantonsanteil im kommenden Jahr um rund den anderthalbfachen Faktor ansteigen. Sind diese Unterschiede mit der Tourismusförderung, welche den Bezirken zugute kommt, begründet? Warum wird der Bezirksanteil wesentlich grösser, wenn doch die Bahn vor allem aus touristischen Überlegungen als wichtig erachtet wird?

Landammann Bruno Koster

Die Mehrkosten für die Appenzeller Bahnen können mit dem Bundesbeitrag begründet werden. In meinem Bericht habe ich ausgeführt, wie dies berechnet wird. Andererseits erzielen wir jedoch bei den Postautobetrieben Einsparungen, weil wir insbesondere die Strecke Weissbad-Brülisau optimieren konnten. Bei den Bezirksbeiträgen besteht ein Grossratsbeschluss, welcher den Kostenteiler für den öffentlichen Verkehr regelt. Dieser Beschluss kann in der Gesetzesammlung nachgeschlagen werden. Anhand dieses Beschlusses berechnet sich der Bezirksbeitrag. Dies hat keinen Zusammenhang mit Tourismusförderung oder Ähnlichem.

Grossrätin Katja Gmünder, Appenzell

Da wir uns mitten in der Diskussion über den öffentlichen Verkehr befinden, möchte ich diesbezüglich auch eine Frage anbringen. Ich habe das Konzept öffentlicher Verkehr ebenfalls studiert und spreche Landammann Bruno Koster den Dank für dessen Bemühungen aus. Unter dem Titel "attraktiver öffentlicher Verkehr" findet sich auf S. 12 in einer Klammerbemerkung das Stichwort Parkplatzbewirtschaftung. Es wird damit begründet, dass der Ausbau des öffentlichen Verkehrs dann nachhaltig ist, wenn gleichzeitig flankierende Massnahmen für den Individualverkehr getroffen werden. Wie weit ist die Ständekommission in ihren diesbezüglichen Überlegungen vorgedrungen? Im Kanton Appenzell I.Rh. werden die Parkplätze noch nicht bewirtschaftet. Meines Erachtens liegt in diesem Bereich das Geld sprichwörtlich auf der Strasse. Wenn ich mit dem Auto nach St.Gallen fahre, muss ich dort für das Parkieren bezahlen. Ich nehme nicht an, dass auch nur eine Person weniger nach Appenzell kommt, bloss weil sie eine Parkplatzgebühr entrichten muss. Die Parkplatzbewirtschaftung in unserem Kanton wäre sehr zu begrüssen und würde Mittel frei machen, welche u.a. im Bereich öffentlicher Verkehr oder

zur Abdämpfung von Mehrkosten eingesetzt werden könnten.

Landammann Bruno Koster

Der ruhende Verkehr ist Sache der Bezirke. Darunter fällt auch die Parkplatzbewirtschaftung. Wie der aktuelle Stand bei den Bezirken aussieht, kann ich nicht beurteilen. Tatsächlich beschäftigen sich einzelne Unternehmungen, insbesondere die Bergbahnen, mit dieser Frage.

Grossrat Albert Streule, Appenzell

Mir ist die erwähnte Klammerbemerkung im Bericht, ebenfalls aufgefallen. Es wäre tatsächlich möglich, den öffentlichen Verkehr noch attraktiver zu gestalten. Andererseits war die Haltung des Bezirksrates Appenzell bisher diejenige, dass wir das Fehlen von Parkgebühren als klaren Standortvorteil gegenüber St.Gallen und anderen Städten sehen. Dieser Faktor ist auch entsprechend zu gewichten. Wenn man hört, wie sich andernorts Automobilisten beschweren und sich Städte wie St.Gallen sich immer autofeindlicher verhalten, bedeutet der Umstand, dass das Parkieren im Kanton Appenzell I.Rh. noch nichts kostet, einen wesentlichen Standortvorteil.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrat Baptist Gmünder hat den Antrag gestellt, eine Arbeitsgruppe "öffentlicher Verkehr" einzusetzen.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Baptist Gmünder mit 39 Nein-Stimmen gegen 3 Ja-Stimmen ab.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Es zeigt sich, dass sich die Unterstützung meines Antrages auf die Vertreter von Haslen beschränkt. Ich hoffe, dass im Sinne der Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter unseren Interessen im Bereich öffentlicher Verkehr auch in Zukunft angemessen Rechnung getragen wird und dass man uns nicht ganz vergisst.

Landammann Bruno Koster

Ich darf darauf hinweisen, dass wir uns in der Vergangenheit im Bereich öffentlicher Verkehr für kein anderes Dorf im Kanton so stark eingesetzt haben, wie dies bei Haslen der Fall gewesen ist. Dies allein beweist, dass in diesem Bereich eine Gesamtsicht vorhanden ist. Es versteht sich im Übrigen von selbst, dass wir trotz des klaren Abstimmungsresultates auch in Zukunft im Bereich öffentlicher Verkehr der Situation von Haslen die gebührende Beachtung schenken.

Kommentar Abweichungen Laufende Rechnung (S. 41 - 46)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 49 - 58)

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Ich habe eine Bemerkung auf S. 50 zum Konto 5130 betreffend Bachverbauungen/Wuhungen. Im Jahre 2002 wurden dafür gesamthaft rund Fr. 182'000.-- verwendet. Im Budget für das Jahr 2004 sind demgegenüber Fr. 600'000.-- budgetiert und dies soll gemäss Finanzplanung bis ins Jahr 2007 unverändert fort dauern. Ist bezüglich Bachverbauungen ein grösseres Projekt in Planung oder bezieht sich dies auf mehrere Einzelprojekte?

Bauherr Hans Sutter

Es sind tatsächlich grössere Aufwendungen vorgesehen. Bspw. muss der Scheidwegbach verbaut werden. Im Weiteren besteht Handlungsbedarf beim Steintobelbach und beim Kirchenbach in Brülisau. Insbesondere die Verbauung des Scheidwegbaches nimmt ein grösseres Ausmass an und wird sich bereits im Jahre 2004, zumindest was die Planung betrifft, in Ausgaben niederschlagen. Beim Kirchenbach in Brülisau ist der Einbau eines Retentionsbeckens unmittelbar bei der Turnhalle vorgesehen. Damit wird versucht, bachabwärts weitere Schäden zu verhindern. Beim Immbach stehen auch noch einzelne Verbesserungen an, welche umgesetzt werden müssen.

Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell

Im Konto 5123 auf S. 50 sind im Voranschlag des laufenden Jahres für die Dorfgestaltung Appenzell Fr. 450'000.-- budgetiert. Bisher konnte man jedoch noch nicht feststellen, dass etwas verändert worden wäre. Im Voranschlag für das Jahr 2004 sind sogar Fr. 600'000.-- eingeplant. Diesbezüglich wäre ich um einige Erläuterungen von Bauherr Hans Sutter betreffend das weitere Vorgehen dankbar.

Bauherr Hans Sutter

Ich bin für diese Frage dankbar, da verschiedentlich die Meinung zu hören war, dass es bei der Dorfgestaltung nicht vorwärts gehe. Dem ist jedoch nicht so. Wie ich schon heute Morgen erwähnt habe, wurde an der Landsgemeinde 2002 vom Souverän ein Gesamtkredit erteilt. Wir haben ohne Verzug die Projektierungsarbeiten aufgenommen. Im Verlauf des Monats Dezember werden wir die erste Etappe mit einer Planungsaufgabe ausschreiben. Die erste Etappe umfasst das Projekt Postplatz-Engel. In diesem Bereich geht es insbesondere um die Strassenges-

taltung und um die Verbesserung des Postplatzes und des Platzes vor dem Restaurant Rössli. Im Weiteren ist der Adlerplatz in Planung, für welchen voraussichtlich im März 2004 die Planauflage erfolgen kann.

Die Kommission Dorfgestaltung ist im Januar 2004 zu einem Gespräch in die Standeskommission eingeladen, wo das Thema über die Gestaltung der Galerie diskutiert werden soll. Es geht derzeit insbesondere darum, auf der Planungsebene verschiedene Etappen spruchreif vorzubereiten, so dass bei allfälligen Einsprachen bei einzelnen Projekten eine Ausweichetappe vorgezogen werden kann. Ich möchte jedoch betonen, dass sich die Projektgruppe sehr intensiv mit der Vorbereitung der einzelnen Projekte beschäftigt, dass möglichst bald die Bauarbeiten aufgenommen werden können. Es zählt zu meinen persönlichen Anliegen, dass die Dorfgestaltung rasch realisiert werden kann. Die Projektorganisation besteht aus einem Lenkungsausschuss und einer Baukommission, welche vor allem die Art der Gestaltung und den Beizug entsprechender Fachleute prüft und dem Lenkungsausschuss Vorschläge unterbreitet.

Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell

Ich danke Bauherr Hans Sutter für die informativen Ausführungen. Ich habe noch eine Frage zum Konto 5152 betreffend Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen. Für das Jahr 2004 sind in diesem Bereich Fr. 554'000.-- budgetiert. Es handelt sich um einen relativ hohen Betrag. Wenn man diesen Aufwand in Arbeitsstunden umrechnet, ergäbe dies zwei bis drei Arbeiter für die Zeit eines ganzen Jahres. Auch hier wären genauere Angaben sinnvoll, zumal auch in den kommenden Jahren immerhin noch 70 % dieser Summe eingeplant sind.

Bauherr Hans Sutter

Die Entwässerungsplanung beinhaltet eine Aufnahme der bestehenden Fliessgewässer und Meteorwasserkanäle. Es geht auch um die Planung, wie eine sinnvolle Entwässerung vor sich geht. Diese Massnahmen sind sehr kostenintensiv. Wir sind aufgrund der Bundesgesetzgebung verpflichtet, diese Arbeiten ausführen zu lassen. Wir haben ein stufenweises Vorgehen geplant. Es ist unumgänglich, dass die geologischen und hydrologischen Verhältnisse abgeklärt werden. Dies muss durch Fachleute geschehen, so dass die Aufträge an Dritte vergeben werden müssen. Wir kommen nicht umhin, die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten vorzunehmen.

Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell

Ich habe noch eine weitere Frage zu Konto 5153 Abwasseranlagen. Bei diesem Konto sind im Voranschlag 2004 sowie in der Finanzplanung der weiteren Jahre keine Beträge reserviert. Werden diese Aufwände an einem anderen Ort berücksichtigt?

Bauherr Hans Sutter

Diese Beträge sind auf ein anderes Konto mit einer neuen Nummer in der Investitionsrechnung umgebucht worden. Diese Summen werden neu im separaten Abschnitt über die Abwasserrechnung auf S. 88 im Konto 2100 aufgeführt.

Kommentar Abweichungen Investitionsrechnung (S. 59 - 60)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungstabelle (S. 61 - 62)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 63 - 70)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 71 - 80)

Keine Bemerkungen.

Gymnasium Appenzell (S. 81 - 86)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung Appenzell (S. 87 - 91)

Keine Bemerkungen.

Im Anschluss an die Detailberatung des Voranschlages ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich habe eine Interpretationsfrage zum Bereich öffentliche Fürsorge auf S. 25 des Voranschlages. Ich stelle fest, dass in der Rechnung 2002 für die öffentliche Fürsorge Ausgaben von rund Fr. 1,6 Mio. ausgewiesen sind. Demgegenüber enthält der Voranschlag 2004 lediglich Aufwendungen von Fr. 1'385'000.--. Kann diese Budgetierung dahingehend interpretiert werden, dass

die Rezession, welche wir alle gespürt haben, auf den Kanton Appenzell I.Rh. keine grosse Einwirkungen gehabt hat? Oder ist die tiefere Budgetierung der Ausgaben für die öffentliche Fürsorge im Jahre 2004 nur eine Ausnahme?

Statthalter Werner Ebnetter

Im Jahre 2002 mussten aufgrund von Bundesgerichtsentscheiden für ausserkantonale Hospitalisationen Nachzahlungen geleistet werden. Dies sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen. Bei diesen Nachzahlungen handelt es sich um wesentliche Beträge. In anderen Bereichen des Kontos öffentliche Fürsorge ist zu bemerken, dass ziemlich viele Innerrhoder Bürger in anderen Kantonen wohnen. In den vergangenen Monaten sind vermehrt Gesuche für ausserkantonale Unterstützungsfälle eingegangen. Über das ganze Jahr verteilt dürften sich jedoch die Aufwendungen für die Unterstützung von Innerrhoder Bürgern in anderen Kantonen im Rahmen der Aufwendungen der Vorjahre bewegen.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich bin mit dieser Antwort noch nicht ganz befriedigt. Mich interessiert, ob sich die Rezession tatsächlich auf die öffentliche Fürsorge niedergeschlagen hat. Bei Betrachtung der budgetierten Zahlen hat man eher den Eindruck, dass sich diese kaum auf die Ausgaben für die öffentliche Fürsorge ausgewirkt haben.

Statthalter Werner Ebnetter

Die Rezession hat sich bei uns tatsächlich nicht auf die öffentliche Fürsorge niedergeschlagen. Nur bei ausserkantonalen Fällen haben in den letzten Monaten die Gesuche etwas zugenommen, wobei die Beträge nicht von Bedeutung sind. Im Kanton Appenzell I.Rh. haben die Gesuche kaum zugenommen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich wurde in der Pause darauf angesprochen, dass im Vorfeld der heutigen Beratung des Budgets über meine Anstellung bzw. die restlichen 50 % neben meinem Amt als Landeshauptmann diskutiert worden ist. Es erscheint mir notwendig, diesbezüglich einige Ausführungen zu machen.

Vor meiner Wahl zum Landeshauptmann habe ich klar zum Ausdruck gebracht, dass ich die Unterrichtserteilung an der Landwirtschaftlichen Berufsschule beibehalten und sogar einzelne Mandate im landwirtschaftlichen Ausbildungssektor noch auszubauen gedenke. Nach meiner Wahl zum Landeshauptmann war ich fast ein Jahr lang im Departement allein und musste daher einen Grossteil der Sekretariatsarbeiten selbst ausführen. Später habe ich in Absprache mit

Landammann Carlo Schmid-Sutter und Säckelmeister Paul Wyser vereinbart, dass ich noch gewisse Pendenzen selbst erledige. Es betrifft dies insbesondere den Bodenrechtsbereich, in welchem ich im Anstellungsverhältnis zum Kanton tätig bin. Ich habe im letzten Jahr auch die StwK über diese Situation informiert und den Präsidenten mit meinen Lohnauszügen bedient. Ich bin in der Folge davon ausgegangen, dass diesbezüglich keine Unklarheiten mehr bestehen. Für die Zukunft werde ich die Situation im Departement nochmals eingehend prüfen. In den nächsten Jahren werden wir wesentliche Änderungen insbesondere auch im Bodenrechtsbereich angehen. Der Grosse Rat wird sich wahrscheinlich mit den diesbezüglichen Zuständigkeiten noch befassen können.

Weiter wird das Wort zum Voranschlag 2004 nicht mehr gewünscht.

Der Grosse Rat stimmt dem Voranschlag des Kantons Appenzell I.Rh. für das Jahr 2004 wie vorgelegt einstimmig zu.

4.**Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2004**

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Die StwK unterstützt den Antrag der Standeskommission, der wie folgt lautet:

- ”- Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2004 sei wie bisher auf 95 % zu belassen.
- Der Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2004 sei auf 130 % zu belassen.”

Ich verweise im Übrigen auf meine Ausführungen bei der Beratung des Budgets 2004.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2004 wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

5.

Finanzplanung 2004 - 2007

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Gemäss Geschäftsreglement des Grossen Rates ist Eintreten auf den Bericht der Standeskommission obligatorisch.

Säckelmeister Paul Wyser

Wie bereits im Rahmen des Budgets angesprochen, führt ein wesentlicher Punkt zum grösseren Defizit in den Finanzplanungsjahren. In den vergangenen Jahren konnten jeweils Rückstellungen aufgelöst werden. In Zukunft ist dies nicht mehr möglich, so dass die auf den Kanton zukommenden Belastungen weiter ansteigen werden. Wenn tatsächlich eintreffen sollte, was in der Finanzplanung über die Jahre 2004 - 2007 dargestellt ist, werden wir in einem Jahr mit Sicherheit nochmals darauf zurückkommen müssen. Die Standeskommission ist jedoch zuversichtlich, dass wir die Situation in einem Jahr in einem positiven Sinne neu beurteilen können und somit nicht in ein finanzielles Desaster geraten werden. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir gemeinsame Anstrengungen unternehmen und die Konjunktur uns keinen Strich durch die Rechnung macht, der mittelfristige Finanzplan im vertretbaren Rahmen ausfallen wird.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Den Bericht der Standeskommission hat der Grosse Rat lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Ich schlage jedoch vor, diesen seiten- und departementsweise zur Diskussion zu stellen.

Finanzplanung / Laufende Rechnung (S. 7 - 46)

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Die Tierseuchenkasse im Konto 2623 auf S. 38 der Finanzplanung war bereits im Rahmen des Voranschlages ein Diskussionsthema. Im Einzelkonto "Bekämpfung von Seuchen" wurden im Jahr 2002 Fr. 140'000.-- ausgegeben. Wie wir im Voranschlag für das Jahr 2004 gesehen haben, soll es um die Bekämpfung von Seuchen bei Schafen gehen. Diese Aufwendungen sollen gemäss Finanzplanung in den Jahren 2005 - 2007 sehr hohe Beträge erreichen. Wird in diesem Konto mit allfälligen weiteren Seuchen gerechnet?

Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich hoffe nicht, dass wir mit Seuchen rechnen müssen. Im Moment sind wir glücklicherweise von grösseren Seuchen verschont. Insbesondere die Maul- und Klauenseuche ist derzeit nur in entfernteren Ländern aktuell. Der Anstieg der Aufwendungen vom Voranschlag für das Jahr 2003 von Fr. 159'000.-- auf Fr. 219'000.-- im Budget für das Jahr 2004 ist darauf zurückzuführen, dass das Bundesamt für Veterinärwesen Untersuchungen bei den Schafen durchführen will. Es sind flächendeckende Untersuchungen geplant. Es besteht eine gewisse Befürchtung, dass BSE auch bei den Schafen ein Thema werden könnte. Diese Risiken sollen mit diesen Untersuchungen detailliert ausgelotet werden, damit allenfalls frühzeitig Gegenmassnahmen ergriffen werden können. Da das Sparpaket des Bundes auch auf das Bundesamt für Veterinärwesen Auswirkungen haben wird, wird anlässlich einer Direktorenkonferenz des Bundesamtes ein Entscheid gefällt, ob diese Untersuchungen im Jahre 2004 durchgeführt werden sollen.

Der Anstieg ab dem Jahre 2005 rührt daher, dass derzeit eine Krankheit vermehrt festzustellen ist, welche noch nicht als Seuche anerkannt ist, die so genannte BVD oder Bovine Virus Diarrhö. Es gibt Kühe, welche seuchenhaft verwerfen. Andere Kühe gebären ihre Kälber lebend, jedoch in einem fast nicht lebensfähigen Zustand. Die einen leiden rasch an Durchfall und andere Kälber weisen Anomalien auf. Man ist sich noch nicht einig, ob man diese Krankheit als Tierseuche ins Tierseuchengesetz aufnehmen will. Wir sind bei der Finanzplanung davon ausgegangen, dass diese Krankheit als Tierseuche anerkannt wird und haben daher auch die erwarteten Aufwendungen erhöht.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich habe eine Frage an Landeshauptmann Lorenz Koller. Hat man im Zusammenhang mit diesen Anomalien bei den Kälbern und dem Verwerfen der Kühe Abklärungen getroffen, ob dies durch Strahlungen verursacht werden könnte, wie man aus der Bevölkerung vernehmen und in der Presse in letzter Zeit vermehrt lesen konnte? Es ist sehr interessant, was man im Zusammenhang mit Strahlungen in Pressemitteilungen vernehmen kann. Trifft es im vorliegenden Fall explizit zu, dass bereits gefestigte Erkenntnisse vorliegen und dass entsprechende Strahlenschäden auch entsprechend abgegolten werden? In diesen Presseinformationen war von hohen Schadensbeträgen die Rede, welche allein schon für einzelne Bestände aufgelaufen seien. Kann jemand diese Frage beantworten?

Landeshauptmann Lorenz Koller

Für die in unserem Kanton aufgetretenen beiden Fälle von BVD kann ich soviel versichern, dass sich die betroffenen Betriebe nicht im strom- oder strahlengefährdeten Gebiet befinden. Sie liegen nach meiner Einschätzung auch nicht im Umkreis solcher Strahlenquellen. Zur Wah-

rung der Anonymität der betroffenen Landwirte möchte ich keine genaueren Angaben über den Standort machen.

Welche Bedeutung haben Strahlen auf die festgestellten Anomalien? Die Wissenschaft ist mit ihren Erkenntnissen noch nicht so weit, dass man klare Aussagen machen könnte, ob Strahlen solche Auswirkungen zeitigen können. Wir haben diese Frage in unserem Kanton im Zusammenhang mit dem Verwerfen der Rinder näher untersucht, dabei jedoch kein eindeutiges Bild erhalten. Nun läuft ein eidgenössisches Projekt, in welches auch das Bundesamt für Veterinärwesen involviert ist. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist auf Anregung von Bauherr Hans Sutter und von mir glücklicherweise ebenfalls in die Untersuchungen einbezogen worden, so dass in Zukunft auch bei uns solche Vorkommnisse untersucht werden. Im nahen Ausland, insbesondere im süddeutschen Raum gibt es viele Publikationen, welche sich zum Teil stark widersprechen. Ich kann heute keine bestätigte Aussage machen, inwieweit Strahlungen einen Einfluss auf die festgestellten Krankheiten bei den Rindern und die Anomalien bei den Kälbern haben. Ich darf diesbezüglich auch vermerken, dass auch noch nicht wissenschaftlich feststeht, ob Strahlungen für gewisse Krankheiten bei Personen eine Ursache bilden.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich habe eine Frage zur Finanzplanung betreffend die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet auf S. 42.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich glaube, ich kann die Antwort gleich vorweg nehmen. Die so genannten Wohnbausanierungsgelder werden ab dem Jahre 2006, sofern der neue Finanzausgleich dann in Kraft treten wird, nicht mehr im bisherigen Ausmass ausgerichtet werden. Die Wohnbausanierungsgelder werden dann in die Bundesgelder integriert, welche der Bund über den Neuen Finanzausgleich dem Kanton zukommen lässt. Somit dürften gegebenenfalls die für das Jahr 2007 aufgeführten Summen nicht mehr zutreffen. Deren Höhe wird im Rahmen der kantonsinternen Verteilung der Finanzausgleichsbeiträge neu diskutiert werden müssen.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich bin etwas überrascht. Ich dachte, die Beiträge des Bundes würden ganz wegfallen und der Kanton müsse die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet in eigener Kompetenz regeln. Irgendwann wird dies eintreffen und es stellt sich für mich die Frage, was passiert mit den Beiträgen zur Sanierung der Wohnverhältnisse?

Landeshauptmann Lorenz Koller

Die Bundesbeiträge zur Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet werden, wie ich vorher ausgeführt habe, mit dem Neuen Finanzausgleich wegfallen. Ich darf aber diesbezüglich noch ergänzen, dass die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes auch nach Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleiches weiterhin gelten dürfte, weil diese einen wesentlichen Standpfeiler der Agrarpolitik 2007 bildet. Es geht bei der Strukturverbesserungsverordnung um Beiträge an Hoch- und Tiefbauten, Stromversorgungen, Wasserversorgungen und an das Investitionskreditwesen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Zur Diskussion über die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet möchte ich in technischer Hinsicht darauf hinweisen, dass der Neue Finanzausgleich noch nicht beschlossene Sache ist. Wir haben erst eine Vorlage, welche die Verfassungsebene betrifft. Aber auch diesbezüglich ist noch kein Beschluss gefasst. Die Detailregelungen werden erst in ein bis zwei Jahren erfolgen. In die Finanzplanung wurden immer jene Tatsachen einbezogen, welche bekannt und voraussehbar sind. Auf Vermutung beruhende Aufwendungen sind jeweils nicht in die Finanzplanung aufgenommen worden. Ob die entsprechenden Aufwendungen für die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet ab den Jahren 2006 oder 2007 entfallen, sehen wir erst, wenn beim Bund die entsprechenden Entscheide gefasst worden sind. Daher sollten die Angaben für die Jahre 2006 und 2007 vorerst in der Finanzplanung belassen werden.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Vielen Dank für die ausführliche Auskunft. Ich bin nur deshalb auf diesen Punkt zu sprechen gekommen, da dies in der letztjährigen Botschaft der Standeskommission zur Finanzplanung erwähnt wurde.

Kommentar Abweichungen Laufende Rechnung (S. 47 - 50)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 51 - 62)Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Meine Frage richtet sich an Bauherr Hans Sutter und bezieht sich auf die Investitionen in Tiefbauten und Abwasseranlagen auf S. 54 und 55. Landammann Carlo Schmid-Sutter hat vorher ausgeführt, dass nur diejenigen Aufwendungen, welche bereits bekannt sind, in die Finanzpla-

nung aufgenommen werden sollen. Obwohl man es vielleicht noch nicht genau weiss, interessieren mich die Absichten des Bau- und Umweltdepartementes bezüglich den Projekten

- Trottoirbau St.Anna-Schäfli-Steinegg
- Bau eines allfälligen Rad-/Gehweges entlang der Kantonsstrasse von der Verzweigung Obere Hirschbergstrasse bis Kreuzgarage Eggerstanden

Sind in den für den Bereich Tiefbau in den Jahren 2004 - 2007 eingeplanten Beträgen diese beiden Varianten oder eine davon, für welche noch kein definitives Projekt besteht, miteingeplant?

Bauherr Hans Sutter

Zum Trottoirbau St.Anna-Schäfli haben wir die notwendigen Abklärungen getroffen. Wir haben sogar eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen, wie allenfalls der Verkehr vom und zum Quartier Forren auf dieses Strassenstück umgeleitet werden könnte. Im Konto 5109 Korrektion Weissbadstrasse haben wir für das Jahr 2006 einen Betrag für dieses Projekt eingeplant. Wir sehen es als prioritär an, zwischen St.Anna und Schäfli ein Trottoir einzubauen. Die weitere Ausbauart in Richtung Forren ist darin noch nicht berücksichtigt. Dann gelangen wir in einen Zeitpunkt, in welchem der Finanzausgleich in Kraft treten dürfte. Dies könnte etwa 2007/2008 der Fall sein. Wir haben aber bereits im Jahre 2006 einen Betrag vorgesehen, damit das erwähnte Trottoir erstellt und auch die Mauer zwischen St.Anna und Schäfli einer eingehenden Untersuchung und allenfalls Korrektion unterzogen werden könnten. Soviel zur Korrektion der Weissbadstrasse. Ist diese Antwort befriedigend?

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich gehe davon aus, dass beim Konto 5109.501.00 von der für das Jahr 2006 eingeplanten Summe von Fr. 600'000.-- ein Teil für die von Bauherr Hans Sutter genannten Massnahmen vorgesehen ist.

Bauherr Hans Sutter

Diese Annahme ist richtig. Zur Eggerstandenstrasse, d.h. zur Strasse, welche vom Imm bis zur Kreuzgarage bzw. zur Kirche Eggerstanden führt, haben wir Abklärungen getroffen. Wir haben festgestellt, dass von der Kreuzgarage bis zur Kirche das bestehende Trottoir saniert werden muss. Dies hat jedoch nicht erste Priorität und dürfte voraussichtlich in den Zeitraum 2006/2007 fallen. Früher ist es allein schon aus der Sicht des Finanzhaushaltes nicht möglich. Der ange-tönte Geh- und Radweg entlang der Kantonsstrasse entspricht einem Wunsch, welchen wir

entgegengenommen haben. Wenn die Eichbergstrasse ausgebaut und dadurch der Verkehr wahrscheinlich nicht abnehmen wird, sehen wir eine erste Priorität in einem Geh- und Radweg zwischen der Kreuzgarage in Eggerstanden bis zum Quartier Imm, Einlenkung Obere Hirschbergstrasse. Den Zeitpunkt für dieses Projekt kann ich aber noch nicht festlegen. Wir sehen allerdings das Bedürfnis und werden entsprechend handeln, sobald es die Finanzen zulassen.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Auf S. 57 beinhaltet das Konto 5202 die vorgesehenen Aufwendungen für Sportanlagen. Dort sind im Voranschlag für das Jahr 2004 Fr. 935'000.-- aufgeführt, was der Tranche für die Sportanlage Wühre entspricht. In Gonten befassen wir uns auch mit dem Gedanken, einen Hartplatz für sportliche Bedürfnisse zu erstellen. Ich habe auch schon entsprechende Diskussionen mit Landammann Carlo Schmid-Sutter geführt und vermisse in diesem Konto die Aufnahme eines bestimmten Beitrages zumindest für das Jahr 2005. Ich möchte deshalb beliebt machen, diesbezüglich noch eine Summe in die Finanzplanung aufzunehmen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich kann meine vorherigen Ausführungen vollumfänglich wiederholen. Es liegen uns noch keine Zahlen vor. Sobald diese vorliegen, werden wir diese im Finanzplan aufnehmen.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich habe eine Frage zur Weissbadstrasse, welche ich bereits schon im Rahmen der Diskussion zur Finanzplanung im letzten Jahr aufgeworfen habe. Ich habe mich damals erkundigt, wie der Stand der Dinge bezüglich der Sanierung dieser Strasse zwischen Steinegg und Weissbad sei. Bauherr Hans Sutter hat damals geantwortet, er verfolge die Zielsetzung, der Landsgemeinde 2004 den erforderlichen Kredit zum Beschluss zu unterbreiten, falls bis zu jenem Zeitpunkt der Geldhahn nicht zugedreht worden sei. Wie gestaltet sich diesbezüglich die Situation heute?

Bauherr Hans Sutter

Ich werde mich künftig vor solchen Äusserungen hüten. Wir haben ein Projekt für die Sanierung der Strasse Steinegg-Weissbad lanciert und der Standeskommission zur Diskussion unterbreitet. Es war die Erstellung eines Rad- und Gehweges entlang der Kantonsstrasse vorgesehen. Diesbezüglich hat sich jedoch eine Kostenentwicklung ergeben, welche eine Grössenordnung erreicht hat, welche im Moment nicht verkraftet werden kann. Das Projekt wurde mit Fr. 5,1 Mio. veranschlagt. Wir haben dies den betroffenen Bezirken Schwende und Rüte mitgeteilt und dargelegt, dass dies im Moment nicht finanzierbar ist und demzufolge auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Die Standeskommission vertrat die Auffassung, dass auch eine Alternativvariante geprüft werden müsse. Der Rad- und Gehweg könnte entlang der Sitter geführt

werden und dadurch mit wesentlich weniger finanziellen Mitteln seinen Zweck ebenfalls erfüllen. Bei den veranschlagten Kosten von Fr. 5,1 Mio. wäre auch die Strassenkorrektur mitenthalten. Insbesondere im Bereich von Wafflen wäre eine grössere Korrektur erforderlich. Neben der Bahn hätte auch noch ein Haus verschoben werden müssen, was die hohen Kosten nach sich gezogen hätte. Der Weg entlang der Sitter würde, wie bereits gesagt, seinen Zweck auch erfüllen. Im Rahmen der Orientierung der betroffenen Bezirke haben wir festgestellt, dass diese an der ursprünglichen Variante mit veranschlagten Kosten von Fr. 5,1 Mio. festhalten möchten und zur Ermöglichung der Finanzierung eine Etappierung in Kauf nehmen würden. Ich werde demnächst die beiden Bezirksräte um eine schriftliche Stellungnahme ersuchen, ob sie sich allenfalls mit der Variante entlang der Sitter mit Kosten von Fr. 1,4 Mio. begnügen könnten, so dass von der teuren Variante vorläufig abgesehen werden könnte.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Auf S. 53 ist im Konto 5006 Gymnasium St. Antonius für das Jahr 2005 eine Projektstudie mit Aufwendungen von Fr. 200'000.-- eingeplant. Im nachfolgenden Jahr sind wiederum Aufwendungen um Fr. 250'000.-- verbucht. Erst für das Jahr 2007 ist mit Fr. 1'750'000.-- ein grösserer Betrag an Aufwendungen eingeplant. Ich ersuche Landammann Carlo Schmid-Sutter um Auskunft, warum man erst im Jahre 2005 mit der Projektstudie beginnt und wo die grossen Beträge verbucht sind, welche, soweit ich es verstanden habe, beim Gymnasium in den kommenden Jahren investiert werden müssen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wir haben die Projektstudie im Jahre 2002 gestartet. Da wir bemerkt haben, dass die Baukosten relativ hoch ausfallen werden, musste das weitere Vorgehen eingehend überlegt werden. Ich habe den Grossen Rat darüber informiert, dass ich die Absicht verfolge, die Umbauarbeiten zeitlich zu verschieben. Wir müssen noch zusätzliche Abklärungen zur Statik der bestehenden Baute tätigen, welche wir im nächsten Jahr durchführen werden. Aufgrund der Ergebnisse dieser zusätzlichen Abklärungen können wir den Grundsatzentscheid fällen, ob die Umbauarbeiten vorgenommen werden sollen. Aus den bestehenden Plänen ergeben sich keine hinreichenden Schlüsse, was die Statik des Nordflügels betrifft. Ohne die entsprechenden Ergebnisse machen bauliche Massnahmen meines Erachtens keinen Sinn. Da sich die Sachlage so gestaltet, müssen wir, was mir nicht ganz unangelegentlich kommt, die Renovation etwas hinausschieben. Die erste Tranche würde dann im Jahre 2007 fällig. In den Jahren 2005 oder 2006 soll die Landsgemeinde über die erforderlichen Kredite entscheiden können.

Nun ist festzustellen, dass das Gymnasium stets beliebter wird und wir platzmässig bald an eine Grenze stossen. Vorderhand haben wir glücklicherweise die Möglichkeit, entweder im Gymna-

sium selber bestehende Räumlichkeiten als Schulzimmer umzunutzen oder uns mit der Schulgemeinde Appenzell darauf zu verständigen, dass der Kanton die von der Schulgemeinde Appenzell in der ersten Zeit nicht benötigten Räumlichkeiten des neuen Primarschulhauses Hofwiese im Sinne einer Übergangslösung für die Zwecke des Gymnasiums mieten könnte. Entsprechende Absprachen liegen bereits vor.

Von den für das Gymnasium in der obersten Zeile des Finanzplanes aufgeführten Aufwendungen geht ein Grossteil an das Internat. Im obersten Stock des Westflügels sollen fünf bis sechs Zimmer ausgebaut und dem Internat zur Verfügung gestellt werden. Dafür benötigt man relativ wenig Geld, d.h. ca. Fr. 200'000.-- pro Jahr.

Sachgruppenstatistik (S. 63 - 66)

Keine Bemerkungen.

Abschliessend nimmt der Grosse Rat von der Finanzplanung 2004 - 2007 Kenntnis.

6.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)**Landammann Bruno Koster

Bei den Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 der Kantonsverfassung sind zwei Fussnoten angebracht. Diese Fussnoten sind im Rahmen der formellen Bereinigung der Kantonsverfassung mit dem Landsgemeindebeschluss vom 27. April 2003 den heute bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen von Art. 17 der Bundesverfassung angepasst worden. Der Wortlaut dieser beiden Bestimmungen der Kantonsverfassung ist in der systematischen Sammlung des Bundesrechts einerseits und in der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. andererseits unterschiedlich. Die Erklärung dazu können Sie auf S. 1 der Botschaft der Ständekommission entnehmen.

Die Kantonsverfassung wurde zwei Jahre vor der Bundesverfassung erlassen. In der Folge wurden die Kantone aufgefordert, ihre Verfassungen der neuen Bundesverfassung anzupassen. Die damalige Ständekommission versprach gegenüber dem Bund, diese Anpassung gelegentlich vorzunehmen, was jedoch danach in Vergessenheit geriet. Bei einem späteren Druck der Kantonsverfassung wurden die nicht bundesverfassungskonformen Bestimmungen ohne entsprechenden Landsgemeindebeschluss gestrichen und es wurde mit entsprechender Fussnote angemerkt, dass die gestrichenen Bestimmungen der Bundesverfassung widersprüchen.

Damit die Kantonsverfassung mit dem Wortlaut in der systematische Sammlung des Bundesrechts im Einklang steht, müssen die Fussnoten zu den beiden erwähnten Bestimmungen der Kantonsverfassung gestrichen werden und die beiden Bestimmungen geändert werden. Es handelt sich um eine rein formelle Revision ohne materielle Änderungen.

Das Wort zum Eintreten wird nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2) wie vorgelegt in erster Lesung einstimmig gutgeheissen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Bei Landsgemeindevorlagen zur Revision der Kantonsverfassung ist die Durchführung einer zweiten Lesung obligatorisch.

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Bei Rechtsstreitigkeiten wird erfreulicherweise nicht selten die Angelegenheit vor dem Richter, ohne eigentliches richterliches Urteil geregelt. Dies ist gemäss Art. 210 ZPO möglich. Die Parteien können selbständig eine Einigung erarbeiten und diese dem Richter einreichen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass der Vergleich von den Parteien mit Hilfe des Richters ausgearbeitet wird.

Schwierigkeiten kann es in einzelnen Fällen dann geben, wenn eine der Parteien bei der Erstellung des Vergleiches durch einen Anwalt vertreten ist, die andere jedoch nicht. Dabei kann es vorkommen, dass die nichtanwaltlich vertretene Partei die getroffene Vereinbarung nachträglich bereut oder sich "über den Tisch gezogen" fühlt. Es ist denkbar, dass sich die Partei ohne anwaltliche Vertretung aus Unerfahrenheit oder Unkenntnis zum Abschluss eines nachteiligen Vergleichs hat bewegen lassen.

Für solche Fälle soll mit der vorliegenden Revision der ZPO künftig der Partei ohne Anwalt ein Widerrufsrecht eingeräumt werden. Diese kann während zwei Tagen bzw. 48 Stunden nach Abschluss des Vergleiches von diesem Recht Gebrauch machen. Das Widerrufsrecht soll durch die Anfügung eines neuen Absatzes in Art. 210 ZPO ins Gesetz aufgenommen werden.

Die ReKo hat die beantragte Ergänzung der ZPO geprüft und erklärt sich damit einverstanden. Die Hilfe an die schwächere Partei im Falle der Einigung ohne richterliches Urteil wird begrüsst. Die ReKo beantragt einstimmig Eintreten und Zustimmung.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung wie vorgelegt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Wird eine zweite Lesung gewünscht? Dies ist nicht der Fall.

8.**Berufsbildungsgesetz (GBB)**Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Es geht beim vorliegenden Gesetz um den Vollzug der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Abgesehen von einigen Lehrbetrieben sind die dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz unterstellten Institutionen ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. angesiedelt. Daher rechtfertigt es sich, die kantonalen Vollzugsregeln in einem schlanken Gesetz niederzuschreiben. Die SoKo vertritt die Auffassung, dass dies mit dem vorgelegten Berufsbildungsgesetz gelungen ist und empfiehlt daher Eintreten und Annahme des Berufsbildungsgesetzes mit zwei Korrekturen, welche sich auf einen Schreibfehler in Art. 6 Abs. 1 und auf eine Präzisierung des Departementes in Art. 7 Abs. 2 beschränken.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich danke dem Präsidenten der SoKo für die Einführung in dieses Geschäft. Ich habe diesem nicht viel beizufügen. Die Erarbeitung dieses Gesetzes wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes notwendig. Das Bundesgesetz gestaltet sich relativ ausführlich. Auf S. 4 der Botschaft der Ständekommission können Sie ersehen, dass eine lange Liste an Zuständigkeiten bereits im Bundesgesetz festgelegt ist. Damit liegen im Rahmen des Vollzuges durch das Departement bzw. das Berufsbildungsamt mit dem Bundesgesetz und der Bundesverordnung umfangreiche Regelungen vor, dass es auf der Stufe des Kantons keiner umfangreichen Regelung mehr bedarf. Daher handelt es sich für einmal um ein einfaches, schlankes Gesetz. Namens Landammann und Ständekommission beantrage ich, auf das Gesetz einzutreten und dieses unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der SoKo zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Das Wort zum Eintreten wird nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die SoKo beantragt in Abs. 1 im Sinne der Korrektur eines Schreibfehlers den Ausdruck "Anzug" durch das Wort "Abzug" zu ersetzen.

Der Grosse Rat erklärt sich mit der von der SoKo beantragten Korrektur in Art. 6 Abs. 1 stillschweigend einverstanden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Ich habe eine Frage zu Art. 6 Abs. 5. Zahlt der Kanton in Zukunft eine Laufbahnberatung, wenn jemand keine Ausbildung hat oder noch nicht fünf Jahre erwerbstätig ist?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Grossrat Ruedi Eberle hat die Bestimmung richtig verstanden. Dies ist der Inhalt des Gesetzes. Falls er eine andere Regelung wünscht, müsste er einen entsprechenden Antrag stellen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Ich beantrage, Art. 6 Abs. 5 mit dem folgenden neuen Wortlaut abzuändern.

"⁵Für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Erwachsener erhebt der Kanton kostendeckende Gebühren."

Ich vertrete die Auffassung, dass wenn jemand die Ausbildung abgeschlossen hat, ihm der Kanton nicht noch eine Laufbahnberatung bezahlen muss. Diesen Aufwand kann er selbst übernehmen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Bei der Konzeption dieser Bestimmung haben wir uns Folgendes überlegt. Es soll nicht Sache des Kantons sein, für Personen, welche bereits einen Beruf haben, ohne weiteres eine Laufbahnberatung anzubieten. Dies setzt jedoch auf der anderen Seite voraus, dass die Person, welche die Laufbahnberatung wünscht, bereits Gelegenheit gehabt hat, gewisse Ersparnisse

anzulegen. Wir streiten zugegebenermassen um einen kleinen Betrag. Es kann aber unter gewissen Umständen ein grosser Betrag werden. Wer bspw. beim IAP in Zürich eine Laufbahnberatung wünscht, bezahlt pro Tag Fr. 2'000.--. Damit können sich Beträge ergeben, welche unter Umständen von der betroffenen Person nicht bezahlt werden können. Wenn es sich um eine Person handelt, welche durch den kantonalen Berufsberater keine zutreffende Berufsberatung bekommt, kann sich nach dem neuen Bundesgesetz, die Frage ernsthaft stellen, ob wir verpflichtet sind, ihm diese Laufbahnberatung zu bezahlen, weil er im Kanton nicht die richtige Unterstützung bekommt. Ich vertrete persönlich die Auffassung, dass man in dieser Frage den Personen die Gelegenheit einräumen sollte, zuerst Ersparnis zu bilden. Während diesen fünf Jahren wird eine allfällige Laufbahnberatung vom Kanton getragen, später nicht mehr. Da es heutzutage für junge Leute schwierig geworden ist, Ersparnis zu bilden, sollte meines Erachtens an der Karrenzfrist von fünf Jahren festgehalten werden.

Grossrätin Regula Knechtle, Appenzell

Ich habe diesbezüglich noch eine Verständnisfrage. Sind bei den fünf Jahren Erwerbstätigkeit die Lehrjahre auch inbegriffen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Nein, die sind nicht dabei. Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 5 betrifft nur Erwachsene, welche eine Erstausbildung abgeschlossen haben und während mindestens fünf Jahren erwerbstätig waren.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Im Titel dieses Gesetzes ist die Abkürzung GBB angefügt. Ist diese Abkürzung korrekt?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wir haben beim kantonalen Berufsbildungsgesetz GBB gewählt, weil das Bundesgesetz mit BBG abgekürzt wird.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich werde den von der Standeskommission beantragten Wortlaut von Art. 6 Abs. 5 demjenigen von Grossrat Ruedi Eberle gegenüberstellen.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 37 Stimmen für die Beibehaltung des von der Standeskommission beantragten Wortlautes von Art. 6 Abs. 5 aus. Demnach unterliegt der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. g übernimmt der Kanton die Kosten für die höhere Berufsbildung. Ist damit gemeint, dass der Kanton ohne Einschränkung sämtliche Kosten für die höhere Berufsbildung tragen muss oder gibt es allenfalls eine altersmässige Einschränkung oder kann man noch mit 60 Jahren eine höhere Berufsbildung beginnen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

In dieser Bestimmung ist tatsächlich keine Beschränkung enthalten. Es könnte somit jemand noch eine HTL bzw. Fachhochschulausbildung absolvieren. Demgegenüber haben wir im Schulgesetz normiert, dass überall dort, wo wir anderen Kantonen unter dem Titel Schulgeld Beiträge leisten müssen, diese Beiträge auch ausgerichtet werden, aber im Nachhinein holen wir diese Beiträge beim betreffenden Absolventen dieser Schule zurück. Über diesen Umweg versuchen wir, uns zu refinanzieren. Wir haben im Schulgesetz nicht festgelegt, den anderen Kantonen die Ausbildungskosten für Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. nicht zu vergüten. Wir bezahlen diese Beiträge, aber versuchen uns im Nachhinein zu refinanzieren.

Art. 7Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die SoKo schlägt vor, in Art. 7 Abs. 2 anstelle des Wortes "Departement" das Wort "Erziehungsdepartement" einzufügen.

In der Abstimmung nimmt der Grosse Rat den Änderungsantrag der SoKo zu Art. 7 Abs. 2 einstimmig an.

Art. 8 - 10

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Möchte jemand auf eine Bestimmung zurückkommen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich beantrage, dieses Gesetz im Rahmen einer zweiten Lesung nochmals zu beraten. Ich möchte dem Grossen Rat und der SoKo den Verordnungsentwurf zur Kenntnisnahme vorlegen. Damit kann der Grosse Rat ausgearbeitet sein, was in etwa zu erwarten ist. Bis Ende Jahr sollte

die Verordnung stehen, so dass sich der Grosse Rat an der Februar-Session nochmals mit diesem Gesetz beschäftigen kann.

In der Abstimmung wird das Berufsbildungsgesetz im Rahmen der ersten Lesung mit den beschlossenen Änderungen mit 45 Ja-Stimmen gutgeheissen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Landammann Carlo Schmid-Sutter beantragt die Durchführung einer zweiten Lesung. Diesem Antrag wird nicht opponiert.

9.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Gemäss geltendem Feuerschutzgesetz haben Einwohner, die sich vom Feuerwehrdienst befreien lassen, eine Ersatztaxe zu entrichten. Diese beträgt im Minimum Fr. 50.-- und maximal Fr. 400.--. Gemeinsam besteuerte Ehepaare müssen den 1 1/2-fachen Betrag der nach dem Gesamteinkommen berechneten Abgabe für Einzelpersonen bezahlen. Leistet ein Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst, hat der andere Partner die Hälfte der Abgabe für Einzelpersonen zu entrichten.

Im Frühjahr 2003 ist eine Beschwerde eines Ehepaares eingegangen, da diesem nach der Heirat eine höhere Feuerwehersatzabgabe in Rechnung gestellt wurde, als dies vor der Eheschliessung der Fall war. Der Grund für die höhere Abgabe liegt darin, dass dann, wenn beide Ehepartner arbeiten, deren Einkommen zusammengezählt und aufgrund des Gesamteinkommens das 1 1/2-fache der von Einzelpersonen für dieses Einkommen verlangten Abgabe in Rechnung gestellt wird.

Bei Ehepaaren, von denen nur ein Partner ein Einkommen erzielt, ist die geltende Regelung sicher gerechtfertigt. Demgegenüber ist unverständlich, dass Ehepaare, bei denen beide Partner ein volles Einkommen haben, wesentlich mehr Feuerwehersatztaxe bezahlen müssen, als ein im Konkubinat lebendes Paar mit gleichem Einkommen. Die Standeskommission schlägt darum eine Änderung des Art. 14 des Feuerschutzgesetzes mit folgendem Inhalt vor:

- Gemäss dem beantragten Abs. 1 soll bei einem Ehepaar das gemeinsam erarbeitete Einkommen zuerst halbiert und dann dieser Betrag als Basis zur Berechnung der Feuerwehersatztaxe verwendet werden.
- Der Abs. 3 soll dahingehend geändert werden, dass dann, wenn ein Partner Feuerwehrdienst leistet, der andere Partner die Minimalabgabe, die vom Bezirk festzulegen ist, zu bezahlen hat.

Mit diesem Antrag der Standeskommission werden Ehepaare gegenüber alleinstehenden Personen entlastet, d.h. sie bezahlen ca. 25 % weniger Ersatzabgaben. Berechnungen haben er-

geben, dass mit dieser Revision, sofern die Bezirke für ihre Feuerwehren gleich hohe Beträge benötigen, mit einer Erhöhung der Ersatzabgaben von bisher 2,5 auf 3,5 Promille des steuerbaren Einkommens gerechnet werden muss.

Die Standeskommission möchte bei dieser Gelegenheit auch noch den bisherigen Art. 8 des Feuerschutzgesetzes mit neuen Abs. 3 und 4 ergänzen. Mit dieser Gesetzesergänzung soll eine Lücke geschlossen werden, welche bei der Anwendung des Gesetzes zum Vorschein gelangt ist. Es geht um das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Alpgebiet, was bei verschiedenen Anlässen beobachtet werden kann. Zum Schutze von Mensch und Tier soll dies mit Ausnahme des Nationalfeiertages künftig verboten sein. Im Weiteren soll der Standeskommission im neuen Art. 8 Abs. 4 das Recht eingeräumt werden, das Feuern und Anzünden von Feuerwerkskörpern im Freien zu verbieten, wenn eine Trockenperiode wie im vergangenen Sommer diese Massnahme als notwendig erscheinen lässt.

Die BauKo unterstützt die beantragten Gesetzesänderungen und ersucht den Grossen Rat, diese zu beraten und zuhanden der Landsgemeinde gutzuheissen.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Das Feuerschutzgesetz soll aufgrund einer Einsprache eine Revision erfahren. Dabei wird von der Ungleichbehandlung von Konkubinatspaaren und doppelverdienenden Ehepaaren gesprochen. Die ganze Revision soll kostenneutral gestaltet werden.

Es ist für mich stossend, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Revision allein auf die ledigen Steuerzahler abgewälzt werden. Ich erachte es als völlig unsozial, wenn diese Kosten nur die kleinen und mittleren Einkommen übernehmen müssen.

Bei Annahme dieser Vorlage steigen die Abgaben für Ledige mit einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 100'000.-- um satte 40 %. Einkommen über Fr. 100'000.-- erfahren praktisch keinen Aufschlag.

Wenn es sich hierbei auch um kleine Beträge handelt, so sind es doch genau die tieferen Einkommen, die diese Beträge am meisten spüren.

Beim Art. 14 Abs. 3 sehe ich keinen dringenden Handlungsbedarf, da diese Abgaben anscheinend teilweise nicht eingezogen resp. von anderen Stellen bezahlt werden, was meines Erachtens das Gleichheitsprinzip aufs Höchste verletzt.

Beim Abs. 3 von Art. 8 würde ich es begrüßen, wenn das Abbrennen von Feuerwerk zusätzlich im Wohngebiet zeitlich eingeschränkt würde.

Aus diesen Gründen beantrage ich, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Es ist doch eher ungewöhnlich, dass ein Gesetz knapp vier Jahre nach Inkrafttreten bereits wieder geändert werden muss. Dies zeigt doch, dass das Feuerschutzgesetz von Anfang an Mängel aufwies. Aber man wollte es nicht eingestehen, denn es war damals bereits vorauszu-sehen, dass es mehr Verlierer als Gewinner geben würde. Der Einzug der Ersatztaxen erfolgte vorher jahrzehntelang praktisch problemlos. Seit dem Inkrafttreten des Feuerschutzgesetzes gibt es immer wieder Diskussionen und Kritik. Zum Teil gar nicht zu Unrecht. Im Weiteren sieht man, dass die Verteilung der Versicherungsgelder für die Aussenbezirke auf lange Sicht nicht mehr hingenommen werden kann. Daher müssen noch weitere Artikel des Gesetzes dringend geändert werden.

Im Zusammenhang mit dem Einzug der Ersatztaxen gab es bereits von Beginn weg vor allem bei der Anschaffung der Software sowie bei der Datenerfassung Probleme. Als die ersten Rechnungen zugestellt wurden, gab es vor allem auf Bezirksebene Kritik. Es muss klar gesagt werden, dass damals teilweise eine neue Steuer eingeführt wurde. Es hat sich zudem gezeigt, dass der Einzug der Ersatztaxen mit einem sehr komplizierten System erfolgt. Ich bin daher der Meinung, dass es am einfachsten ist, wenn das ganze Löschwesen aus der allgemeinen Rechnung bezahlt wird. Es ist doch jetzt schon so, dass grössere Anschaffungen aus der allgemeinen Rechnung bezahlt werden.

Was ebenfalls nicht in Ordnung ist und geändert werden muss, ist die Verteilung der Versicherungsgelder, welche jetzt zu 100 % in den Fonds fließen. Dieser weist derzeit einen Bestand von Fr. 417'000.-- aus. Ein Teil dieser Gelder muss in Zukunft wieder den Bezirken zukommen. Einerseits wurde durch die neue Umverteilung ein grosser administrativer Aufwand erforderlich. So musste etwa eine Kommission gebildet werden. Ich bin einverstanden, dass ein Teil dieser Gelder dem Betrieb der Stützpunktfeuerwehr zukommt. Der Rest muss aber im Sinne der früheren Regelung direkt den Bezirken zugute kommen. Ich bin der Meinung, dass die Bezirke in der Lage sind, die Gelder zu verwalten und optimal einzusetzen. In der Folge bliebe es den Bezirken erspart, den Kanton um jeden noch so geringen Beitrag aus dem Fonds bitten zu müssen.

Aus all diesen Überlegungen beantrage ich, auf die Vorlage nicht einzutreten und sie zur Überarbeitung an die Ständekommission zurückzuweisen.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Vor uns liegt eine geringfügige Revision des Feuerschutzgesetzes. Es trifft zu, dass das geltende Feuerschutzgesetz eine geringe Ungerechtigkeit für verheiratete Doppelverdiener enthält. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass diese Ungerechtigkeit tragbar ist. Es wird nicht die tiefste Einkommensschicht davon betroffen. Es ist vielmehr eine Einkommensschicht, für welche selbst die Bezahlung der maximalen Feuerwehersatztaxe von Fr. 600.-- finanziell tragbar erscheint. Wie Grossrat Albert Koller bereits ausgeführt hat, trifft die beantragte Revision die Ledigen und insbesondere Personen mit tiefem Einkommen mit einem Aufschlag von rund 40 %. Damit schaffen wir meines Erachtens neue Ungerechtigkeiten. Auch die Lösung, dass bei denjenigen Ehepaaren, bei welchen ein Partner Feuerwehrdienst leistet, der andere weniger Ersatztaxe leisten muss, schafft eine Ungerechtigkeit. Wenn nämlich eine ledige Person Feuerwehrdienst leistet, erzielt keine andere Person einen Vorteil daraus. Ich schlage daher vor, die geltende Regelung beizubehalten, selbst im Bewusstsein, dass verheiratete doppelverdienende Paare gegenüber doppelverdienenden Konkubinatspaaren etwas mehr Ersatztaxen leisten müssen, was bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes eigentlich nicht beabsichtigt war.

Zum Votum von Grossrat Kurt Rusch ist zu bemerken, dass es theoretisch möglich wäre, die Beiträge an die Feuerwehren aus der allgemeinen Rechnung zu leisten. Dies entspräche jedoch einem totalen Systemwechsel, vergleichbar mit der Situation im Kanton Zürich. Dies würde bedingen, dass die allgemeine Feuerwehpflicht abgeschafft wird. Man kann keine Regelung treffen, dass derjenige, welcher keinen Feuerwehrdienst leistet, eine Ersatztaxe leisten muss. Im Kanton Zürich wird meines Wissens derzeit rund Fr. 40.-- pro Stunde für die Teilnahme an einer Feuerwehrübung abgegolten. Mit der Einführung einer solchen Regelung könnten wir eine Situation schaffen, deren Konsequenzen nicht abgeschätzt werden können. Wir haben uns bereits vor wenigen Jahren damit beschäftigt und dabei klar zum Ausdruck gebracht, dass man am Milizsystem festhalten möchte. In einer Zeitspanne von lediglich vier Jahren dürfte sich die Situation nicht derart stark verändert haben.

Ich teile die Auffassung von Grossrat Kurt Rusch nicht, dass der Vollzug des Gesetzes sehr schwierig ist. Es versteht sich von selbst, dass von Beginn an die entsprechende Software für den Einzug dieser Taxen beschafft werden musste. Es ist auch klar, dass der Übergang von der handschriftlichen Rechnungsstellung zu einem EDV-gestützten Einzug von Taxen in der Anfangsphase einen gewissen Aufwand erforderlich mache. Es gab auch Diskussionen über die Löschkostenbeiträge und Betroffene haben sich dagegen zur Wehr gesetzt. Aber die gesetzli-

che Grundlage ist klar gegeben und die Diskussionen sind abgeflacht. Mittlerweile läuft der Einzug der Feuerwehersatztaxen ohne grössere Probleme.

Ich möchte den Antrag von Grossrat Albert Koller unterstützen, auf die Vorlage nicht einzutreten und das geltende Feuerschutzgesetz unverändert beizubehalten.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Ich möchte noch auf einen anderen Punkt hinweisen. Heute muss eine ausserkantonale Person, welche im Kanton Appenzell I.Rh. eine überbaute Liegenschaft besitzt, einen Pauschalbeitrag von Fr. 100.-- leisten. Nun ist der Fall eingetreten, bei welchem es sich wahrscheinlich nicht um einen Einzelfall handeln dürfte. Jemand besitzt eine Parzelle im Moorgebiet mit einem Streueschopfe und muss dafür den Beitrag von Fr. 100.-- leisten. Derselbe Betrag muss auch derjenige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons leisten, welcher bspw. ein Einfamilienhaus in unserem Kanton besitzt. Dies erscheint mir unverhältnismässig. Wenn wir den Steuerwert einer Moorparzelle mit einer Streueschopfe im Betrag von ein paar Tausend Franken mit einem Einfamilienhaus von Fr. 200'000.-- bis Fr. 300'000.-- vergleichen, erscheint die Erhebung desselben Beitrages nicht gerechtfertigt. Wenn wir uns schon mit einer Revision des Feuerschutzgesetzes beschäftigen, sollten wir vielleicht auch in dieser Hinsicht eine Verbesserung vornehmen.

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Als wir vor vier Jahren das Feuerschutzgesetz schufen, gingen wir klar davon aus, dass der Vollzug den Bezirken überlassen sein soll. Daher müssen sich die Bezirke überlegen, in welchem Umfang sie ihre Feuerwehren ausbauen wollen und was dies kostet. Wenn sie eine teurere Feuerwehr wünschen, müssen sie auch entsprechend höhere Beiträge einziehen. Insbesondere die Feuerwehren, in deren Nachbarschaft sich eine Stützpunkfeuerwehr befindet, könnten allenfalls ihre Aufwendungen für die Feuerwehr etwas verringern und einzelne Dienste bei einer benachbarten Feuerwehr einkaufen und damit zusätzlich Kosten sparen.

Im Weiteren ist zu bedenken, dass ein Gesetz über eine längere Zeitspanne angewendet werden sollte und vorerst ausreichend Erfahrungen gesammelt werden müssen, bevor eine Überarbeitung des Gesetzes sinnvoll ist.

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Die Vorlage der Standeskommission enthält zwei Teile. Wenn ich die Votanten richtig verstanden habe, scheint der erste Punkt nicht umstritten zu sein. Soll dieser Teil der Vorlage ebenfalls zurückgewiesen werden?

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Die beantragte Ergänzung von Art. 8 des Feuerschutzgesetzes scheint tatsächlich nicht umstritten zu sein. Für diese kleine Revision lohnt es sich jedoch nicht, diese der Landsgemeinde vorzulegen.

Bauherr Hans Sutter

Eine Totalrevision des Feuerschutzgesetzes ist meines Erachtens nicht notwendig. Dieses ist durchaus vollzugstauglich. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision wird die Vollzugstauglichkeit noch verbessert. Es wurde auch bereits darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz erst vier Jahre alt ist. Jede Gesetzgebung sollte insbesondere bei den allgemeinen Bestimmungen Kontinuität aufweisen. Einzelne Teilrevisionen sind durchaus möglich, wenn dies zweckmässig oder notwendig erscheint. Ein gewisser Revisionsbedarf hat sich bereits in der Vergangenheit ergeben und in Bezug auf die beiden beantragten neuen Bestimmungen scheint es gerechtfertigt, dass man sich damit auseinandersetzt. Der Gesetzesaufbau und die Terminologie des Feuerschutzgesetzes können auch heute noch vertreten werden. Wir haben ein Feuerschutzgesetz mit einem klaren Aufbau mit allgemeinen Bestimmungen, den feuerpolizeilichen Aufgaben, dem obligatorischen Feuerwehrdienst und den Ersatzabgaben. Der letztgenannte Punkt hat stets zu grösseren Diskussionen Anlass gegeben, wobei die Betroffenen zufriedengestellt werden konnten. Die Finanzierung ist ebenfalls klar im Feuerschutzgesetz geregelt. Sie hat zwar gegenüber der vorgehenden Gesetzesgrundlage eine Änderung erfahren. Im geltenden Feuerschutzgesetz ist nach wie vor der Bezirk für die Feuerwehr zuständig und kann entsprechend handeln.

Nach dem Inkrafttreten des Feuerschutzgesetzes und der dazugehörenden Verordnung hat sich die Finanzierung wesentlich geändert. Es erfolgte eine Kostenumlagerung vom Kanton zu den Bezirken. Die Bezirke erhalten keine direkten Beiträge mehr von den Feuerlöschbeiträgen der Sachversicherer. Der Kanton hat aber im Gegenzug verschiedene Aufwendungen zur Finanzierung des Feuerschutzes und der Feuerwehren übernommen. Ich verweise diesbezüglich auf die Art. 18 und 19 des Feuerschutzgesetzes, nach denen Kantonsbeiträge geleistet und an bedeutende Löschgeräte Subventionen ausgerichtet werden. Im Weiteren können die Bezirksfeuerwehren Gesuche um Ausrichtung von Sonderbeiträgen einreichen. In der letzten Zeit wurden verschiedene Subventionen zugunsten der Bezirksfeuerwehren getätigt. Es wurden jeweils Abklärungen über die Notwendigkeit getroffen. Im geltenden Feuerschutzgesetz werden die Zuständigkeiten in Art. 3 geregelt. Es besteht eine kantonale Feuerwehrkommission, die alles überwacht und dafür zu sorgen hat, dass bei Anschaffungen von Geräten durch einzelne Feuerwehren die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Im Ganzen gesehen hat sich die geltende Regelung durchaus bewährt und ich unterstütze daher die Votanten, welche eine Totalrevision des Feuerschutzgesetzes nicht für notwendig erachten.

In Bezug auf die beantragte Teilrevision kann man in guten Treuen geteilter Meinung sein. Die Ständekommission hat darin einen Handlungsbedarf gesehen, dass nach der geltenden Regelung Konkubinatspaare gegenüber Ehepaaren bevorteilt werden. Wir vertreten die ehrliche Absicht, die Institution Ehe nach Möglichkeit zu unterstützen und weiterhin zu erhalten. Dies soll auch für den Bereich Feuerwehr gelten. Wenn die Aussenbezirke bei der Finanzierung der Feuerwehren Probleme bekommen, bestehen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Möglichkeiten, dies gegenüber dem Kanton geltend zu machen. Entsprechende Unterstützungen und Mitfinanzierungen sind nach der gesetzlichen Grundlagen möglich.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Aus dem Votum von Grossrat Josef Koster lässt sich dessen Meinung ableiten, dass man es den Bezirken zumuten könne, für die Erhaltung und Finanzierung ihrer Feuerwehren selbst besorgt zu sein. Alle Behörden der Bezirke sind bestrebt, bei einem Grossteil der Aufgaben, betreffe dies die Feuerwehr oder andere Bereiche, möglichst autonom zu bleiben. Die Landsgemeinde hat zu diesem föderalistischen System ihre Zustimmung erteilt. Es geht aber nicht nur um die Feuerwehr an sich, sondern es bestehen mit den Feuerwehren Vereine, welche etwas für das kulturelle Leben in den Bezirken beitragen. Ich finde es schade, dass das Verständnis nicht vorliegt, dass man dafür auch allgemeine Mittel zur Verfügung stellen sollte. Es erscheint mir nicht sinnvoll, dass ein Bezirk seinen Steuerfuss bis an die Grenze des Erträglichen erhöhen muss, bis er den Kanton um die Leistung eines finanziellen Beitrages an die Feuerwehr ersuchen kann. Ich ersuche daher die Ständekommission, dies nochmals eingehend zu prüfen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrat Kurt Rusch beantragt eine Totalrevision des Feuerschutzgesetzes. Er wird dabei von Grossrat Alfred Sutter unterstützt. Andererseits haben wir zwei Voten von den Grossräten Albert Koller und Richard Wyss, welche Nichteintreten auf die so genannte Minirevision beantragen. Wir haben somit zuerst über den Antrag von Grossrat Kurt Rusch abzustimmen, bevor wir über Eintreten oder Nichteintreten auf die Vorlage der Ständekommission beschliessen können.

In der ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Kurt Rusch auf Durchführung einer Totalrevision des Feuerschutzgesetzes vom Grossen Rat mit 7 Ja-Stimmen gegen 34 Nein-Stimmen klar abgelehnt.

In der zweiten Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit 22 Ja-Stimmen gegen 21

Nein-Stimmen Eintreten auf die Revisionsvorlage der Standeskommission.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Keine Bemerkungen.

II.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

In Bezug auf den vorgeschlagenen neuen Art. 4 Abs. 3 ist festzustellen, dass immer weniger Personen zur Leistung von aktivem Feuerwehrdienst bereit sind. Nebst der vom Ehepartner verlangten Ersatzabgabe gibt es für diese Problematik gewiss auch andere Gründe. Dies dürfte jedoch ein sehr gravierender Punkt sein. Obwohl die Beträge nicht sehr hoch sind, ist es doch stossend, dass einer Person, welche ihre Freizeit zugunsten der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, darüber hinaus seinem Ehepartner noch ein Betrag in Rechnung gestellt wird. Dies ist allein aus psychologischer Sicht nicht vorteilhaft. Die durch eine Befreiung der Ehepartner wegfallenden Beträge würden sich nicht allzu stark auf den Betrag der Ersatzabgaben auswirken. Bereits heute schon werden bei grösseren Anschaffungen Beiträge aus der allgemeinen Rechnung geleistet. Ich beantrage deshalb, dass die Ersatztaxe für Ehepartner abgeschafft wird. Der Art. 14 Abs. 3 soll folgenden neuen Wortlaut erhalten:

”³Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, so ist der andere von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.”

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Wenn wir diesem Antrag zustimmen, schaffen wir eine weitere Ungerechtigkeit. Wir haben im Feuerschutzgesetz die klare Aussage, dass Mann und Frau feuerwehropflichtig sind. Wenn wir dem Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zustimmen, würden wir diesen Grundsatz unterlaufen und es ist fraglich, ob eine solche Regelung rechtlich überhaupt möglich wäre. Damit hätten wir klar eine Ungerechtigkeit mehr zwischen den ledigen und verheirateten Personen. Ein Student, welcher in den Semesterferien ein paar Wochen arbeitet, muss den Betrag von Fr. 50.-- berappen, während andererseits der vollerwerbstätige Ehepartner, dessen Gatte aktiven Feuerwehr-

dienst leistet, von der Ersatztaxe befreit ist. Wir können eine Seite bevorteilen, schaffen dadurch aber neue Ungerechtigkeiten. Als Alternative zum vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 3 erscheint mir nur die Beibehaltung der geltenden Regelung vertretbar.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell

Ich unterstütze den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Die Vergangenheit hat klar gezeigt, dass wir mit dieser Bestimmung bei den aktiv Feuerwehrdienst leistenden Personen grosse Unruhe und Unzufriedenheit geschaffen haben. Wenn das Feuerschutzgesetz schon revidiert werden soll, sollte dieser Punkt endgültig bereinigt werden. Wir können dadurch aber auch die Wertschätzung für den aktiven Feuerwehrdienst bekunden. In finanzieller Hinsicht geht es auch bei den Landbezirken um sehr kleine Beträge, aber aus psychologischer Sicht ist die Bedeutung dieser Befreiung gross. Ich sehe nicht ein, warum dies gesetzlich nicht möglich sein sollte. In anderen Kantonen ist es genau so geregelt. Bei einem Vergleich der Gesetze und Verordnungen der umliegenden Kantone stellt man fest, dass sehr viele Kantone die Befreiung der Ehegatten von aktiv Feuerwehrdienst leistenden Personen vorsehen. Teilweise wird dies auf Ehepaare mit schulpflichtigen Kindern beschränkt. Soweit möchte ich nicht gehen, um die Sache nicht zu verkomplizieren. Ich denke jedoch, dass die Befreiung der Ehegatten der aktiv Feuerwehrdienst leistenden Personen durchaus möglich ist. Der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle ist unkompliziert und ermöglicht in Zukunft eine einfache Handhabung bei der Umsetzung des Gesetzes. Ich beantrage dem Grossen Rat daher, den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zu unterstützen.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 31 Stimmen für den von der Standskommission beantragten Wortlaut von Art. 14 Abs. 3 aus.

III.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich beantrage, das Inkrafttreten dieses Landsgemeindebeschlusses auf den 1. Januar 2005 zu verschieben. Es gibt Bezirke, welche ihre Feuerwehersatztaxen vor der Landsgemeinde in Rechnung stellen. Daher wäre es im Sinne der Gleichbehandlung besser, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2005 festzusetzen.

Bauherr Hans Sutter

Ich habe gegen diesen Antrag keinen Einwand.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner beantragte Änderung von Ziff. III. einstimmig gut.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Möchte jemand auf einen Teil dieses Landsgemeindebeschlusses zurückkommen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wünscht jemand die Durchführung einer zweiten Lesung? Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes mit der vorgenommenen Änderung in Ziff. III. mit 32 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen gut.

10.

Landsgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektion der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgrenze)

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Die Eichbergstrasse ist für uns Innerrhoder die kürzeste und schnellste Verbindung ins Rheintal, aber auch eine wichtige Verbindung Richtung Süden, nach Graubünden, Tessin, Italien und auch Richtung Osten nach Österreich.

In dem vom Grossen Rat im letzten Jahr genehmigten Richtplan ist erwähnt, dass diese Strasse mit einer Gewichtsbeschränkung von max. 3,5 Tonnen belassen, aber für den Personenverkehr gut befahrbar saniert werden soll.

Für den Kanton St.Gallen kommt auf seinem Gebiet ein Ausbau der Strasse für grössere Fahrzeuge nicht in Frage. Auch eine Übernahme ins kantonale Strassennetz steht für den Kanton St.Gallen nicht zur Diskussion.

Der Bezirk Rüte wollte anfänglich auf der ganzen Strassenstrecke zwischen Kreuzung Eggerstanden und der Kantonsgrenze auf einer Länge von 3,75 km die Strasse sanieren und auf 5,5 m Breite ausbauen, was Kosten von rund Fr. 5 Mio. verursacht hätte.

Die Standeskommission hat den Bezirksrat Rüte beauftragt, ein kostengünstigeres Projekt auszuarbeiten. Das nun vorgelegte Projekt Risshau-Kantonsgrenze weist noch eine Länge von ca. 1,5 km auf und ist mit Kosten in der Höhe von Fr. 3,52 Mio. verbunden.

Auf der Strecke Kreuzung Eggerstanden-Risshau sind in den letzten Jahren immer wieder Verbesserungen getätigt worden, besonders enge Stellen wurden verbreitert. Dieser Strassenabschnitt ist auch vom Unterbau her stabiler als das uns heute vorliegende Projekt.

Der Bezirksrat Rüte möchte die Eichbergstrasse nicht luxuriös ausbauen, d.h. er möchte sie so sanieren, wie dies der Kanton St.Gallen auf seinem Gebiet schon vor Jahren getan hat. Die Strasse soll auf 5,5 m Breite ausgebaut und beidseitig mit einem 50 cm breiten Bankett ergänzt werden.

Der Boden, auf dem sich die heutige Strasse befindet, ist noch nicht im Besitze des Bezirks Rüte. Bei der Sanierung der Strasse sollen auch die Eigentumsverhältnisse geklärt resp. grundbuchamtlich verschrieben werden. Durch den Landerwerb sollen keine Kosten entstehen.

Die Gesamtkosten für die Sanierung dieses Teilstücks Risschau-Kantonsgrenze in diesem geologisch schwierigen Gebiet betragen Fr. 3,52 Mio. Die Standeskommission beantragt, an die Sanierungsarbeiten 50 % oder Fr. 1,76 Mio. zu bewilligen resp. der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Kanton würde seinen Beitrag in 10 Tranchen von je Fr. 176'000.-- jährlich leisten, längstens bis ins Jahr 2017.

Die BauKo unterstützt dieses Bauvorhaben mit der Begründung, dass es sich hier um eine für uns als Tourismus-Kanton, aber auch für unsere Wirtschaft und unsere Bevölkerung sehr wichtige und schnelle Verbindung nach Osten und Süden handelt. Bei diesem Projekt entstehen für den Bezirk Rüte recht hohe Kosten, die vom Bezirk Rüte nicht alleine getragen werden können. Darum erachtet die BauKo einen Kantonsanteil von 50 % der Gesamtkosten als gerechtfertigt.

Die Befürchtungen, dass wegen der Sanierung der Eichbergstrasse der Verkehr bedeutend zunimmt, teilen wir nicht. Dass der Verkehr im Allgemeinen stetig zunimmt, ist eine Tatsache, vor der auch die Eichbergstrasse nicht verschont bleibt. Wir sind aber überzeugt, dass mit der Gewichtsbeschränkung von 3,5 Tonnen und mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h das Befahren der Strasse nicht attraktiver wird, als dies heute schon ist.

Im Weiteren ist die BauKo der Ansicht, dass der Strassenzustand einer dringenden Sanierung bedarf und sie unterstützt deshalb das Vorhaben des Bezirkes Rüte und der Standeskommission. Wir ersuchen den Grossen Rat, dieses Kreditbegehren an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Bauherr Hans Sutter

Ich bin überrascht darüber, dass die Frage nicht aufgetaucht ist, warum man diese Strasse nicht ins Kantonsstrassennetz aufnimmt. Dies war im Vorfeld der heutigen Session ein Diskussions-thema und ich möchte daher einige Erklärungen dazu abgeben.

Wir haben uns innerhalb der Standeskommission wiederholt mit dieser Frage befasst, insbesondere in den Jahren 1999 und 2000. Wir haben dabei festgehalten, dass der Strasse für die Erreichung des Rheintals und der A13 eine gewisse Bedeutung zukommt. Sie wurde jedoch nie als eigentliche Durchgangsstrasse taxiert. Wenn diese als solche taxiert werden müsste, be-

stände ein hoher Koordinationsbedarf mit dem Kanton St.Gallen. Dieser hat in seinem Richtplan klar signalisiert, dass er über den Eichberg keine Durchgangsstrasse wünscht.

Ich bin auch schon darauf aufmerksam gemacht worden, in der Botschaft befinde sich ein Widerspruch, da man einerseits auf die Bedeutung dieser Strasse hinweise, diese jedoch andererseits nicht als Durchgangsstrasse bezeichne. Wenn der Eichbergstrasse eine wirklich grosse Bedeutung zukäme und man diese als Durchgangsstrasse bezeichnen müsste, würde sie dem Art. 6 des Strassengesetzes widersprechen, weil diese Strasse nicht dem dort verlangten Ausbaustandard entspricht. Allein schon deshalb kann sie zur Zeit nicht ins Kantonsstrassennetz aufgenommen werden. Mittlerweile scheint dieses Verständnis auch im Grossen Rat vorhanden zu sein.

Ich beantrage, auf dieses Geschäft einzutreten. Wie es der Präsident der BauKo bereits ausgeführt hat, ist ein Ausbau aus geologischer und hydrologischer Sicht notwendig. Die Strasse befindet sich in einem Rutschgebiet, so dass entsprechende Sanierungsmassnahmen unumgänglich sind. Der Bezirksrat Rüte hat uns einen Ausbaustandard präsentiert, welcher verantwortungsvoll minim ausfällt und das Kreuzen zwischen einem Kleinlaster und einem breiteren Personenwagen ermöglicht. Dies scheint für den Moment ausreichend.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Da Bauherr Hans Sutter das Thema bereits angeschnitten hat, nehme ich dazu auch noch Stellung. Der Bezirksrat Rüte wird erleichtert sein, wenn er irgendwann diese Strasse dem Kanton übergeben kann. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass der Zeitpunkt heute noch nicht gekommen ist. Es wäre für uns von der Dringlichkeit her sehr schade, wenn man auf das Vorhaben nicht eintreten oder dieses zurückweisen würde. Die Korrektur der Eichbergstrasse umfasst auch Stellen, welche dringend saniert werden müssen. Das Thema der Übernahme dieser Strasse durch den Kanton wird bestimmt zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu diskutieren sein.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektur der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgrenze) mit 45 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen gut.

Im Anschluss an diese Abstimmung ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Grossrat Hans Schmid, Oberegg

Ich habe in diesem Zusammenhang noch eine Verständnisfrage. Es ist in dieser Vorlage von Prioritäten und von Tranchenzahlungen während zehn Jahren die Rede. Ist vorgesehen, dass man diese Sanierung in fünf Abschnitten durchführt oder hat diese Tranchierung einen Zusammenhang mit der Finanzierung analog den heutigen Ausführungen im Rahmen der Budgetberatung? Muss dadurch auf der Eichbergstrasse während zehn Jahren mit einer Baustelle gerechnet werden?

Bauherr Hans Sutter

Die Prioritäten hängen mit dem Zustand der entsprechenden Strassenstücke zusammen. Evtl. kann Grossrat Markus Rusch diesbezüglich detaillierter Auskunft erteilen.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Es trifft nicht zu, dass es auf der Eichbergstrasse während zehn Jahren eine Baustelle geben wird. Der Ausbau ist in fünf Etappen während jeweils drei bis vier Monaten vorgesehen. In erster Priorität wird das Teilstück im stark gefährdeten Gebiet saniert. Bei Extremsituationen können dort durchaus über Nacht neue Abrutschungen erfolgen, wie dies bereits im Jahre 1999 geschehen ist. Die Tranchierung erfolgt mit Rücksicht auf das Budget des Bezirkes Rüte. Die Zahlungsmodalitäten seitens des Kantons sind so erfolgt, dass die Kantonsbeiträge kontinuierlich nach Bedarf in das Projekt fliessen können. Es liegt dann im Ermessen des Bezirkes Rüte, wie die Aufteilung in Tranchen erfolgt.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ist das Finanzierungsmodell mit Tranchen seitens des Kantons für die Zukunft wegweisend?

Bauherr Hans Sutter

Wir haben in der Botschaft klar signalisiert, dass wir unseren Beitrag jährlich auszahlen. Die Darstellungen in der Botschaft kann ich mündlich nicht präziser wiedergeben. Es gibt jährliche Tranchen von Fr. 176'000.--. Sollte der Bezirk Rüte in einem Jahr mehr als diese Summe verbauen, wird der Kantonsbeitrag pro Jahr trotzdem nicht aufgestockt.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich habe begriffen, dass die Finanzierung seitens des Kantons in diesem Sinne abläuft. Ich wollte jedoch wissen, ob die Tranchierung als Muster für die kommenden Jahrzehnte gedacht sei?

Bauherr Hans Sutter

Das glaube ich nicht, es sei denn, Säckelmeister Paul Wyser würde eine andere Strategie verfolgen. Wir werden nicht sehr oft in eine solche Situation gelangen, bei der man grosse Kantonsbeiträge an Bezirksstrassenprojekte leistet. Es handelt sich beim vorliegenden Projekt um einen Sonderfall.

Grossrat Josef Manser, Rüte

Als Bezirkshauptmann von Rüte möchte ich mich für die Unterstützung bei der Sanierung der Eichbergstrasse bedanken. Das Strassengesetz sieht keine Kantonsbeiträge für Bezirksstrassen mehr vor. Die alleinige Sanierung dieser überregional bedeutenden Strasse würde die finanziellen Möglichkeiten des Bezirks Rüte überfordern. Wir müssen Sorge tragen zu unserer Infrastruktur und sie auch instand halten. Das ist nicht nur unser Wille, sondern auch unsere Pflicht.

Als Mitglied des Grossen Rates möchte ich in diesem Zusammenhang einen Antrag deponieren: Das Strassennetz im Kanton Appenzell I.Rh. sollte auf die Zuständigkeit überprüft, d.h. die Kantonsstrassen und die Bezirksstrassen sollen neu definiert werden. Dabei soll dem neuen Richtplan sowie dem Finanzausgleich Rechnung getragen werden.

Bauherr Hans Sutter

Ich darf die Frage von Grossrat Josef Manser, Rüte, welche im Übrigen auch schon von Grossrat Emil Koller gestellt worden war, dahingehend beantworten, dass wir die Entflechtung überprüfen und eine Arbeitsgruppe einsetzen werden, in welcher den Bezirken die Gelegenheit zum Mitwirken eingeräumt wird. Es sind noch verschiedene Kriterien abzuklären. Ich habe jedoch im Moment eine etwas andere Prioritätensetzung. Ich denke nicht zuletzt an die Dorfgestaltung Appenzell und an die Realisierung der Strassenprojekte, welche von Bundessubventionen ab-

hängig sind. Die Überprüfung des Strassennetzes ist jedoch in der Planungspipeline enthalten.

Grossrat Josef Manser, Rüte

Meine Frage ist von Bauherr Hans Sutter im Wesentlichen beantwortet. Es war mir bewusst, dass die Vortragung dieses Anliegens eine Wiederholung darstellt. Ich habe der Standeskommission eigentlich nur beantragen wollen, diese Arbeiten an die Hand zu nehmen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Nimmt die Standeskommission diesen Antrag entgegen?

Landammann Bruno Koster

Es handelt sich um einen alten Antrag, welcher ursprünglich von Grossrat Emil Koller eingebracht wurde. Die Standeskommission bzw. Bauherr Hans Sutter hat damals diesen Antrag angenommen. Dieser befindet sich nun in der Planungsliste des Bau- und Umweltdepartementes und es bedarf daher keiner Auffrischung dieses Antrages. Bauherr Hans Sutter hat durch das Votum von Grossrat Josef Manser nun zur Kenntnis genommen, dass er allenfalls die Bearbeitung dieses Anliegens etwas forcieren soll.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich habe es im Anschluss an die Schlussabstimmung unterlassen, den Grossen Rat anzufragen, ob zu diesem Landsgemeindebeschluss eine zweite Lesung gewünscht wird. Dies scheint nicht der Fall zu sein.

11.

Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh. betreffend die Kantonspolizei

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

An der diesjährigen Landgemeinde hat unter dem Traktandum 2 "Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen" Kuno Rudolf-von-Rohr, damals noch Präsident der SVP Appenzell I.Rh., Ausführungen zu gewissen Problemen bei unserer Kantonspolizei gemacht. Er regte dabei an, zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, unser kantonales Polizeikorps mit jenem von Appenzell A.Rh. oder eines anderen Nachbarkantons zu fusionieren. Landammann Bruno Koster fragte den Votanten ausdrücklich an, ob er die Prüfung des Anliegens im Sinne einer Berichterstattung zuhanden der nächsten Landgemeinde verstanden haben wolle oder ob es sich um ein Initiativbegehren im Sinne von Art. 7bis KV handle. Der Votant stellte fest, es handle sich um ein Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh.

Nach der Standeskommission hat sich auf Zuweisung durch das Büro auch die ReKo mit dem Initiativbegehren befasst. Die Zuständigkeit des Grossen Rates zur Behandlung des Vorstosses bzw. zur Prüfung der Gültigkeit ist in Anwendung der ständigen Praxis des Bundesgerichtes klar gegeben.

Gegenstand eines Initiativbegehrens auf Kantonsebene ist nach unserer Verfassung entweder die Änderung oder Ergänzung der Verfassung oder eines Gesetzes. Das Begehren, das an der Landgemeinde 2003 mündlich vorgetragen und schriftlich abgegeben wurde, verlangt weder das eine noch das andere. Es verlangt die Prüfung einer organisatorischen Angelegenheit zur Wahrnehmung einer Kantonsaufgabe. Somit liegt ein Begehren vor, das keine Initiative im Sinne der Verfassung ist. Anders sähe es aus, wenn im Sinne einer so genannten allgemeinen Anregung die Standeskommission und der Grosse Rat beauftragt worden wären, Bestimmungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe auszuarbeiten, welche eine klar definierte Idee umsetzen würden. Diese Idee hätte auch präzise definiert als so genannte "formulierte Initiative" bis zum 1. Oktober dieses Jahres eingereicht werden können, wenn die Materie der nächsten Landgemeinde vorgelegt werden sollte. Dies ist nicht geschehen.

Der Departementsvorsteher hat die ReKo anlässlich der Beratung der Initiative auch über die Sachlage, den Stand der Dinge bei der Kantonspolizei und mögliche Perspektiven einer Zusammenarbeit informiert. Sie nimmt inhaltlich dazu keine Stellung. Festgehalten wird lediglich,

dass der Art. 1 Abs. 3 des Polizeigesetzes der Standeskommission bereits erheblichen Spielraum für eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen gibt.

Die vorliegende Initiative der SVP ist nach einhelliger Auffassung der ReKo rechtlich nicht haltbar und muss daher als ungültig erklärt werden. Die ReKo empfiehlt dem Grossen Rat die Ungültigerklärung dieser Initiative.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes ist das Eintreten auf Einzelinitiativen obligatorisch.

Landammann Bruno Koster

Ich danke Grossrat Josef Manser für dessen Einführungsvotum. In formeller Hinsicht hat er die wesentlichen Punkte bereits vorgebracht. Wie Sie an der Landsgemeinde mitbekommen haben, habe ich den Initianten auf dem Stuhl gefragt, ob es sich wirklich um eine Initiative handle. Zumindest mir war bereits klar, dass dies rechtlich nicht gehen würde. Ich habe ihn deshalb nochmals gefragt, ob er wirklich ein Initiativbegehren stellen wolle. Dabei hat er daran festgehalten.

Das Initiativbegehren ist somit wegen formeller Mängel vom Grossen Rat ungültig zu erklären. Folglich hat sich der Grosse Rat auch nicht mit dem Inhalt auseinander zu setzen. Das heisst aber nicht, dass die gestellten Fragen der SVP nicht diskutiert und beantwortet werden sollen. Die Standeskommission teilt zum Teil die Analyse der SVP, kommt aber zu andern Schlussfolgerungen. Eine interne Arbeitsgruppe der Standeskommission hat die Organisation des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes und der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. besprochen und die Option "Zusammenarbeit mit Appenzell A.Rh." nach 1998 erneut beurteilt. Entsprechend wurde der Standeskommission Bericht erstattet. Über die Gründe, welche für die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. und damit gegen eine Fusion mit der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. sprechen und über die Organisation der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. kommt im Anschluss Landesführer Alfred Wild zu sprechen.

Es erscheint mir erforderlich, ein paar Dinge über die Zusammenarbeit der beiden Polizeikorps richtig zu stellen. Dies ist insbesondere aufgrund des am 19. November 2003 im Appenzeller Volksfreund publizierten Leserbriefes notwendig. Bevor ich auf den Leserbrief näher eingehe, möchte ich betonen, dass in der Kantonspolizei wieder Ruhe eingekehrt ist. Mein spezieller Dank gilt dem Kommandanten a i Bruno Fässler und dem ganzen Korps, welches die getroffene Umorganisation mitträgt.

Im Leserbrief wurde behauptet,

”...Wenn etwas passiert - ein Un- oder Überfall, muss die Polizei jeweils von Appenzell nach Oberegg fahren.”

Tatsache ist, dass bei einem Anruf auf die Nummer 117 der Posten Heiden sofort ausrückt. Die Patrouille von Appenzell A.Rh. entscheidet, ob die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. eingeschaltet werden muss. Nur wenn dies notwendig ist, geht auch von Appenzell eine Patrouille vor Ort. Die im Leserbrief gemachten Äusserungen über Blaulicht, Sirenengeheul und Fahrzeit von ca. 40 Min. zeugen wohl eher von den Phantasien des Leserbriefschreibers, denn von Tatsachen.

Im Weiteren wurde im Leserbrief behauptet,

”...im Übrigen übernimmt die Ausserrhoder Polizei ja schon lange die Nachtschicht für ihre h-nerrhoder Kollegen...”

Das wäre zwar schön, Tatsache ist, dass bei der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. sehr wohl Nachtschicht geleistet wird. Wenn die Nachtschicht auf Patrouille ist, wird die Zentrale auf Trogen umgeschaltet. Hat umgekehrt Trogen ein Problem mit der Zentrale oder eine Absenz, wird die Zentrale nach Appenzell umgeschaltet.

Es besteht ein interkantonaler Vertrag, welcher die Zusammenarbeit zwischen den Polizeikörpers der beiden Kantone regelt. Die Zusammenarbeit ist recht intensiv und funktioniert.

Ich ersuche Landesfährnich Alfred Wild um Ergänzungen bezüglich Fusion der Polizeikörpers der beiden Kantone.

Landesfährnich Alfred Wild

Landammann Bruno Koster hat das Wesentliche bereits ausgeführt. Neue Erkenntnisse haben sich in dieser Angelegenheit nicht ergeben. Die Arbeitsgruppe beider Kantone, welche sich 1998 mit der Frage einer Fusion der Polizeikörpers beschäftigt hatte, machte dieselben Feststellungen, welche auch heute noch Gültigkeit haben.

Eine Fusion hätte die nachstehenden politischen Probleme zur Folge:

- Bei einer Fusion bestände ein Polizeikörpers mit einem Kommandanten. Demgegenüber gä-

be es zwei Souveräne, zwei Parlamente und zwei Regierungen. Im Weiteren könnten zwei Departementsvorsteher auf den Polizeibetrieb einwirken.

- Es gäbe auch gesetzliche Probleme mit zwei Strafprozessordnungen. Es wird noch ca. sechs Jahre dauern, bis die eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft treten dürfte, welche für alle Kantone Gültigkeit haben wird. Da bis dahin jeder Kanton eine eigene Strafprozessordnung kennt, müssten die beiden Kantone eine gemeinsame Strafprozessordnung schaffen oder eine der bestehenden für beide Kantone übernehmen. Im Weiteren bestehen zwei Personalrechte, zwei Disziplinarrechte, zwei Polizeigesetze und wahrscheinlich auch unterschiedliche Besoldungen der Korpsmitglieder.

Alle diese Probleme haben uns damals dazu bewogen, von einer Fusion der Polizeikorps Abstand zu nehmen. Eine Fusion ist nicht mit enger Zusammenarbeit gleichzusetzen. Die Zusammenarbeit, wie sie heute praktiziert wird und von Landammann Bruno Koster geschildert wurde, ist etwas anderes als eine enge Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. gestaltet sich bspw. wie folgt:

- Ausbildung;
- Funk, in diesem Bereich ist aufgrund der Relaisstandorte jeder Kanton auf den anderen angewiesen;
- wir schicken Korpsmitglieder in Spezialgruppen, z.B. Hundeführer, Präzisionsschützen, Grenadiere;
- Fachdienste, welche auf einer weiteren Ebene, z.B. Kriminalpolizei, tätig sind;
- Einsatzzentrale, über deren Umschaltung bereits Landammann Bruno Koster Ausführungen gemacht hat;
- gemeinsamer Materialieneinkauf, soweit dies möglich ist.

Eine verstärkere Zusammenarbeit zwischen den beiden Polizeikorps wurde damals auch überprüft und man hatte feststellen müssen, dass man trotz verstärkterer Zusammenarbeit keine Einsparungen erreichen würde, sondern vielmehr mit noch höheren Kosten rechnen müsste, als wenn wir, wie dies heute der Fall ist, die polizeilichen Aufgaben für unseren Kanton selber erfüllen. Es ist auch die Frage aufgetaucht, in welchen Bereichen die Polizeikorps ebenfalls zusammenarbeiten könnten. Kuno Rudolf-von-Rohr hat in seiner Initiative vorgeschlagen, gemeinsame Verkehrskontrollen durchzuführen. Gemeinsame Verkehrskontrollen werden bereits heute in Absprache mit dem Kanton Appenzell A.Rh. durchgeführt, indem bestimmte Verkehrsachsen

von diesem oder vom anderen Kanton kontrolliert werden. Verkehrskontrollen bedürfen jeweils einem grossen Koordinationsaufwand. Eine Vertiefung der Zusammenarbeit wäre sicher bei der Kontrolle des Schwerverkehrs denkbar, da in diesem Bereich Spezialwissen verlangt wird.

Kuno Rudolf-von-Rohr schlug im Rahmen seiner Initiative auch vor, die beiden Kantone sollten gemeinsam eine Patrouille sicherstellen. Auch diese Frage wurde bereits damals geprüft und man ist rasch wieder davon abgekommen, weil man bspw. bezüglich der Erstintervention keine klare Rechtslage besitzt. Ist das Recht desjenigen Kantons anwendbar, dessen Polizist die Intervention vornimmt oder ist das Recht des Standortkantons der Intervention anzuwenden? Bei gemeinsamen Patrouillen gibt es auch keine klare Abgrenzung, welches Disziplinarrecht zur Anwendung gelangen würde. Eine weitere Frage, welche wir nicht beantworten konnten, welche jedoch weiterhin aktuell ist, ist diejenige, ob solche gemeinsamen Patrouillen von der Bevölkerung überhaupt akzeptiert würden. Auch in diesem Bereich ist man zur Überzeugung gelangt, dass kaum Kosteneinsparungen möglich sind. Die Arbeitsgruppe hat sich auch mit der Frage beschäftigt, welches das sinnvolle Einsatzgebiet für eine solche gemeinsame Patrouille wäre. Dabei wurde als positiv beurteilt, dass es eine Verkürzung der Patrouillenfahrten gegeben hätte.

Soweit meine Ausführungen über die Ergebnisse, welche von der Arbeitsgruppe im Jahre 1998 über die Frage einer Zusammenarbeit des Polizeikorps erzielt wurden. Wir kommen auch heute zur genau gleichen Lagebeurteilung und daher besteht meines Erachtens derzeit kein akuter Handlungsbedarf. Wir sind jedoch stets daran, die Angelegenheit aufmerksam zu verfolgen.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Inwieweit fliessen bei der Zusammenarbeit mit dem Polizeikorps des Kantons Appenzell A.Rh. Überlegungen über die Situation in Oberegg ein? Dies war offenbar der Hauptgrund, dass heute das Traktandum 12 von der Liste der Grossratsgeschäfte gestrichen wurde. Ist diesbezüglich etwas in Vorbereitung? Denkt man an eine Zusammenarbeit, damit gewisse Entlastungen für unseren Kanton resultieren?

Landesfährich Alfred Wild

Diesbezüglich haben wir ebenfalls mit dem Kanton Appenzell A.Rh. Kontakt aufgenommen. In Vorgesprächen mit dem Bezirk Oberegg wurde dieser über die zwei Möglichkeiten, welche mit dem Kanton Appenzell A.Rh. beraten worden sind, orientiert. Ich kann derzeit diesbezüglich keine Details nennen, da wir in diesem Zusammenhang noch Gespräche mit dem Bezirksrat Oberegg führen werden.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Ich habe eine Frage, welche sich weniger auf die SVP-Initiative bezieht, als vielmehr auf Äusserungen von Landesfähnrich Alfred Wild anlässlich der letzten Session des Grossen Rates. Es geht um die Neubesetzung der Stelle des Polizeikommandanten, welche bereits öffentlich ausgeschrieben worden ist. Wie man erfahren hat, macht der Kommandant a i, Bruno Fässler, seine Aufgaben sehr gut. Dies hat seinen Grund zum Teil darin, dass er die Innerrhoder Verhältnisse sehr gut kennt und bestimmt sehr viel leistet. Trotzdem war ich davon überrascht, dass aus zwei 100 % Stellen, d.h. Polizeikommandant und Departementssekretär neu eine einzige 100 % Stelle geschaffen wird. Eine Zusammenlegung dieser beiden Stellen kann bestimmt von Vorteil sein, insbesondere bei der Kommunikation. Andererseits könnte ich mir auch vorstellen, dass es in der einen oder anderen Situation vielleicht eine Interessenskollision und Kompetenzüberschreitung geben könnte. Ich vertrete die Meinung, dass die Erfüllung der Aufgaben des Polizeikommandanten eine 100 % Stelle ist. Wenn die Stellen des Polizeikommandanten und des Departementssekretärs bisher nicht je eine Vollzeitstelle waren, stellt sich unweigerlich die Frage, in welchen Bereichen diese Personen nebenbei noch beschäftigt waren.

Hinzu kommt, dass meines Wissens die Polizei mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ein in sich autonomes Gebilde in unserem Kanton darstellen. Diese handeln zwar in Zusammenarbeit mit dem Departement, sind jedoch an sich eigenständig gegliedert. Ich hätte gern zu dieser Frage eine Antwort der Standeskommission.

Landesfähnrich Alfred Wild

Ich möchte zuerst auf die Neubesetzung der Stelle des Polizeikommandanten zu sprechen kommen. Es ist bereits gesagt worden und es trifft zu, dass Kreiskommandant Bruno Fässler sehr gute Arbeit leistet. Bruno Fässler leistet ein sehr grosses Pensum und er ist nebenbei noch Kreiskommandant. Mit der Einführung der Armee 21 haben wir ab dem nächsten Jahr mehr Personaleinheiten zu verwalten als bisher. Er hat ausdrücklich gewünscht, weiterhin Kreiskommandant zu bleiben. Diesen Wunsch möchten wir respektieren.

Wir haben das Pensum des neuen Polizeikommandanten geprüft. Kreiskommandant Bruno Fässler wird in zwei Jahren pensioniert. Gewisse Aufgaben, die er bisher geleistet hat, insbesondere im Departementssekretariat, sollen nach und nach auf den neuen Polizeikommandanten übertragen werden. Es sind maximal 40 Stellenprozente, welche heute Kreiskommandant Bruno Fässler für die Sekretariatsarbeiten aufwendet. Somit wird der neue Polizeikommandant nicht ein Pensum von 200 Stellenprozenten zu leisten haben.

Bezüglich der dritten Frage von Grossrat Rolf Inauen betreffend der Autonomie der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ist darauf hinzuweisen, dass dies in der Natur der Sache liegt, dass diesen eine gewisse Autonomie zukommen muss. Diese Abteilungen sind nicht in einen strikten Apparat, wie bspw. die Kantonspolizei oder das Strassenverkehrsamt eingebunden. Die Staatsanwaltschaft handelt autonom, wie dies selbstverständlich auch die Gerichte tun.

Landammann Bruno Koster

Als Ergänzung zu den Ausführungen von Landesfährnich Alfred Wild ist klar festzuhalten, dass die Aufgaben eines Departementssekretärs nie eine 100 % Stelle ausfüllen. Im Weiteren hat der Polizeikommandant als Stabsstelle einen administrativen Leiter und einen Logistikleiter erhalten. Diese waren vorher im Polizeikorps integriert und sind nun aus der Führungsverantwortung herausgenommen worden. Landesfährnich Alfred Wild hat den Grossen Rat an der letzten Session darüber informiert. Dadurch hat der Polizeikommandant mit der Führung des Polizeikorps kein 100 % Pensum, weil einige Aufgaben von den Inhabern dieser Stabsstellen wahrgenommen werden. Es kann keine Rede davon sein, dass der Polizeikommandant bzw. der Kreiskommandant Bruno Fässler bisher kein volles Pensum leisten mussten. Wir haben die Vorgabe, dass die Reorganisation der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. ohne Generierung von Mehrkosten erfolgen musste. Deshalb haben wir das Modell gewählt, dass der Polizeikommandant mit einem Pensum von rund 50 % die Führungsverantwortung über das Polizeikorps übernimmt.

Im Weiteren ist zu ergänzen, dass eine Fusion oder Zusammenarbeit immer eine gegenseitige Übereinstimmung der beiden Vertragspartner bedingt. In Bezug auf die Polizeiversorgung von Oberegg haben wir in der von Landesfährnich Alfred Wild geleiteten Arbeitsgruppe verschiedene Modelle mit dem Kanton Appenzell A.Rh. diskutiert. Wenn bei einer dieser Parteien der Wille fehlt oder eine Uneinigkeit zwischen den Parteien besteht und man trotzdem einen Vertrag abschliessen möchte, dann ist dies nur über eine Erhöhung der Offerte zu erzielen. Auch deshalb ist die Fusion bisher nicht möglich gewesen, weil die beiden Parteien einen unterschiedlichen Willen haben. Selbst wenn die Standeskommission durch die Landsgemeinde beauftragt würde, eine Fusion des Polizeikorps anzustreben, ist immer noch der Wille bzw. das Einverständnis des anderen Kantons notwendig. Unser Negativentscheid zu einer Fusion ist nicht gegen irgendeine Partei gerichtet und wir haben mit diesem Entscheid nicht irgendwelche Begehren unterbinden wollen. Ich bin der Auffassung, dass wir die gesamte Problematik nochmals sehr eingehend geprüft haben und dabei zum Schluss gelangt sind, dass eine über die bisherige Zusammenarbeit hinaus gehende Kooperation zwischen den Polizeikorps der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. derzeit nicht möglich ist.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Meine Frage ist vollumfänglich beantwortet. Ich wollte damit nicht den Eindruck erwecken, der Polizeikommandant oder Kreiskommandant Bruno Fässler hätten bisher nur zu 50 % gearbeitet. Als ich mich mit dieser Problematik befasst habe, habe ich mir konkret diese Fragen gestellt.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Wir haben im Grossen Rat auch Vertreter der SVP. Wenn der Grosse Rat, wie ich erwarte, das Initiativbegehren der SVP als ungültig erklären wird, weil es auch rechtlich Probleme gibt, würde es mich interessieren, ob die SVP weiterhin eine Reorganisation des Polizeikorps verlangt. Landesfähnrich Alfred Wild hat ausgeführt, dass die Reorganisation der Kantonspolizei erfolgt und mittlerweile gut angelaufen ist. Ich fände es schade, wenn wir die Systematik diskutieren und im Nachhinein wieder solche Initiativen eingereicht würden, welche dem Polizeikorps nicht dienlich wären.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Ich fühle mich vom Votum von Grossrat Bernhard Koch direkt angesprochen. Ich denke nicht, dass die SVP in diesem Bereich eine neue Initiative ergreifen wird, wenn die vorliegende als ungültig erklärt wird. Ich mache diese Aussage ohne Rücksprache mit dem Vorstand der SVP Appenzell I.Rh. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist es auch bei der SVP üblich, dass nicht alles von oben diktiert wird und jedes Parteimitglied auch seine freie Meinung äussern kann. Die Initiative ist unter dem Patronat von Kuno Rudolf-von-Rohr erfolgt und er hat dies in Wahrnehmung seiner Rechte getan. Ich glaube, dass von Seiten der SVP Appenzell I.Rh. in dieser Angelegenheit nichts mehr unternommen wird. Aufgrund der heute vernommenen Voten gehe ich zudem davon aus, dass die mit dem Initiativbegehren beabsichtigten Anregungen erfüllt worden sind. Aus meiner Sicht sind die von der Standeskommission heute gemachten Ausführungen völlig ausreichend.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Vor uns liegt der Antrag der Standeskommission, von dieser Stellungnahme Kenntnis zu nehmen und das Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh. betreffend die Kantonspolizei als ungültig zu erklären.

In der Abstimmung erklärt der Grosse Rat mit 46 Stimmen das Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh. betreffend Kantonspolizei für ungültig.

12.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Das Stimmvolk hat an der vergangenen Landsgemeinde die Revision des Baugesetzes angenommen und das Gesetz ist sofort in Kraft getreten. Wir müssen somit heute noch die Verordnung anpassen. Der Grund dieser Revision sind insbesondere Bauten ausserhalb der Bauzonen, das behindertengerechte Bauen und die Verfahrensabläufe für die Erteilung der Baubewilligung. Die Bedingungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen werden weitgehend im eidgenössischen Raumplanungsgesetz geregelt. Für den Kanton besteht diesbezüglich sehr wenig Spielraum. Dies gilt für zonenkonforme landwirtschaftlich wie auch nichtlandwirtschaftlich genutzte Bauten.

Neu werden in den Landwirtschaftszonen Bauten auch dann als zonenkonform beurteilt, wenn sie der Weiterverarbeitung, der Lagerung und dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten dienen. Im Weiteren können auch Bauten zugelassen werden, wenn diese über die innere Aufstockung hinaus gehen. Vorausgesetzt ist jedoch, dass deren Standort in einer Sondernutzungsplanung genehmigt wurde. Es werden auch für nicht oder nicht mehr landwirtschaftliche Bauten Lösungen festgelegt. Für standortgebundene Bauten ergeben sich keine Änderungen. Es sind Bauten, welche der Landwirt für seinen Betrieb benötigt. Bei bisher zonenkonform genutzten Bauten können Zweckänderungen bewilligt werden, wenn keine Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen. Für bestehende zonenwidrige Bauten gilt die Besitzstandsgarantie. Diese können teilweise geändert, massvoll erneuert und wiederaufgebaut werden, wenn diese rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Dies gilt auch für Bauten, welche durch eine Änderung der Nutzungsplanung zonenfremd geworden sind. Erweiterungen sind nur bei Bauten zulässig, welche vor dem 1. Juli 1972, d.h. vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, erstellt wurden. In den vielen Fällen, in welchen heute in der Landwirtschaftszone landwirtschaftliche Wohnhäuser nicht mehr durch aktive Bauern bewohnt werden, ist eine Erweiterung nach Art. 24c RPG nicht möglich. Da unser Kanton im Streusiedlungsgebiet liegt und das Landschaftsbild erhalten werden soll, sind auch in diesen Fällen Erweiterungen und Änderungen möglich. Die Erweiterung darf 30 % oder maximal 100 m² beinhalten. Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet.

Bei der Verordnungsrevision werden in Art. 29 behindertengerechte Bauten umschrieben und festgelegt. In Art. 41 wird stipuliert, dass es bei uns möglich wäre, auch Gebäude mit mehr als fünf Geschossen zu erstellen, wenn dies vorgängig in einem Quartierplan vorgesehen wird. In Art. 45 wird geregelt, unter welchen Bedingungen die Grenzabstände ungleich verteilt werden können. Im Art. 49 werden auch Kleinstbauten unter 10 m² geregelt, was bisher nicht der Fall war. In den Art. 64, 65 und 65a werden Bestimmungen über landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen und Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete stipuliert. Im Art. 66 geht es um den Abbruch und Wiederaufbau von zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Es handelt sich um Bauernhäuser, welche nicht mehr von Landwirten bewohnt werden. Im Art. 69a wird die Fachkommission definiert. Die Heimatschutzkommission und die Denkmalpflegekommission werden zusammengelegt und es wird festgelegt, in welchen Fällen diese zur Stellungnahme eingeladen werden müssen. Diese Fachkommission wird nun vermehrt bereits zur Beratung und nicht erst im Nachhinein zur Stellungnahme beigezogen. In Art. 70a wird festgelegt, welche Bedingungen ein Bauherr bei der Einreichung des Baubewilligungsgesuches erfüllen muss. Die Bedingungen und die Fristen für die Bewilligungsbehörden werden in den neuen Art. 70a - 70d normiert.

Die BauKo ist mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden und ersucht den Grossen Rat, darauf einzutreten, diese zu verabschieden und sofort in Kraft zu setzen. Die Baukommission stellt lediglich zu Art. 70a eine kleine redaktionelle Änderung zur Diskussion.

Bauherr Hans Sutter

In der Botschaft auf S. 3 hat sich auf der linken Seite des Schemas in Ziff. 3 ein Druckfehler eingeschlichen. Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe für Landwirte ist der Art. 24b RPG zuständig.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - III.

Keine Bemerkungen.

IV.

Art. 29

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Im Rahmen der Beratung des Baugesetzes haben wir zu Art. 57 lange über das behindertengerechte Bauen diskutiert. Wir haben schliesslich für Mehrfamilienhäuser von vier und mehr Wohnungen einen Kompromiss dahingehend beschlossen, dass lediglich Neubauten gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus erstellt werden müssen. Demgegenüber heisst es in Art. 57 Abs. 1 BauG "Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind soweit zumutbar so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benützbar sind." In dieser Bestimmung wird klar von Bauten und somit auch von Umbauten gesprochen. Im vorliegenden Art. 29 Abs. 1 BauV ist plötzlich wieder von Neubauten die Rede. Es liegt somit eine ganz klare Verschärfung gegenüber dem von der Landsgemeinde angenommenen Gesetz vor. Ich beantrage daher, dass in Art. 29 Abs. 1 BauV das Wort "Neubauten" durch "Bauten" ersetzt wird, damit auch Umbauten eingeschlossen sind.

Bauherr Hans Sutter

Es trifft zu, dass in Art. 57 BauG von Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen die Rede ist. Zusätzlich ist jedoch auch die Anforderung der Zumutbarkeit in diese Bestimmung aufgenommen worden. Der Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 BauV enthält gegenüber dem Wortlaut des BauG eine gewisse Verschärfung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Ständekommission nach wie vor hinter den Grundsatz der Verhältnismässigkeit stellt und die Gefahr sieht, dass bei Umbauten grosse Aufwändungen nötig werden könnten, welche für die Bauherrschaft unverhältnismässig und nicht erwünscht wären. Allein von der Gesetzsterminologie her ist dies eine Differenz, welche unter Umständen nicht akzeptabel ist.

Landammann Bruno Koster

Dies trifft tatsächlich zu. Wenn wir schon eine Änderung vornehmen, mache ich beliebt, dass der Wortlaut "Neu- oder Umbauten" eingefügt wird. Wenn nur das Wort "Bauten" verwendet wird, könnten die im Gesetz vorgesehenen Anpassungen vom Eigentümer verlangt werden, ohne dass bauliche Vorkehren getroffen werden. Dies entspricht jedoch nicht unserer Absicht.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Ich könnte mich selbstverständlich damit einverstanden erklären. Diese Regelung entspricht auch der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers. Zu den von Bauherr Hans Sutter geäusser-

ten Bedenken ist festzuhalten, dass auch in der vorliegenden Regelung in der Verordnung die Einschränkung "soweit zumutbar" enthalten ist. Mein Antrag lautet dahingehend, dass der Beginn von Art. 29 Abs. 1 BauV wie folgt abzuändern ist:

"¹Neu- und Umbauten mit erheblichem Publikums- und Klientenverkehr..."

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Gegen den beantragten neuen Wortlaut in Art. 29 Abs. 1 setze ich mich zur Wehr. Wenn ich im Schulhaus Gonten ein Schulzimmer abändere, müsste ich gleichzeitig einen Lift einbauen, was die Kosten wesentlich erhöhen würde. Somit beantrage ich, an dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Wortlaut festzuhalten.

Landammann Bruno Koster

Die Beachtung des Grundsatzes der Zumutbarkeit wird in dieser Bestimmung ebenfalls verlangt. Ich gehe nicht davon aus, dass bei einer Erneuerung der Fenster des Schulhauses gleichzeitig der Einbau eines Liftes vorgenommen werden muss, es sei denn, die Bedingungen der Zumutbarkeit beschränken sich allein auf das Finanzielle. Meines Erachtens ist auch die sachliche Zumutbarkeit erforderlich.

Bauherr Hans Sutter

Ich möchte das Votum von Landammann Bruno Koster unterstützen. Die Zumutbarkeit ist sowohl in baulicher als auch in finanzieller Hinsicht zu berücksichtigen. Mit der Bedingung der Zumutbarkeit wird dies abgesichert, was Grossrat Richard Wyss anstrebt.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den von Grossrat Richard Wyss beantragten neuen Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 mit 2 Gegenstimmen gut.

Art. 29a

Grossrat Toni Heim, Appenzell

Der Art. 29 Abs. 3 BauV sieht vor, dass die Standeskommission anerkannte Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich erklären kann. Wie für das behindertengerechte Bauen gibt es auch für den anpassbaren Wohnungsbau schweizerische Richtlinien. Im Sinne der Vollständigkeit sollte dies auch in Art. 29a BauV aufgenommen werden. Ich stelle daher den Antrag, Art. 29a BauV mit einem Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

”⁴Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau verbindlich erklären.”

Bauherr Hans Sutter

Wir haben in der Standeskommission darüber diskutiert. Die SIA-Bestimmungen oder die behindertengerechten Bauleitlinien werden bestimmt berücksichtigt. Dies kann ich Grossrat Toni Heim versichern. Die Standeskommission ist dennoch der Auffassung, sie sollte selbst darüber entscheiden können, welche Regeln und Richtlinien ihr verhältnismässig und für den Betroffenen tragbar erscheinen. Dies ist der Grund, warum der Abs. 3 mit diesem Wortlaut stipuliert worden ist. Grundsätzlich werden wir uns an den Richtlinien der betreffenden Verbände orientieren, aber wir möchten uns dennoch das Recht vorbehalten, uns vorerst darüber eingehend zu unterhalten.

Grossrat Toni Heim, Appenzell

Ich weiss nicht, ob wir uns richtig verstanden haben. Ich habe gerade vorgeschlagen, dass die Standeskommission diese Regeln und Richtlinien verbindlich erklären kann. Sie ist dazu jedoch nicht gezwungen. Der beantragte Abs. 4 von Art. 29a BauV ist die analoge Bestimmung zu Art. 29 Abs. 3 BauV.

Bauherr Hans Sutter

Ich möchte mich für mein Missverständnis entschuldigen. Ich glaubte, der Art. 29 BauV solle mit einem Abs. 4 ergänzt werden.

Grossrat Hanspeter Koller, Schwende

Die Richtlinien für das behindertengerechte Bauen umfassen meines Erachtens auch die Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau. Wenn man zur Auffassung gelangt, dass diese Richtlinien nicht dieselben seien, dann müsste man die Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau ebenfalls in Art. 29 Abs. 3 BauV anfügen und mit dem Wort “und” verknüpfen. Es gibt noch viele andere Richtlinien rund um das behindertengerechte Bauen und einzelne werden vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Grossrat Toni Heim, Appenzell

Der Abs. 2 von Art. 29 bezieht sich auf Art. 29 BauV. Demgegenüber ist in Art. 29a BauV kein Hinweis enthalten, dass die Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen analog auch für den anpassbaren Wohnungsbau gelten. Wenn man im Art. 29a BauV einen solchen Hinweis anbringt, gebe ich mich zufrieden. Mit einem vollständigen Verzicht auf einen Hinweis kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. In diesem Fall halte ich an meinem Antrag

fest.

Bauherr Hans Sutter

Ich gehe davon aus, dass die Bestimmung von Art. 29 Abs. 3 BauV auch für den anpassbaren Wohnungsbau verbindlich ist. Auch in diesem Bereich sind Regeln und Richtlinien anzuwenden, was wir in Art. 29 Abs. 3 stipuliert haben.

Landammann Bruno Koster

Ich schliesse mich der Meinung von Grossrat Toni Heim an. Ich glaube nicht, dass sich Art. 29 Abs. 3 BauV auch auf Art. 29a BauV bezieht. Die Standeskommission hat vermutlich gegen den von Grossrat Toni Heim beantragten Wortlaut von Art. 29a Abs. 4 nichts einzuwenden. Ich schliesse mich der Auffassung an, dass man zwischen den Richtlinien für das behindertengerechte Bauen einerseits und denjenigen für den anpassbaren Wohnungsbau andererseits unterscheiden muss.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den von Grossrat Toni Heim beantragten neuen Abs. 4 von Art. 29a einstimmig gut.

Art. 29b

Keine Bemerkungen.

V. - IX.

Keine Bemerkungen.

X.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Ich habe noch Fragen betreffend Kleinstbauten. Bei Wanderungen haben Sie vielleicht festgestellt, dass im letzten Sommer im Jagdgebiet an verschiedenen Stellen Hochsitze für die Hirschjagd erstellt worden sind. Sind solche Hochsitze baubewilligungspflichtig? Wenn ja, wer erteilt diese Bewilligung? Welche Rechte geniessen die Inhaber dieser Bewilligungen? Mir wurde gesagt, dass Jäger mit dem Bau eines Hochsitzes ein eigentliches Reservationsrecht auf diesem Platz reservieren würden. Dies würde meines Erachtens eher der Revierjagd entsprechen. Wenn dem so ist, stellt sich für mich die Frage, ob sich dies mit der Patentjagd vereinbaren

lässt, wenn die Erbauer von Hochsitzen an diesen Orten einen Vorrang geniessen.

Landammann Bruno Koster

Beim Hochsitz handelt es sich um eine provisorische Baute, welche nicht dem Bewilligungserfordernis durch die Baubewilligungsbehörde unterliegt. Es bedarf jedoch einer Bewilligung des Bodenbesitzers. Dies sind oftmals Korporationen, aber auch Private. Aber auch das Oberforstamt muss seine Zustimmung erteilen. Solche Hochsitze stehen mit Revieren in keinem Zusammenhang. Jedermann mit einer Jagdbewilligung darf innerhalb des Jagdgebietes überall jagen. Welche weiteren Unklarheiten bestehen für Grossrat Albert Koller?

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Ist es mit der Patentjagd vereinbar, dass die Errichter eines Hochsitzes eine Vorrangstellung in diesem Gebiet haben?

Landammann Bruno Koster

Die Hochsitze haben mit der Patentjagd oder Revierjagd keinen Zusammenhang. Ich habe keinen Hochsitz und diesbezüglich keine Probleme. Für diese Frage haben wir allerdings noch kompetentere Informanten zugegen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Die Aussage von Grossrat Albert Koller, die Hochsitze seien für die Hirschjagd, trifft nicht zu. Diese sind errichtet worden, damit man auf der Jagd dem Schwarzwild abpassen kann. Der Wildhüter hat aufgrund der Anmeldungen für die Schwarzwildjagd eine Aufstellung vorbereitet und den interessierten Jägern Standortvorschläge für die Ausübung der Passjagd nach Schwarzwild unterbreitet.

Bauherr Hans Sutter

Obwohl der Bereich Jagd eigentlich meinem Departement untersteht, habe ich den Ausführungen des praktizierenden Jägers Landammann Bruno Koster und des Vorstehers des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes, Landeshauptmann Lorenz Koller, nichts mehr beizufügen.

XI. - XV.

Keine Bemerkungen.

XVI.**Art. 69a**Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Ich beantrage, im letzten Satz von Art. 69a Abs. 1 BauV den Ausdruck "Bezirke" durch "Baubewilligungsbehörden" zu ersetzen.

Bauherr Hans Sutter

Ich kann mich mit dieser redaktionellen Änderung einverstanden erklären.

Der Grosse Rat erklärt sich mit der von Grossrat Ruedi Eberle beantragten redaktionellen Änderung im letzten Satz von Art. 69a Abs. 1 BauV stillschweigend einverstanden.

Art. 70aGrossratspräsident Johann Brülisauer

Die BauKo beantragt in Art. 70a Abs. 4 für den ersten Satzteil folgenden neuen Wortlaut:

"⁴Das Departement leitet die Entscheide an die Baubewilligungsbehörde weiter,..."

Der Grosse Rat erklärt sich mit der von der BauKo beantragten redaktionellen Änderung in Art. 70a Abs. 4 stillschweigend einverstanden.

XVII. - XX.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.

13.

Verordnung über das Bestattungswesen

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Die Landsgemeinde vom 27. April 2003 hat der Ergänzung des Gesundheitsgesetzes mit zwei Bestimmungen über das Bestattungswesen zugestimmt. Dabei hat sie als wesentliche Änderung die Zuständigkeit der Bezirke für das Bestattungswesen statuiert. Mit dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf werden die wesentlichsten Regelungen stipuliert. Detailliertere Regelungen müssen im Rahmen der Vorgabe der Verordnung in den Leistungsaufträgen zwischen den Bezirken und den Kirchgemeinden sowie in den von den Kirchgemeinden zu erlassenden Friedhofordnungen getroffen werden. Die SoKo hat diese Vorlage beraten und empfiehlt, darauf einzutreten und den Verordnungsentwurf zu genehmigen.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Die Wahl des Bestattungsortes ist nach der vorliegenden Verordnung weiterhin frei. Dementsprechend sind die Bestattungskosten im Verhältnis zur Steuerkraft in den entsprechenden Aussenbezirken relativ hoch. Dies gilt insbesondere für den Bezirk Gonten, in dessen Gebiet das Altersheim Gontenbad beheimatet ist. Gemäss den Ausführungen der Verwaltung des Altersheimes treten die Bewohner in einem stetig ansteigenden Alter ins Altersheim ein, so dass die durchschnittliche Belegungszeit kürzer wird. In Zukunft wird der Bezirk Gonten für die Bestattungskosten von bis zu zehn Personen mit Wohnsitz in anderen Bezirken, allen voran Appenzell, aufkommen müssen. Wenn wir weiter berücksichtigen, dass die Bestattungskosten in Appenzell im Vergleich zu denjenigen im Bezirk Gonten bis zu 250 % höher liegen, ist mit einem sehr grossen Mehraufwand für den Bezirk Gonten zu rechnen. Ich bin zwar für Eintreten auf die Verordnung, schlage aber vor, dass wir die entsprechende Entwicklung in den nächsten Jahren verstärkt beobachten und uns vorbehalten, gelegentlich darauf zurückzukommen.

Statthalter Werner Ebnetter

Ich danke dem Präsidenten der SoKo für die Vorstellung dieser Verordnung und habe seinen Ausführungen nicht viel beizufügen. Ich kann Grossrat Bernhard Koch beruhigen, dass nicht nur der Bezirk Gonten, sondern auch noch andere Bezirke zum Teil noch grössere Altersheime haben. Er hat angetönt, dass die Leute immer später in die Altersheime eintreten. Das Altersheim Gontenbad hat das Gesuch um Erhöhung der Pflegeheimbetten gestellt. Diesem Gesuch wird aller Voraussicht nach stattgegeben werden können. Bekanntlich begründet der Eintritt in ein Pflegeheim im Gegensatz zu einem Eintritt in ein Altersheim keinen Wohnsitzwechsel. Im

Weiteren dürften einzelne der ins Altersheim Gontenbad einziehenden Personen dem Bezirk auch gewisse Steuereinnahmen bringen. In diesem Sinne beantrage ich Eintreten.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Grossrat Melchior Looser, Obereg

In Art. 1 Abs. 1 wird mit verbindlicher Formulierung festgelegt, dass die Bezirke als Träger des Bestattungswesens den Kirchgemeinden einen Leistungsauftrag erteilen. Demgegenüber ist in den neu in das Gesundheitsgesetz aufgenommenen Bestimmungen eine Kann-Formulierung enthalten. Ich schlage daher vor, auch in der Verordnung eine Kann-Formulierung aufzunehmen. Ich stelle daher den Antrag, den Art. 1 Abs. 1 durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

”Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens können den Kirchgemeinden einen Leistungsauftrag zu dessen Erfüllung erteilen; die entsprechenden Kosten tragen die Bezirke.”

Mit dieser Formulierung lassen wir es offen, ob ein Bezirk das Bestattungswesen delegieren will oder nicht.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Melchior Looser zu Art. 1 Abs. 1 einstimmig gut.

Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Das Wort Angehörige erweckt in Art. 3 Abs. 1 einen falschen Eindruck, da unter dem Begriff Angehörige auch die Verwandten eines Verstorbenen verstanden werden können. Es erscheint mir daher richtig, in dieser Bestimmung von Verstorbenen mit und ohne Konfession zu sprechen. Ich beantrage daher für Art. 3 Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

“¹Auf öffentlichen Friedhöfen sind Verstorbene aller Konfessionen und konfessionslose zu bestatten.”

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den von Grossrat Hansruedi Aeschbacher beantragten neuen Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 mit grossem Mehr gut.

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

In Art. 3 Abs. 3 sollte das Wort “Kirchen” durch “Landeskirchen” ersetzt werden, damit grössere Klarheit besteht.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wenn wir dem Antrag von Grossrat Hansruedi Aeschbacher folgen, wird den Katholiken verboten, ihren Bestattungsritus selbständig zu regeln. Die katholische Kirche ist keine katholische Landeskirche von Appenzell Innerrhoden. Es gibt selbständige, öffentlich-rechtlich anerkannte katholische Kirchgemeinden. Weiter gibt es die katholische Kirche, aber keine katholische Landeskirche. Die Landeskirche ist eine öffentlich-rechtliche Organisation, welche die gesamte Kirche umfasst. Als Beispiel kann die evangelische Landeskirche angeführt werden. Demgegenüber gibt es bei der römisch-katholischen Konfession eine klare Trennung. Die katholische Kirche ist eine geistliche Institution, daneben gibt es die einzelnen Kirchgemeinden. Im Weiteren gibt es einen Gemeindegemeinschaften in Form eines Vereins. Allenfalls könnte man das Wort Religionsgemeinschaft einfügen.

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Bei der Verwendung des Wortes “Religionsgemeinschaften” wäre der Islam auch inbegriffen.

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Es gibt keine katholische Landeskirche. Diesbezüglich bin ich mit Landammann Carlo Schmid-Sutter einer Meinung. Es gibt einen Verein der appenzell-innerrhodischen Kirchgemeinden. Allenfalls sind wir auf dem Weg zu einer Landeskirche.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich auch der Meinung bin, dass man anstelle des Wortes "Kirchen" den Ausdruck "Religionsgemeinschaften" verwenden könnte. Der Islam gestaltet bereits heute seinen Bestattungsritus selbständig. Es gibt auch Abdankungen auf dem Friedhof Appenzell, welche durch den Iman geführt werden. Dies hat bisher noch keine Unruhen gegeben. Auch das muss garantiert werden, dass die Kirche ihren Bestattungsritus selbständig regeln kann. Der Ritus ist Sache der Kirche, deshalb sollte der Ausdruck "Religionsgemeinschaften" anstelle des Wortes "Kirchen" eingesetzt werden.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Wenn wir in Art. 3 Abs. 3 den Ausdruck "Kirchen" durch "Religionsgemeinschaften" ersetzen, muss man diese Bestimmung mit dem Ausdruck "im Rahmen des Friedhofreglementes" ergänzen. Damit hat man die Sicherheit, dass die Regelung des Bestattungsritus im Rahmen des Friedhofreglementes erfolgt.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Ich habe mit dem Wort "Religionsgemeinschaften" etwas Mühe. Heutzutage stellt man sich oft die Frage, was eine Religionsgemeinschaft ist. So bezeichnen sich bspw. die Scientologen ebenfalls als Religionsgemeinschaft. Bevor wir grosse Änderungen am Inhalt dieser Bestimmung vornehmen, sollten wir sicher sein, welche Konsequenzen damit verbunden sind.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich schlage vor, mit der Detailberatung der Bestattungsverordnung fortzufahren, derweil Landammann Carlo Schmid-Sutter abklärt, ob der beantragte Ausdruck "Religionsgemeinschaften" in Art. 3 Abs. 3 sinnvoll ist.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Im Zusammenhang mit dem Antrag von Grossrat Melchior Looser habe ich noch eine Frage zu Art. 3 Abs. 2. Da wir in Art. 1 Abs. 1 eine Kann-Formulierung aufgenommen haben, gehe ich davon aus, dass die Bezirke allenfalls keinen Leistungsauftrag erteilen, sondern selbst für das Bestattungswesen zuständig bleiben wollen. Auf solche Fälle passt der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 nicht, da dort lediglich stipuliert wird, dass die Kirchgemeinden für eine schickliche Bestattung zu sorgen haben.

Statthalter Werner Ebnetter

Ich stelle fest, dass aufgrund der in Art. 1 beschlossenen Änderung auch in den nachfolgenden Bestimmungen teilweise Anpassungen erforderlich sind, da der Wortlaut der Bestimmungen aufeinander abgestimmt worden ist. Sofern mit der Änderung des Grundsatzes in Art. 1 auch

die Möglichkeit berücksichtigt wird, dass ein Bezirk das Bestattungswesen in eigener Kompetenz organisieren kann, muss bei den nachfolgenden Bestimmungen logischerweise diese Möglichkeit auch offen bleiben.

Grossrat Albert Streule, Appenzell

Um diesen Problemen auszuweichen, sollte in Art. 3 Abs. 2 anstelle des Wortes "Kirchgemeinden" der Ausdruck "Träger des Bestattungswesens" eingesetzt werden. Entweder sind es die Bezirke oder aber die Kirchgemeinden, die für die schickliche Bestattung zu sorgen haben. Die Bezirke als Träger können diese Aufgabe mit Leistungsauftrag an die Kirchgemeinden weitergeben oder aber sich selbst darum bemühen.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Anstelle des Ausdruckes "Träger des Bestattungswesens" erachte ich den Ausdruck "Leistungserbringer" als zutreffender. Damit ist offen, wem das Bestattungswesen obliegt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Im Art. 3 Abs. 2 muss nach der Änderung von Art. 1 richtigerweise das Wort "Kirchgemeinden" durch "Leistungserbringer" ersetzt werden. In Art. 1 Abs. 3 legen wir fest, dass die Bezirke mit weiteren Leistungserbringern Verträge abschliessen können. Entweder kann es der Bezirk alleine regeln oder er kann mit einer Kirchgemeinde oder einem dritten Leistungserbringer Verträge abschliessen. Aufgrund des Wortlautes in Art. 1 Abs. 3 wird klar, dass in Art. 3 Abs. 2 ebenfalls der Ausdruck "Leistungserbringer" zu verwenden ist.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Markus Rusch zu Art. 3 Abs. 2 einstimmig gut.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Aufgrund der vorangehenden Diskussion stelle ich zu Art. 3 Abs. 3 den Antrag, diese Bestimmung zu streichen. Mit der Streichung ist die Frage der Form des Bestattungsritus im Leistungsauftrag abzuhandeln. Der Leistungserbringer kann im Einzelfall sagen, ob ihm ein bestimmter Bestattungsritus vertretbar erscheint oder ob er dies einschränken will. Damit ist diese Problematik zwar nur verlagert, aber derjenigen Stufe übergeben, welche der Sache näher steht. Während sich in Brülisau kaum jemand mit dieser Problematik befassen müssen, ist dies in Appenzell schon eher zu erwarten. Daher erscheint es mir sinnvoll, dass man diese zum Teil strittige Frage denjenigen Gremien überlässt, welche sich damit befassen müssen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Landammann Carlo Schmid-

Sutter um Streichung von Art. 3 Abs. 3 einstimmig gut.**Art. 4 - 5**

Keine Bemerkungen.

Art. 6Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die SoKo stellt zu Art. 6 den Antrag, das Wort "Friedhöfe" durch "Friedhof" zu ersetzen.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der SoKo zu Art. 6 stillschweigend zu.

Art. 7Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

In Art. 7 geht es um verstorbene Personen, deren Identität unbekannt ist. Sie sollen nach dem vorliegenden Entwurf der Standeskommission kremiert werden. Der Verein der Innerrhoder Kirchgemeinden hat bereits in seinem Verordnungsvorschlag eine Erdbestattung postuliert. Er hält an seiner Auffassung fest. Warum?

Es kann vorkommen, dass Menschen, z.B. Touristen, im Alpstein tödlich verunglücken, ohne dass innert nützlicher Frist die Angehörigen ausfindig gemacht werden können. Unter Umständen melden sich Angehörige erst viel später, wenn die Kremation schon stattgefunden hat. Bei der heutigen Globalisierung finden sich auch bei uns Gäste aus verschiedensten Ländern und damit auch aus verschiedensten Kulturen und Religionen. In vielen Religionen, z.B. bei Juden, im Islam oder bei den Orthodoxen ist eine Kremation absolut tabu. Aber auch im Christentum sollte man nicht gegen die Überzeugung Verstorbener bzw. derer Angehöriger die Kremation aufzwingen. Der Respekt vor religiösen und kulturellen Anschauungen und Religionen sollte in jedem Fall gewahrt bleiben.

Bei Erdbestattungen ist eine Exhumierung und nachträgliche Rückführung des Leichnams möglich. In jedem Fall ist die Respektierung der religiösen Überzeugung gewährleistet. Eine Kremation kann naturgemäss nicht mehr rückgängig gemacht werden. Selbstverständlich ginge eine Rückführung zulasten der Angehörigen. Der Respekt vor den Religionen und vor dem letzten Willen von Verstorbenen bzw. Angehörigen ist zweifellos den Aufwand für ein bestimmt selten

erforderliches Erdgrab für eine unbekannte Leiche wert. Dieses Verfahren ist schicklich, nicht aber eine Kremation wider Willen. Im Übrigen ist eine Zwangskremation persönlichkeitsrechtlich unhaltbar. Bedenken in diese Richtung hat seinerzeit bei der Behandlung des Gesundheitsgesetzes auch schon Landammann Carlo Schmid-Sutter geäussert. Im Übrigen ist eine Erdbestattung bedeutend billiger als eine Kremation.

Ich beantrage deshalb folgenden neuen Wortlaut für Art. 7:

”Verstorbene, die nicht im Kanton wohnhaft waren und für deren Rückführung niemand aufkommt, werden erdbestattet. Für eine allfällige spätere Rückführung haben die Angehörigen aufzukommen.”

Ich ersuche den Grossen Rat im Namen der Innerrhoder Kirchgemeinden und in meinem persönlichen Namen, den Wortlaut von Art. 7 in diesem Sinne umzuformulieren.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den von Grossrat Josef Manser beantragten neuen Wortlaut von Art. 7 aus. Der von der Standeskommission beantragte Wortlaut von Art. 7 unterliegt demgegenüber mit einzelnen Ja-Stimmen.

Art. 8

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Im Art. 8 Abs. 2 sollte die Altersgrenze bei Kindern auf sieben Jahre herabgesetzt werden. Die frühere Unterteilung zwischen Kindern bis zum 6. Altersjahr und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr wird seit Jahren nicht mehr praktiziert. Die Kinder wurden bis zum 6. Altersjahr bzw. bis zum schulpflichtigen Alter bei den Kindergräbern bestattet. Alle älteren Kinder und Jugendliche wurden in den Gräberreihen der Erwachsenen bestattet. Da Kinder heutzutage bereits im jungen Alter eine gewisse Grösse erreichen, ist eine Erdbestattung bei den Kindergräbern ab einem bestimmten Alter zum Teil nicht mehr möglich. Ein Kindergrab weist eine Länge von 85 cm auf. Hinzu kommt der Weg von 50 cm. Daher stelle ich den Antrag, Art. 8 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

”²Der Kirchenrat kann die Bestattung von Kindern bis zu einer von ihm festgesetzten Altersgrenze, in aller Regel bis zum 7. Altersjahr, in besonderen Reihen oder Feldern vorschreiben.”

Ich habe diesen Antrag dem Pfarrer unterbreitet. Dieser hat diesen Vorschlag in die Friedhofs-

kommission eingebracht. Diese ist zur gleichen Auffassung gelangt.

Statthalter Werner Ebnetter

Aus diesen Überlegungen haben wir in Art. 8 Abs. 2 die Kann-Formulierung aufgenommen, da es grössere oder kleinere Kinder gibt. Die vorgeschlagene Norm kann im Leistungsauftrag an den Leistungserbringer festgelegt werden.

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Ich ziehe meinen Antrag zu Art. 8 Abs. 2 aufgrund der Ausführungen von Statthalter Werner Ebnetter zurück.

Grossrat Josef Manser, Rüte

In dieser Bestimmung muss anstelle des Wortes "Kirchenrat" ebenfalls der Begriff "Leistungserbringer" eingefügt werden. Diese Anpassung ist noch in verschiedenen Bestimmungen erforderlich.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Josef Manser, Rüte, stillschweigend gut.

Art. 9 - 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Der Art. 11 geht von der Annahme aus, dass die Erdbestattung die Norm entspricht und die Feuerbestattung die ausserordentliche Form der Bestattung darstellt, welche besondere Voraussetzungen zu erfüllen hat und einer Bewilligung bedarf. Wenn diese Bewilligung stets erteilt wird, muss dies als administrativer Leerlauf bezeichnet werden. Kann der Zivilstandsbeamte allenfalls die Bewilligung verweigern? Ich postuliere eine Gleichwertigkeit zwischen Erdbestattung und Feuerbestattung. Man soll frei darüber entscheiden können.

Im Weiteren frage ich mich nach dem Sinn von Art. 11 Abs. 2. Ich gehe davon aus, dass jeder Verstorbene vom Arzt untersucht wird. Die Todesursache muss in jedem Fall im Totenschein festgestellt werden. Warum bedarf es dann noch einer weiteren Bewilligung des Arztes? Bevor ich einen allfälligen Antrag stelle, möchte ich die Hintergründe zu dieser Bestimmung erfahren.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Staatsanwaltschaft allenfalls Interesse daran hat, dass ein Verstorbener nicht feuerbestattet bzw. kremiert wird, da allenfalls Beweismittel für das Vorliegen einer strafbaren Handlung vernichtet werden könnten.

Statthalter Werner Ebnetter

Wir sind nur soweit informiert worden, dass beim Zivilstandsamt vor der Feuerbestattung eine entsprechende Bewilligung einzuholen ist.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Zum Votum von Grossrat Markus Rusch weise ich darauf hin, dass in Art. 4 Abs. 2 am Schluss festgehalten wird, "...und der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhoben hat." Wie Grossrat Richard Wyss gesagt hat, wird bei jedem Verstorbenen die Leichenschau vorgenommen und dabei müsste eine allfällige Straftat erkannt werden können.

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Der Zivilstandsbeamte muss eine Bewilligung ausstellen, damit ein Verstorbener kremiert werden kann. Die Angehörigen müssen ihrerseits unterschriftlich bestätigen, dass sie mit der Kremation einverstanden sind. Damit kann später nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätten keine Kremation, sondern eine Erdbestattung des Verstorbenen gewünscht. Diese Unterschrift stellt eine Absicherung dar.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es ist auch eine andere Regelung denkbar. Man könnte die Verordnung komplett umstellen, dass es keiner Kremationsbewilligung bedürfte. Man kann sich die Frage stellen, warum die Bewilligung heute verlangt wird. Ich weiss auch nicht, weshalb das geltende Recht das Einholen einer Bewilligung verlangt. Aber wir müssen eine Regelung aufnehmen. Wenn wir zwei Möglichkeiten haben, besteht immer noch die Option, dass der Verstorbene eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart abgegeben hat und sich seine Angehörigen sowohl für eine Erdbestattung als auch für eine Kremation einverstanden erklären können. Wenn eine alte Person ohne nähere Angehörige stirbt, dann muss das Gesetz bzw. die Verordnung die so genannte gesetzliche Vermutung aussprechen. Das Gesetz muss festhalten, wie man vorgehen muss, wenn ein solcher Fall eintritt. Es muss ein Entscheid in die eine oder andere Richtung gefällt werden. In dieser Bestimmung fällt der Entscheid zugunsten der Kostengünstigkeit aus. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Kremation gegenüber der Erdbestattung die teurere

Variante ist.

Zur Bestimmung von Art. 11 Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstorbener auch nicht begraben wird, bevor er von der Staatsanwaltschaft freigegeben wird.

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Die Unterschrift der Angehörigen vor einer Kremation muss zum Schutze des Zivilstandsbeamten beibehalten werden. Diese Regelung wurde aufgrund eines früheren Vorfalles eingeführt.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Stellt jemand einen konkreten Antrag um Abänderung von Art. 11?

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Ich beantrage, dass zumindest Art. 11 Abs. 2 ersatzlos gestrichen wird.

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Der Abs. 2 kann nicht gestrichen werden. Wir haben diese Frage eingehend diskutiert und von einem Juristen abklären lassen. Dieser hat auch darauf Wert gelegt, dass die Absicherung vorhanden ist. Daher kann diese Bestimmung, insbesondere mit Blick auf die Interessen des Strafrechtes, nicht ersatzlos gestrichen werden.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Der Arzt nimmt die Totenschau vor und stellt die Todesursache fest. Muss zusätzlich ein zweiter Arzt beigezogen werden?

Landesfähnrich Alfred Wild

Ich ersuche den Grossen Rat, am Art. 11 keine grösseren Änderungen vorzunehmen. Es handelt sich wirklich um eine technische Angelegenheit, welche aus der Sicht des Zivilstandsamtes notwendig ist. Grossrat Hansruedi Aeschbacher hat bereits angetönt, dass ohne Unterschrift keine Kremation vorgenommen werden kann. Im Übrigen interpretiere ich Art. 11 Abs. 2 dahingehend, dass der Arzt die Untersuchung abschliessend vornimmt und erklärt, dass der Kremation nichts mehr im Wege steht. Der Arzt muss nicht zuerst eine Totenerklärung unterzeichnen und später nochmals die Erlaubnis erteilen, dass der Verstorbene kremiert werden kann. Damit ist abschliessend bestimmt, dass ein Verstorbener kremiert oder erdbestattet werden kann. Wenn ein Verdacht vorliegen würde, würde der Arzt den Leichnam weder für die Kremierung noch für die Erdbestattung freigeben.

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Der Art. 11 Abs. 2 kann gestrichen werden. Der Arzt hat den Totenschein auszustellen. Wenn er diesen unterschreibt, dann ist der Leichnam freigegeben.

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Es ist strafrechtlich gesehen wichtig, dass insbesondere auch das Kremationsunternehmen die Gewissheit hat, dass nicht irgendwelche strafrechtlichen Untersuchungen hängig sind. Diese Bewilligung ist eine Absicherung für die Kremations- und Beerdigungsunternehmen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wenn irgendwelche Verdächtigungen bestehen und am Körper noch irgendwelche Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf kriminelle Tätigkeiten nötig sind, darf der Leichnam weder kremiert noch beerdigt werden. In diesen Fällen wird er nicht freigegeben. So wie ich Art. 11 Abs. 2 auslege, bezieht er sich auf die Kremation. Er enthält jedoch nicht alle erforderlichen Regelungen. In dieser Bestimmung müsste geregelt werden, dass sowohl für die Kremation als auch die Erdbestattung die vorgängige Freigabe der Leiche erfolgen muss. Man will sicher sein, dass keine strafrechtliche Untersuchung mehr hängig ist. Dies müssen wir jedoch in dieser Bestimmung nicht festlegen. Der untersuchende Arzt oder der Untersuchungsbeamte stellt dies von sich aus fest und gibt den Leichnam gegebenenfalls gar nicht frei.

Wenn man die Sache sauber regeln will, müsste man in Art. 4 Abs. 2 am Schluss festhalten, "...und der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Strafverfolgungsinteresses erhoben hat". Wenn dies in Art. 4 Abs. 2 geregelt ist, kann Art. 11 Abs. 2 gestrichen werden.

Grossrat Andreas Moser, Rüte

Der Arzt muss festhalten, ob es sich um einen natürlichen oder um einen aussergewöhnlichen Todesfall handelt. Demgegenüber muss der Arzt nicht Stellung nehmen, ob der Leichnam erdbestattet oder kremiert werden soll. Ältere Leute können aus irgendwelchen Ursachen sterben, ohne dass der Arzt auf den ersten Blick feststellen kann, woran sie gestorben sind. Dies herauszufinden ist Sache des Pathologen. Aber der Arzt muss festhalten, ob Anhaltspunkte für einen aussergewöhnlichen Todesfall bestehen oder nicht. Wenn solche Anzeichen bestehen, wird der Leichnam einem Rechtsmediziner und den Untersuchungsbehörden übergeben, welche die Untersuchung vornehmen und Stellung nehmen müssen. Solange diese nicht festgestellt haben, wie der Tod eingetreten ist, dürfen diese den Leichnam auch nicht für die Bestattung freigegeben. Dies ergäbe auch keinen Sinn, da evtl. nach mehreren Tagen ein neuer strafrechtlicher Verdacht auftauchen könnte und der Leichnam in diesem Falle wieder exhumiert

werden müsste. Wenn die Leiche bereits kremiert worden ist, können weder die Todesursache noch allfällige Beweismittel festgestellt werden.

Ich beantrage ebenfalls, dass der Abs. 2 von Art. 11 gestrichen werden kann. Es geht darum, dass der Arzt zum Ableben der zu bestattenden Person Stellung nimmt. Sonst müsste man Art. 2 dahingehend ergänzen, dass der Arzt zu bestätigen hat, dass der Verstorbene an einem natürlichen Tod gestorben ist oder allenfalls eine ähnliche Formulierung. Es ist jedoch meines Erachtens selbstverständlich, dass der Arzt den Leichnam nicht freigibt, wenn ein Verdacht auf eine unnatürliche Todesursache vorliegt.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Was steht entgegen, den Abs. 2 von Art. 11 zu belassen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Dann bedarf es einer zusätzlichen Bestätigung durch den Arzt.

Grossrat Andreas Moser, Rüte

Wie Landammann Carlo Schmid-Sutter richtig feststellt, bedarf es bei Beibehaltung von Art. 11 Abs. 2 einer zusätzlichen Stellungnahme des Arztes, ob der Leichnam kremiert werden kann oder nicht. Der Arzt muss entgegen des Wortlautes von Abs. 2 nicht bestätigen, dass der Feuerbestattung kein Verdacht einer strafbaren Handlung entgegensteht.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Mein Antrag um Streichung von Art. 11 Abs. 2 möchte ich dahingehend ergänzen, dass in Art. 4 Abs. 2 die von Landammann Carlo Schmid-Sutter genannte Ergänzung erfolgen soll.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Art. 4 befindet sich in den allgemeinen Bestimmungen über die Bestattungen. Demgegenüber bezieht sich Art. 11 lediglich auf die Feuerbestattungen. Wenn jemand die Meinung vertritt, dass die Bestimmung von Art. 11 Abs. 2 notwendig ist, dann bringt er damit zum Ausdruck, dass er diese zusätzliche Bewilligung des Arztes nur für die Feuerbestattungen, nicht aber bei den Erdbestattungen als notwendig erachtet. D.h. mit anderen Worten, dass es bei der Erdbestattung die schriftliche Erklärung des Arztes im Sinne von Art. 11 Abs. 2 nicht gibt. Dies ist allerdings nicht sinnvoll. Es gibt eine einzige Erklärung für die Feuerbestattungen und Erdbestattungen. Daher muss dies in Art. 4 geregelt werden.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich frage mich, ob wir nicht über Sachen befinden, welche rechtliche und finanzielle Folgen haben können, welche wir noch nicht kennen. Ich erachte es als sinnvoller, diese Angelegenheit zur Abklärung zurückzunehmen und nochmals eingehend abzuklären. Ich stelle in diesem Sinne Antrag, das Geschäft zur erneuten Überprüfung zurückzuweisen.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Das Bestattungswesen wird per 1. Januar 2004 an die Bezirke übertragen. Diese haben allenfalls Leistungsaufträge an die Kirchgemeinden zu erteilen. Meines Erachtens muss die vorliegende Verordnung dann rechtskräftig sein. Bei Rückweisung dieser Verordnung könnte die Übertragung des Bestattungswesens an die Bezirke nicht per 1. Januar 2004 erfolgen.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Der Entscheid der Landsgemeinde ist erfolgt und die neuen Gesetzesbestimmungen über das Bestattungswesen treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Meines Erachtens stellen die vorgetragenen Anträge von Landammann Carlo Schmid-Sutter und Grossrat Andreas Moser einen gangbaren Weg dar. Wir müssen daher mit der Beratung der Verordnung weiterfahren und diese zu Ende diskutieren. Den Leistungsauftrag haben wir in der Hauptleutekonferenz zum Teil bereits besprochen. Das Inkrafttreten dieser Verordnung auf den 1. Januar 2004 darf nicht daran scheitern, ob eine Leiche ein- oder zweimal untersucht werden muss, bevor die Bestattungsbewilligung erteilt wird. Wir müssen davon ausgehen, dass diese verlangte doppelte Bewilligung mit einer Untersuchung erteilt werden kann, wie dies der Arzt und Grossrat Andreas Moser bereits dargelegt hat. Damit kennen wir den Weg, den wir beschreiten müssen. Daher beantrage ich, dass wir mit der Beratung dieser Verordnung weiterfahren und diese zu Ende diskutieren.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich muss das Votum von Grossrat Kurt Rusch unterstützen. Wir sind bei der Diskussion des Leistungsauftrages mit den Kirchgemeinden schon ziemlich weit fortgeschritten. Wenn nun die Bestimmung von Art. 11 Abs. 2 zu belassen ist, dann müssen wir nun darüber beschliessen, diesen in der Verordnung zu belassen. Ich denke, das hat etwas damit zu tun, welche Vorschriften zur Leichenbestattung bzw. zur Leichenschau bestehen. Ich nehme an, es kann mir niemand sagen, welche Regelung dort vorgesehen ist. Es kann durchaus sein, dass dort festgelegt ist, dass es eine zweite Begutachtung braucht. Wir könnten dies so machen, dass im Sinne des Votums von Landammann Carlo Schmid-Sutter der Art. 4 Abs. 2 ergänzt wird und wenn es Art. 11 Abs. 2 trotzdem braucht, können wir diesen immer noch stehen lassen. Meines Erachtens kann der Grosse Rat durchaus in diesem Sinne einen Beschluss fassen.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich vertrete die Meinung, dass diese Verordnung heute verabschiedet werden muss. Da es sich um eine Verordnung handelt, kann diese jederzeit vom Grossen Rat angepasst werden. Die beantragten Abklärungen müssen durchaus getätigt werden, aber wir sind darauf angewiesen, dass diese Verordnung am 1. Januar 2004 in Kraft ist, damit wir mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Bestattungswesen starten können.

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Der Art. 4, welcher gemäss der geführten Diskussion in Abs. 2 ergänzt werden soll, betrifft lediglich die Wartefrist. Mit Einwilligung des Arztes kann diese gemäss dieser Bestimmung verlängert werden. Der generelle Fall der Freigabe einer Leiche zur Bestattung ist mit dieser Bestimmung nicht angesprochen. Ich möchte daher beantragen und an den Grossen Rat appellieren, in unsere getätigten juristischen Abklärungen Vertrauen zu setzen. Wir haben uns am St.Galler Modell orientiert. Mag sein, dass die St.Galler manchmal etwas bürokratischer sind, aber dies hat den Vorteil, dass man dann rechtlich abgesichert ist.

Der von Landammann Carlo Schmid-Sutter angesprochene Fall, dass bei den Erdbestattungen die Bestätigung des Arztes, dass bei einem Leichnam keine strafrechtlichen Abklärungen mehr hängig sind, nicht in der Verordnung geregelt worden ist, mag zwar zutreffen. Mir scheint viel wichtiger, dass diese Regelung bezüglich der Freigabe eines Leichnams zur Feuerbestattung vorliegt, da nach der Kremierung strafrechtliche Untersuchungen nicht mehr möglich sind. Demgegenüber ist bei einer Erdbestattung immer noch eine Exhumierung möglich, was in Appenzell bereits vorgekommen ist.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrat Josef Breitenmoser hat signalisiert, dass er aufgrund der vergangenen Voten seinen Antrag auf Rückweisung der Vorlage zurückzieht.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Einwand von Grossrat Josef Manser bezüglich Art. 4 erscheint mir stichhaltig. Wir müssen demnach etwas komplett Neues regeln. Wir müssen die Frage der Leichenfreigabe zur Bestattung, sei es für die Erdbestattung oder die Kremierung in einer neuen Bestimmung im allgemeinen Teil regeln. Der Art. 11 Abs. 2 stipuliert etwas, was der Arzt, welcher den Tod feststellt, gar nie tut. Wenn jemand unter ungeklärten Umständen ums Leben gekommen ist, dann ist nicht der Arzt der Chef des Verfahrens. Der Arzt bzw. der Pathologe ist dann das Instrument der Strafverfolgungsbehörden. Am Schluss bestimmt die Staatsanwaltschaft, ob der Leichnam freigegeben wird oder nicht. Dies liegt sicher nicht in der Kompetenz des Arztes. Wenn man dies

bspw. im Sinne von Art. 11 Abs. 2 machen würde, müsste auch noch eine Regel gefunden werden, welche auch die Bestimmungen von Art. 8 - 10 über die Erdbestattungen mitumfassen würde. Dies könnte man bspw. tun, indem man nach dem Art. 4 einen neuen Art. 5 mit folgendem Wortlaut einfügt:

”Es muss eine schriftliche Bewilligung des Arztes bzw. der Strafverfolgungsbehörden vorliegen, dass der Bestattung, sei es der Erd- oder Feuerbestattung, kein Verdacht einer strafbaren Handlung entgegensteht.”

Mit dieser Formulierung wären alle Fälle geklärt. Diese Bestimmung würde sowohl für Erdbestattungen wie für Feuerbestattungen gelten und es würden darin die richtigen und zuständigen Entscheidsträger, nämlich die Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Arzt andererseits, genannt. Aufgrund dieses neuen Artikels könnte der Art. 11 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

Grossrat Andreas Moser, Rüte

Ich schliesse mich der Meinung an, dass die Regelung der Freigabe eines Leichnams zur Bestattung nicht durch Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 erfolgen kann. Diese Bestimmung ist nämlich allein zum Schutz der Gesundheit der Angehörigen eines Verstorbenen gedacht. Mit dem Regelungsvorschlag von Landammann Carlo Schmid-Sutter liegt meines Erachtens in der Frage der Freigabe eines Leichnams zur Bestattung eine gangbare Lösung vor, welche in beiden Situationen akzeptabel ist.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Es hat sich herausgestellt, dass wir Art. 11 Abs. 2 streichen und gleichzeitig in den allgemeinen Bestimmungen ein neuer Artikel aufgenommen werden soll. Ich ersuche Landammann Carlo Schmid-Sutter, seinen Vorschlag für die Formulierung dieser neuen Bestimmung zu wiederholen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich schlage vor, einen neuen Artikel mit folgendem Wortlaut einzufügen:

”Die Freigabe einer Leiche setzt voraus, dass eine schriftliche Bewilligung des Arztes vorliegt, wonach zur Bestattung keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit vorliegen und dass eine Erklärung der Strafverfolgungsbehörden vorliegt, wonach einer Bestattung keine Einwände aus Sicht der Strafverfolgung entgegenstehen.”

Als Marginalie ist der Ausdruck "Freigabe der Leiche" sinnvoll.

In der vorgeschlagenen neuen Bestimmung sind zwei Erklärungen aufgeführt, welche es für die Freigabe einer Leiche braucht. Der Arzt erteilt die Bewilligung aus gesundheitlicher Sicht und die Staatsanwaltschaft aus der Sicht der Strafverfolgung. Dies gilt für alle Freigaben einer Leiche, sei es für Feuerbestattungen oder Erdbestattungen.

Landesfährnrich Alfred Wild

Habe ich Landammann Carlo Schmid-Sutter richtig verstanden, dass die Staatsanwaltschaft zu jeder Leichenschau beigezogen werden muss? Wird diese nicht erst dann zugezogen, wenn der Arzt einen gewissen Verdacht äussert? Bei einem Beizug für jeden Todesfall könnte die Staatsanwaltschaft ihre übrigen Aufgaben gar nicht mehr wahrnehmen.

Statthalter Werner Ebnetter

Dies kann weitgehend mit einem neuen Formular gelöst werden, in dem der Arzt darauf angesprochen wird. Die Leiche muss nur dann an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden, wenn er einen Verdacht hegt. Sonst gäbe es für jeden Todesfall eine Doppelspurigkeit.

Grossrat Andreas Moser, Rüte

Wir müssen dies einmal gedanklich klar ordnen. Wir haben den aussergewöhnlichen Todesfall und dieser kann strafbar sein. Bei einem Suizidfall liegt auch ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, welcher durch die Staatsanwaltschaft untersucht werden muss, da jemand den Selbstmord möglicherweise bewusst vortäuschen wollte. Der Arzt muss lediglich feststellen, ob ein natürlicher Todesfall vorliegt. Im Weiteren muss er zur Frage Stellung nehmen, ob die tote Person eine Gefährdung darstellt. Als drittes hat der Arzt zu prüfen, ob es möglich wäre, dass eine dritte Person den Tod verursacht hat.

Landammann Bruno Koster

Ich schlage vor, dass wir den genauen Wortlaut dieses vorgeschlagenen zusätzlichen Artikels im allgemeinen Teil noch offen lassen und diesbezüglich auf die Februar-Session des Grossen Rates einen Antrag unterbreiten. Die vorliegende Verordnung kann dennoch auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt werden. Der Grosse Rat hat den von Landammann Carlo Schmid-Sutter beantragten Wortlaut gehört. Dieser soll eingehend geprüft und im Februar zur Diskussion gestellt werden. Es erscheint mir sinnvoll, dass der Grosse Rat mit der Beratung der weiteren Bestimmungen dieser Verordnung fortfahren kann und diese verabschiedet, damit diese am 1. Januar 2004 in Kraft treten kann.

Der Grosse Rat erklärt sich mit dem von Landammann Bruno Koster beantragten Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Art. 12 - 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Grossrat Josef Manser, Rüte

Die Formulierung mit dem Leistungsauftrag ist auch hier wiederum etwas kompliziert. Die Formulierung "Bezirke, Kirchgemeinden und allenfalls weitere Leistungsträger" erscheint mir nicht ganz verständlich.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

In dieser Bestimmung geht es gerade darum, wer zuständig bzw. wer Vertragspartner im Leistungsauftrag ist. Dies sind nun die Bezirke, die Kirchgemeinden und allenfalls weitere Leistungsträger. Meines Erachtens kann der Wortlaut dieser Bestimmung belassen werden.

Art. 15

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Gemäss Art. 1 Abs. 1 sind die Bezirke Träger des Bestattungswesens und sie können den Kirchgemeinden einen Leistungsauftrag erteilen. In Art. 15 ist festgehalten, dass der Auftragnehmerin, d.h. den Kirchgemeinden Aufwendungen abzugelten sind. Wäre es nicht korrekt, zu erwähnen, dass die Bezirke die Aufwendungen gemäss Abs. 1 Ziff. a - o zu tragen haben. Dies könnte mit folgendem Wortlaut erfolgen "Dem auftraggebenden Bezirk ist von der Auftragnehmerin, der Kirchgemeinde, jährlich eine Abrechnung zu unterbreiten und es ist ihm in die Belege Einsicht zu geben." Mit dieser Formulierung wird sofort klar, dass die Bezirke als Träger des Bestattungswesens Auftraggeber und die Kirchgemeinden Auftragnehmerinnen sind.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Diese Bestimmung ist meines Erachtens nicht zu ändern. Alles übrige wird im Leistungsauftrag geregelt. Es reicht die Bestimmung, dass die Aufwendungen der Auftragnehmerin vom Auftragsgeber abzugelten sind. Es besteht Klarheit, dass das Auftragsverhältnis zwischen dem Bezirk und der einzelnen Kirchgemeinde gemeint ist. Es erscheint nicht erforderlich, dass dies-

bezüglich neue Formulierungen gesucht werden.

Art. 16 - 18

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Will jemand auf eine Bestimmung zurückkommen? Wie Landammann Bruno Koster vorgeschlagen hat, wird die Regelung der Freigabe einer Leiche zur Bestattung bis zur Februar-Session 2004 nochmals geprüft und dem Grossen Rat eine entsprechende zusätzliche Bestimmung zur Beratung unterbreitet.

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Ich habe noch zwei Fragen an Landammann Carlo Schmid-Sutter. Sind die Bestattungskosten von verstorbenen Personen, welche vom Sozialamt unterstützt wurden, vom Kanton oder vom Bezirk des letzten Wohnsitzes zu tragen? Bei wem liegt die Zuständigkeit für die Abdankung bei Konfessionslosen, wenn deren Angehörige die Abdankung durch eine geistliche Person ablehnen? Liegt die Zuständigkeit beim Zivilstandsbeamten oder beim Bestattungsunternehmen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wer die Kosten für die Bestattung für Personen zu tragen hat, welche von der Sozialhilfe abhängig waren, hängt vom einzelnen kantonalen Recht ab. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist in diesen Fällen zweifellos der Kanton zuständig. Wenn die Angehörigen eines konfessionslosen Verstorbenen die Abdankung durch einen Geistlichen ablehnen, ist es meines Erachtens ihnen zu überlassen, wer die Abdankung anstelle des Geistlichen vornimmt.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Wir kommen zur Schlussabstimmung über diese Verordnung mit dem Vorbehalt, dass die Verordnung an der Februar-Session 2004 noch mit einem neuen Artikel betreffend die Freigabe einer Leiche für die Bestattung ergänzt wird.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über das Bestattungswesen mit den beschlossenen Änderungen und unter dem Vorbehalt eines vom Grossen Rat an der Februar-Session 2004 noch zu beratenden zusätzlichen Artikels gut.

14.

Jahresbericht 2002 der Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Statthalter Werner Ebnetter

Sie haben das erste Mal den neu konzipierten Geschäftsbericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. zugestellt erhalten. Ich möchte nur kurz auf das Wichtigste eingehen. Im Forum auf den S. 2 - 4 ist ein Beitrag von Bundesrichter Dr. Franz Schön, Präsident des Eidg. Versicherungsgerichtes in Luzern, aufgeführt. Der Kurzchronik auf den S. 5 - 9 kann viel Wissenswertes über die Führung der Sozialversicherungen im Kanton Appenzell I.Rh. entnommen werden. Auf den S. 10 - 15 werden die Versicherungsbeiträge grafisch dargestellt. Die Beitragseingänge betragen demnach im Jahre 2002 Fr. 26 Mio., während die Ausgänge rund Fr. 55 Mio. betragen.

Wir haben die Jahresrechnungen der Ausgleichskasse/IV-Stelle, der Familienausgleichskasse, der Ergänzungsleistungen AHV/IV, der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, der kantonalen Hilfskasse und der Arbeitslosenkasse zu genehmigen. Schliesslich sind auf den S. 27 - 30 interessante Statistiken dargestellt.

Wir sind insbesondere am Stand unserer Familienausgleichskasse interessiert. Die deutliche Erhöhung der Kinderzulagen sowie die Senkung der Beitragssätze per 1. Januar 2002 haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Die ausbezahlten Kinderzulagen sind gegenüber dem Jahr 2001 um 13,9 % gestiegen, während die Beitragszahlungen aufgrund der Verringerung des Beitragssatzes um 6,53 % gesunken sind. Schliesslich hat noch ein Kursverlust von gut Fr. 104'000.-- dazu beigetragen, dass die Jahresrechnung der Familienausgleichskasse mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 757'108.30 abgeschlossen hat. Der Reservefonds beträgt per Ende 2002 noch Fr. 6'975'532.82.

Aufgrund eines Zwischenberichtes des ersten Semesters 2003 durften wir feststellen, dass wir im laufenden Geschäftsjahr mit einem deutlich geringeren Ausgabenüberschuss rechnen dürfen. Die Aufsichtskommission und die Standeskommission beantragen dem Grossen Rat, die Kinderzulagen wie bisher auf Fr. 180.-- für das erste und zweite Kind und Fr. 185.-- für das dritte Kind sowie den Beitragssatz von 1,7 % für das Jahr 2004 unverändert zu belassen. Dies erscheint in Anbetracht der gut dotierten Reserven gerechtfertigt. Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich dem Grossen Rat, von den Berichten der Ausgleichskasse,

der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen, sowie den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Gemäss Art. 18 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates ist Eintreten auf den Bericht obligatorisch. Damit gebe ich das Wort frei für allfällige Fragen oder Bemerkungen zum vorliegenden Bericht.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Von der Aufmachung her macht dieser Bericht einen guten Eindruck. Was mich daran ein wenig stört, ist dessen Präsentation auf Hochglanzpapier. Im Weiteren sind fünf bis sechs Bilder darin enthalten, deren Sinn und Zweck ich im Zusammenhang mit diesem Bericht nicht nachvollziehen kann. Bei Weglassung dieser Bilder könnte der Bericht auf weniger Seiten gestaltet werden. Wenn ich die Jahresrechnung und das Budget unseres Kantons betrachte, welche schlicht und doch übersichtlich gestaltet sind, scheint mir die Darstellung eines Jahresberichtes auf Hochglanzpapier etwas übertrieben. Ich möchte darum bitten, dass für den Bericht des laufenden Jahres normales Papier verwendet wird, was auch die entsprechenden Kosten senken dürfte.

Statthalter Werner Ebnetter

Ich nehme die Anregung von Grossrat Bernhard Koch gerne entgegen. Auch wenn heutzutage die Vorlegung eines Berichtes auf Hochglanzpapier im Vergleich zum normalen Papier kaum mehr mit höheren Kosten verbunden ist, kann ich beifügen, dass die AHV darin involviert ist und einen Teil der Kosten trägt. Der Bericht ist offenbar überregional so gestaltet worden. Ich nehme jedoch die Anregung gerne entgegen und bringe sie in die Aufsichtskommission über die Ausgleichkasse ein.

In der Abstimmung wird vom Bericht der Ausgleichskasse/IV-Stelle und der Arbeitslosenkasse im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen. Dem Bericht der Familienausgleichskasse wird einstimmig die Genehmigung erteilt.

15.**Landrechtsgesuche**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- Mirzeta Hergic-Kocanovic, geb. 1960 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, verwitwet, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell
- Nina Hergic, geb. 1984 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell
- Goran Dragomirovic, geb. 1985 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 14, 9050 Appenzell
- Joka Hlobik-Lazarevic, geb. 1968 in Jugoslawien, kroatische Staatsangehörige, geschieden, wohnhaft Mettlenstrasse 3, 9050 Appenzell
- Stefanie Krause Mabrouk, geb. 1974 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft Alpsteinstrasse 13, 9050 Appenzell

16.

Mitteilungen und Allfälliges

16.1. Publikationen aus dem Handelsregister

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Früher wurden im Appenzeller Volkfreund Auszüge aus dem Handelsregister publiziert. Seit einer gewissen Zeit ist dies nicht mehr der Fall. Worin liegen die Gründe? Wird dies nicht mehr als notwendig erachtet?

Landammann Bruno Koster

Wir haben gesetzlich keine Verpflichtung und es besteht keine Notwendigkeit, Auszüge aus dem Schweizerischen Handelsregister zu publizieren. Wir sind von der früheren Praxis abgekommen. Ich glaube kaum, dass es einem allgemeinen Bedürfnis entspricht, Mutationen im Handelsregister zu publizieren.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

In Ergänzung der Ausführungen von Landammann Bruno Koster weise ich darauf hin, dass im Schweizerischen Handelsamtsblatt diese Änderungen von Handelsregistereinträgen und neue Einträge publiziert werden.

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Dies ist mir sehr wohl bekannt. Demgegenüber dürfte es viele geben, die das nicht wissen, das Schweizerische Handelsamtsblatt nicht abonniert haben und noch nicht über einen Zugang ins Internet verfügen. Ich denke, dies gehört zum Zweck eines amtlichen Publikationsorgans, solche Änderungen, mit Bezug auf den Kanton Appenzell I.Rh. zu publizieren. Ich gehe davon aus, dass der Appenzeller Volkfreund aus irgendwelchen Gründen nicht mehr mit solchen Informationen bedient worden ist.

Landammann Bruno Koster

Ich kann versichern und lege Wert auf die Feststellung, dass die Einstellung der Publikation von Auszügen aus dem Schweizerischen Handelsregister nicht mit der Absicht, bestimmte Vorgänge im Bereich des Handelsregisters nicht mehr publik zu machen, erfolgt ist.

16.2. Appenzeller Bahnen / Einstellung des Güterverkehrs

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Die Appenzeller Bahnen haben grössere Investitionen für Gütertransporte getätigt. Dabei bestand die klare Zielsetzung, den Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Ohne grössere Diskussionen verzichten nun die Appenzeller Bahnen auf den Transport von Gütern. Das erstaunt mich umso mehr, als vor kurzem grössere Summen für den Kauf von Rollschemmeln, eine grössere Lokomotive, den Umbau der Verladestation in Gossau, Brückenverstärkungen und Tunnelabsenkungen investiert wurden. Ich habe deshalb folgende Fragen. Ist der heutige Entscheid richtig? Konnte der Bedarf nicht genauer abgeschätzt werden, bevor die grossen Investitionen getätigt worden sind? Welche Investitionen werden im Hinblick auf die Verlegung der Gütertransporte auf die Bahn getätigt? Haben die Appenzeller Bahnen mit den Kantonen bzw. deren Regierungen Rücksprache gehalten, bevor sie diesen Entscheid gefällt haben? Im Weiteren hätte ich gerne Informationen über die Kosten des Panoramawagens und dessen Rendite.

Säckelmeister Paul Wyser

Soweit ich aufgrund der erst kurzen Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand der Appenzeller Bahnen feststellen konnte, ist der Güterverkehr dramatisch zurückgegangen. Die geringen Einnahmen konnten den Aufwand nicht mehr ausgleichen. Dies ist der Grund für die Einstellung des Güterverkehrs auf den Schienen der Appenzeller Bahnen. Die Appenzeller Bahnen müssen ihre Kosten optimieren.

Die Einstellung des Güterverkehrs hat nichts mit den vorher getätigten Investitionen zu tun. Über den Umfang dieser Investitionen weiss ich nicht Bescheid. Sollte die Beantwortung dieser Frage ein ernstes Anliegen sein, müssten zuerst die in den letzten 20 Jahren getätigten Investitionen aufgelistet und addiert werden. Die Investitionen wurden aus den Überlegungen getätigt, dass für den Güterverkehr weiterhin ein Bedarf besteht. Es steht heute fest, dass dieser Bedarf stark rückläufig ist und keine Trendwende mehr zu erwarten ist.

Über die Kosten und Rendite des Panoramawagens kann ich erst nach entsprechenden Abklärungen Auskunft geben.

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Das Material für den Güterverkehr ist vorhanden und ein Güterwagen kann an einen Personenwagen angehängt werden. Warum kann bspw. nicht um 10.00 Uhr ein Güterwagen an die Personenzugkomposition angehängt und nach Appenzell geführt werden?

Säckelmeister Paul Wyser

Der zusätzliche Aufwand ist wesentlich grösser als der damit zu erzielende Ertrag. Die Spartenrechnung wurde geprüft und es wurde festgestellt, dass der Güterverkehr stark defizitär ist.

Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell

Man hätte sich vor den Investitionen in eine neue Lokomotive und in Tunnelabsenkungen überlegen müssen, ob sich diese Investitionen rechtfertigen.

Säckelmeister Paul Wyser

Diese Frage kann ich aus meiner Sicht nicht beurteilen. Bezüglich des Panoramawagens bin ich gerne bereit, die gewünschten Zahlen zu beschaffen und diesbezüglich Auskunft zu erteilen.

Landammann Bruno Koster

Ich möchte noch aus Sicht des Leistungsbestellers, d.h. des Kantons etwas bemerken. Uns ist mitgeteilt worden, dass wesentliche Investitionen getätigt werden müssten, um den Güterverkehr weiter aufrecht zu erhalten. Es wurde im Weiteren eine Rechnung präsentiert, wie defizitär sich der Güterverkehr heute gestaltet. Wir haben uns daher bereit erklärt, auf die weitere Leistungsbestellung in diesem Sektor zu verzichten.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Damit sind wir am Schluss der Traktandenliste angelangt. Wir haben eine sehr lebhaft Session hinter uns. Ich danke den Mitgliedern des Grossen Rates und der Standeskommission für die angeregte Diskussion und das grosse Engagement. Ich wünsche allen eine gute Heimkehr und erkläre die heutige Session für geschlossen.

9050 Appenzell, 19. Dezember 2003

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses
für das Jahr 2004**

vom 24. November 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2004 beträgt 95 %.
2. Der Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2004 beträgt 130 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über
die Zivilprozessordnung (ZPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 210 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Bei vor dem Richter abgeschlossenen Vergleichen, bei denen eine Partei anwaltlich vertreten ist, steht der nicht anwaltlich vertretenen Partei ein Widerrufsrecht innert 48 Stunden nach Abschluss des Vergleiches zu.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Feuerschutzgesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom
25. April 1999,

beschliesst:

I.

Der Art. 8 wird durch einen neuen Abs. 3 und einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen ist in Gebieten, die dem Alpgesetz unterstehen, mit Ausnahme des Nationalfeiertages, verboten.

⁴Die Standeskommission kann das Feuern im Freien sowie das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen verbieten.

II.

Die bisherigen Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten den anderthalbfachen Betrag, der nach dem halbierten Familieneinkommen berechneten Abgabe für Einzelpersonen.

³Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, entrichtet der andere die vom Bezirk festgelegte Minimalabgabe für Einzelpersonen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Leistung eines Beitrages an die Korrektio n der
Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgr enze)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

An die Korrektio n der Eichbergstrasse mit den Gesamtkosten von Fr. 3'520'000.—
wird ein Beitrag von 50 %, max. Fr. 1'760'000.—, aufgeteilt auf zehn Jahre, gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verordnung zum Baugesetz (BauV)

vom 17. März 1986¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 2 Abs. 2 des Baugesetzes vom 28. April 1985 sowie gestützt
auf Art. 24 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Planungsrecht

1. Bezirksrichtplan

Art. 1²

2. Zonenplan

Art. 2

Eigentümer eines im Bezirk gelegenen Grundstückes haben das Recht, beim Bezirksrat eine ihr Grundstück betreffende Änderung des Zonenplanes zu beantragen. Lehnt der Bezirksrat den Antrag ab, so hat er ihn der Standeskommission zur Vorprüfung und der nächsten Bezirksgemeinde zum Entscheid vorzulegen, sofern seit der letzten Zonenplanrevision mindestens drei Jahre verflossen sind.

3. Quartierplan

Art. 3

¹Über die Einleitung des Quartierplanverfahrens entscheidet der Bezirksrat.

Einleitung

²Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn dies wenigstens die Hälfte der Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte der mit Quartierplan zu erschliessenden Fläche gehört, beantragt.

³Die Quartierplanung ist in der Regel mit einer Baulandumlegung zu verbinden.

Art. 4

¹Für Quartierpläne ohne Baulandumlegung gilt das in Art. 35 BauG bezeichnete Verfahren.

Verfahren

¹ Mit Revisionen vom 29. November 1988, 12. März 1990, 15. Februar 1993, 25. Oktober 1993, 19. Juni 1995, 15. September 1997, 30. November 1999, 24. Juni 2002 und 24. November 2003.

² Aufgehoben durch GrRB vom 24. November 2003.

²Für Quartierpläne mit Baulandumlegung gelten die Art. 14 ff. dieser Verordnung.

Art. 5

Form

¹Der Quartierplan besteht aus Plan und Reglement.

²Der Plan hat den Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufzuweisen und über den derzeitigen Stand der Eigentumsverhältnisse Auskunft zu geben.

³Auf den Erlass eines Reglementes kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

Art. 6

Kostentragung

¹Wesentliche Vorteile im Sinne von Art. 48 Abs. 4 BauG erwachsen insbesondere aus Quartierplanvorschriften, die gegenüber dem kantonalen Recht oder der Bezirkszonenordnung eine grössere Ausnutzung des Quartierplangebietes und seiner Parzellen gestattet.

²Die Anteile der interessierten Grundeigentümer dürfen die Kosten des Quartierplanverfahrens nicht übersteigen.

Art. 7

Veranlagung

¹Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Quartierplanes ist den kostenpflichtigen Grundeigentümern ein Kostenverteiler zuzustellen, aus dem die Gesamtkosten des Quartierplanes, die Gesamtsumme aller Grundeigentümerbeiträge und jedes einzelne Treffnis ersichtlich ist.

²Innerhalb der Auflagefrist kann jeder Grundeigentümer gegen den Kostenverteiler beim Bezirksrat Einsprache erheben und dabei seine grundsätzliche Kostentragungspflicht oder die Höhe seines Treffnisses bestreiten.

³Der Bezirksrat sucht, die Einsprache gütlich zu regeln. Wo keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der Bezirksrat.

Art. 8

Fälligkeit und
Zinspflicht

¹Die Fälligkeit der Kostenanteile tritt 30 Tage nach Genehmigung des Quartierplanes durch die Standeskommission auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde.

²Ergibt die endgültige Veranlagung, dass ein geringerer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird der Überschuss von Amtes wegen zurückerstattet; ergibt sich dagegen, dass ein höherer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird die Nachforderung innert 30 Tagen nach Rechtskraft des letzten Entscheides fällig.

³Fällige Beiträge unterliegen ohne Mahnung einem Verzugszins gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung. Gleichermassen ist für zuviel bezahlte Beiträge ein Vergütungszins seitens des Bezirkes geschuldet.

II. Erschliessung, Landumlegung und Grenzbereinigung

1. Erschliessung

A. Erschliessungsanlagen

Art. 9

Als Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- Strassen und Wege samt den dazugehörenden Nebenanlagen;
- Kanalisationsleitungen für Schmutz- und Regenwasser;
- Wasserleitungen für Trink-, Brauch- und Löschwasser;
- Zuleitung für Gas und Elektrizität einschliesslich Trafostationen;
- Zuleitungen für Telefon, Kabelfernsehen etc.

B. Etappenweise Erschliessung

Art. 10

Mit Quartierplan kann die etappenweise Erschliessung eines Quartierplangebietes vorgesehen werden, wobei jede Etappe für sich erschlossen und abgerechnet wird.

C. Erschliessungsbeiträge und Gebühren

Art. 11¹

¹Die Beiträge für die Erschliessung eines Quartierplangebietes dürfen gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen und sind im Rahmen eines Perimeterverfahrens geltend zu machen.

Bemessungs-
grundsätze und
Stundung

²Für die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Grundstücke sind vor allem zu berücksichtigen:

- die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage;
- die Grösse des erschlossenen Grundstückes;
- die Nutzungsmöglichkeiten.

³Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen längerfristig selbsttragend sind.

⁴Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt 30 Tage nach der Erstellung des Werkes auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 von Art. 8 dieser Verordnung sinngemäss.

⁵Werden Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 39 Abs. 3 BauG gestundet, so sind sie in der Regel zum Satz der 1. Hypothek der Appenzeller Kantonalbank zu verzin-

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 19. Juni 1995. Abgeändert (Abs. 5) durch GrRB vom 24. November 2003.

sen. Weitere Einzelheiten zum Umfang und Verfahren der Stundung werden von der Standeskommission geregelt.

Art. 12¹

Vorrang der
Spezialgesetz-
gebung

¹Für die strassenmässige Erschliessung sind die Bestimmungen der Strassengesetzgebung im weiteren sinngemäss anwendbar.

²Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, Anschluss- und Benützungsgebühren für Abwasseranlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Gewässerschutz.

³Beiträge und Gebühren an Energie- und Wasserversorgungsanlagen werden von den zuständigen Versorgungsträgern geregelt. Die Bemessungsgrundsätze nach Art. 11 dieser Verordnung sind zu beachten.

2. Baulandumlegung

Art. 13

Einleitungs-
beschluss

¹Die Eröffnung des Baulandumlegungsverfahrens erfolgt durch Beschluss des Bezirksrates.

²Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Grundeigentümer, denen wenigstens die Hälfte des von der Baulandumlegung zu ordnenden Gebietes gehört, dieselbe beantragt.

Art. 14²

Baulandum-
legung mit Quar-
tierplan

¹Der Beschluss des Bezirksrates auf Einleitung eines Quartierplanverfahrens mit Baulandumlegung und gegebenenfalls Neuzuteilung von Parzellen wird den beteiligten Grundeigentümern mit der Einladung zu einer Aussprache schriftlich mitgeteilt. Die Grundeigentümer können ihre Wünsche sofort oder innert 10 Tagen schriftlich bekanntgeben.

Verfahren

²Der Vorschlag für die Neuzuteilung der Grundstücke, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, die Entschädigungen und die Verlegung der Kosten des Verfahrens wird den Beteiligten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Diese können ihre Einwendungen bei mündlichen Verhandlungen sogleich, jedenfalls aber innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme mitteilen.

³Der Bezirksrat beschliesst über die bereinigte Vorlage und teilt seine Beschlüsse den Beteiligten schriftlich mit.

⁴Der Quartierplan, nicht aber Baulandumlegung und Kostenverteiler, wird der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt (Art. 30 BauG).

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 19. Juni 1995.

² Abgeändert (Abs. 7) durch GrRB vom 24. November 2003.

⁵Während der Auflagefrist kann gegen den Quartierplan schriftlich Einsprache erhoben werden; die beteiligten Grundeigentümer können zudem gegen die Baulandumlegung und die Kostenverteilung schriftlich Einsprache erheben.

⁶Einsprachen werden vom Bezirksrat entschieden.

⁷Der Quartierplan ist zusammen mit der vom Bezirksrat genehmigten Baulandumlegung mit Neuzuteilung der Parzellen der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁸Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird nebst dem Quartierplan die Baulandumlegung (Neuzuteilung der Parzellen, Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Verlegung der Grundpfänder) rechtskräftig und ist im Grundbuch von Amtes wegen einzutragen. Für die Eintragung im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid über Entschädigungen und Verfahrenskosten.

Art. 15

¹In die Landumlegung eines Quartiers werden in der Regel sämtliche im wesentlichen noch nicht überbauten Grundstücke einbezogen und neu eingeteilt. Die beschränkten dinglichen Rechte und die Grundpfänder sind zu bereinigen.

Grundsätze

²Das für Strassen, Wege und Plätze, öffentliche Kinderspielplätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen benötigte Land ist von der Gesamtfläche abzuziehen. In der Regel soll der Abzug 20% nicht übersteigen, soweit der Bezirk nicht eigenes Land einwerfen kann.

³Jeder Beteiligte, der ein Grundstück einwirft, das sich nach seiner Grösse und Lage zur Überbauung eignet, hat Anspruch auf Zuteilung eines neuen Grundstückes. Dieses soll nach dem in Abs. 2 erwähnten Abzug im Verhältnis zu den anderen Liegenschaften gleichwertig sein. Bisher mit dem Grundstück verbundene Vorzüge und Nachteile sind möglichst zu berücksichtigen.

⁴Jeder Beteiligte hat das neu zugeteilte Grundstück mit den bereinigten beschränkten dinglichen Rechten zu übernehmen.

⁵Die grundpfandversicherten Gläubiger haben die den Pfandschuldnern neu zugeteilten Grundstücke anstelle der abgetretenen als Pfand anzunehmen.

Art. 16

¹Den Landumlegungen ist ein Plan im Massstab von 1:500 oder 1:1'000 zugrunde zu legen, der über den derzeitigen Stand der Eigentumsverhältnisse Kenntnis gibt. Hierfür ist, wo eine Grundbuchvermessung besteht, eine beglaubigte Kopie des Grundbuchplanes zu verwenden.

Darstellung und Inhalt

²Ein von der Urkundsperson beglaubigtes Verzeichnis hat über die Grundeigentümer und die beschränkten dinglichen Rechte Auskunft zu geben.

³Der Entwurf für einen gleichzeitig durchgeführten Quartierplan hat auf den Vorschlag für die Baulandumlegung Rücksicht zu nehmen.

⁴Der Vorschlag für die Landumlegung hat Auskunft zu geben über:

- a) den Flächeninhalt der bestehenden und neu zuzuteilenden Parzellen unter genauer Angabe des Abzuges für Strassen, Wege, Plätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen;
- b) allfällige Entschädigungen der Grundeigentümer;
- c) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte und die Verlegung der Grundpfänder;
- d) die Höhe der Verfahrenskosten und ihre Verteilung auf die Beteiligten und interessierten Grundeigentümer.

Art. 17

Entschädigungen

¹Die Eigentümer, deren Grundstücke sich nicht zur Überbauung eignen, werden mit Geld abgefunden. Der Entschädigung ist der realisierbare Verkehrswert zugrunde zu legen. Ausnahmsweise können solchen Eigentümern Anteilsrechte an einem Grundstück – allenfalls verbunden mit dem Anrecht auf ein Stockwerkeigentum – zugeteilt werden.

²Das für Erschliessungsanlagen sowie öffentliche Kinderspielplätze benötigte Land ist nicht zu entschädigen.

³Unerhebliche Vor- und Nachteile, die sich für einen Grundeigentümer durch Neuzeuteilung ergeben, werden nicht ausgeglichen. Wesentliche Vor- und Nachteile wie z.B. die Aufhebung einer Baubeschränkung oder die Einräumung einer wirtschaftlich besonders begehrten Lage sind unter den Beteiligten zu entschädigen.

⁴Wenn über den Anspruch und die Höhe der Entschädigungen keine Vereinbarung zustande kommt, wird hierüber gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung entschieden.

Art. 18

Verfahrenskosten

¹Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Quartierplankosten einerseits und aus den Landumlegungskosten anderseits.

²Hinsichtlich der Quartierplankosten sind die Art. 6 ff. dieser Verordnung anwendbar.

³Die Kosten der Landumlegung tragen die beteiligten Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden, allfällige Nachteile übersteigenden Vorteile. Eigentümer bereits überbauter Grundstücke, die nicht in die Landumlegung einbezogen werden, können zur Kostentragung beigezogen werden, wenn ihre Grundstücke durch die Umlegung wesentliche Vorteile erhalten.

⁴Für die Fälligkeit der Landumlegungskosten gilt Art. 8 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 19

Bei Baulandumlegung gemäss Art. 40 BauG, die mit keinem Quartierplan verbunden ist, gelten die Art. 14 ff., soweit sie sich mit der Baulandumlegung befassen, sinngemäss.

Baulandumlegung ohne Quartierplan

3. Grenzbereinigung

Art. 20

¹Die Grenzbereinigung erfolgt durch Flächenausgleich.

²Die Verfahrenskosten gehen zulasten der Grundeigentümer.

³Kommt über den Ausgleich oder die Verfahrenskosten keine gütliche Einigung zustande, so entscheidet der Bezirksrat.

III. Baurecht**1. Kantonale Bauvorschriften**A. Abbruch und Wiederaufbau¹

Art. 20a

¹Der Abbruch einer Baute, die gestützt auf Art. 4 BauG wieder aufgebaut werden soll, darf nicht erfolgen, bevor der Entscheid über den Wiederaufbau vorliegt.

Abbruch und Wiederaufbau

²Wiederaufbauten müssen grundsätzlich der Baute, an deren Stelle sie treten, in Grösse, Standort und äusserer Erscheinung, ausserhalb der Bauzonen auch in ihrer Nutzungsart, entsprechen. Art. 4 Abs. 2 BauG bleibt vorbehalten.

B. Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes²

Art. 21

Dacheinschnitte und -aufbauten sind nur zulässig, wenn sie sich in bezug auf die architektonische Gestaltung und die Materialwahl gut in das Gesamtbild des Baues einordnen.

Dacheinschnitte und -aufbauten

Art. 22³

Fernsehaussenantennen und Parabolspiegel sind an geschützten Objekten und in Ortsbildschutzzonen bewilligungspflichtig.

Antennen

¹ Eingefügt (lit. a und Art. 20a) durch GrRB vom 19. Juni 1995.

² Neue Litera durch GrRB vom 19. Juni 1995.

³ Abgeändert durch GrRB vom 15. September 1997.

Art. 23¹

Ablagerungsstellen

¹Die Ablagerung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist nur innerhalb der vom Baudepartement bewilligten Sammelstellen zulässig.

²Die Betreiber von Sammelstellen sind zur Annahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten verpflichtet.

³Das Baudepartement bestimmt in seiner Bewilligung die Gestaltung und die Betriebserfordernisse dieser Sammelstellen und genehmigt die entsprechenden Tarife.

Art. 24

Anschriften, Reklamen und Anschlagstellen
a) Begriffe

¹Firmenanschriften kennzeichnen den Standort eines Produktions- oder Dienstleistungsbetriebes mit Firmennamen, gegebenenfalls mit Branchenhinweis und Firmensignet.

²Eigenreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

³Fremdreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

⁴Der örtliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Reklame am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe, z.B. Vorplatz, Betriebsareal, Garten, angebracht ist.

Art. 25²

b) Vorschriften

¹Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligungspflichtig sind, und erlässt Vorschriften über die je Gebäude höchstzulässige Anzahl und Grösse derselben.

²Das Anbringen von Anschlagstellen ist bewilligungspflichtig.

³Fremdreklamen sind nur an Anschlagstellen zulässig.

⁴Der Bezirksrat setzt Bewilligungs- und Benützungsgebühren fest und erlässt für die öffentlichen Anschlagstellen besondere Benützungsvorschriften, die der Genehmigung durch das Baudepartement bedürfen.

⁵Die Strassengesetzgebung sowie strengere Bestimmungen der Bezirke für die Ortsbildschutzzonen bleiben vorbehalten.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 19. Juni 1995.

² Abgeändert (Abs. 4) durch GrRB vom 19. Juni 1995.

C. Feuer- und Blitzschutz¹

Art. 26²

Art. 26a³

D. Schutz der Umgebung⁴

Art. 27

Es ist verboten, Wasser auf öffentliche Strassen und Plätze zu leiten.

E. Schutz der Gesundheit⁵

Art. 28

¹Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen genügend belichtet und lüftbar sein.

²Wohnungen, Separatzimmer, gewerbliche und andere Arbeitsräume, die voneinander unabhängig vermietet oder verkauft werden können, sind hinsichtlich Konstruktion sowie Schall- und Wärmedämmung so zu erstellen und zu erhalten, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung durch den bei ihrer Benützung üblicherweise auftretenden Lärm vermieden wird.

³Unterirdische Bauten bzw. Bauteile sind gegen eindringende Feuchtigkeit ausreichend abzusperren.

⁴Die Standeskommission kann weitere Vorschriften über den Schutz der Gesundheit erlassen.

F. Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte⁶

Art. 29⁷

¹Neu- und Umbauten mit erheblichem Publikums- und Klientenverkehr wie Bürogebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler, Heime, Praxen, Kirchen, Freizeit-, Kultur- und Sportanlagen sowie Verkehrsanlagen sind, soweit zumutbar, so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.

Behindertengerechtes Bauen

¹ Neue Litera und ergänzt durch GrRB vom 19. Juni 1995.

² Aufgehoben durch Feuerschutzverordnung vom 30. November 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000).

³ Eingefügt durch GrRB vom 19. Juni 1995. Aufgehoben durch Feuerschutzverordnung vom 30. November 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000).

⁴ Neue Litera durch GrRB vom 19. Juni 1995.

⁵ Neue Litera durch GrRB vom 19. Juni 1995.

⁶ Neuer Titel durch GrRB vom 24. November 2003.

⁷ Neue Fassung durch GrRB vom 24. November 2003.

²Bei Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist eine angemessene Zahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge von Behinderten zu erstellen.

³Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich erklären.

Art. 29a¹

Anpassbarer
Wohnungsbau

¹Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen haben einen behindertengerechten Zugang aufzuweisen und sind im Grundriss so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

²Abstellplätze für Motorfahrzeuge müssen im Bedarfsfall in angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

³Werden Liftanlagen eingebaut, müssen sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sein. Wenn kein Lift eingebaut wird, muss wenigstens die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Treppenliftes gewährleistet sein.

⁴Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau verbindlich erklären.

Art. 29b²

Aussenanlagen

Beim Neubau von gemeinsamen Aussenanlagen mehrerer Wohnbauten ist sicher zu stellen, dass Verbindungswege sowie der Zugang zu Einrichtungen wie Sandkästen und Grillstellen im Bedarfsfall behindertengerecht angepasst werden können, soweit dies auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt.

G. Plätze³

Art. 30

Abstellplätze für
Motorfahrzeuge

¹Für Wohnbauten ist je Wohnung, für Dienstleistungs- und Gewerbebauten je zwei Arbeitsplätze ein Autoabstellplatz oder eine Garage auf Privatgrund zu erstellen. Garageausfahrten nach Art. 34 Abs. 3 dieser Verordnung gelten nicht als Abstellplätze.

²Für Bauten mit besonderem Publikumsandrang wie Hotels, Restaurants, Verkaufsstellen, besondere Gewerbebauten und dergleichen sowie für Grossbauten jeglicher Art ist die Anzahl der Parkplätze den Bedürfnissen entsprechend den besonderen Vorschriften der Standeskommission durch den Bezirksrat festzulegen.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

² Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

³ Neue Litera durch GrRB vom 19. Juni 1995.

³Bei Einstellgaragen für mehr als fünf Fahrzeuge können mechanische Lüftungsanlagen vorgeschrieben werden.

⁴Der Bezirksrat bestimmt die gemäss Art. 58 Abs. 2 BauG zu leistenden Ersatzabgaben und legt diese in einen Parkplatzfonds. Dieser dient dem Bau und Unterhalt von Parkplatzanlagen abseits der öffentlichen Fahrbahnflächen.

Art. 31

Für Abfuhrgut sind geeignete Abstellplätze auf privatem Grund zu erstellen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Aufstellung von Containern angeordnet werden.

Abstellplätze für
Abfuhrgut

H. Gestaltungsvorschriften¹

Art. 32²

¹Veränderungen zur Anpassung des Terrains an Bauten sind im minimal erforderlichen Ausmass zulässig.

Terrainver-
änderungen

²Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.

³Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.

⁴Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.

⁵Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1,5 m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; die Baubewilligungsbehörde kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.

⁶Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.

¹ Neue Litera durch GrRB vom 19. Juni 1995.

² Abgeändert (Abs. 5) und angefügt (Abs. 6) durch GrRB vom 19. Juni 1995. Abgeändert (Abs. 5) durch GrRB vom 24. November 2003.

Art. 33¹

Einfriedungen
zwischen priva-
ten Grundstü-
cken

¹Freistehende feste Einfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen.

²Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Bewilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.

³Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegenüber Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.

⁴Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.

Art. 34

Garage-
ausfahrten

¹Garageausfahrten auf Strassen und Trottoirs sind eben anzulegen. Eine Steigung oder Neigung von mehr als fünf Prozent ist bei Strassen ohne Trottoirs 1,5 m hinter dem Fahrbahnrand und bei Strassen mit Trottoirs 1 m hinter dem Trottoirrand zulässig. Die Steigung darf höchstens zwölf Prozent betragen.

²Die freie Sicht muss 2,5 m hinter der Fahrbahngrenze unter einem Winkel von 45 Grad gewährleistet sein.

³Garageausfahrten sind in der Regel so anzulegen, dass die Fahrzeuge vor der Garage abgestellt werden können, ohne Trottoir oder Fahrbahn in Anspruch zu nehmen; sie müssen wenigstens 5 m tief sein.

I. Höhere Bauten²

Art. 35³

Für Bauten mit mehr als vier Geschossen sind besondere Bau- und Gestaltungs-
vorschriften in einem Quartierplan notwendig.

¹ Ergnzt (Abs. 1) und eingefugt (Abs. 3) durch GrRB vom 19. Juni 1995. Abgendert (Abs. 1) durch GrRB vom 24. November 2003.

² Neue Litera durch GrRB vom 19. Juni 1995.

³ Abgendert durch GrRB vom 29. November 1988.

K. Grossbauten und Verkaufsstellen¹

Art. 36²

¹Grossbauten dürfen nur in den Bauzonen unter Ausschluss der Wohn- und Freihaltezonen erstellt werden. Zur Verhinderung von Immissionen kann der Bezirksrat besondere Anordnungen verfügen, insbesondere bezüglich Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs.

²Sofern die Bezirke im Baureglement nichts anderes festlegen, gelten als Grossbauten unter anderem Verkaufsstellen mit gesamthaft mehr als 250 m² Nettoverkaufsfläche.

³Vorbehältlich einer anderen Regelung durch den Bezirk können Verkaufsstellen mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 250 m² nur aufgrund eines Quartierplanes bewilligt werden.

⁴Für die Berechnung der Nettoverkaufsfläche werden jene Bruttogeschossflächen berücksichtigt, die dem Kunden zugänglich sind, zuzüglich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslageflächen. Bei Ausstellungsräumen für Möbel, Motorfahrzeuge und dergleichen gilt nur die Hälfte der effektiven Verkaufsfläche als Nettoverkaufsfläche im Sinne dieser Vorschriften.

⁵Als Verkaufsstellen gelten ein oder mehrere Unternehmen, deren Nettoverkaufsflächen in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen und die unter sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden.

⁶Ein Grundstück, auf welchem eine Grossbaute erstellt werden soll, gilt nur dann als erschlossen, wenn die Kapazität der benachbarten öffentlichen Strassen für den zu erwartenden zu- und abfliessenden Verkehr ausreicht. Die Einmündung einer Er-schliessungsstrasse hat den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen.

2. Vorschriften der Einzelbauweise

A. Ausnutzungsziffer

Art. 37

¹Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl aus der Summe aller nutzbaren Geschossflächen zur reinen Grundstückfläche. Begriff

²Bei der Ermittlung der nutzbaren Geschossfläche gilt das Aussenmass (Bruttogeschossfläche). Abstellflächen bis zu 3 m² in Wohnungen, nicht gewerblich genutzte Estrichräume und Kellerabteile sowie offene Balkone und Nischen werden nicht angerechnet; ebenso nichtgewerbliche Garagen, soweit sie in einem angemessenen

¹ Neue Litera durch GrRB vom 19. Juni 1995.

² Abgeändert (Abs. 2 und 3) und aufgehoben (Abs. 7) durch GrRB vom 19. Juni 1995.

Verhältnis zur Nutzfläche stehen. Wintergärten und schliessbare Balkone sind nicht mitzurechnen.

³Als reine Grundstücksfläche gilt die von der Baueingabe erfasste, noch nicht ausgenutzte, in einer Bauzone liegende Parzellenfläche innerhalb vermarkter Grenzen, abzüglich der für öffentliche Strassen und Trottoirs benötigten sowie der mit öffentlichen Gewässern belegten Fläche.

⁴Bei der Parzellierung dürfen die Vorschriften über die Ausnützungsziffer nicht umgangen werden. Wird durch Abparzellierung die Ausnützungsziffer höher als zulässig, hat der Grundbuchverwalter für die verbleibende Parzelle die entstandene Mehrnutzung als bereits ausgenutzte Grundstücksfläche dem Bezirksrat anzuzeigen.

Art. 38¹

¹Sofern die Bezirke in ihren Baureglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Ausnützungsziffer:

- in der Zone W2: 0,5
- in der Zone W3: 0,65
- in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 0,8, wobei der Wohnanteil höchstens 0,5 betragen darf.
- in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1,0, wobei der Wohnanteil höchstens 0,65 betragen darf.

²Die Bezirke sind befugt, für andere Zonen Ausnützungsziffern festzulegen und unter sichernden Bestimmungen auf die Ausnützungsziffer in der Zone W2 zu verzichten. Im Rahmen von Quartierplänen kann das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung auch mit anderen Mitteln (z.B. mit Überbauungs- oder Baumassenziffern) festgelegt werden.

B. Geschosszahl und -höhe

Art. 39²

Begriff

Als Vollgeschoss zählen:

- a) Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - durchbrochene Dachfläche von mehr als $\frac{1}{3}$ der Trauflänge;
 - Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe;
 - Steildach mit einer Neigung von über 45°.
- b) Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Bruttofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dach-

¹ Abgeändert durch GrRB vom 12. März 1990 (Abs. 3). Aufgehoben und ersetzt durch GrRB vom 15. Februar 1993.

² Abgeändert (lit. a und c) durch GrRB vom 19. Juni 1995. Abgeändert (lit. a) durch GrRB vom 24. November 2003.

fläche unter einem Winkel von 45° zurückliegen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser.

- c) Sockel- und Kellergeschosse, die das gewachsene Terrain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m überragen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mittel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosszahl wird bei Hanglagen von mehr als 10% Neigung an der talseitigen Fassade bestimmt.

Art. 40

Bei in der Höhe gestaffelten Bauten wird die Gebäudehöhe und die Geschosszahl für jeden Gebäudeteil einzeln gemessen.

Messweise bei gestaffelten Bauten

Art. 41¹

¹Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:

- a) in der zweigeschossigen Wohnzone:
zwei Vollgeschosse;
- b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone:
drei Vollgeschosse;
- c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen:
vier Vollgeschosse.

Einzelne Vorschriften

²Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.

³In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

C. Grenz- und Gebäudeabstand

a. Grenzabstand

Art. 42

Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen der am weitesten vorspringenden Fassadefläche und der Grundstücksgrenze.

Begriff

¹ Abgeändert durch GrRB vom 29. November 1988 (Abs. 2). Angefügt (Abs. 3) durch GrRB vom 24. November 2003.

Art. 43

Grosser und
kleiner Grenzab-
stand

¹Der grosse Grenzabstand wird von jener Gebäudeseite gemessen, die am meisten Hauptwohnräume aufweist (in der Regel die besonnte Längsseite).

²Der kleine Grenzabstand wird von allen übrigen Gebäudeseiten gemessen (Schmalseiten und in der Regel die beschattete Längsseite).

³Bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden, bei verschiedenen Gebäudehöhen, bei geschweiften und gebrochenen Gebäudeformen und bei Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes entscheidet der Bezirksrat sinngemäss über die Messung des Grenzabstandes.

Art. 44¹

Besondere
Messvorschriften

Offene und geschlossene Hauseingänge, Dachvorsprünge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden nur soweit mitgerechnet, als ihre Ausladung 2 m übersteigt. Offene und geschlossene Hauseingänge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden auch dann mitgerechnet, wenn sie – ohne eine Ausladung von 2 m zu überschreiten – bei einem einzelnen Geschoss mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen.

Art. 45²

Ungleiche
Grenzabstände
und Grenzbauten

¹Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

²Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des Bezirkrates Bauten an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden Bauten an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.

³Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

¹ Ergänzt durch GrRB vom 19. Juni 1995.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 24. November 2003.

Art. 46

¹Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:

	Kleiner Grenzabstand	Grosser Grenzabstand	Einzelne Vor- schriften
a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten untereinander:	4 m	4 m	
b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone, soweit lit. a oder c nicht zutreffen:	4 m	8 m	
c) in der Wohn- und Gewerbezone für reine Wohnbauten untereinander:	5 m	10 m	
d) in der Gewerbe- und Industriezone:	halbe Gebäudehöhe, mindestens aber 3 m.		

²Gegenüber angrenzenden Zonen ist der Grenzabstand der empfindlicheren Zone einzuhalten. Bauten in der Gewerbe- und Industriezone haben gegenüber anderen Zonen die halbe Gebäudehöhe, mindestens aber 5 m Grenzabstand einzuhalten.

³Die Bezirke können in Reglementen die Grenzabstandsvorschriften erhöhen oder mit Quartierplänen verringern, sofern dadurch die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise trotzdem gewahrt werden können.

⁴Vorbehalten bleibt die Strassengesetzgebung.

b. Gebäudeabstand

Art. 47

Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände. Bei verschiedenen Bauten auf demselben Grundstück bemisst sich der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.

Begriff

Art. 48

Steht auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu nahe an der Grenze liegender Bau, so kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der neue Bau den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Andernfalls ist der Bezirksrat befugt, eine Vergrösserung des Grenzabstandes aufzuerlegen.

Ausnahmen

c. Besondere Abstandsvorschriften

Art. 49¹

An-, Neben-,
provisorische
und Kleinstbau-
ten

¹Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m² Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.

²An- und Nebenbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Nebenbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.

³Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und die Masse von 10 m² Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2.5 m First- bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten.

⁴Für provisorische Bauten, Kleinstbauten sowie gedeckte Holzlager und dergleichen erlässt der Bezirksrat die für die Vermeidung von Störungen erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.

Art. 50

Tiefbauten

Tiefbauten, die entlang der nachbarlichen Grenze den gewachsenen Erdboden nicht oder nicht über einen Meter überragen, dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentlichen Gewässern bis auf einen Meter an die Grenze gerückt werden.

Art. 51

Bienenhäuser

Bienenhäuser haben in der Abflugrichtung der Bienen einen Abstand von mindestens 20 m, auf den übrigen Seiten von mindestens 6 m zur Grenze einzuhalten.

d. Geschlossene Bauweise

Art. 52

Mit Zonen- oder Quartierplan kann die geschlossene Bauweise vorgesehen werden.

D. Gebäude- und Firsthöhe

a. Gebäudehöhe

Art. 53

Begriff

Als Gebäudehöhe gilt der grösste senkrechte Abstand zwischen der Schnittlinie der Aussenwand mit der Dachoberfläche und dem Niveaupunkt. Giebefelder werden nicht mitgerechnet. Bei Flachdächern wird bis oberkant Brüstung gemessen.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 19. Juni 1995. Abgeändert (Abs. 3) und angefügt (Abs. 4) durch GrRB vom 24. November 2003.

Art. 54

¹Als Niveaupunkt gilt der auf das gewachsene Terrain projizierte Schnittpunkt der Diagonalen des kleinsten den Gebäudegrundriss umfassenden Rechtecks. Niveaupunkt

²Sind öffentliche Bauten und Strassen mit erheblichen Terrainveränderungen verbunden, kann die Baubewilligungsbehörde für berührte Nachbargrundstücke die Messung der Gebäudehöhe ab Niveaulinien des gemäss Strassen- oder Baugesetzgebung öffentlich aufgelegten und genehmigten Projektes gestatten, sofern nachbarliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Art. 55

Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

a) in der zweigeschossigen Bauweise:	7 m	Höhenvorschriften
b) in der dreigeschossigen Bauweise:	10 m	
c) in der viergeschossigen Bauweise sowie in der Gewerbe- und Industriezone:	13 m	

b. Firsthöhe

Art. 56

Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Firstes und dem Niveaupunkt. Begriff

Art. 57

Es gelten folgende maximale Firsthöhen:

a) in der zweigeschossigen Bauweise:	10,5 m	Höhenvorschriften
b) in der dreigeschossigen Bauweise:	13,5 m	
c) in der viergeschossigen Bauweise sowie in der Gewerbe- und Industriezone:	16,5 m	

E. Gebäudelänge

Art. 58

Als Gebäudelänge wird die längere Seite des flächenkleinsten, den Baukörper umhüllenden Rechtecks bezeichnet, wobei in der Horizontalen zu messen ist. Begriff

Art. 59

Bei der Bemessung der Gebäudelänge sind eingeschossige Anbauten miteinzubeziehen. Bemessung

Art. 60

¹In der offenen Bauweise wird die Gebäudelänge von Wohnbauten auf 32 m beschränkt. Höchstmass

²Mit Quartierplan kann die Gebäudelänge sowohl von Wohnbauten als auch von Gewerbe- oder Industriebauten im Einzelnen festgelegt werden.

F. Mehrlängenzuschlag

Art. 61

Begriff Der Mehrlängenzuschlag entspricht der Vergrößerung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer festgelegten Gebäudelänge.

Art. 62

Berechnungsvorschriften ¹Wird die Gebäudeseite einer Wohnbaute länger als 15 m, so ist der zu ihr gemessene Grenzabstand pro Meter Mehrlänge um 0,3 m, im Maximum um 5 m, zu vergrößern.

²Bei Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge sind bei gestaffelten Bauten die unter einem Winkel von 45° zurückspringenden Bauteile nicht zu berücksichtigen.

Art. 63¹

Anwendungsbereich Mehrlängenzuschläge gelten in den Wohnzonen und für Bauten in andern Zonen, sofern diese unmittelbar an eine Wohnzone angrenzen. Entlang von Strassen und von Baulinien gilt kein Mehrlängenzuschlag.

3. Bauten ausserhalb der Bauzone

Art. 64²

Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung.

Art. 65³

Ausnahmen ausserhalb Bauzonen Ausserhalb der Bauzonen richten sich die Errichtung zonenwidriger Bauten und Anlagen sowie die Änderung bestehender Bauten und Anlagen zu zonenfremden Zwecken nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung.

¹ Ergänzt durch GrRB vom 19. Juni 1995.

² Neue Fassung durch GrRB vom 24. November 2003.

³ Neue Fassung durch GrRB vom 24. November 2003.

Art. 65a¹

¹In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt die Änderung der Nutzung von Bauten, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung maximal zwei Wohnungen enthalten und ganzjährig bewohnt werden.

Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete
a) Standortgebundenheit

²Das zulässige Mass der Änderung richtet sich nach den Art. 65b und 65c dieser Verordnung. Bei der Berechnung des zulässigen Masses werden Bewilligungen für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972² erteilt worden sind, angerechnet.

Art. 65b³

¹Bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt kann die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um maximal 150 m² erweitert werden.

b) Bauernhäuser mit angebautem Ökonomietrakt

²Geringfügige Veränderungen der Gebäudehülle können bewilligt werden, wenn sie für das Erreichen angemessener Raumhöhen und Belichtungsverhältnisse unabdingbar sind.

Art. 65c⁴

¹Bei frei stehenden Wohnbauten kann die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) um bis zu 30 % erweitert werden, höchstens aber um 100 m². Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet.

c) Frei stehende Wohngebäude

²Beträgt die bestehende Wohnfläche weniger als 150 m², kann sie über das Mass von 30 % bzw. 100 m² bis auf 200 m² erweitert werden.

Art. 65d⁵

¹Für Bewilligungen nach den Art. 65b und 65c dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen von Art. 39 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung.

d) Weitere Bestimmungen

²Die äussere Erscheinung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. c der Raumplanungsverordnung gilt dann als im Wesentlichen gewahrt, wenn die geänderte Baute die prägenden gestalterischen Elemente und die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsgebiet übernimmt. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn gestalterische Verbesserungen erzielt werden.

¹ Neue Fassung durch GrRB vom 24. November 2003.

² Inkrafttreten der Bestimmungen über nichtlandwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzonen im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

³ Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

⁴ Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

⁵ Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

³Die für alle alten und neuen Nutzungen objektiv erforderlichen Wohn- und Nebenräume müssen im bestehenden angebauten oder frei stehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden. An- und Nebenbauten können als Ausnahme bewilligt werden, wenn das bestehende Gebäudevolumen zur Aufnahme der Wohn- und Nebenräume objektiv nicht ausreicht und eine gute gestalterische Lösung sichergestellt ist.

Art. 66¹

Abbruch und
Wiederaufbau

¹Abbruch und Wiederaufbau von zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach Art. 24c des Bundesgesetzes über die Raumplanung und den darauf gestützten Bestimmungen der Raumplanungsverordnung. Abs. 2 des vorliegenden Artikels bleibt vorbehalten.

²In Streusiedlungsgebieten nach Art. 65a dieser Verordnung kann der Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Bauten, die Wohnungen enthalten, bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen ist aus objektiven Gründen anders nicht möglich;
- b) es liegt ein Projekt für einen Neubau vor, welcher die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt; eine Ausnahme kann nur bewilligt werden, wenn der Neubau gegenüber dem abzubrechenden Bau eine gestalterische Verbesserung bringt.

Art. 67²

Wichtige Anliegen der Raumplanung

Neben den Zielen und Grundsätzen des RPG (Art. 1 und 3) gelten im Sinne von Art. 63 Abs. 4 lit. a BauG als wichtige Anliegen der Raumplanung:

- a) die Erhaltung der charakteristischen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps als landschaftsbildende Elemente;
- b) die Erhaltung von Arbeitsplätzen;
- c) die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft;
- d) die Schaffung und Erhaltung von Nebenverdienstmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung;
- e) die Sicherung der Versorgung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen in den im kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Weilern ausserhalb der Bauzone ohne wesentliches Wachstum.

4. Ausnahmen

Art. 68

Ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. b BauG liegen vor, wenn:

¹ Neue Fassung durch GrRB vom 24. November 2003.

² Abgeändert (lit. b) durch GrRB vom 24. November 2003.

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Bauherrn zu einer offensichtlichen Härte führt oder ohne Ausnahmegewilligung die Erstellung von Bauten mit besonderer Zweckbestimmung verunmöglicht wird;
- b) eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anliegen der Raumplanung besser entsprechende Lösung ermöglicht werden kann.

IV. Baubewilligungsverfahren

Art. 69¹

¹Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen.

Baugesuch

²Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen soweit sie für die Beurteilung der Gesuche gemäss Art. 71 BauG unerlässlich sind. Gesuche für Materialablagerungs- und Materialentnahmestellen haben folgende zusätzlichen Unterlagen zu enthalten: Höhenlinienplan mit den ursprünglichen und den geänderten Höhenlinien, aussagekräftige Geländeschnitte, Etappierungsplan für den Ablagerungs- bzw. Abbauvorgang, Rekultivierungsplan und Angaben über Massnahmen zur Minimierung der visuellen und übrigen Immissionen während des Betriebs.

³Zusammen mit dem Baugesuch sind die Unterlagen für alle weiteren, gleichzeitig zu entscheidenden Verfahren einzureichen.

⁴Die Baubewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie weist unvollständige Gesuche zurück bzw. fordert fehlende Unterlagen an.

⁵Die Baubewilligungsbehörde leitet die vollständigen Unterlagen unverzüglich an das Bau- und Umweltschutzdepartement weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zuzustellen.

Art. 69a²

¹Liegt dem Baugesuch keine Stellungnahme der Fachkommission im Sinne von Art. 51 Abs. 4 des Baugesetzes bei, wird eine solche von der Baubewilligungsbehörde in folgenden Fällen zwingend eingeholt:

Stellungnahmen
der Fachkommission

- a) bei Kulturobjekten;
- b) in Ortsbildschutz- oder Kernzonen;
- c) im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

¹ Neue Fassung durch GrRB vom 24. November 2003.

² Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

Das Departement und die Baubewilligungsbehörden können in weiteren Fällen eine Stellungnahme einholen, insbesondere bei Baugesuchen mit grossen Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.

²Im Rahmen der Vorprüfung von Zonen-, Teilzonen-, Quartier- und Sondernutzungsplänen sowie von Schutzregistern für Kultur- und Naturobjekte ist der Fachkommission ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. 70

Visierung

¹Bauten und Anlagen sind grundsätzlich zu visieren.

²Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der Visierung abgesehen werden.

³Aufschüttungen und Stützmauern sind nur dann zu visieren, wenn sie die Höhe von einem Meter überschreiten und die Baubewilligungsbehörde dies verlangt.

⁴Auf Verlangen der Baukommission haben die Visiere das Gebäude mit allen Hauptquerschnitten und dem Dachfirst in voller Höhe, mit markierter Dachneigung und mit den 2 m überschreitenden Ausladungen kenntlich zu machen.

⁵Nach rechtskräftiger Einsprache- und Beschwerdeerledigung sind die Visiere innert Monatsfrist zu entfernen. Der Bezirksrat kann eine vorzeitige Entfernung verfügen.

Art. 70a¹

Koordinationsverfahren

¹Erfordert die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen Verfügungen auch von Stellen des Kantons oder des Bundes, leitet die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch an das Bau- und Umweltdepartement (verfahrensleitende Behörde) weiter.

²Das Departement leitet die Gesuchsunterlagen an die betroffenen Stellen weiter und setzt diesen eine Frist zur Behandlung der Gesuche.

³Liegen die Entscheide der betroffenen Stellen vor, prüft das Departement, ob sie widerspruchsfrei sind. Ist dies nicht der Fall, versucht das Departement zusammen mit den betroffenen Stellen, die Widersprüche zu beheben. Es kann dazu Koordinationsverhandlungen ansetzen.

⁴Das Departement leitet die Entscheide an die Baubewilligungsbehörde weiter, welche sie gemeinsam mit dem eigenen Entscheid eröffnet. Allfällige ablehnende Entscheide werden auf demselben Weg vorab und separat eröffnet.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

Art. 70b¹

¹Das Departement setzt den beteiligten Stellen Fristen, so dass ein Entscheid über das Baugesuch und die mit diesem zu koordinierenden Entscheide innert den nachfolgenden maximalen Fristen sicher gestellt werden kann:

- a) zehn Wochen, wenn keine Einsprachen vorliegen;
- b) zwölf Wochen, wenn Einsprachen zu behandeln sind.

²Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beträgt die Frist maximal fünf Monate.

³Bei einfachen Vorhaben setzt das Departement Fristen, welche die Maximalfristen nach Abs. 1 angemessen unterschreiten.

⁴Der Fristenlauf beginnt, sobald der Baubewilligungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen vorliegen. Sind Bewilligungen kantonaler Behörden einzuholen, beginnt der Fristenlauf mit Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen beim Departement. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beginnt der Fristenlauf, sobald der zuständigen Behörde der vollständige Bericht über die Umweltverträglichkeit vorliegt.

⁵Die Fristen stehen still während:

- a) der Zeit zwischen dem Anfordern und dem Eintreffen zusätzlicher, für die Gesuchsbehandlung unabdingbarer Unterlagen;
- b) einer allfälligen schriftlichen Anhörung des Antragstellers zu Einsprachen oder zum Entwurf von Verfügungen;
- c) der Dauer von Einigungsverhandlungen;
- d) der Hauptferienzeit im Sommer jeweils vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Art. 70c²

¹Im Verfahren zur Genehmigung von Zonen-, Teilzonen- und Quartierplänen gelten folgende Maximalfristen:

- a) Vorprüfung: 12 Wochen;
- b) Genehmigungsverfahren: Vier Wochen, wenn bei betroffenen Behörden und Stellen keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen, andernfalls acht Wochen.

²Der Fristenlauf beginnt, sobald der Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Art. 70a Abs. 3 sowie Art. 70b Abs. 5 lit. a bis d dieser Verordnung gelten sinngemäss.

Fristen

a) Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen

b) Genehmigungsverfahren für Zonen- und Quartierpläne

¹ Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

² Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

Art. 70d¹

Wirkung der Fristen Kann eine am Verfahren beteiligte Stelle die vom Departement gesetzte Frist nicht einhalten, zeigt sie dies mit Angabe der Gründe dem Departement unverzüglich an, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

Art. 71

Baukontrollen

¹Kontrollpflichtige Baustadien sind:

- a) Erstellung des Schnurgerüstes;
- b) Vollendung des Rohbaues;
- c) Vollendung der Feuerungsanlagen;
- d) Anschluss an die Kanalisation vor Eindeckung des Grabens;
- e) Vollendung des Baues vor dem Bezug.

In der Baubewilligung wird festgelegt, welche Baustadien vom Bauherrn bzw. von der verantwortlichen Bauleitung zu melden sind.

²Die Behörde hat die Bauten in der Regel innert drei Tagen nach dem Zugang der Anzeige auf ihre Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

³Mängel sind unverzüglich zu beheben. Behebt der Bauherr die Mängel nicht freiwillig, verfügt der Präsident der Baukommission die Einstellung der Bauarbeiten, sofern durch deren Fortsetzung die Beseitigung der Mängel erschwert würde. Über die notwendigen Massnahmen entscheidet der Bezirksrat nach Art. 72 und 73 BauG.

V. Übergangsbestimmung

Art. 72²

¹Bei der Berechnung der Erweiterungsmöglichkeiten gemäss Art. 65 Abs. 2 lit. b BauV ist von der bestehenden Nutzung und vom vorhandenen Bauvolumen am 1. Juli 1972 auszugehen (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung).

²Allfällig notwendige, weitere Vorschriften werden von der Standeskommission erlassen.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 24. November 2003.

² Ergänz (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 1993. Abs. 1 aufgehoben, Abs. 2 abgeändert und unter Abs. 1 aufgeführt, Abs. 3 wird Abs. 2 durch GrRB vom 19. Juni 1995.

VI. Schlussbestimmungen

1. Änderung bisheriger Erlasse

Art. 73¹

Die nachstehenden Artikel bisheriger Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) **Verordnung über den Heimatschutz vom 27. November 1944** (GS II 481)

Art. 18: aufgehoben

- b) **Feuerpolizei-Verordnung für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 30. März 1909** (GS II 511)

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 53 BauG vom 28. April 1985 sowie gestützt auf Art. 24
der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 beschliesst:

Art. 3 Abs. 1

Die Errichtung oder Abänderung von Feuerungsanlagen, Kaminen und Tankbe-
hälter sowie Lagerstätten für feuergefährliche Stoffe sind der Feuerpolizeibehör-
de vor Baubeginn anzuzeigen. Mindestens alle drei Jahre hat durch die beauf-
tragten Organe eine Inspektion und eventuell eine Nachschau stattzufinden.

Art. 3 Abs. 2

Für die Feuerbaupolizei gelten grundsätzlich die Brandverhütungsvorschriften
der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und die Richtlinien für
Tankanlagen der Schweizerischen Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib-
und Brennstoffe sowie die Vorschriften gemäss Art. 26 der Verordnung zum
Baugesetz.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) **Verordnung über den Gebäude-Blitzschutz vom 29. November 1943**
(GS II 516)

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 53 des Baugesetzes vom 28. April 1985 sowie gestützt
auf Art. 24 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 beschliesst:

- d) **Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973**
(GS III 706)

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 116 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton
Appenzell I. Rh. vom 30. April 1911, von Art. 51 Abs. 3 des Baugesetzes vom
28. April 1985, von Art. 32 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

¹ Angefügt (lit. i) durch GrRB vom 24. November 2003.

gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 sowie gestützt auf Art. 24 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung findet Anwendung auf Materialentnahmestellen wie Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche und Kieswäschereien, Schuttablagerungen und dergleichen sowie auf die damit verbundenen Terrainveränderungen.

Art. 5

Das Bewilligungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen der Baugesetzgebung (Art. 65 ff. BauG).

Art. 10

Für Bauten, sanitäre Einrichtungen und Anlagen, welche in Hinsicht auf die Terrainveränderung notwendig sind, ist eine Baubewilligung gemäss Art. 65 ff. BauG einzuholen.

Art. 12 lit. c

in Naturschutz- oder Landschaftsschutzzonen liegen;

Art. 13

Der Natur- und Heimatschutzkommission stehen die Rechte gemäss Art. 51 und 71 des Baugesetzes zu.

Art. 16

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung richten sich nach Art. 79 des Baugesetzes.

e) **Verordnung betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung, GSchVO) vom 18. März 1976 (GS III 722)**

Art. 8 Abs. 3

Bevor der Anschluss vollzogen ist, darf der Bau von der Baubewilligungsbehörde nicht abgenommen werden (Art. 71 Abs. 1 lit. d Bauverordnung). Die Bewilligungsbehörde lässt schon benutzte Gebäudeteile räumen, bis der Anschluss erfolgt ist.

Art. 9 Abs. 2

Das GKP hat sich nach der im Zonenplan ausgeschiedenen Bauzone und der allenfalls festgelegten Erschliessungsetappierung zu richten, während der Kanalisationsrichtplan das im Bezirksrichtplan bezeichnete Siedlungsgebiet mitumfasst.

Art. 10 Abs. 1

Der Bezirksrat bestimmt das GKP und ...

Art. 23 Abs. 3

In der Regel darf die Summe der Beiträge und Anschlussgebühren die zu deckenden Restkosten nicht übersteigen.

Entsteht ausnahmsweise ein Überschuss, ist dieser zweckgebunden für die Aufgaben des Gewässerschutzes, allenfalls der Kehrlichtbeseitigung zu verwenden.

f) **Verordnung betreffend Betrieb und Kontrolle der Ölfeuerungsanlagen vom 25. November 1974 (GS III 727)**

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 55 des Baugesetzes vom 28. April 1985 sowie gestützt
auf Art. 24 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 beschliesst:

g) **Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 2. März 1961 (GS III 747)**

Art. 13 Abs. 2 (neu)

Für die Erstellung von Strassenanlagen gemäss Abs. 1 lit. c bleiben die Bestimmungen über das Erschliessungsrecht in der Baugesetzgebung vorbehalten.

Art. 27 Abs. 2

Bei der Erstellung von Bezirksstrassen und beim Bau neuer und zu korrigierender Nebenstrassen gemäss Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes über das Strassenwesen ...

h) **Verordnung über das Campingwesen (Camping-Verordnung) vom 12. Juni 1973 (GS IV 1019)**

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 24 des Baugesetzes vom 28. April 1985 sowie Art. 69 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 26. April 1981 sowie gestützt auf Art. 24 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 beschliesst:

Art. 3 Abs. 1

... und eine Baubewilligung gemäss Art. 63 und 65 ff. des Baugesetzes ...

Art. 11

Für die Erhebung von Gebühren sind die Bestimmungen der Gastgewerbeverordnung beziehungsweise der Baugesetzgebung massgebend.

i) Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (GS 481):

Der Art. 37 wird aufgehoben.

Art. 73a¹

Der Ausdruck «Landesbaukommission» wird in den folgenden Erlassen durch den Ausdruck «Baudepartement» ersetzt:

- a) Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973 (GS III 706); Art. 4, Art. 7 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2;
- b) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 5. Juni 1972 (GS III 711); Art. 3, Art. 4 Abs. 5, 6 und 7, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 4;
- c) Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 2. März 1961 (GS III 747); Art. 15, Art. 16, Art. 18 und Art. 38;

¹ Eingefügt durch GrRB vom 19. Juni 1995.

- d) Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 13. Juni 1988 (GS III 748.1); Art. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 3.
Im weiteren wird Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 2. März 1961 ersatzlos aufgehoben.

2. Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 74¹

Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften sind mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere:

- a) Vollziehungsverordnung zum Baugesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 14. April 1964;
- b) Normalbaureglement für Bezirke des Kantons Appenzell I. Rh. vom 31. Januar 1972;
- c) Normalbaureglement betreffend Einrichtung von Verkaufsstellen vom 14. Juni 1978;
- d) Standeskommissionsbeschluss betreffend die vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 2. Januar 1980;
- e) Verordnung betreffend die Erstellung von Strassen in der Bauzone vom 19. November 1979;
- f) Verordnung über den Gebäude-Blitzschutz von 29. November 1943;
- g) Standeskommissionsbeschluss betreffend die Anordnung von Blitzschutzvorrichtungen vom 8. Januar 1944;
- h) Standeskommissionsbeschluss betreffend Organisation und Gebühren der Blitzschutzaufsicht vom 10. Oktober 1977;
- i) Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973.

3. Inkrafttreten

Art. 75

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Angefügt (lit. f-h) durch GrRB vom 19. Juni 1995. Angefügt (lit. i) durch GrRB vom 24. November 2003.

ANHANG

Zeichnerische Erläuterungen:

- Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken
- Geschosszahl und -höhe
- Grenz- und Gebäudeabstand
- Grenzabstand bei An- und Nebenbauten
- Gebäudehöhe, Firsthöhe
- Gebäudelänge, Mehrlängenzuschlag

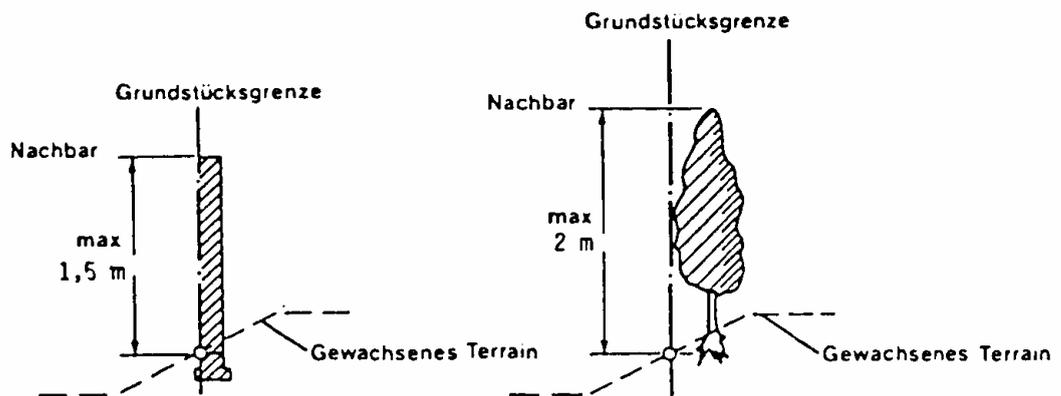
Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Art. 33

a) ohne Zustimmung des Nachbarn

Feste Einfriedung

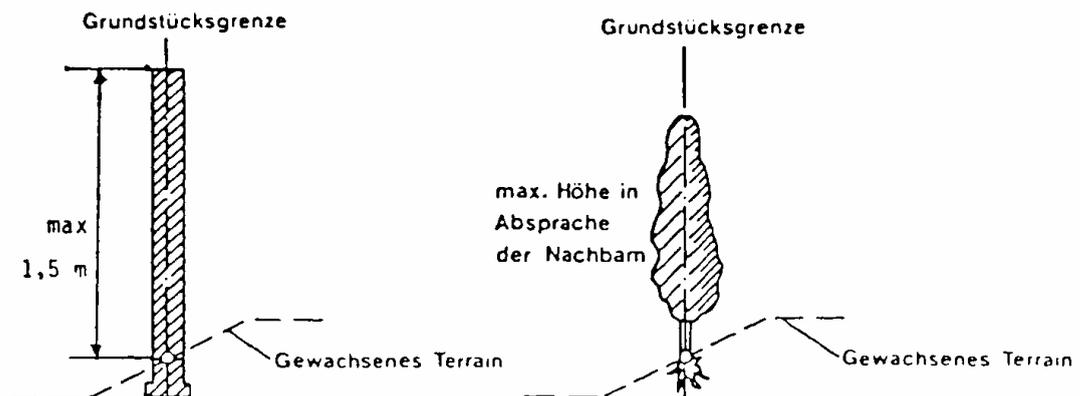
Grünhecke (Lebhag)



b) mit Zustimmung des Nachbarn

Feste Einfriedung

Grünhecke (Lebhag)



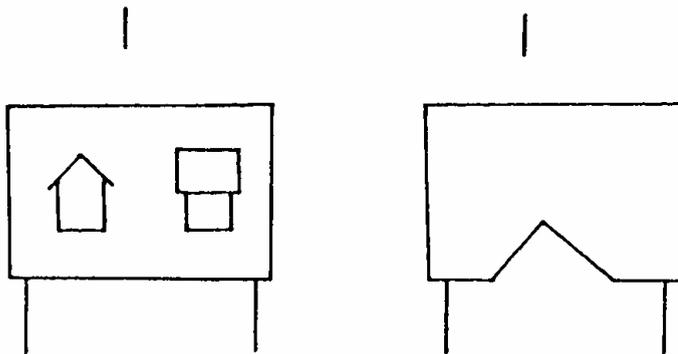
Geschosszahl und -höhe

Art. 39

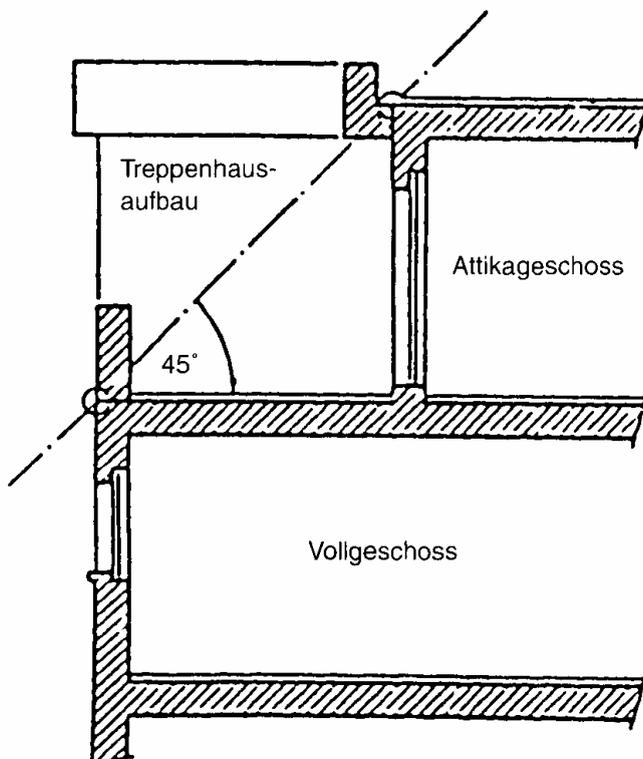
a) Durchbrochene und unterbrochene Dachfläche

«durchbrochene»

«unterbrochene» Dachfläche



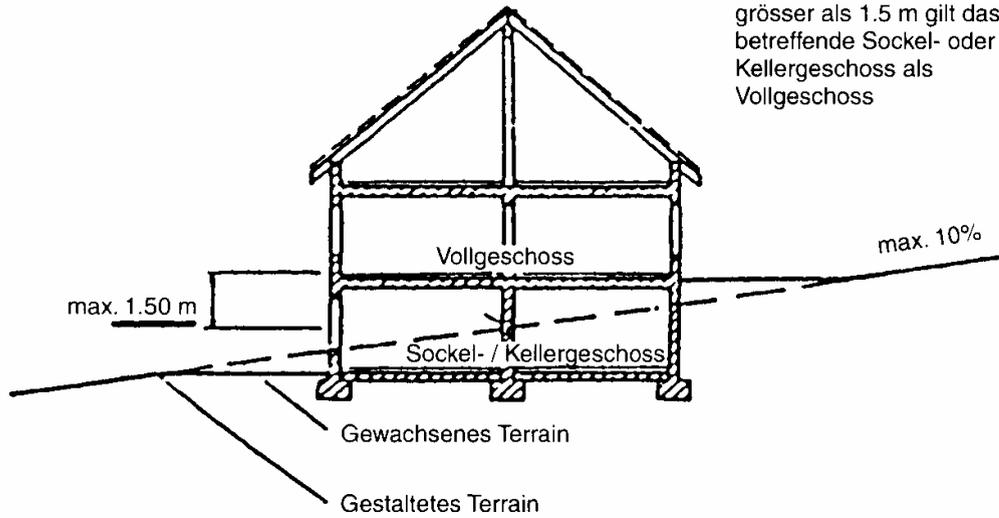
b) Attikageschoss über einem Flachdach



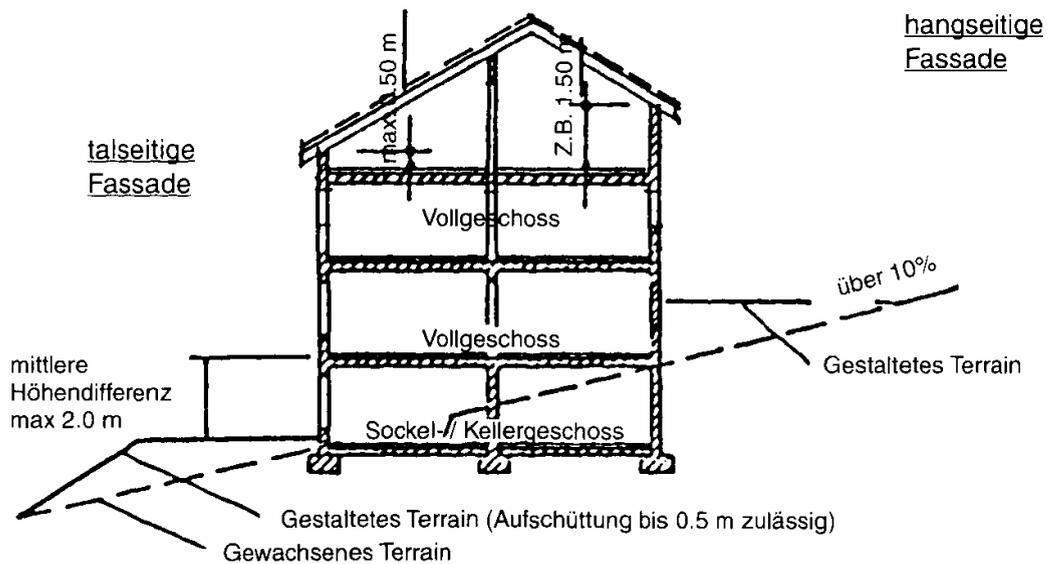
c) Sockel- und Kellergeschoss

a) Messweise bei weniger als 10% Hangneigung

N = Niveaupunkt
Ist die Höhendifferenz gemessen ab Niveaupunkt grösser als 1.5 m gilt das betreffende Sockel- oder Kellergeschoss als Vollgeschoss



b) Messweise in Hanglagen ab 10 % Neigung



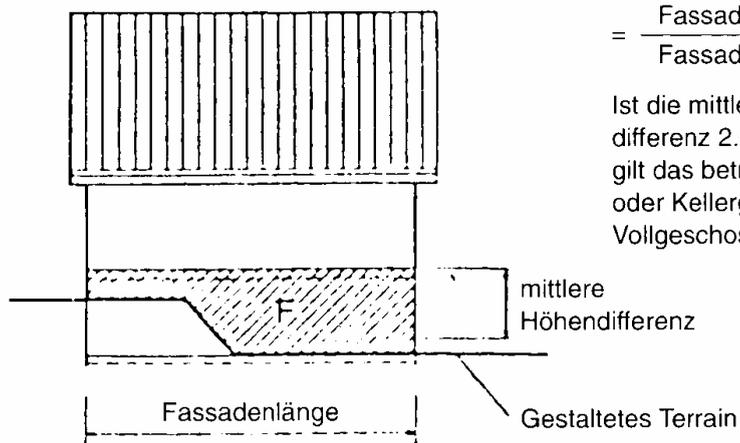
- d) Bestimmen der mittleren Höhendifferenz an der talseitigen Fassade:

F = Fassadenfläche über gestaltetem Terrain im Sockel- oder Kellergeschoss

Mittlere Höhendifferenz

$$= \frac{\text{Fassadenfläche } F}{\text{Fassadenlänge}}$$

Ist die mittlere Höhendifferenz 2.0 m und mehr, gilt das betreffende Sockel- oder Kellergeschoss als Vollgeschoss

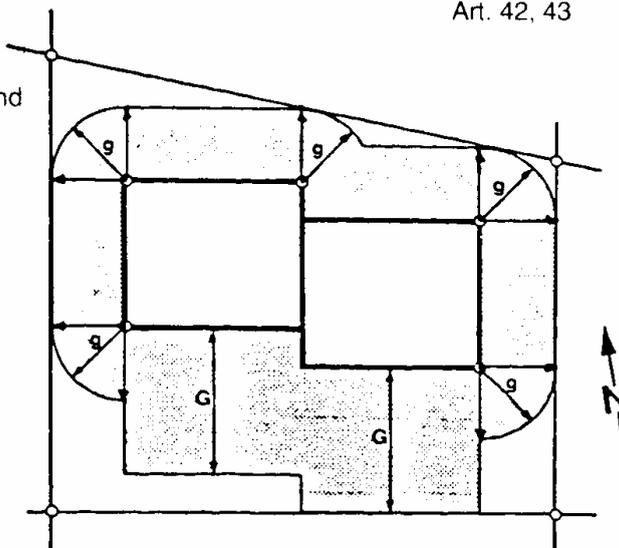


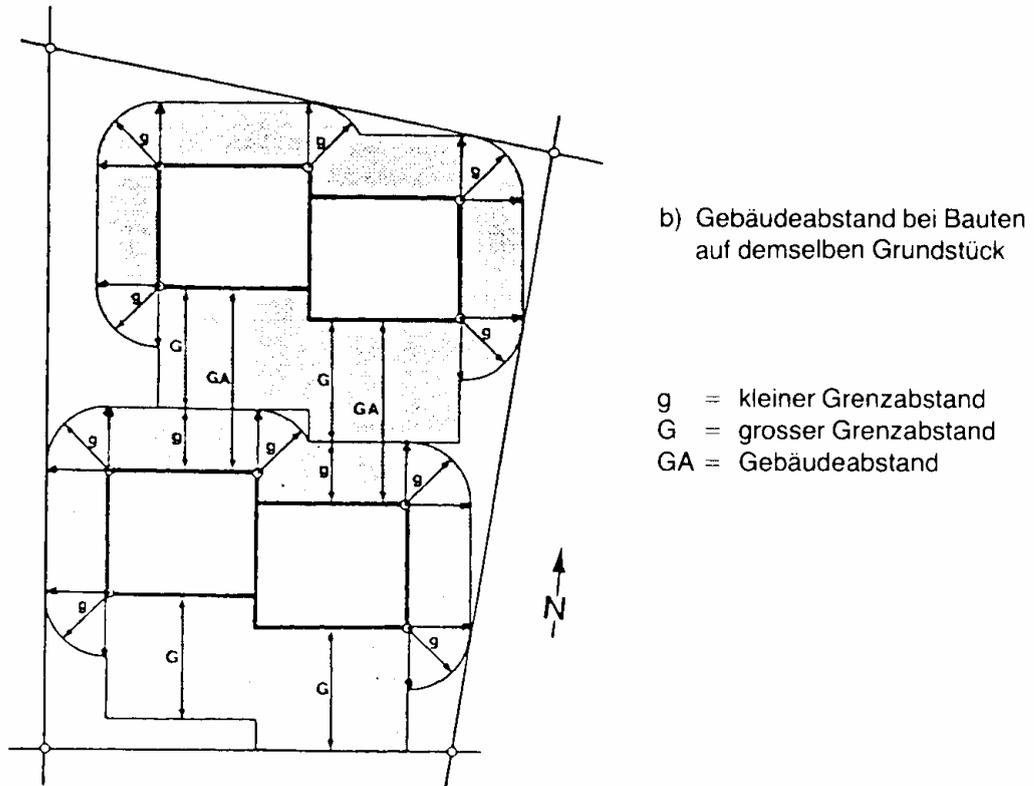
Grenz- und Gebäudeabstand

Art. 42, 43

- a) Grosser und kleiner Grenzabstand

g = kleiner Grenzabstand
G = grosser Grenzabstand

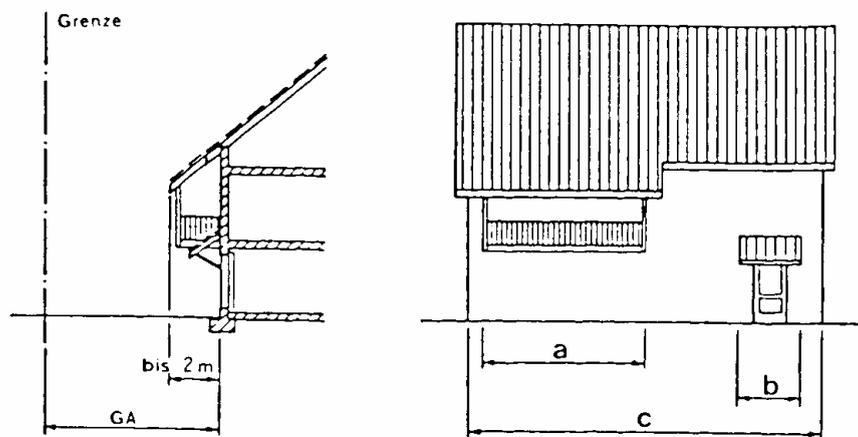




Art. 44

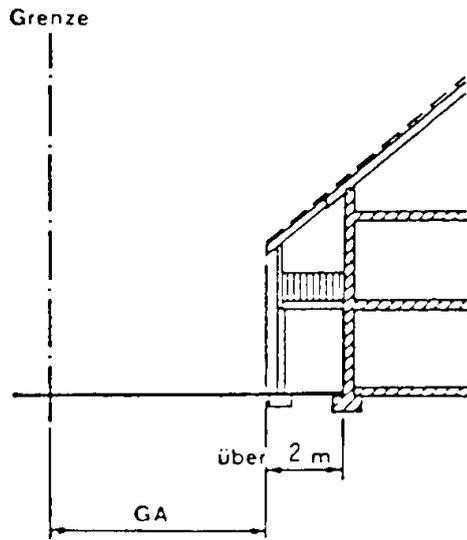
Messung des Grenzabstandes (GA) bei Hauseingängen, Dachvorsprüngen, Erkern und Balkonen:

- a) Ausladung bis max. 2 m und Länge je Geschoss (a, b)* bis max. 1/2 der Fassadenlänge (c)

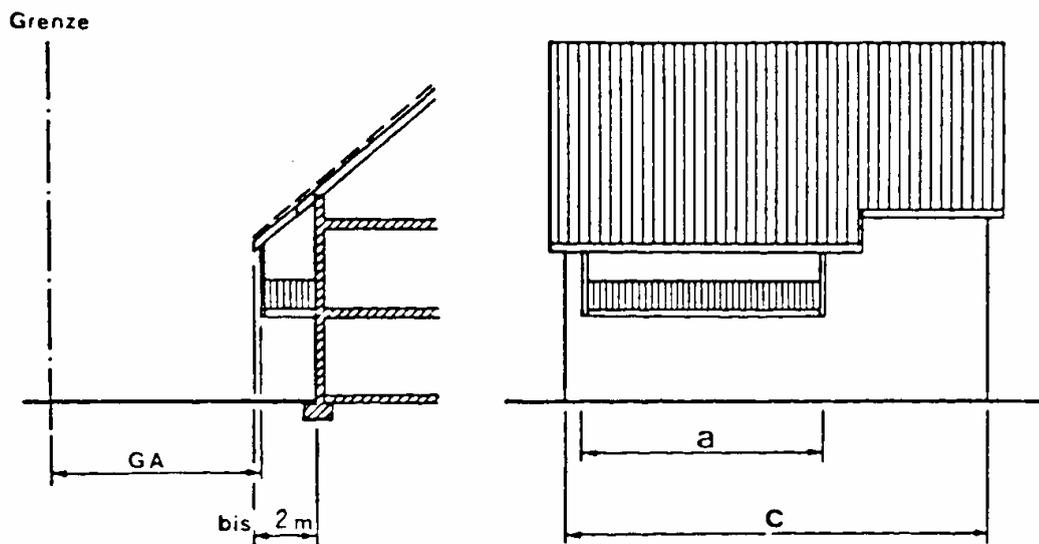


* Dachvorsprünge werden bei der Berechnung der Länge je Geschoss (a, b) nicht mitgerechnet (ausgenommen Vordächer [b])

b) Ausladung grösser als 2 m

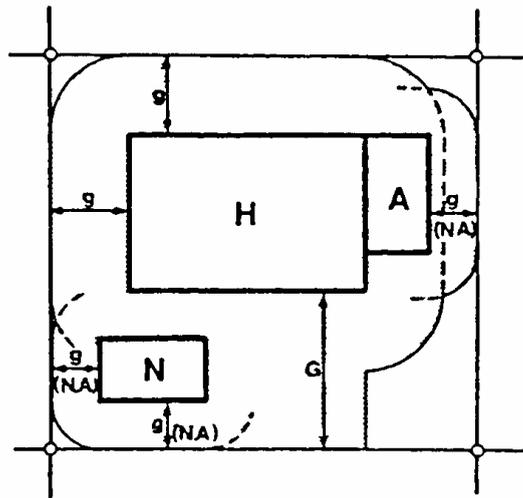


c) Länge je Geschoss (a) grösser als $\frac{1}{2}$ der Fassadenlänge (c) und Ausladung bis max. 2 m



Grenzabstand bei An- und Nebenbauten

Art. 49

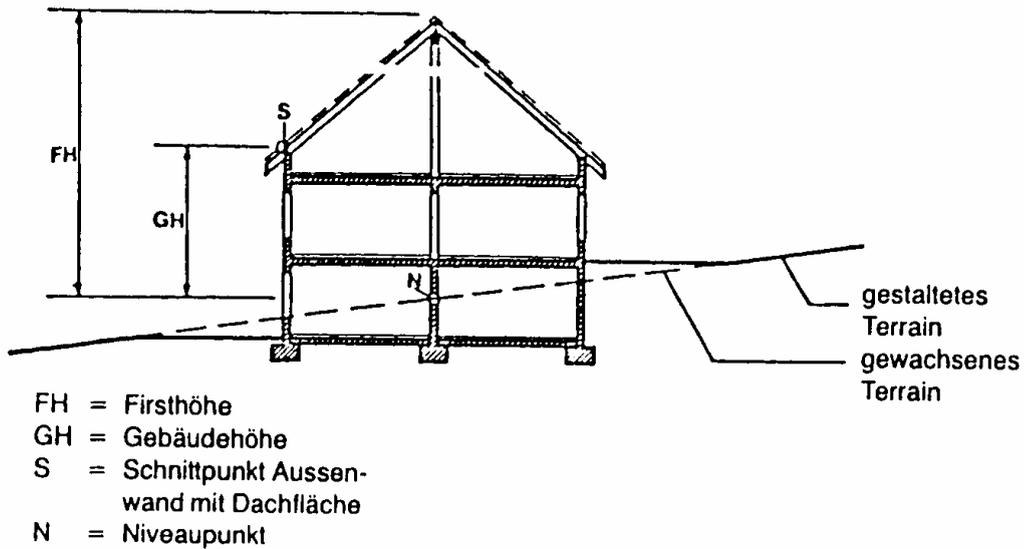


N = Nebenbaute
A = Anbaute
H = Hauptgebäude
 $g_{(N,A)}$ = Grenzabstand bei An- und Nebenbauten
= mindestens 2.0 m

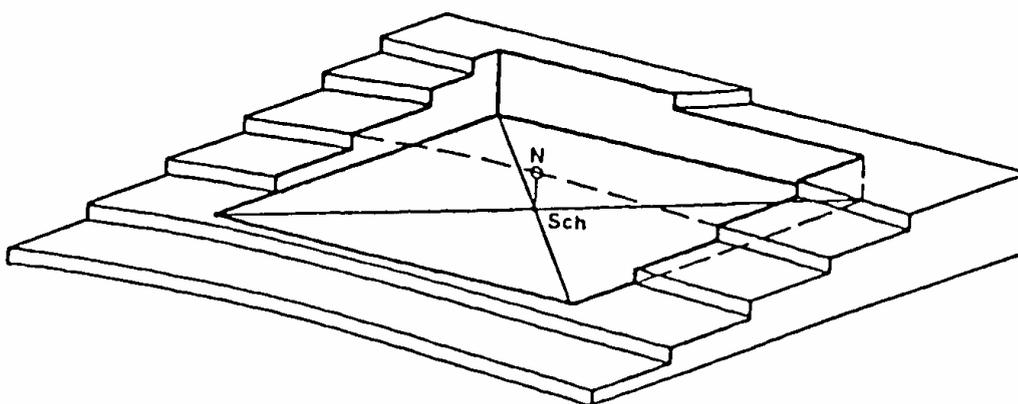
g = kleiner Grenzabstand
G = grosser Grenzabstand

Gebäudehöhe, Firsthöhe

Art. 53, 56



Lage des Niveaupunktes (Art. 53 Abs. 1)

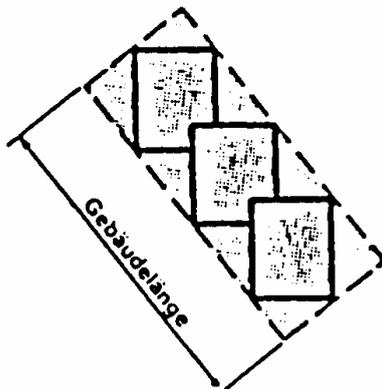


N = Niveaupunkt (auf gewachsenem Terrain)
Sch = Schnittpunkt

Gebäudelänge, Mehrlängenzuschlag

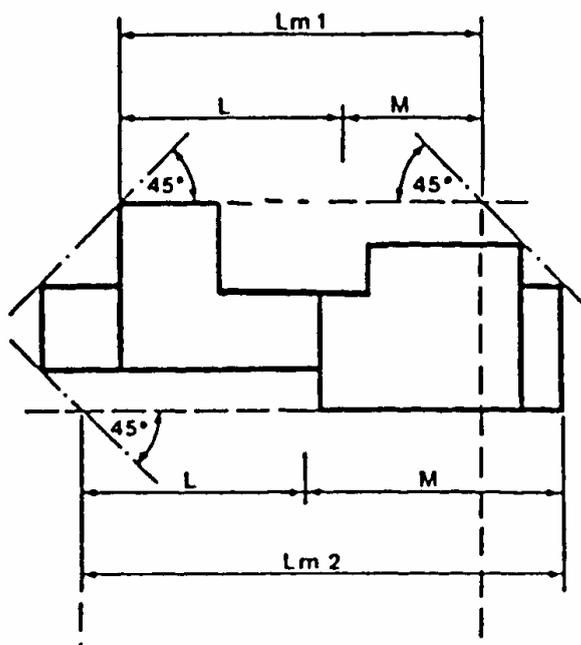
Art. 58, 62

a) Gebäudelänge



Flächenkleinstes, den Baukörper umhüllendes Rechteck

b) Mehrlängenzuschlag bei gestaffelten Bauten



- Lm_1 = für die Berechnung des Mehrlängenzuschlages auf Gebäudeseite 1 massgebende Gebäudelänge
- Lm_2 = für die Berechnung des Mehrlängenzuschlages auf Gebäudeseite 2 massgebende Gebäudelänge
- L = erlaubte Gebäudelänge ohne Mehrlängenzuschlag
- M = Mehrlänge

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Planungsrecht

Art. 1	1. Bezirksrichtplan	1
Art. 2	2. Zonenplan	1
	3. Quartierplan	1
Art. 3	Einleitung	1
Art. 4	Verfahren	1
Art. 5	Form	2
Art. 6	Kostentragung	2
Art. 7	Veranlagung	2
Art. 8	Fälligkeit und Zinspflicht	2

II. Erschliessung, Landumlegung und Grenzbereinigung**1. Erschliessung****3**

Art. 9	A. Erschliessungsanlagen	3
Art. 10	B. Etappenweise Erschliessung	3
	C. Erschliessungsbeiträge und Gebühren	
Art. 11	Bemessungsgrundsätze und Stundung	3
Art. 12	Vorrang der Spezialgesetzgebung	4

2. Baulandumlegung**4**

Art. 13	Einleitungsbeschluss	4
Art. 14	Baulandumlegung mit Quartierplan / Verfahren	4
Art. 15	Grundsätze	5
Art. 16	Darstellung und Inhalt	5
Art. 17	Entschädigungen	6
Art. 18	Verfahrenskosten	6
Art. 19	Baulandumlegung ohne Quartierplan	7

Art. 20	3. Grenzbereinigung	7
---------	----------------------------	----------

III. Baurecht**7****1. Kantonale Bauvorschriften****7****A. Abbruch und Wiederaufbau****7**

Art. 20a	Abbruch und Wiederaufbau	7
----------	--------------------------	---

	B. Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes	7
Art. 21	Dacheinschnitte und -aufbauten	7
Art. 22	Antennen	7
Art. 23	Ablagerungsstellen	8
Art. 24	Anschriften, Reklamen und Anschlagstellen	
	a) Begriffe	8
Art. 25	b) Vorschriften	8
Art. 26	C. Feuer- und Blitzschutz	9
Art. 27	D. Schutz der Umgebung	9
Art. 28	E. Schutz der Gesundheit	9
Art. 29	F. Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte	9
Art. 29a	Anpassbarer Wohnungsbau	10
Art. 29b	Aussenanlagen	10
	G. Plätze	10
Art. 30	Abstellplätze für Motorfahrzeuge	10
Art. 31	Abstellplätze für Abfuhrgut	11
	H. Gestaltungsvorschriften	
Art. 32	Terrainveränderungen	11
Art. 33	Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken	12
Art. 34	Garageausfahrten	12
Art. 35	I. Höhere Bauten	12
Art. 36	K. Grossbauten und Verkaufsstellen	12
	2. Vorschriften der Einzelbauweise	13
	A. Ausnützungsziffer	13
Art. 37	Begriff	13
Art. 38	Umfang	14
	B. Geschosszahl und -höhe	14
Art. 39	Begriff	14
Art. 40	Messweise bei gestaffelten Bauten	15
Art. 41	Einzelne Vorschriften	15
	C. Grenz- und Gebäudeabstand	15
	a. Grenzabstand	15
Art. 42	Begriff	15
Art. 43	Grosser und kleiner Grenzabstand	15
Art. 44	Besondere Messvorschriften	16
Art. 45	Ungleiche Grenzabstände und Grenzbauten	16
Art. 46	Einzelne Vorschriften	16

	b. Gebäudeabstand	17
Art. 47	Begriff	17
Art. 48	Ausnahmen	17
	c. Besondere Abstandsvorschriften	17
Art. 49	An-, Neben-, provisorische und Kleinstbauten	17
Art. 50	Tiefbauten	18
Art. 51	Bienenhäuser	18
Art. 52	d. Geschlossene Bauweise	18
	D. Gebäude- und Firsthöhe	18
	a. Gebäudehöhe	18
Art. 53	Begriff	18
Art. 54	Niveaupunkt	18
Art. 55	Höhenvorschriften	18
	b. Firsthöhe	19
Art. 56	Begriff	19
Art. 57	Höhenvorschriften	19
	E. Gebäudelänge	19
Art. 58	Begriff	19
Art. 59	Bemessung	19
Art. 60	Höchstmass	19
	F. Mehrlängenzuschlag	19
Art. 61	Begriff	19
Art. 62	Berechnungsvorschriften	19
Art. 63	Anwendungsbereich	20
	3. Bauten ausserhalb der Bauzone	20
Art. 64	Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen	20
Art. 65	Ausnahmen ausserhalb Bauzonen	20
Art. 65a	Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete	
	a) Standortgebundenheit	20
Art. 65b	b) Bauernhäuser mit angebautem Ökonomietrakt	20
Art. 65c	c) Frei stehende Wohngebäude	21
Art. 65d	d) Weitere Bestimmungen	21
Art. 66	Abbruch und Wiederaufbau	21
Art. 67	Wichtige Anliegen der Raumplanung	22
Art. 68	4. Ausnahmen	22
	IV. Baubewilligungsverfahren	22
Art. 69	Baugesuch	22
Art. 69a	Stellungnahmen der Fachkommission	23

Art. 70	Visierung	23
Art. 70a	Koordinationsverfahren	23
Art. 70b	Fristen	
	a) Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen	24
Art. 70c	b) Genehmigungsverfahren für Zonen- und Quartierpläne	25
Art. 70d	Wirkung der Fristen	25
Art. 71	Baukontrollen	25
Art. 72	V. Übergangsbestimmung	26
	VI. Schlussbestimmungen	26
Art. 73	1. Änderung bisheriger Erlasse	26
Art. 73a	Landesbaukommission	29
Art. 74	2. Aufhebung bisheriger Erlasse	29
Art. 75	3. Inkrafttreten	30
	ANHANG	31

Verordnung über das Bestattungswesen

vom 24. November 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998, die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährdeter Leichen sowie Transport von Leichen von und ins Ausland vom 17. Juni 1974 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Friedhöfe

Art. 1

¹Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens können den Kirchgemeinden einen Leistungsauftrag zu dessen Erfüllung erteilen; die entsprechenden Kosten tragen die Bezirke. Grundsatz

²Die Zusammensetzung und Abgeltung der Kosten regeln sie durch Vertrag.

³Für Spezialfriedhöfe können Leistungsverträge mit weiteren Leistungserbringern abgeschlossen werden.

Art. 2

¹Die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen bedürfen der Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement. Errichtung, Erweiterung und Aufhebung

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anforderungen der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit gewährleistet sind.

II. Bestattungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Grundsatz

¹Auf öffentlichen Friedhöfen sind Verstorbene aller Konfessionen und konfessionslose zu bestatten.

²Die Leistungserbringer haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden.

Art. 4

Wartefrist

¹Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.

²Die Wartefrist von 72 Stunden kann bis zu weiteren 72 Stunden verlängert werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hiezu besonders geeigneten Raum aufgebahrt wird und der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhoben hat.

Art. 5

Art. 6

Beschaffenheit der Särge

Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren Materialien bestehen. Wurde er aufgrund der eidgenössischen Vorschriften über die Leichenüberführungen von einer Metallhülle umgeben, so ist die Leiche in einen Sarg aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren Materialien umzusargen; vorbehalten bleiben gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

Art. 7

Ort

Die Bestattungen haben auf einem den Vorschriften dieser Verordnung entsprechendem Friedhof zu erfolgen, soweit das Gesundheits- und Sozialdepartement nicht für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

Art. 8

Verstorbene ohne Wohnsitz

Verstorbene, die nicht im Kanton wohnhaft waren und für deren Rückführung niemand aufkommt, werden erdbestattet. Für eine allfällige spätere Rückführung haben die Angehörigen aufzukommen.

2. Erdbestattungen

Art. 9

¹Die Erdbestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen.

Gräberarten

²Der Leistungserbringer kann die Bestattung von Kindern bis zu einer von ihm festgesetzten Altersgrenze, jedoch höchstens bis zum 12. Altersjahr, in besonderen Reihen oder Feldern vorschreiben.

³Der Leistungserbringer kann Priestergräber gestatten.

Art. 10

Die Angehörigen sind verpflichtet, im Rahmen der Friedhofsordnung für das Grabdenkmal und den Grabschmuck zu sorgen.

Grabgestaltung

Art. 11

¹Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung, jene von Kindern in besonderen Reihen nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden.

Grabesruhe

²Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann Ausnahmen bewilligen.

3. Feuerbestattungen

Art. 12

¹Die Feuerbestattung ist vom Zivilstandsbeamten zu bewilligen, wenn glaubhaft dargetan wird, dass der Verstorbene die Einäscherung seines Leichnams wünschte oder, sofern keine Anhaltspunkte über den Willen des Verstorbenen vorhanden sind, seine verfügungsberechtigten Angehörigen oder Verwandten oder eine verfügungsberechtigte Person die Feuerbestattung verlangen.

Besondere Voraussetzungen

²Überdies muss eine schriftliche Bewilligung des Arztes vorliegen, dass der Feuerbestattung kein Verdacht einer strafbaren Handlung entgegensteht.

Art. 13

¹Die Asche ist in der Regel in einem Urnengrab oder einer Urnennische beizusetzen.

Beisetzung der Asche

²Auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen wird die Asche in einem bestehenden Grab, in einem Gemeinschaftsgrab oder in einem anderen Grab des Friedhofes der zur Bestattung verpflichteten Kirchgemeinde beigesetzt oder den Angehörigen überlassen.

Art. 14

Aufbewahrung
der Asche

¹Die in der Urnennische, auf dem Urnengrabplatz oder im Erdgrab beigesetzte Asche ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

²Nach Ablauf dieser Frist wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch den Angehörigen überlassen.

III. Leistungsauftrag

Art. 15

Grundsatz

Bezirke, Kirchgemeinden und allenfalls weitere Leistungsträger vereinbaren Grundsätze, wie den Verstorbenen aus dem Gebiet des Auftraggebers bzw. der zuständigen Kirchgemeinde ein schickliches Begräbnis auf dem Friedhof der entsprechenden Kirchgemeinde gewährleistet werden kann.

Art. 16

Anrechenbare
Kosten

¹In der Regel sind folgende Aufwendungen der Auftragsnehmerin abzugelten:

- a) Bereitstellung von genügend Grabstätten,
- b) Betrieb und Unterhalt der Gebäulichkeiten und Anlagen sowie künstlerische Gestaltung derselben,
- c) Anschaffung, Unterhalt und Ersatz der erforderlichen Maschinen und Gerätschaften,
- d) Pflege von Blumenrabatten und Einfriedungen,
- e) Regelung der Bestattungen von Verstorbenen mit den Angehörigen,
- f) Graböffnungen/Grabeindeckungen,
- g) Vornahme der Bestattungen,
- h) Anbringen der Umrandungen der Gräber, Grabfelder, Wege und Plätze,
- i) Schneeräumung und Beleuchtung,
- k) Räumung von Grabfeldern,
- l) Sanierung von Grabfeldern aus gesundheitspolizeilichen oder umweltschützerischen Gründen,
- m) Versicherung der Aufwendungen, die mit dem Bestattungswesen zusammenhängen,
- n) Administrative Verwaltung (Budget, Bilanz- und Erfolgsrechnung, Information des Auftraggebers, Rechnungsstellung),
- o) weitere Aufgaben, die für ein geordnetes Bestattungswesen und den Unterhalt der Friedhöfe erforderlich sind.

²Dem Auftraggeber ist jährlich eine Abrechnung zu unterbreiten und es ist ihm in die Belege Einsicht zu geben.

Art. 17

Eine Schiedskommission bestehend aus dem Kantonsgerichtspräsidenten sowie zwei weiteren durch ihn bezeichneten Kantonsrichtern beurteilt Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen.

Schiedsgericht

IV. Friedhofsordnung

Art. 18

¹Die Kirchgemeindeversammlungen erlassen eine Friedhofsordnung.

Erlass, Inhalt und
Genehmigung

²Sie bezeichnen darin die öffentlichen Friedhöfe und regeln insbesondere

- a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle;
- b) Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe;
- c) Reihenfolge der Bestattungen;
- d) Grösse und Tiefe der Gräber;
- e) Grundzüge der Gebührenregelung ausserhalb des Leistungsauftrages.

³Die Friedhofreglemente bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.

V. Inkrafttreten

Art. 19

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

In Art. 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "und der Kirche" ersatzlos gestrichen.

II.

Der bisherige Art 47 Abs. 2 wird ersatzlos aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Zusatzbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 KV), gemäss welchem Unterschiede zwischen den in der systematischen Sammlung des Bundesrechts enthaltenen Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 KV und den in der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. aufgeführten Artikel behoben werden sollen, einstimmig zugestimmt. Gemäss Art. 48 Abs. 5 KV sind Total- und Teilrevisionen der Verfassung vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

2. Bemerkungen zum Landsgemeindebeschluss

Da der Landsgemeindebeschluss im Rahmen der ersten Lesung keine Änderung erfahren hat, erscheint es vertretbar, auf eine weitere Kommentierung zu verzichten.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser kurzen Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2) in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 2. Dezember 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Schulgesetz (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 12, 20, 46 und 47 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Schulgesetz gilt für die öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Gymnasiums. Geltungsbereich

²Als öffentliche Schulen werden im Kanton geführt:

- a) der Kindergarten;
- b) die Primarschule;
- c) die Kleinklassenschule;
- d) die Realschule;
- e) die Sekundarschule.

³Der Kanton kann eine Berufswahlklasse führen.

⁴Das Gesetz regelt zudem die Beziehungen zu weiteren Institutionen des Bildungswesens sowie die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht auf der Volksschulstufe gemäss Abs. 2 dieses Artikels.

Art. 2

¹Die Schulen unterstützen die Inhaber* der elterlichen Sorge in der Erziehung des Kindes zu einem selbstständigen, lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie werden nach christlichen Grundsätzen geführt. Aufgaben der Schulen

²Sie fördern die harmonische Entwicklung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte des Schülers. Sie vermitteln die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnen den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leiten zu selbstständigem Denken und Handeln an.

³Sie erziehen den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten und toleranten Menschen und Bürger.

⁴Schulbehörden, Lehrkräfte und Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten im Interesse des Kindes zusammen und um die Aufgaben der Schule zu erfüllen. ~~zusammen~~ |

* Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Öffentliche Schulen

A. Träger der öffentlichen Schulen

Art. 3

Schulgemeinden

¹Das gesamte Kantonsgebiet wird in Schulgemeinden eingeteilt.

²Die Grenzen der Schulgemeinden werden vom Grossen Rat mit Verordnung festgelegt.

³Grenzänderungen zwischen Schulgemeinden, die Aufnahme von Schulgemeinden durch andere bzw. die Vereinigung mehrerer Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde bedürfen unter Vorbehalt von Abs. 5 der übereinstimmenden Beschlüsse aller betroffenen Schulgemeinden und werden mit deren Genehmigung durch den Grossen Rat rechtswirksam.

⁴Die Gründung neuer Schulgemeinden bedarf des übereinstimmenden Beschlusses aller Schulgemeinden, auf deren bisherigem Gebiet neue Schulgemeinden errichtet werden sollen sowie des Beschlusses der Stimmberechtigten, die im Gebiete der neu zu errichtenden Schulgemeinden Wohnsitz haben. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.

⁵Schulgemeinden, die während fünf Jahren keine eigene Schule mehr geführt haben, haben sich anderen Schulgemeinden des Kantons anzuschliessen. Nötigenfalls können sie vom Grossen Rat in andere Schulgemeinden integriert werden, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Art. 4

Schulträger

¹Die Schulgemeinden führen den Kindergarten und die Primarschule.

²Die Sekundarschule, die Realschule sowie die Kleinklassenschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell, im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Oberegg geführt. Die Schulgemeinden des inneren Landesteiles beteiligen sich an den Kosten der Sekundarschule, der Realschule und der Kleinklassenschule der Schulgemeinde Appenzell.

³Die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden durch Verordnung des Grossen Rates festgelegt. Gestützt darauf legt die Landesschulkommission jährlich die vom einzelnen Schulträger zu leistenden Beiträge fest.

⁴Über die allfällige Trägerschaft der Berufswahlklasse entscheidet der Grosse Rat.

Art. 5

Aufgabenübertragung

¹Zur gemeinsamen Führung von einzelnen Klassen oder von besonderen Bildungseinrichtungen, wie z.B. von Musikschulen, können die Schulgemeinden Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen, eine gemeinsame Trägerschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

²Die Schulgemeinden können Teile ihrer Aufgaben an andere Schulträger übertragen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulische Gründe dies nahelegen.

³Die Übertragungs- oder Zusammenarbeitsverträge bzw. die Statuten der neuen Trägerschaften oder der Zweckverbände sowie die Beitrittsbeschlüsse der Schulgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission.

B. Arten der öffentlichen Schulen

Art. 6

¹Der Kindergarten fördert die sozialen, gestalterischen und intellektuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor. Kindergarten

²Die Schulgemeinden sorgen dafür, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, ~~vor Beginn der Primarschule~~ während zwei Jahren einen Kindergarten zu besuchen.

Art. 7

Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung. Sie dauert sechs Jahre. Primarschule

Art. 8

In der Kleinklassenschule werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen. Kleinklassenschule

Art. 9

Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert drei Jahre. Realschule

Art. 10

Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre. Sekundarschule

Art. 11

Die Berufswahlklasse schliesst sich als fakultatives Schuljahr an die ~~Realschule, an die Sekundarschule oder an die ersten drei Jahre des Gymnasiums~~ allgemeine Schulpflicht an. Sie vertieft die Allgemeinbildung, trägt zur Erleichterung der Berufswahlentscheidung bei oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor. Sie dauert ein Jahr. Berufswahlklasse

III. Übrige Institutionen des Bildungswesens

Art. 12

Sonderschulen

¹Behinderte Kinder haben das Recht auf Sonderschulung. Der Kanton trifft die hierzu notwendigen Massnahmen.

²Der Schulrat kann Schüler, die dem Unterricht in einer Kleinklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, nach Kostengutsprache durch die Standeskommission einer Sonderschule zuweisen.

³Die Landesschulkommission ~~übt~~ ist für die Aufsicht im Bereich der Sonderschulen ~~aus~~ verantwortlich.

Art. 13

Privatschulen
und Privatunter-
richt

¹Der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe steht frei; er ist dem Schulrat und dem Departement zu melden.

²Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Kosten dieser Ausbildung.

³Die Führung von privaten Schulen sowie die Erteilung von Privatunterricht auf der Volksschulstufe bedürfen der Bewilligung durch die Landesschulkommission und unterstehen deren Aufsicht.

IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten

A. Schüler

a. Grundsatz

Art. 14

Mitarbeit und
Mitsprache

¹Die Schüler sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen schulberechtigt und schulpflichtig.

²Sie sind zur Mitarbeit in der Schule verpflichtet.

³Die Schulgemeindereglemente können vorsehen, dass die Schüler an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt werden, soweit dies ihrem Alter entsprechend sinnvoll ist und keine übergeordneten Gründe dagegen vorliegen.

Art. 15

Förderung und
Unterstützung

¹Für Schüler, welche dem Unterricht in der Regelklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, aber weder Massnahmen nach Art. 8 noch solcher nach Art. 12 bedürfen, sollen Fördermassnahmen wie Einführungsklassen, Deutschklassen, Stützunterricht und Ähnliches angeboten werden.

²Für Schüler, welche aufgrund ihrer Begabung durch den Unterricht in der Regelklasse nicht hinreichend gefordert werden, sollen Fördermassnahmen, insbesonde-

re fachbezogener Leistungsunterricht, angeboten werden. Solche Schüler können Klassen überspringen.

³Die Landesschulkommission regelt das Nähere.

b. Schulberechtigung und Schulpflicht

Art. 16

¹Kinder, die vor dem ~~30. Juni~~ 1. Juli eines Jahres das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauffolgenden Schuljahr primarschulpflichtig. Der Grosse Rat kann den Stichtag um bis zu vier Monate vor oder nach dem gesetzlichen Stichtag ansetzen. | Schuleintritt

²Der Schulrat kann im Rahmen der Verordnung die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in den Kindergarten bzw. in die Primarschule bewilligen.

Art. 17

¹Alle Kinder haben das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen. | Recht zum Schulbesuch

²Alle Kinder haben unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Promotionsbedingungen das Recht, während insgesamt 11 Jahren die Primarschule, anschliessend die Realschule, die Sekundarschule sowie ein Jahr die Berufswahlklasse zu besuchen. Ausserdem besteht das Recht, nach der Primarschule das Gymnasium zu besuchen.

³Jeder Schüler ist berechtigt, den jeweiligen Schultyp einer öffentlichen Schule bzw. das Gymnasium unabhängig von der Zahl der absolvierten Schuljahre unentgeltlich zu Ende zu führen.

⁴Wer ein freiwilliges Schuljahr besucht, muss es zu Ende führen. Liegen besondere Gründe vor, kann der Schulrat eine frühere Entlassung bewilligen.

Art. 18

¹Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium (~~Art. 24 Abs. 2 Gymnasialgesetz~~). Sie endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat. | Pflicht zum Schulbesuch

²Schülern, die eine oder mehrere Klassen wiederholen oder die aus der Realschule in weiterführende Schulen übertreten, wird der Besuch der wiederholten Klassen oder der Realschule an die Schulpflicht angerechnet.

³Der Besuch einer Klasse, in welcher der Lehrstoff der 1. Klasse auf zwei Jahre verteilt wird (Einführungsklasse), zählt als ein Schuljahr.

⁴Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

	Art. 19
Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht	Über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht entscheidet auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der zuständigen Lehrkraft der Schulrat. Die betroffenen Schulbeteiligten sind anzuhören.
	Art. 20
Unentgeltlichkeit	Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Art. 55.
	c. Schulort
	Art. 21
Schulgemeinde des Wohnortes	<p>¹Die Schulpflicht ist grundsätzlich in der Schulgemeinde des Wohnortes (Art. 4 Abs. 1) zu erfüllen.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule (Art. 4 Abs. 2), das Gymnasium (Art. 2 Gymnasialgesetz) und die Vertragsschulgemeinden (Art. 5).</p> <p>³Die Schulpflicht kann auch am bewilligten Schulort (Art. 22 - 24) oder am Ort der Privatschule bzw. des Privatunterrichts (Art. 13) erfüllt werden.</p>
	Art. 22
Übrige Schulgemeinden	<p>¹Die Landesschulkommission kann den Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bewilligen, wenn die beteiligten Schulgemeinden dem Wechsel des Schulortes zugestimmt haben.</p> <p>²Die übernehmende Schulgemeinde kann in diesem Fall von der Schulgemeinde des Wohnorts und von den Inhabern der elterlichen Sorge angemessene Beiträge verlangen.</p> <p>³Einigen sich die beteiligten Schulgemeinden nicht, entscheidet die Landesschulkommission endgültig.</p>
	Art. 23
Andere öffentlich anerkannte Schulen	Der Besuch anderer öffentlich anerkannter Schulen auf eigene Kosten steht frei; er ist dem Schulrat und dem Departement zu melden.
	Art. 24
Ausserkantonale Schüler	<p>¹Schüler, die ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, können in die öffentlichen Schulen des Kantons aufgenommen werden.</p> <p>²Über die Aufnahme in den Kindergarten, die Primarschule, die Kleinklassenschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Berufswahlklasse sowie über die Festlegung des Schulgeldes entscheidet der Schulrat endgültig.</p> <p>³Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen.</p>

d. Disziplinarrecht

Art. 25

Disziplinarmaßnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt des Kindes, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebes und dem Schutz der übrigen am Schulbetrieb Beteiligten. Grundsatz

Art. 26

¹Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Massnahmen

²Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat folgende Disziplinarmaßnahmen nach Anhörung aller betroffenen Schulbeteiligten anordnen:

- a) schriftliche Verwarnung;
- b) unentgeltlicher Arbeitseinsatz ausserhalb der Unterrichtszeit;

³Stellt das Verhalten des Schülers eine Gefährdung für ihn selbst bzw. andere oder eine schwere Beeinträchtigung des Schulbetriebes dar, hat der Schulrat bei den zuständigen Instanzen therapeutische oder vormundschaftliche Massnahmen zu beantragen.

⁴In dringenden Fällen kann der Schulrat provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. In diesem Falle hat der Schulrat den Fall der Vormundschaftsbehörde weiterzuleiten. Diese beschliesst über die weiteren Massnahmen, insbesondere auch über die Wiedereingliederung in die Schule.

⁵Vorbehalten bleiben Massnahmen des Jugendstrafrechts.

B. Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 27

¹Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen. Mitwirkung und Mitsprache

²Die Inhaber der elterlichen Sorge werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder von den Lehrkräften informiert. Soweit nicht besondere Gründe des Schulbetriebes dagegen sprechen, steht den Inhabern der elterlichen Sorge das Recht zu, ihre Kinder in der Schule zu besuchen. Der Schulrat kann im Einzelfall Beschränkungen dieses Rechts vorsehen.

³Die Inhaber der elterlichen Sorge sind in wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, miteinzubeziehen. Sie teilen der Lehrerschaft, gegebenenfalls dem Schulrat, für die Beurteilung und Förderung des Kindes wichtige Ereignisse und Entwicklungen mit.

⁴Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen hauptsächlich die Verantwortung für die charakterliche und religiöse Erziehung. ~~ist hauptsächlich Sache der Inhaber der elterlichen Sorge.~~

Art. 28

Pflichten der
Inhaber der elter-
lichen Sorge

Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich.

C. Lehrer

a. Grundsätze

Art. 29

Lehr- und Erzie-
hungspflicht

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe gewissenhaft zu erfüllen. Im Rahmen von Art. 2 dieses Gesetzes, der Lehrpläne sowie der obligatorischen und der zugelassenen Lehrmittel geniessen sie Lehrfreiheit.

Art. 30

Mitwirkung

¹Die Lehrkräfte beteiligen sich, soweit die Schulgemeindereglemente dies vorsehen, an der organisatorischen und administrativen Führung ihrer Schulen; Schulräte und Lehrkräfte orientieren sich gegenseitig über ihre Absichten und Tätigkeiten.

²Die Lehrkräfte wirken an der Schulentwicklung mit. Das Departement beteiligt die Lehrkräfte bei der Erarbeitung der Lehrpläne und hört sie bei der Vorbereitung von wichtigen, das Erziehungswesen betreffenden Erlassen an.

³In Fragen des Personalrechts sind die Lehrkräfte zur Stellungnahme berechtigt.

b. Anstellung ~~rechtliche Bestimmungen~~

Art. 31

Anstellungsvor-
aussetzung

¹Als Lehrkräfte an einer öffentlichen Schule können nur Inhaber der kantonalen Lehrbewilligung angestellt werden.

²Das Departement erteilt die kantonale Lehrbewilligung in der Regel nur an Personen, die an einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrpatent für die entsprechende Schulstufe erlangt haben und die in charakterlicher und fachlicher Hinsicht den Anforderungen des Lehrberufes genügen.

³An Personen, denen in einem anderen Kanton die Lehrbewilligung entzogen worden ist, wird keine kantonale Lehrbewilligung erteilt.

Art. 32

Anstellungsbe-
hörde

~~⁴Die Anstellung erfolgt durch den Schulrat.~~

¹²Freie Stellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann der Schulrat von einer öffentlichen Ausschreibung absehen.

²Die Anstellung erfolgt durch den Schulrat.

Art. 33

¹Die Lehrkraft und der Schulrat können das Anstellungsverhältnis durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Semesters auflösen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem letzten Schultag des Semesters erfolgen.

Auflösung des Anstellungsverhältnisses

²Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit anderen Fristen und zu anderen Zeitpunkten ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

³Aus wichtigem Grund kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

Art. 34

Bestehen hinreichende Gründe, anzunehmen, dass die Lehrkraft ihre Berufspflichten in derart schwerwiegender Weise verletzt hat, dass ihr Verbleiben im Schuldienst das Wohl der Kinder gefährdet, hat der Schulrat die Lehrkraft vom Schuldienst zu suspendieren und weitere geeignete Massnahmen zu treffen, insbesondere die Überprüfung der Lehrbewilligung durch das Departement zu veranlassen.

Suspendierung vom Schuldienst

Art. 35

¹Verletzt eine Lehrkraft ihre Berufspflichten in schwerwiegender Weise, stellt sie insbesondere eine ernsthafte Gefährdung für das Wohl der Kinder dar, entzieht ihr das Departement die Lehrbewilligung.

Entzug der Lehrbewilligung

²Der Entzug der Lehrbewilligung hat die unverzügliche Entfernung aus dem Schuldienst zur Folge.

³Das Departement teilt den Entzug der Lehrbewilligung den anderen Erziehungsdepartementen mit.

Art. 36

¹Die Lehrkraft tritt auf Ende des Semesters in den Ruhestand, in dem sie nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung das Rücktrittsalter erreicht.

Übertritt in den Ruhestand

²Der Schulrat kann die Lehrkraft zu Beginn dieses Semesters von der Unterrichtspflicht befreien und ihr eine andere Arbeit im Schulbereich zuweisen. In diesem Falle tritt die Lehrkraft auf Ende des Monats in den Ruhestand, in welchem sie das nach Abs. 1 pensionsberechtigte Alter erreicht.

³Der Schulrat kann auf entsprechendes Gesuch einer Lehrkraft die Fortführung des Anstellungsverhältnisses bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters beschliessen. Verweigert der Schulrat die Verlängerung, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch die Schulgemeinde finanziert.

⁴Eine allfällige Altersentlastung wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungswege geregelt.

Art. 37

¹Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen werden von den Schulgemeinden besoldet. Die Besoldung wird durch die Standeskommission festgesetzt.

Besoldung und Pension

²Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der kantonalen Versicherungskasse beizutreten.

Art. 38

Arbeitszeit und
Ferien

¹Die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrerstelle entspricht jener der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

²Diese Arbeitszeit beinhaltet das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen der entsprechenden Schulstufe bzw. des entsprechenden Schulfaches sowie die Planung des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Schultage, die Evaluation des Unterrichts, administrative und schulorganisatorische Arbeiten sowie die Weiterbildung. Die Standeskommission erlässt hiezu die entsprechenden Richtlinien.

³Die Standeskommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest. Sie regelt die Kompensation ausgefallener Lektionen.

⁴Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugeteilten wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.

⁵Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 39

Weiterbildung

¹Die Lehrkräfte sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

²Die Landesschulkommission erlässt hierüber nähere Bestimmungen.

c. Übrige Bestimmungen

Art. 40

Nebenbeschäftigung

¹Die Ausübung entgeltlicher oder zeitraubender Nebenbeschäftigungen [bedürfen bedarf](#) der vorgängigen Bewilligung durch den Schulrat.

²Der Schulrat ist berechtigt, einer Lehrkraft die Ausübung von Nebenbeschäftigungen nachträglich zu untersagen, wenn sie die Erfüllung der Lehrtätigkeit beeinträchtigen oder mit dieser Tätigkeit nicht verträglich sind.

Art. 41

Stellvertretungen

¹Kann eine Lehrerstelle nicht besetzt werden oder ist einer angestellten Lehrkraft die Ausübung ihrer Lehrtätigkeit vorübergehend nicht möglich, stellt der Schulrat eine Stellvertretung an.

²Die Vorschriften für die angestellten Lehrkräfte sind in der Regel auf Stellvertreter sinngemäss anzuwenden. Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

V. Bestimmungen über den Schulbetrieb

A. Schulorganisation

Art. 42

- ¹Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 bis 40 Schulwochen. Schuljahr
- ²Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 15. August liegt.
- ³Das zweite Semester beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 1. Februar liegt.
- ⁴Die Ferien werden von der Landesschulkommission festgesetzt, die Schulräte sind anzuhören.
- ⁵Die Landesschulkommission legt die Anzahl der Urlaubstage fest, die von jedem einzelnen Schüler frei wählbar sind.

Art. 43

- ¹Der Schulunterricht dauert von Montag bis und mit Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei, der Schulrat kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen. Schulzeit
- ²Die Landesschulkommission legt für jede Klasse die Anzahl der von den Schülern wöchentlich zu besuchenden Pflichtstunden fest.
- ³Sie legt Blockzeiten fest.

Art. 44

Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind ~~zwei Monate bis~~ 15. Juni vor Beginn des Schuljahres dem Departement einzureichen. | Stundenpläne

Art. 45

- ¹Die Klassengrösse der einzelnen Schularten wird durch den Grossen Rat festgesetzt. Klassengrösse
- ²Klassenbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur für Klassen ausgerichtet, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.
- ³Bei der Berechnung der Schülerbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur die Schüler jener Klassen berücksichtigt, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

B. Schulstoff

Art. 46

Lehrpläne

¹Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen.

²Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrkräfte von der Landesschulkommission festgesetzt.

Art. 47

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Sie tragen die Kosten des Religionsunterrichts.

Art. 48

Lehrmittel

¹Die Landesschulkommission bezeichnet nach Anhören der Lehrkräfte die obligatorischen Lehrmittel für die öffentlichen Schulen.

²Sie gibt ein Verzeichnis der fakultativen und empfohlenen Lehrmittel und Handbücher heraus.

C. Zeugnisse und Übertrittsregelung

Art. 49

Zeugnisse

Den Schülern werden am Ende des ersten Semesters sowie am Ende des Schuljahres Zeugnisse ausgestellt. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.

Art. 50

Übertrittsregelung

Die Landesschulkommission regelt den Klassenübertritt sowie den Schulstufenübertritt.

VI. Finanzen

A. Schulgemeinden

Art. 51

Betrieb

Die Schulgemeinden übernehmen-tragen die Betriebskosten ihrer Schulen sowie die Schulgeldanteile, welche ihnen nach diesem Gesetz auferlegt werden.

Art. 52

Bauten und Anlagen

¹Die Schulgemeinden übernehmen-tragen die Kosten für den Bau, die Einrichtung und den Unterhalt der für den Schulbetrieb notwendigen Bauten und Anlagen.

²Der Schulrat der entsprechenden Schulgemeinde bestimmt, inwieweit Schulanlagen auch für die Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildung sowie für Gemeinschaftsanlässe im betreffenden Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden.

Art. 53

¹Die Schulgemeinden schliessen für sich und ihre Lehrkräfte eine Haftpflichtversicherung ab.

Schulversicherung

²Sie können sich den entsprechenden Versicherungsverträgen des Kantons anschliessen.

Art. 54

Die Schulgemeinden sorgen für den Transport und die Mittagsverpflegung von Schülern mit weitem oder nicht zumutbarem Schul- bzw. Kindergartenweg. Näheres bestimmt der Grosse Rat.

Schülertransport und -verpflegung

Art. 55

¹Die Schulgemeinden können im Schulgemeindereglement vorsehen, dass die Inhaber der elterlichen Sorge einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten haben für:

Kostenbeiträge

- a) den Materialaufwand;
- b) die Mittagsverpflegung;
- c) den Transport der Schüler zur und von der Schule;
- d) die Mahlzeiten im Kochunterricht;
- e) Schulreisen;
- f) Schulverlegungen;
- g) Sportwochen;
- h) kulturelle Anlässe.

²Andere Beiträge dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulkommission erhoben werden.

B. Kanton

a. Beiträge nach Finanzausgleichsgesetz

Art. 56

¹An die Kosten des Schulbetriebes leistet der Kanton den Schulgemeinden Beiträge nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich.

Beiträge an die Schulgemeinden

²Der Kanton leistet an die Kosten der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen einen Grundbeitrag.

b. Baubeiträge an die Schulgemeinden

Art. 57

Grundsatz ¹An den Bodenerwerb, an den Neubau oder wertvermehrenden Umbau von Schulhäusern und Turnhallen sowie an die Anlage, die Erweiterung und die wesentliche Verbesserung von Turn- und Spielplätzen werden den Schulgemeinden Kantonsbeiträge ausgerichtet.

²Entsprechende Aufwendungen sind in der Regel nur dann subventionsberechtigt, wenn dafür ein Bedürfnis für Schulzwecke ausgewiesen ist.

Art. 58

Höhe der Kantonsbeiträge ¹Der Kantonsbeitrag beträgt höchstens 50 % der effektiven Kosten.

²Der Grosse Rat setzt den Prozentsatz unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Einwohner der einzelnen Schulgemeinden sowie ihrer Bezirks- und Schulsteuerbelastung fest.

³Die Zuständigkeit für Subventionsgutsprachen sowie die Auszahlungsbedingungen werden in der Verordnung geregelt.

Art. 59

Rückerstattung Werden subventionierte Objekte innert zehn Jahren nach ihrer Fertigstellung ganz oder teilweise ihrem Zweck entfremdet, kann die Standeskommission die volle oder teilweise Rückerstattung des ausgerichteten Kantonsbeitrages anordnen.

c. Weitere Beiträge

Art. 60

Beiträge an andere Bildungseinrichtungen Der Kanton kann auf der Volksschulstufe für den Besuch anderer, staatlich anerkannter Schulen und für den Betrieb ausserkantonaler Schulen im Rahmen der Verordnung und allfälliger Staatsverträge oder Konkordate Beiträge leisten.

Art. 61

Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen ¹Der Kanton kann auf der Volksschulstufe Beiträge an den Bau, die Erweiterung und den wesentlichen Umbau ausserkantonaler Schulanlagen ausrichten, sofern deren Träger mit dem Kanton entsprechende Vereinbarungen getroffen haben.

²Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass diese Schulen den Schülern des Kantons offenstehen.

Art. 62

Sonderschulen ¹Der Kanton übernimmt die Kosten der Sonderschulen.

²Er kann von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen, die sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausrichten und höchstens die Hälfte der vom Kanton zu tragenden Lasten decken dürfen.

Art. 63

Die Ständekommission kann in besonderen Fällen einer Schulgemeinde ausserordentliche Beiträge ausrichten.

Ausserordentliche Beiträge

VII. Behörden und Dienste

A. Schulgemeinden

Art. 64

¹Die Schulgemeindeversammlung besteht aus den in der Schulgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten nach Art. 16 der Kantonsverfassung.

Schulgemeindeversammlung

²Sie versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlicherweise auf Einberufung des Schulrates.

³Der Schulgemeindeversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren bzw. einer aussenstehenden professionellen Revisionsstelle;
- c) die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten und grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
- d) die Festsetzung der Steueransätze;
- e) der Erlass eines Schulgemeindereglementes, soweit dies als notwendig erscheint;
- f) die Beschlussfassung über wichtige Schulfragen nach Massgabe des Schulgemeindereglementes.

⁴Stimmt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Schulgemeinde einem Antrag an den Schulrat zu, ist dieser verpflichtet, darüber an der nächsten ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Schulgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁵An ausserordentlichen Schulgemeindeversammlungen kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

⁶Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 65

¹Der Schulrat sorgt für die sachgemässe Anwendung dieses Gesetzes und der Verordnung in den ihm unterstellten Schulen und vollzieht die Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung.

Schulrat

²Er stellt die baulichen, organisatorisch-administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.

³Er arbeitet unter Anleitung des Departementes zusammen mit den anderen Schulbehörden des Kantons und mit der Lehrerschaft an der Gestaltung einer guten Schule mit.

⁴Im Rahmen eines Schulgemeindereglementes kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit administrativen und organisatorischen Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln.

⁵Vor Entscheiden über den Schulbetrieb betreffende Fragen sind die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 66

Mitsprache bei
Aufgabenüber-
tragung

¹Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Realschule, der Sekundarschule und der Kleinklassenschule.

²Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Real- und Sekundarschule, der Kleinklassenschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles anzuhören.

³Dem Schulrat einer Schulgemeinde des inneren Landesteiles steht gegen diesbezügliche Beschlüsse des Schulrates Appenzell das Rekursrecht an die Landeschulskommission zu, welche endgültig entscheidet.

B. Kanton

a. Behörden

Art. 67

Erziehungsde-
partement

¹Das Erziehungsdepartement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Instanz durch das Gesetz für zuständig erklärt wird.

²Es berät und unterstützt die Schulräte.

³Es stellt die pädagogische Leitung für alle Schulen des Kanton sicher, indem es

- a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung wahrnimmt;
- b) die Qualitätssicherung im pädagogischen Bereiche für alle Schulen des Kantons übernimmt und dabei insbesondere die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft besorgt;
- c) die Schulentwicklung namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung fördert;
- d) für die Weiterbildung der Lehrerschaft sorgt und
- e) für die Bereitstellung der notwendigen Schul- und Weiterbildungsmaterialien besorgt ist.

⁴Es gewährleistet, soweit weder die Lehrerschaft noch die Schulräte hierfür zuständig sind, die Beratung und Betreuung der Schüler und der Inhaber der elterlichen Sorge.

⁵Es schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen im Volksschulwesen ab.

⁶Es vertritt den Kanton in allen Belangen des Volksschulwesens nach aussen.

Art. 68

¹Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

²Mitglieder von Amtes ~~wegen sind: Der ist der~~ Vorsteher des Erziehungsdepartementes, der zugleich Präsident der Landesschulkommission ist, ~~und der Vorsteher des Finanzdepartementes.~~ Die übrigen ~~fünf sechs~~ Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt. ~~Der Vorsteher des Schulamtes hat beratende Stimme.~~

³Sie übt alle ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben aus.

⁴Im Übrigen ist sie zuständig für:

- a) die Zusprache der nicht dem Grossen Rat oder der Standeskommission vorbehaltenen Beiträge;
- b) die Stellungnahme zu den Beitragsgesuchen, die in die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde fallen;
- c) die Wahl der Maturitätskommission;
- d) die Regelung von Schulversuchen.

⁵Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Schulräte und die Lehrkräfte anzuhören.

Landesschul-
kommission

Art. 69

¹Die Standeskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

²Sie erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.

³Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung

- a) von Schulgemeindereglementen auf Antrag der Landesschulkommission und
- b) von Verwaltungsvereinbarungen des Departementes im Volksschulwesen mit anderen Kantonen.

⁴Sie schliesst Konkordate und andere rechtssetzende Vereinbarungen ab unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Standeskommission

Art. 70

¹Der Grosse Rat erfüllt die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

²Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, soweit dieses Gesetz die Rechtssetzungskompetenz nicht an eine andere Instanz delegiert.

³Er ist zuständig für die Genehmigung von Konkordaten und anderen rechtssetzenden Vereinbarungen der Standeskommission mit anderen Kantonen im Volksschulwesen.

Grosser Rat

Art. 71

Unvereinbarkeit

¹Mitglieder der Landesschulkommission und der Standeskommission sind als Schulräte nicht wählbar.

²In den Schulräten können nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).

³Rechnungsrevisoren der Schulgemeinde können nicht zugleich dem Schulrat angehören.

⁴Abs. 2 gilt auch für die Rechnungsrevisoren.

b. Schuldienste

Art. 72

Schulärztlicher
und schulzahn-
ärztlicher Dienst

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden durch die Gesundheitsgesetzgebung geregelt.

Art. 73

Schulpsychologi-
scher Dienst

Das Departement unterhält einen schulpsychologischen Dienst, welcher für die Schüler unentgeltlich ist. Die Standeskommission kann die Schulgemeinden zu angemessenen Beiträgen verpflichten.

Art. 74

Pädagogisch-
therapeutische
Dienste

¹Das Departement bietet für die Behandlung von Kindern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten pädagogisch-therapeutische Dienste an. Es kann zu diesem Zwecke auch spezialisierte Dienste anderer Institutionen beiziehen.

²Der Kanton bietet für die Abklärung, Behandlung und Beratung von Kindern mit Sprachstörungen einen logopädischen Dienst an.

³Der Schulrat, bzw. die Lehrkräfte können beim Departement pädagogisch-therapeutische oder andere geeignete Massnahmen beantragen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme dieser Dienste für die Schüler unentgeltlich.

⁴Für die selbständige Berufsausübung im psychologisch-therapeutischen Bereich gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. Für die Tätigkeit in den Schulen ist eine Bewilligung der Landesschulkommission erforderlich.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 75

Wer als Inhaber der elterlichen Sorge die Mitwirkungspflichten-Pflichten nach Art. 28 wiederholt verletzt, wird nach vorgängiger Verwarnung vom Schulrat mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.— bestraft. In schweren Fällen kann der Schulrat Bussen bis Fr. 5'000.— auferlegen.

Verletzung von Mitwirkungspflichten der Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 76

¹Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler an einer Schule der betreffenden Schulgemeinde zu sein,

- a) den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört,
 - b) die Lehrer bei der Ausübung des Berufes behindert oder belästigt,
 - c) Schüler vom Schulbesuch abhält ~~oder~~
 - d) den Anordnungen einer Schulbehörde keine Folge leistet,
- wird mit Haft oder Busse bestraft.

Störung des Schulwesens

²Strafbare Handlungen dieser Art sind durch die Schulbehörden der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

³Wird die Tat durch Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 77

¹Bis zum Erlass eines Gymnasialgesetzes erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen über die Führung, die Organisation sowie die schulisch-sachlichen und personellen Belange des Gymnasiums: er kann die Regelung von einzelnen Fragen der Standeskommission überlassen.

²Ebenso wird die Kostenregelung für den Besuch des Gymnasiums Appenzell sowie zusätzlich der Kantonsschulen Trogen und Heerbrugg für Einwohner des Bezirkes Oberegg durch Verordnung des Grossen Rates festgelegt. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über Ausbildungsbeiträge.

³Ausserdem beschliesst der Grosse Rat über die kantonsinterne Verteilung der dem Kanton aus dem Vollzug dieses Artikels erwachsenden Kosten.

Übergangsbestimmung

Art. 78~~7~~

¹Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einzelner Teile davon.

²Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Schulgesetz vom 29. April 1985.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

| ³Die Ständekommission hebt Art. 77 [und 78](#) Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Zusatzbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Schulgesetz (SchG)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2003 das Schulgesetz in erster Lesung verabschiedet. Die Behandlung des Gesetzes ergab, dass der Grosse Rat dem Konzept des neuen Schulgesetzes bis auf einen Punkt vollumfänglich zustimmte. Er lehnte es ab, die Gymnasialverordnung allein aus formalen Gründen und ohne materielle Änderung in ein Gymnasialgesetz umzuwandeln. Im Übrigen ergaben sich nebst redaktionellen Korrekturen diverse materielle Änderungen, welche im Protokoll des Grossen Rates vom 27. Oktober 2003 im Detail enthalten sind.

Einige Bestimmungen gab der Grosse Rat der Standeskommission zur Neubearbeitung auf die zweite Lesung zurück. Mit dieser Botschaft sollen vor allem die materiellen Neurungen dargelegt werden, welche aufgrund der Beratung des Grossen Rates notwendig geworden sind bzw. im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzes zu neuen Vorschlägen des Departementes geführt haben.

Der vorgelegte Entwurf des Schulgesetzes basiert auf der Fassung, wie er vom Grossen Rat an der ersten Lesung verabschiedet wurde. Die zusätzlichen Änderungen sind in dieser Zusatzbotschaft aufgeführt.

2. Änderungsanträge gegenüber der ersten Lesung

2.1. Berufswahlklasse (Art. 1 Abs. 3)

Der Art. 1 Abs. 3 sieht vor, dass der Kanton eine "Berufswahlklasse" führen könne. Offenbar führt diese Bezeichnung im interkantonalen Verhältnis insoweit zu Unsicherheiten, als in Appenzell A.Rh. die 3. Realklasse teilweise als Berufswahlklasse bezeichnet wird und in St.Gallen wie auch in Appenzell A.Rh. das freiwillige zehnte Schuljahr explizit Berufswahlklasse genannt wird (vgl. Art. 2 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1 Volksschulgesetz des Kantons St.Gallen). Um im Bereiche der Bezeichnungen keine unnötige Verwirrung zu stiften, schlägt die Standeskommission vor, den Begriff "Berufswahlklasse" durch "fakultative zehnte Klasse" zu ersetzen.

Der Art. 1 Abs. 3 soll daher wie folgt abgeändert werden:

Art. 1

³Der Kanton kann fakultative zehnte Klassen führen.

2.2. Eliminierung von Pleonasmen (Art. 3 Abs. 2)

In der ersten Lesung ist verlangt worden, den Entwurf von Pleonasmen ("...regelt der Grosse Rat mit Verordnung") zu befreien. Die Standeskommission ist diesem Auftrag nachgekommen und hat entsprechende Änderungen vorgenommen.

Der Art. 3 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

Art. 3

²Die Grenzen der Schulgemeinden werden vom Grossen Rat festgelegt.

2.3. Eliminierung von Pleonasmen (Art. 4 Abs. 3)

Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 2.2.

Der erste Satz von Art. 4 Abs. 3 soll wie folgt geändert werden:

Art. 4

³Die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen gemäss Art. 2 dieses Artikels werden durch den Grossen Rat festgelegt.

2.4. Berufswahlklasse (Art. 4 Abs. 4)

Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 2.1.

Der Art. 4 Abs. 4 soll wie folgt geändert werden:

Art. 4

⁴Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.

2.5. Integrierte Oberstufe (Art. 10 Abs. 2 [neu])

Die Ständekommission hat in ihrer Botschaft zum Entwurf eines neuen Schulgesetzes einlässlich begründet, dass sie die Einführung der integrierten Oberstufe aus pädagogischen Gründen ablehnt.

Die besondere Situation der Schulgemeinde Oberegg, welche eine eigene Realschule und eine eigene Sekundarschule führt, macht es notwendig, in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz für Oberegg die Möglichkeit zu schaffen, eine integrierte Oberstufe einzuführen. Die Begründung liegt in den dramatisch sinkenden Geburtenzahlen. Während die Schulgemeinde Appenzell als Oberstufenzentrum des inneren Landesteils mit dieser Entwicklung keinen besonderen Problemen ausgesetzt ist, kann diese Entwicklung in Oberegg dazu führen, dass für die separate Führung einer Realschule und einer Sekundarschule zu wenig Schüler aus der Primarschule nachkommen, zumal dann, wenn die Schülerinnen und Schüler von Oberegg vermehrt nach der 6. Klasse das Gymnasium in Appenzell besuchen, statt nach der 2. Sekundarschule die Kantonsschulen von Heerbrugg oder Trogen besuchen. Nachdem die Realschule Oberegg in den letzten Jahren sukzessive Schüler aus anderen Vorderländern Gemeinden verloren hat, sieht sich Oberegg nur noch in Kooperation mit der Schulgemeinde Reute, die ihre Schülerinnen und Schüler sowohl in die Real- als auch in die Sekundarschule nach Oberegg schickt.

Um den Verlust der Sekundarstufe I in Oberegg zu vermeiden, erweist es sich als richtig, mit Zustimmung der Landesschulkommission der Schulgemeinde Oberegg die Kompetenz zu erteilen, die Sekundarschule als einzige Schule der Sekundarstufe I zu führen.

Der Art. 10 soll deshalb mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

Art. 10

²Mit Zustimmung der Landesschulkommission kann die Schulgemeinde Oberegg die Sekundarstufe als integrierte oder kooperative Oberstufe führen. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.

2.6. Berufswahlklasse (Art. 11)

Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 2.1.

Art. 11 erhält eine neue Marginalie mit dem Wortlaut "Fakultative zehnte Klasse".

Der Ausdruck "Die Berufswahlklasse" wird durch "Die fakultative zehnte Klasse" ersetzt.

2.7. Dauer des Rechts zum Schulbesuch (Art. 17 Abs. 2)

Bei Art. 17 Abs. 2 hat sich eine lange Diskussion über die zutreffende Formulierung des Rechts auf Schulbesuch ergeben. In der Diskussion wurde Wert darauf gelegt, eine Lösung zu finden, welche den Besuch der fakultativen zehnten Klasse nicht allzu stark einschränken sollte. Die Begrenzung der Schulberechtigung auf zehn Jahre wurde als zu starre Massnahme erachtet, wobei allerdings auch die Meinung vertreten wurde, dass aus finanziellen Gründen eine Grenze gesetzt werden müsse.

Das Recht zum Besuch des Kindergartens ist in Art. 17 Abs. 1 separat geregelt und muss daher in Abs. 2 nicht mehr geregelt werden. Entsprechend ist der Antrag der vorberatenden Kommission, der von einer Dauer von zehn Jahren statt von einer Dauer von elf Jahren sprach, zutreffend. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass gemäss Art. 17 Abs. 3 jeder Schultyp unabhängig von der Zahl der bereits absolvierten Schuljahre unentgeltlich zu Ende geführt werden kann.

Redaktionell soll auf die mühsame und verwirrende Aufzählung der einzelnen Schultypen verzichtet werden. Sie hat mehr Fragen aufgeworfen als geklärt. Es soll eine Regelung gefunden werden, welche den Kindern das Recht gibt, alle öffentlichen Schulen nach Art. 1 Abs. 2 lit. b - e und Abs. 3 zu besuchen. Auf eine Begrenzung der Dauer wird verzichtet. Mit den Promotionsbedingungen kann allerdings dafür gesorgt werden, dass ein vernünftiges zeitliches Mass nicht überschritten wird. So wird man weiterhin im Rahmen der Promotionsordnungen den Übertritt aus der Realschule in die Sekundarschule nicht bis ans Ende der Realschule und auch den Übertritt von der Sekundarschule an das Gymnasium nicht bis zum Ende der Sekundarschule zulassen.

Der Art. 17 Abs. 2 soll demnach wie folgt geändert werden:

Art. 17

²Alle Kinder haben unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Promotionsbedingungen das Recht, während insgesamt 11 Jahren die öffentlichen Schulen nach Art. 1 Abs. 2 lit. b - e und Abs. 3 zu besuchen. Ausserdem besteht das Recht, das Gymnasium zu besuchen.

2.8. Berufswahlklasse (Art. 24 Abs. 2)

Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 2.1.

Der Art. 24 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

Art. 24

²Über die Aufnahme in den Kindergarten, die Primarschule, die Kleinklassenschule, die Realschule, die Sekundarschule und die fakultative zehnte Klasse sowie ...

2.9. Disziplinarrecht (Art. 26)

Anlässlich der ersten Lesung ist seitens der Standeskommission am 27. November 2003 ausgeführt worden, dass sie im Rahmen der zweiten Lesung allenfalls nochmals auf diese Bestimmung zurückkommen werde, da seitens der Lehrerschaft teilweise die Befürchtung geäußert wurde, die vorliegenden Bestimmungen seien hinsichtlich der disziplinarischen Kompetenzen der Lehrerschaft zu unbestimmt.

Diesen Bedenken hat die Standeskommission Rechnung getragen und schlägt eine Regelung vor, gemäss welcher (Abs. 1) eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Kompetenzordnung der Lehrkräfte in der Verordnung zu schaffen ist.

Im Sinne einer Klärung sollen auch die Disziplinarkompetenzen des Schulrates in der Verordnung geregelt werden, wobei seine schärfste Massnahme, der Schulausschluss, im Gesetz selbst verankert wird (Abs. 2).

Die Einweisung in eine besondere Erziehungsinstitution wird im Gesetz einlässlich geregelt. Dabei wird der Vormundschaftsbehörde die Hauptverantwortung zugewiesen (Abs. 3), wogegen sie im Bereiche der vorsorglichen Massnahmen nicht mehr eingeschaltet werden soll (Abs. 4).

Der Abs. 5 wird nicht verändert.

Der Art. 26 Abs. 1 - 4 soll demnach folgenden Wortlaut aufweisen:

Art. 26

¹Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Die den Lehrkräften zustehenden Disziplinar Kompetenzen werden durch die Verordnung geregelt.

²Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat im Rahmen der Verordnung Disziplinar massnahmen ergreifen. Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen.

³Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall benachrichtigt der Schulrat die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt,

ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kinderschutz und die fürsorgliche Freiheitsentziehung in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.

⁴In dringenden Fällen kann der Schulrat zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. Die Eltern sind anzuhören.

2.10. Ziff. C. lit. b Anstellungsrechtliche Bestimmungen

In Ziff. C. lit. b soll der in der ersten Lesung auf "Anstellung" geänderte Titel in die ursprüngliche Fassung "Anstellungsrechtliche Bestimmungen" abgeändert werden.

2.11. Anstellung (Art. 32)

In Art. 32 wird die Marginalie von "Anstellungsbehörde" in "Anstellung" geändert.

2.12. Suspendierung vom Schuldienst (Art. 34)

Zurecht wurde im Rahmen der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass die in Art. 34 enthaltene Regelung über die Suspendierung vom Schuldienst sicher notwendig sei, wenn gravierende Vorfälle zu verzeichnen seien und zum Schutz des Kindes gehandelt werden müsse. Allerdings werde mit dieser Bestimmung eine Lehrperson, welche ungerechtfertigt mit Verdächtigungen und Anschuldigungen konfrontiert werde, nicht geschützt. Selbst wenn man im Nachhinein erkläre, dass sich die Anschuldigungen als falsch herausgestellt hätten, sei der Ruf der Lehrperson dennoch ruiniert und diese selbst gesellschaftlich erledigt. Die Formulierung "Hinreichende Gründe" in Art. 34 erschien zu vage. Es sei eine entsprechende Sicherung zugunsten der Lehrerschaft einzubauen. Der Antrag von Grossrat Richard Wyss, die Standeskommission solle diese Bestimmung nochmals zurücknehmen und auf die zweite Lesung den Einbau einer Sicherung zu Gunsten der Lehrpersonen prüfen, wurde vom Grossen Rat einhellig überwiesen.

Die Standeskommission ist sich der Problematik dieser Bestimmung bewusst. Wie der Grosse Rat möchte sie einerseits die berechtigten Interessen des Kindeswohls nicht aufs Spiel setzen und daher diese Massnahme beibehalten. Andererseits ist sie sich der schwerwiegenden Konsequenzen im Klaren, welche eine Lehrperson zu tragen hat, die ungerechtfertigt eines Übergriffs auf ein Kind verdächtigt worden ist. Mit einer weiteren Formulierung der Suspendierungsvoraussetzungen meint sie, eine Lösung gefunden zu haben, die beiden Interessen dient. Mit dieser Formulierung sind Übergriffstatbestände weiterhin erfasst, sie sind aber nicht die einzigen, welche zur Suspendierung führen. Konnte man bei der Fassung

der 1. Lesung bei einer Suspendierung mit grösster Sicherheit auf den Verdacht eines Übergriffstatbestandes schliessen, ist dies bei der neuen Formulierung nicht mehr möglich. Die Lehrkraft kann die Berufspflichten auch schwerwiegend verletzen, ohne dabei das Wohl der Kinder zu gefährden. Die Überprüfung der Lehrbewilligung durch das Departement ist nicht mehr in jedem Falle notwendig.

Der Art. 34 soll wie folgt geändert werden:

Art. 34

Bestehen hinreichende Gründe, dass die Lehrkraft ihre Berufspflichten in derart schwerwiegender Weise verletzt hat, dass ihr Verbleiben im Schuldienst für Schulbeteiligte bzw. für den Schulrat nicht mehr zumutbar ist, hat der Schulrat die Lehrkraft vom Schuldienst zu suspendieren und weitere geeignete Massnahmen zu treffen, gegebenenfalls hat er die Überprüfung der Lehrbewilligung durch das Departement zu veranlassen.

2.13. Eliminierung von Pleonasmen (Art. 36 Abs. 4)

Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 2.2.

Der Art. 36 Abs. 4 soll wie folgt geändert werden:

Art. 36

⁴Eine allfällige Altersentlastung wird durch den Grossen Rat geregelt.

2.14. Arbeitszeit und Ferien (Art. 38)

Im Art. 38 Abs. 2 soll nach dem Ausdruck "schulorganisatorische Arbeiten" der Ausdruck "Teamarbeit" eingefügt werden.

2.15. Einreichung der Stundenpläne (Art. 44)

Grossrat Emil Bischofberger empfahl in der Beratung von Art. 44, die Frist für die Einreichung der Stundenpläne auf den 15. Juni zu erstrecken. Die Einreichung der Stundenpläne bis zum 1. Juni sei für die Oberstufe zu früh. In jenem Zeitpunkt liege oftmals der Fächerkatalog noch nicht vollständig vor. Gemäss Landesschulkommissionsbeschluss betreffend Aufnahme und Übertritt der Abteilungen der Sekundarstufe I müssten die Empfehlungen der Lehrkräfte für den Übertritt aus der Primarschule in die Sekundarstufe I spätestens 10 Tage nach Beginn des Frühjahrsquartals an die Aufnahmekommission abgegeben werden. Das könne heissen, dass dies in einzelnen Jahren anfangs Mai der Fall sei. Alsdann müsse die

Aufnahmekommission diese Empfehlungen prüfen und Beschluss fassen und im Anschluss daran stehe den Eltern noch ein Einspracherecht zu. Erst nach Erledigung dieser Einsprachen stünden die Klassengrößen in der Oberstufe fest, so dass festgelegt werden könne, welche Fächer allenfalls doppelt geführt werden müssten. Aufgrund unseres Pflicht- und Wahlfächerangebotes auf der Oberstufe sei das Erstellen der Stundenpläne für die Lehrkräfte sehr zeitintensiv, da diese möglichst wenig Zwischenstunden enthalten sollten. Der 1. Juni sei daher für die Oberstufe oftmals zu kurz.

Grossrat Emil Koller erschien es ausreichend, in dieser Bestimmung festzulegen, dass die Landesschulkommission den Termin für die Einreichung der Stundenpläne festlege. Dem Antrag, den Artikel in diesem Sinne auf die zweite Lesung hin zu ändern, wurde zugestimmt.

Die Standeskommission hat den Art. 44 im beschlossenen Sinne geändert und wird im Rahmen der weiteren Bearbeitungen des Schulrechts dafür sorgen, dass den Bedenken von Grossrat Emil Bischofberger Rechnung getragen wird.

Der Art. 44 soll deshalb wie folgt geändert werden:

Art. 44

Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind bis zu dem von der Landesschulkommission festzusetzenden Termin dem Departement einzureichen.

2.16. Bauten und Anlagen

Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt (unterstrichen) ergänzt: "Der Schulrat der entsprechenden Schulgemeinde bestimmt, inwieweit die Schulanlagen auch für die Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildung sowie für Gemeinschaftsanlässe zur Verfügung gestellt werden."

2.17. Landesschulkommission (Art. 68 Abs. 2)

Auf Antrag der vorberatenden Kommission beschloss der Grosse Rat, Art. 68 Abs. 2 wie folgt zu fassen: "Mitglied von Amtes wegen ist der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, der zugleich Präsident der Kommission ist. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt."

Die Standeskommission schlägt folgende redaktionelle Vereinfachung vor:

Art. 68

²Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Schulgesetz in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. Dezember 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

schluss vom Unterricht (Art. 6 Abs. 1 lit. e und f) werden mündlich angeordnet. Die Eltern werden benachrichtigt.

² Eine andere Disziplinar massnahme wird den Eltern schriftlich eröffnet.

III. III. Rechtsstellung der Lehrkräfte

Art. 9

Lehrkräfte an Privatschulen und Privatunterricht
(Art. 13 Abs. 3)

¹Für die Anstellung von Lehrkräften an Privatschulen gelten die gleichen Anstellungsvoraussetzungen wie für die Anstellung von Lehrern an öffentlichen Schulen. Im übrigen regeln die Privatschulen das Arbeitsverhältnis mit den Lehrkräften im Rahmen des Obligationenrechtes.

²Wer Privatunterricht erteilt, muss die Anstellungsvoraussetzungen des Art. 31 des Schulgesetzes erfüllen.

Art. 10

Lohnzahlung, Lohnfortzahlung
(Art. 33 SchulG)

¹Bei Kündigung auf Ende des ersten Semesters ist der Lohn bis zum letzten effektiv gehaltenen Schultag, bei Kündigung auf Ende des Schuljahres bis zum administrativen Ende des Schuljahres auszurichten. Bei Kündigung gemäss Art. 33 Abs. 2 des Schulgesetzes ist der Lohn bis zum Tag der vereinbarten Vertragsauflösung zu bezahlen; mit der fristlosen Auflösung des Anstellungsverhältnisses gemäss Art. 3 des Schulgesetzes entfällt die Lohnfortzahlungspflicht unverzüglich.

²Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall, Schwangerschaft, während obligatorischen und freiwilligen Militär- und Zivilschutzdienstleistungen regelt sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung (Verordnung über die allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal vom 30. November 1998, GS 154; <http://www2.ai.ch/download/lexdb/154.pdf>).

Art. 11

Altersentlastung
(Art. 36 Abs. 4)

¹Der Schulrat kann Lehrkräften mit erfülltem 60. Altersjahr eine Entlastung um höchstens 3 Lektionen pro Woche ohne Herabsetzung der Besoldung gewähren.

²Die Altersentlastung darf nicht durch Zusatzstunden ausgeglichen werden.

Art. 12**Ferienanspruch der Lehrkräfte**
(Art. 38 Abs. 5)

Für den Ferienanspruch der Lehrkräfte sind die Bestimmungen der Personalverordnung über die Ferien und den Urlaub (Art. 12 – 15 der Verordnung über die allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal vom 30. November 1998, GS 154; <http://www2.ai.ch/download/lexdb/154.pdf>) massgeblich.

IV. Schulbetrieb**Art. 13****Klassengrösse**
(Art. 45)

¹Die Schülerzahl einer Klasse beträgt auf Dauer:

- a) im Kindergarten, in der Primarschule, in der Realschule sowie in der Sekundarschule mindestens 15 und höchstens 25 Schüler.
- b) in Mehrklassenschulen mindestens 12 und höchstens 22 Schüler.
- c) im Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht höchstens 16 Schüler;
- e) in der Kleinklassenschule höchstens 14 Schüler.

²Über Einzelheiten und Ausnahmen entscheidet die Landesschulkommission.

Art. 14**Schülertransport und -verpflegung**
(Art. 54)

¹Als unzumutbar gelten:

- a) für Kindergartenschüler sowie für Schüler der 1. und 2. Primarklasse Schulwege von über 30 Gehminuten, für übrige Schüler Schulwege von über 45 Gehminuten;
- b) gefährliche Wege, die nicht gesichert werden können;
- c) für Kindergartenschüler und Primarschüler längere Wegstrecken durch Waldgebiete, wenn diese nicht in Gruppen von wenigstens drei Kindern gemeinsam begangen werden können.

²Die Schulgemeinden können die Eltern zu Selbsthilfemassnahmen verpflichten und solche finanziell oder administrativ unterstützen. Sind Selbsthilfemassnahmen der Eltern nicht zumutbar oder nicht möglich, sorgen die Schulgemeinden soweit möglich für die Beseitigung der Unzumutbarkeit der Wege (Wegsicherungen, Lotsen, Begleitpersonen etc.), bzw. für den unentgeltlichen Schülertransport.

**Anhang zu überarbeiten durch Departement
Subventionsbeiträge an die Schulgemeinden für die
baulichen Aufwendungen**

Gesamtsteuersatz (abz. Kantonssteuer)	Kantonsbeitrag
bis 105%	5%
106-109%	6%
110-113%	7%
114-117%	8%
118-121%	9%
122-125%	10%
126-128%	11%
129-131%	12%
132-134%	13%
135-137%	14%
138-140%	15%
141%	16%
142%	17%
143%	18%
144%	19%
145%	20%
146%	21%
147%	22%
148%	23%
149%	24%
150%	25%
151%	26%
152%	27%
153%	28%
154%	29%
155%	30%
156%	31%
157%	32%
158%	33%
159%	34%
160%	35%
161%	36%
162%	37%
163%	38%
164%	39%
165%	40%
166%	41%
167%	42%
168%	43%
169%	44%
170%	45%
171%	46%
172%	47%
173%	48%

Berufsbildungsgesetz (GBB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
(BBG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung. Geltungsbereich

Art. 2

¹Grundsätzlich ist der Ort des Lehrbetriebes für die Anwendung dieses Gesetzes
massgebend (Lehrortsprinzip). Lehrortsprinzip

²Ausnahmen werden durch die Verordnung geregelt.

Art. 3

¹Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen obliegt der Ständekommission. Zuständigkeit

²Für den Vollzug ist, wenn nichts anderes festgelegt ist, das Erziehungsdepartement
zuständig.

II. Berufliche Bildung

Art. 4

Der Kanton ergreift Massnahmen, die Personen mit nachschulischen Fördermassnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundausbildung vorbereiten. Nachschulische Fördermassnahmen

Art. 5

Angebot

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an

- a. Berufsfachschulen (Art. 22 Abs. 1 BBG)
 - b. überbetrieblichen Kursen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (Art. 23 Abs. 2 BBG)
 - c. Berufsmaturitätsunterricht (Art. 25 Abs. 3 BBG)
 - d. berufsorientierter Weiterbildung (Art. 31 BBG)
- indem er insbesondere den ungehinderten Zugang zu solchen Bildungsangeboten anderer Kantone gewährleistet.

Art. 6

Kosten

¹Der Kanton übernimmt zusammen mit den Lehrortsbezirken die Kosten des beruflichen Unterrichts, soweit sie dem Kanton nach Abzug des Bundesbeitrages belastet werden. Die Höhe des Lehrortsbeitrages wird durch den Grossen Rat festgelegt.

²Der Kanton übernimmt die Kosten

- a. der überbetrieblichen Kurse, welche dem Kanton nach Abzug der Leistungen
 - a) des Bundes
 - b) der Organisationen der Arbeitswelt
 - c) der Lehrbetriebebelastet werden;
- b. der Qualifikationsverfahren, soweit sie dem Kanton belastet werden;
- c. der Zwischenprüfungen, soweit sie vom Kanton angeordnet werden;
- d. der Lehrmeisterkurse, soweit sie nicht durch Kursgelder gedeckt werden;
- e. für Lehrstellenabklärungen;
- f. für anerkannte Veranstaltungen der berufsorientierten Weiterbildung;
- g. für höhere Berufsbildung.

³Der Kanton übernimmt die Kosten der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule, soweit sie dem Kanton nach Abzug des Bundesbeitrages belastet werden.

⁴Der Kanton übernimmt die Kosten der Berufsmaturitätsschule für Berufsleute (BMB), soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes und des Standortkantons sowie durch ein Schulgeld des Studierenden gedeckt sind. Das Schulgeld des Studierenden wird durch die Standeskommission festgelegt.

⁵Für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Erwachsener, welche eine Erstausbildung abgeschlossen haben und während mindestens fünf Jahren erwerbstätig waren, erhebt der Kanton kostendeckende Gebühren.

Art. 7

Beiträge

¹Der Kanton kann Beiträge gewähren

- a. für Bauten, die der Berufsbildung dienen;

b. an Organisationen der Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

²Die Leistung von Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. b sowie allfällige weitere Beiträge im Rahmen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung spricht das [Erziehungsdepartement](#) zu.

III. Strafbestimmungen

Art. 8

¹Die Strafbestimmung von Widerhandlungen gemäss Art. 62 und 63 des Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

²Disziplinar massnahmen werden durch die Verordnung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 10

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am ... in Kraft.

Inkraftsetzung

²Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Berufsbildung vom 25. April 1999.

³Die Ständekommission hebt die Abs. 2 und 3 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Zusatzbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Berufsbildungsgesetz (GBB)

1. 1. Lesung

Der Grosse Rat hat am 24. November 2003 das neue Berufsbildungsgesetz beraten und mit zwei redaktionellen Änderungen in Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 gutgeheissen. Er hat eine zweite Lesung beschlossen, um in Kenntnis des Entwurfes der Berufsbildungsverordnung das Gesetz nochmals beraten zu können.

Da das Gesetz ohne zusätzliche Änderungen dem Grossen Rat vorgelegt wird, kann auf weitere Bemerkungen im Rahmen dieser Zusatzbotschaft verzichtet werden.

Der Entwurf der neuen Verordnung zum Berufsbildungsgesetz wird den Mitgliedern des Grossen Rates in der ersten Hälfte des Monats Januar 2004 zugestellt. Es ist bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass der Verordnungsentwurf der Orientierung dient und (noch) nicht Gegenstand der Beratungen sein wird.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf das neue Berufsbildungsgesetz in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. Dezember 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Verordnung über die Berufsbildung (VBB)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 9 des Gesetzes über die Berufsbildung vom ...,

beschliesst:

I. Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 1

Diese Verordnung bezeichnet die für den Vollzug des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom ... zuständigen Behörden und Amtsstellen und umschreibt deren Aufgaben.

Geltungsbereich

Art. 2

Der Vollzug des Gesetzes über die Berufsbildung wird folgenden Behörden und Amtsstellen übertragen:

Vollzug

- a. der Standeskommission;
- b. dem Erziehungsdepartement;
- c. dem Amt für Berufsbildung;
- d. der kantonalen Berufsberatung.

Art. 3

Der Standeskommission obliegen als Aufsichtsbehörde nebst den in dieser Verordnung enthaltenen Aufgaben insbesondere:

Standes-
kommission

- a. die Wahl des Leiters des Amtes für Berufsbildung;
- b. die Wahl der Organe der kantonalen Berufsberatung;
- c. die Wahl der Mitglieder in die Aufsichts-, Prüfungs- und Rekursbehörden, soweit dem Kanton Vertretungen in solchen Behörden zustehen.

Art. 4

¹Dem Erziehungsdepartement obliegen alle nach der Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen werden.

Departement

²Es regelt die Anerkennung der nachschulischen Fördermassnahmen gemäss Art. 4 des Gesetzes.

Art. 5

Amt für
Berufsbildung

¹Das Amt für Berufsbildung übt die unmittelbare Aufsicht über alle Lehrverhältnisse aus und berät alle Betroffenen in Fragen der beruflichen Bildung.

²Es ist zuständig für die:

- a. Genehmigung der Lehrverträge;
- b. Berufsfachschulzuweisung der Lernenden;
- c. Festlegung des Lehrzeitbeginns;
- d. Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit;
- e. Befreiungen betreffend den beruflichen Unterricht und die Qualifikationsverfahren;
- f. Verlängerung der Probezeit;
- g. Vergleichsverhandlungen bei Streitigkeiten zwischen den Lehrvertragsparteien;
- h. Verfügung betreffend Lehrvertragsauflösung;
- i. Vorübergehende Befreiung einer Berufsbildnerin / eines Berufsbildners der Praxis von der Lehrmeisterausbildung;
- j. Befreiung vom überbetrieblichen Kurs (Lehrbetrieb bzw. Lernende);
- k. Zuweisung zu den Qualifikationsverfahren;
- l. Erleichterungen bei Lernenden, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht alle Ausbildungsinhalte bewältigen können;
- m. Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses oder Attest, sowie des Notenausweises.

³Das Departement kann eine abweichende Zuständigkeitsordnung vorsehen.

Art. 6

Berufsberatung

Die Aufgaben der kantonalen Berufsberatung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG).

II. Berufliche Grundbildung

Art. 7

Abweichung vom
Lehrortsprinzip

Über Abweichungen vom Lehrortsprinzip entscheidet die Standeskommission.

Art. 8

Ausbildungs-
bewilligung

¹Die Ausbildung von Lernenden bedarf einer Bewilligung des Amtes für Berufsbildung.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fach- und sachgemässe Ausbildung erfüllt sind.

³Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴Die Ausbildungsbewilligung wird entzogen, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fach- und sachgemässe Ausbildung nicht mehr gegeben sind.

Art. 9

Das Amt für Berufsbildung kann für die Durchführung von Betriebsbesuchen sowie zur Abklärung von Fachfragen Experten einsetzen.

Betriebsbesuche

Art.10

¹Das Amt für Berufsbildung kann Zwischenqualifikationen anordnen, insbesondere wenn ein Berufsbildner der Praxis erstmals eine lernende Person ausbildet.

Zwischenqualifikation

²Die Kosten für die Zwischenqualifikationen trägt:

- a. der Kanton, soweit sie von der kantonalen Behörde angeordnet werden;
- b. der Lehrbetrieb, wenn der Berufsbildner der Praxis sie verlangt;
- c. der gesetzliche Vertreter, wenn er sie verlangt;
- d. die Organisation der Arbeitswelt für alle Lernenden eines Berufes, wenn die Organisation der Arbeitswelt die Zwischenqualifikation beantragt bzw. durchführt.

Art. 11

¹Das Erziehungsdepartement kann Organisationen der Arbeitswelt oder andere Organisationen mit der Durchführung von Veranstaltungen der Bildung von Berufsbildner beauftragen, soweit sie nicht schon durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beauftragt sind.

Bildung der Berufsbildner

²Die Teilnehmer an Veranstaltungen zur Bildung von Berufsbildnern entrichten in der Regel ein Kursgeld.

Art. 12

Das Amt für Berufsbildung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildner der Praxis für eine gleichwertige Grundbildung, wenn die Durchführung von überbetrieblichen Kursen durch die Organisation der Arbeitswelt nicht sichergestellt ist.

Überbetriebliche Kurse

Art. 13

¹Der Lehrvertrag wird auf einem vom Amt für Berufsbildung genehmigten Formular ausgefertigt. Das Amt für Berufsbildung stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

Lehrvertrag

²Dabei gilt insbesondere Folgendes:

- a. die Lehrverträge sind vor Lehrbeginn einzureichen;
- b. das Lehrverhältnis schliesst in der Regel an das Ende des Schuljahres der Schulen der Sekundarstufe I an.

³Der Lehrbetrieb hat alle Vorkommnisse, die eine Änderung des Lehrvertrages nach sich ziehen, dem Amt für Berufsbildung zu melden.

⁴Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a. Verlängerung der Probezeit;

- b. Wechsel des verantwortlichen Ausbildners;
- c. Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit.

⁵Massgebend ist das Lehrvertragsexemplar, welches beim Amt für Berufsbildung liegt.

Art. 14

Ferien und
Urlaub

¹Die Ferien sind in der Regel während der Berufsschulferien anzusetzen; wenigstens zwei Wochen Ferien müssen zusammenhängen (OR Art. 329 c Abs. 1).

²Die Beurlaubung vom Unterricht der Berufsfachschule für einzelne Lektionen bzw. Schultage ist mit der zuständigen Berufsfachschule direkt zu regeln.

Art. 15

Beruflicher
Unterricht (Be-
rufsfachschule)

¹Die lernende Person bzw. der gesetzliche Vertreter trägt die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Schulweg, soweit im Lehrvertrag nichts anderes vereinbart wird.

²Freifächer sind in der Regel an der angestammten Berufsfachschule zu besuchen.

³Der Besuch des beruflichen Unterrichts richtet sich nach der Ferien- und Feiertagsregelung der zugewiesenen Berufsfachschule.

⁴Es gelten die Schulreglemente jener Berufsfachschule, welcher die lernende Person zugewiesen ist.

Art. 16

Berufsmittel-
schule (BMS)

Lernende, die in Betrieb und Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die Berufsmaturitätsschule zu besuchen.

Art. 17

Qualifikations-
verfahren

¹Die Qualifikationsverfahren richten sich:

- a. in den kaufmännischen Berufen und in den Berufen des Verkaufs nach den Weisungen der Kreiskommissionen St.Gallen bzw. des schweizerischen Kaufmännischen Vereins;
- b. in den gewerblich-industriellen und hauswirtschaftlichen Berufen, nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lehrlinge für die Schlussprüfung zugewiesen werden;
- c. in den Berufen der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lehrlinge für die Schlussprüfung zugewiesen werden;
- d. in den Berufen der Forst- und Landwirtschaft nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lehrlinge für die Schlussprüfung zugewiesen werden;

²Das ordentliche Qualifikationsverfahren am Ende der Lehrzeit finden im Frühsommer statt. Über die Durchführung von Winterprüfungen gelten die Weisungen jener Prüfungsorgane, welchen die lernenden Personen zur Prüfung zugewiesen werden.

³Ist eine lernende Person verhindert, das ordentliche Qualifikationsverfahren abzulegen, entscheidet das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Prüfungsorganen nach Wegfall des Hinderungsgrundes über den Zeitpunkt der Prüfung.

⁴Personen ohne Berufslehre, welche eine Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren wünschen, werden der ordentlichen Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugewiesen.

⁵Das Amt für Berufsbildung beschliesst über Massnahmen gegen Kandidaten, die an einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel in Anspruch nehmen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht haben.

Es kann

- a. einen Verweis erteilen;
- b. einen Notenabzug für die betreffende Prüfung verfügen oder
- c. die Prüfung als nicht bestanden erklären.

III. Berufsorientierte Weiterbildung

Art. 18

Anerkannt wird das Weiterbildungsangebot des Zentrums für berufliche Weiterbildung (ZbW) St.Gallen; ausserdem werden in der Regel jene Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt, welche vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannt bzw. subventioniert werden.

Anerkennung

Art. 19

¹Die Höhe des Beitrages entspricht, sofern der Beitrag nicht durch eine Vereinbarung geregelt ist, in der Regel 30% (mittlerer Bundessatz) der vom Bund anerkannten Kosten oder dem ordentlichen Kantonsbeitrag des Standortkantons.

Finanzierung

²Der Abs.1 dieses Artikels hat bis zur definitiven Umsetzung des nBBG (Übergangsfrist) Gültigkeit. Danach gilt das jeweilige Schulgeldabkommen.

Art. 20

¹Die Standeskommission anerkennt Berufsmaturitätsschulen für Berufsleute (vollzeitlicher und berufsbegleitender Ausbildungsgang) an der Berufsmittelschule des Kantons St. Gallen.

Berufsmaturität
für Berufsleute
(BMB)

²Die Kosten für die Berufsmaturitätsschule für Berufsleute (Vollzeit- oder berufsbegleitender Ausbildungsgang) gemäss Abs. 1 werden nur für Studierende mit stipen-

dienrechtlichem Wohnsitz in Appenzell Innerrhoden übernommen. Die Ständekommission kann die Überwälzung der Kosten auf die Studierenden vorsehen.

IV. Finanzielle Leistungen

Art. 21

Lehrortsbeiträge ¹Der Lehrortsbezirk trägt 40% der Kosten gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes.

Art. 22

Beiträge an Bauten Die Ständekommission kann Beiträge an Bauten gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Berufsbildung bis Fr. 250'000.— zusprechen.

V. Disziplinar massnahmen und Rechtspflege

Art. 23

Disziplinar massnahmen ¹Disziplinar massnahmen sind:
 a. schriftlicher Verweis
 b. Ordnungsbusse von Fr. 50.— bis Fr. 500.—
 c. vorübergehender oder dauernder Entzug der Bildungsbewilligung.
²Über Disziplinar massnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

Art. 24

Rechtsweg, Verfahren ¹Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Amtes für Berufsbildung sind an das Erziehungsdepartement zu richten; Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsdepartementes an die Ständekommission.
²Alle beschwerdefähigen Verfügungen und Entscheide müssen schriftlich abgefasst und zugestellt werden sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
³Beschwerden sind innert 20 Tagen nach der Zustellung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen. Sie müssen in der Regel einen Antrag und eine Begründung enthalten.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 25

Übergangslösung ¹Während der Übergangszeit bis zur Einführung der Attestausbildung bzw. bis zur Aufhebung der Anlehre in den jeweiligen Berufen, haben die Art. 25 - Art. 28 Gültigkeit.
²Wird eine Grundausbildung mit Attest eines Berufs in Kraft gesetzt, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die berufliche Grundbildung bzw. die Bestimmungen der Bildungsverordnung der Attestausbildung.

Art. 26

Die Anlehre richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Berufslehre.

Vorschriften über die Anlehre

Art. 27

Das Amt für Berufsbildung legt in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb die Berufsbezeichnung des Anlehrberufes fest und genehmigt das Ausbildungsprogramm. Dieses ist während der Anlehre den Fähigkeiten des Anlehrlings anzupassen. Es dient als Grundlage für den Augenschein.

Berufsbezeichnung und Ausbildungsprogramm

Art. 28

Für den Augenschein bzw. zur Ueberprüfung ob das Ausbildungsziel erreicht ist, sind Experten beizuziehen.

Experten

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

¹Diese Verordnung tritt auf ... in Kraft.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

²Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere die Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Juni 1999 (GS Nr. 452).

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,

beschliesst:

I.

Das Gesetz wird durch eine neue Ziff. I. und mit einem neuen Art. 1 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

I. Sicherung des Zugangs zu ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen

Art. 1

¹Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Kantoneinwohner Zugang zu weiterführenden Schulen ausser Kantons erhalten.

²~~Er~~ Die Standeskommission schliesst zu diesem Zweck Vereinbarungen mit den Trägern dieser Schulen ab und kann sich entsprechenden Trägerverbänden anschliessen.

³Der Abschluss solcher Verträge oder der Beitritt zu solchen Verbänden ~~ist Sache~~ bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.

⁴Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Volksschulen, das Gymnasium und die Berufsbildung.

Zugang zu ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen

II.

Die bisherigen Ziff. I. und II. werden Ziff. II. und III., die bisherigen Art. 1 - 10 Art. 2 - 11.

III.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Erstattung kantonalen Schulgelder an Dritte

Art. 12

¹Soweit der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte gehalten ist, für den Besuch eines Kantonsbewohners einem anderen Kanton oder einem anderen Träger einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung ein Schulgeld zu bezahlen, ist der betreffende Kantonsbewohner verpflichtet, dem Kanton das Schulgeld zu ersetzen, wenn er nach dem erfüllten 35. Altersjahr mit dem Studium an einer dieser Institutionen beginnt.

².....

IV.

Die bisherige Ziff. III. wird Ziff. IV. die bisherigen Art. 11 - 14 werden Art. 13 - 16.

V.

Das Gesetz wird durch eine neue Ziff. V. sowie durch die neuen Art. 17 und 18 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

V. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung

Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die wissenschaftliche Forschung und Lehre fördern.

Art. 18

Förderung der Erwachsenenbildung

Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die Erwachsenenbildung fördern.

VI.

Die bisherige Ziff. IV. wird Ziff. VI., die bisherigen Art. 15 - 17 werden Art. 19 - 21.

VII.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Landsgemeindebeschlusses.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Zusatzbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision über Ausbildungsbeiträge

1. 1. Lesung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2003 den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge in erster Lesung beraten. Nach zwei redaktionellen Korrekturen in Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 hat der Grosse Rat vor allem Art. 12 einer eingehenden Beratung unterzogen. Dabei wurde beschlossen, es sei dem Rat auf die zweite Lesung hin ein neuer Wortlaut zu unterbreiten. Die übrigen Bestimmungen des Landsgemeindebeschlusses wurden diskussionslos angenommen.

2. Neufassung von Art. 12

- a) Für Schulgelder, welche der Kanton für den Besuch von ausserkantonalen Schulen durch Kantonseinwohner an die Träger dieser Schulen zu entrichten hat, besteht nach geltendem Recht kein Rückgriffsrecht des Kantons gegenüber den die Schulkosten auslösenden Studenten.

Dieser Grundsatz soll der Klarheit halber neu an den Anfang des Art. 12 gestellt werden.

- b) Von diesem Grundsatz gibt es eine gesetzliche Ausnahme. Wer das 35. Altersjahr erfüllt hat, soll auch in Zukunft ein Studium neu beginnen können, aber nicht zu Lasten des Staates. In der Diskussion war diese Ausnahme im Kern unbestritten: die Frage drehte sich um das massgebliche Alter. Während die vorberatende Kommission die Rückerstattungspflicht erst mit dem erfüllten 40. Altersjahr beginnen lassen wollte, fand die Fassung der Standeskommission in anderen Voten Zustimmung. Insbesondere aber zeigte sich, dass eine Härtefallregelung ins Gesetz aufgenommen werden sollte.

Der vorgeschlagene Art. 12 Abs. 2 legt die gesetzliche Rückerstattungspflicht auf den Studienbeginn nach erfülltem 35. Altersjahr fest und ergänzt diese Regel mit einer ausdrücklichen Härtefallklausel in Art. 12 Abs. 3. Dabei wird bewusst darauf verzichtet, festzulegen, was ein Härtefall ist. Dies entspricht der allgemeinen Gesetzestechnik, welche auf die Definition des Härtefalls verzichtet: es sind die Verhältnisse im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Liegt ein Härtefall vor, kann die Schulgeldrückerstattung ganz oder teilweise erlassen werden. In dieser Formulierung ist auch die weniger weit gehende Erleichterung der Stundung oder des Erlasses aufgelaufener Zinsen enthalten. Zuständig für den Erlass ist nach dem vorliegenden Vorschlag die Standeskommission.

Die Standeskommission schlägt demnach folgenden neuen Wortlaut für den Art. 12 vor:

Art. 12

¹Schulgelder, welche der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung eines Kantonseinwohners zu bezahlen hat, werden in der Regel vom Kanton geleistet.

²Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten 35. Altersjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, haben dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten.

³Die Standeskommission kann in Härtefällen auf die Rückerstattung des Schulgeldes ganz oder teilweise verzichten.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. Dezember 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesundheitsgesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

In Art. 3 lit. d wird der Ausdruck "insbesondere über die Herstellung und den Verkehr von Heilmitteln und Heilverrichtungen, den Verkehr mit Giften sowie über die Betäubungsmittel." ersatzlos gestrichen.

II.

In Art. 9 lit. c wird der Ausdruck "im Gross- und Kleinhandel" durch "im Detailhandel" ersetzt.

III.

Der bisherige Art. 35 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 35

¹Die kantonale Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln wird, soweit die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung dies zulässt, durch das Departement erteilt.

²Die vom Departement bestimmte Stelle führt in den Herstellungsbetrieben die notwendigen Inspektionen durch.

IV.

Der bisherige Art. 36 wird ersatzlos gestrichen.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Zusatzbotschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat der von der Ständekommission vorgelegten formellen Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 bereits an der Grossrats-Session vom 27. Oktober 2003 einstimmig zugestimmt.

Im Rahmen der Bereinigung der Grossrats- und Ständekommissionsbeschlüsse ist seitens der Arbeitsgruppe Bereinigung Gesetzessammlung festgestellt worden, dass insbesondere aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2002 und der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, AMBV) vom 17. Oktober 2001 zusätzliche formelle Änderungen im Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 vorzunehmen sind. Es erschien richtig, diese formellen Änderungen in den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes einzubeziehen. Im vorliegenden Landsgemeindebeschluss sind nur die zusätzlichen Änderungen aufgenommen worden.

2. Bemerkungen zu den revidierten Bestimmungen

I.

Die kantonalen Kompetenzen in Bezug auf die Herstellung und den Verkehr von Heilmitteln und Heilvorrichtungen, den Verkehr mit Giften sowie über die Betäubungsmittel sind durch die Bundesgesetzgebung eingeschränkt. Es rechtfertigt sich daher nicht, diese Bereiche exemplarisch aufzulisten, da mit Art. 3 lit. d die Ständekommission auch ohne diese Aufzählung berechtigt ist, wenn das Bundesrecht dies zulässt.

Aus diesem Grunde soll der Art. 3 lit. d im vorgeschlagenen Sinne geändert werden.

II.

Gemäss Art. 30 Abs. 2 HMG haben die Kantone lediglich in Bezug auf den Detailhandel die Möglichkeit, entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Der Ausdruck "im Gross- und Kleinhandel" ist deshalb durch "Detailhandel" zu ersetzen.

III.

Während der Grosshandel mit Heilmitteln abschliessend durch die Bundesgesetzgebung geregelt ist, soll im geänderten Art. 35 festgelegt werden, dass eine kantonale Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln nur soweit möglich ist, als die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung dies zulässt, nachdem in den Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 lit. a - c HMG sowie Art. 6 HMBV diesbezüglich klare Regelungen bestehen.

IV.

Der Verkauf von Arzneimitteln, die der Rezeptpflicht unterliegen, ist im HMG abschliessend geregelt, so dass der Art. 36 ersatzlos zu streichen ist.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes einzutreten und diesen, zusammen mit dem ersten Beschluss, der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. Dezember 2003

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003 bei.

Art. 2

Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Ständekommission.

Art. 3

¹Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

²Er ersetzt denjenigen vom 30. November 1998. Dieser Absatz wird nach dessen Vollzug aufgehoben.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratbeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 4. Juni 1998 die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) verabschiedet. Die Vereinbarung, welcher alle Kantone beigetreten sind, ist am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten.

Da sich die Fachhochschulen im Zeitpunkt des Abschlusses der FHV noch in der Aufbau-phase befanden, liessen sich damals die weiteren Entwicklungen und notwendigen Korrekturen nicht genau abschätzen. Deshalb wurde die Gültigkeitsdauer der FHV zum Vornherein auf sechs Jahre, d.h. bis zum Jahr 2005 begrenzt. Somit wird die geltende FHV am 30. September 2005 auslaufen. In Ausführung von Art. 21 Abs. 2 FHV hat die Konferenz der Vereinbarungskantone den Kantonsregierungen zwei Jahre vor Ablauf eine neue Vereinbarung vorgeschlagen, welche die geltende ablösen soll.

2. Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005

Die bestehende FHV hat sich nach Auffassung der Ständekommission in den knapp vier Jahren seit ihrem Inkrafttreten im Wesentlichen bewährt. Der Vollzug hat sich nach einigen zu erwartenden Anfangsschwierigkeiten gut eingespielt. Die FHV-Beiträge bilden heute einen unerlässlichen Bestandteil der Finanzierung der einzelnen Fachhochschulen.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat sich am 7. November 2002 dafür ausgesprochen, ab 2005 die bestehende FHV im Wesentlichen beizubehalten und die Änderungen auf das Notwendige zu beschränken. Die neue FHV ist am 12. Juni 2003 von der Konferenz der Vereinbarungskantone verabschiedet worden. Sie wird auf den Beginn des Studienjahres 2005/2006 in Kraft treten, wenn sich bis dahin mindestens 15 Kantone für den Beitritt ausgesprochen haben.

Die von einer Kommission FHV ausgearbeitete FHV ab 2005 enthält gegenüber der heute geltenden FHV drei wesentliche Änderungen:

- In jenen Fällen, bei denen ein Diplomstudiengang zweistufig geführt wird und mit einem Master abschliesst, sind auch diese Masterstudien beitragsberechtigt (Art. 4).
- Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für alle oder einzelne Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell als die heutigen Pauschalen pro Studierenden und Jahr beschliessen. Sie kann bspw. die Einführung eines Abgeltungsmodelles beschliessen, das sich auf absolvierte Studienleistungen abstützt (Art. 8).
- Der Deckungsgrad der Beiträge wird von heute 75 % auf 85 % der Ausbildungskosten erhöht (Art. 9).

Da es sich bei der FHV um ein Konkordat im Sinne von Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 handelt, ist für den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. der Grosse Rat zuständig.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der FHV ab 2005

Wie bereits in Ziff. 2. erwähnt, sind die Änderungen gegenüber der geltenden FHV auf das Notwendige beschränkt und viele Artikel unverändert in die neue FHV übernommen worden.

Art. 1

Unverändert.

Art. 2

Unverändert.

Art. 3

Unverändert.

Art. 4

In Abs. 1 wurde explizit die Beitragsberechtigung von Masterstudiengängen eingebaut. Dies betrifft jedoch nur die Masterstudiengänge im Rahmen eines zweistufigen Diplomstudiums, bei dem der Masterabschluss die Regel ist. Andere Masterstudiengänge, die in den Nachdiplombereich gehören ("Executive Master") sind - wie alle anderen Nachdiplomstudiengänge - nicht beitragsberechtigt. Für die Beitragsberechtigung unterliegen die Masterstudiengänge denselben Regeln wie die übrigen Studiengänge (Anerkennung gemäss Eidg. Fachhochschulgesetz bzw. der Interkantonalen Diplomvereinbarung).

Art. 5

In der Vernehmlassung wurde teilweise gefordert, die Bestimmung über den zahlungspflichtigen Kanton sei jener in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) anzugleichen. Aus folgenden Gründen wurde jedoch auf eine Änderung verzichtet und der Artikel unverändert beibehalten (er entspricht inhaltlich dem stipendienrechtlichen Wohnsitz, wie er im Modellgesetz vom 6. Juni 1997 umschrieben ist):

Die IUV stützt sich bei der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons auf den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erlangung der Hochschulzulassung (in den meisten Fällen die Maturität) ab. Bei den Fachhochschulen sind jedoch die Verhältnisse komplexer, es gibt insbesondere in den kantonale geregelten Bereichen unterschiedliche Zugangswege.

Der Vollzug im Rahmen der FHV hat sich nach einigen Anfangsschwierigkeiten gut eingestellt. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2000 präzisierende Beschlüsse zur Interpretation des Artikels gefasst:

- In allen Fällen (auch dort, wo es nicht explizit erwähnt ist) soll die Situation zu Beginn des Studiums massgebend sein;
- der Vorbehalt von lit. d soll auch für Auslandschweizerinnen und -schweizer (lit. a) gelten, wo er nicht explizit erwähnt ist.

Daneben hat auch das neue Personalienblatt, das von der Geschäftsstelle und der technischen Begleitgruppe ausgearbeitet worden ist, zur Verbesserung des Vollzugs geführt.

Schliesslich kann als Argument für die Beibehaltung des Wortlauts von Art. 5 angeführt werden, dass dieselbe Regelung bewusst auch für andere Vereinbarungen (FSV, RSA2000) übernommen worden ist.

Art. 6

Die bisherige Bestimmung wurde mit geringen Änderungen übernommen: Damit Studierende umgeleitet werden können, müssen die aufnehmenden Schulen freie Studienplätze zur Verfügung stellen (nicht nur "haben"). Die Schulen bzw. die Träger der Schulen können so eine aktivere Rolle spielen.

Im Weiteren bestimmt die Kommission FHV nicht nur die für die Umleitung zuständige Stelle, sondern auch das entsprechende Verfahren.

Art. 7

Unverändert.

Art. 8 und 9

Die beiden Artikel wurden vollständig neu gefasst:

- Eine Aufteilung in eine erste und zweite Beitragsperiode macht keinen Sinn mehr.
- Mit dem neuen Art. 8 wurde die Möglichkeit geschaffen, ein alternatives Abgeltungsmodell (z.B. nach erbrachten Studienleistungen) einzuführen, ohne die Vereinbarung ändern zu müssen.
- Gleichartige Studiengänge werden in Gruppen zusammengefasst. Die Beiträge werden pro Gruppe festgelegt (wie bei den Kopfpauschalen des Bundes); auf eigentliche Beitragskategorien wird verzichtet.

Diese Gruppen entsprechen in der Regel den Studienbereichen (z.B. Technik, Wirtschaft, Musik und Theater). Der Begriff "Gruppen" anstelle von "Studienbereichen" wurde aus Gründen einer grösseren Flexibilität gewählt (vgl. auch die nachfolgenden Bemerkungen zur Kompatibilität mit der Einteilung des Bundes).

- Die Gruppen, in die die Studiengänge zusammengefasst werden, sollen so weit wie möglich den Gruppen angeglichen werden, die der Bund für seine Subventionen zur Anwendung bringt; es wurde jedoch darauf verzichtet, dies explizit im Text der Vereinbarung zu erwähnen.
- Der neue Art. 9 regelt die Festsetzung der Beitragshöhe. Als Basis dienen dazu wie bisher die Ausbildungskosten. Für deren Ermittlung werden von den Betriebskosten unter anderem die individuellen Studiengebühren abgezogen. Dabei handelt es sich nur um die eigentlichen Semestergebühren, nicht aber weitere Gebühren wie Einschreibe-, Prüfungs-, Laborgebühren usw.

Der anzustrebende Deckungsgrad beträgt 85 %. Damit soll einerseits gegenüber einer Vollkostendeckung nach wie vor ein Standortvorteil berücksichtigt werden, andererseits soll aber mit der Erhöhung im Vergleich zu den heutigen 75 % doch eine verbesserte Kostendeckung erreicht werden.

Art. 10

Unverändert.

Art. 11 und 12

Die beiden Artikel wurden im Wesentlichen lediglich an die neuen Gegebenheiten von Art. 8 und 9 angepasst.

Neu ist jedoch, dass nicht nur Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht erlassen werden können, sondern dass dies verbindlich gemacht wird. Neu ist ebenfalls, dass dafür die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist.

Art. 13

Unverändert.

Art. 14

In Art. 14 ist neu ein Verweis auf die im Anhang aufgeführte Liste der beitragsberechtigten Studiengänge eingefügt worden (bisher in Art. 8 und 9).

Art. 15 (bisher Art. 14)

Mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung (Gruppen anstelle von Beitragskategorien) bleibt dieser Artikel unverändert.

Art. 16 (bisher Art. 15)

Die Formulierung wurde unverändert beibehalten. Die bisherige Praxis soll beibehalten werden: "Nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden" bedeutet, dass die Vollzugskosten proportional nach dem Anteil der FH-Studierenden aus dem betreffenden Kanton an der Gesamtzahl der FH-Studierenden in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 bis 19 (bisher Art. 16 bis 18)

Unverändert.

Art. 20 (bisher Art. 19)

Der Artikel wurde sinngemäss angepasst; Abs. 2 wurde gestrichen, da es sich dabei um eine Übergangsbestimmung handelte.

Art. 21 (bisher Art. 20)

Der Wortlaut dieses Artikels wird im Wesentlichen unverändert beibehalten; neu ist jedoch, dass für die provisorische Aufnahme von Studiengängen im Anerkennungsverfahren die Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission eingeholt werden muss.

Art. 22

Diese Bestimmung ist neu. Es gibt nun keine Beschränkung der Gültigkeitsdauer mehr, dafür wurden Bestimmungen über die Kündigung aufgenommen. Dabei soll sichergestellt werden, dass für bereits Studierende die Zahlungen bis zum Ende ihres Studiums weiter erfolgen (Abs. 2).

Art. 23 (bisher Art. 22)

Unverändert.

4. Finanzielle Auswirkungen der neuen FHV auf den Kanton

Für die Festsetzung der Beitragshöhe der einzelnen Kantone sind auch gemäss der neuen FHV die Ausbildungskosten massgebend. Mit der Anhebung des Deckungsgrades der Kantonsbeiträge von 75 % auf 85 % der Ausbildungskosten wird der Kanton Appenzell I.Rh. ab dem Rechnungsjahr 2006 zwar höhere Schulgelder von insgesamt ca. Fr. 50'000.-- pro Jahr an die Fachhochschulen, bei denen der Kanton Appenzell I.Rh. nicht Mitträger ist, leisten müssen. Demgegenüber dürften sich bei der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St.Gallen, bei welcher der Kanton Appenzell I.Rh. Mitträger ist, die höheren Schulgelder positiv auf die Höhe der vom Kanton zu erbringenden Beiträge auswirken.

5. Entscheidungskompetenz

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat am 30. November 1998 gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur FHV vom 4. Juni 1998 beschlossen. Er hat dies insbesondere aus den Überlegungen getan, dass der Kanton Appenzell I.Rh. nebst dem Gymnasium St.Antonius keine Schulen auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe hat und der Innerrhoder Jugend den ungehinderten Zugang zu allen Schulen aller Stufen offen gehalten werden solle. Da die neue FHV ab 2005 die geltende FHV vom 4. Juni 1998 ablösen wird, hat der Grosse Rat - wie bereits in Ziff. 2. erwähnt - gestützt auf Art. 27 Abs. 2 KV wiederum über den Beitritt zum vorliegenden Konkordat zu beschliessen. Die Standeskommission soll im Weiteren sinnvollerweise wiederum mit dem Vollzug beauftragt werden. Dabei ist vorgesehen, dass die Stan-

deskommision die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben an das Erziehungsdepartement delegieren wird.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 7. Oktober 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

vom 12. Juni 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten. Zweck

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2

Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist. Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen

Art. 3

¹Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten. Grundsätze

²Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Art. 4

¹Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantonomer Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung. Bei zweistufig geführten Diplomstudiengängen (Bachelor- und Masterstudien) sind beide Studienstufen beitragsberechtigt. Beitragsberechtigte Studiengänge

²Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitrags-

berechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass der mitfinanzierende Kanton oder die mitfinanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission FHV als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Art. 5

Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 6

Umleitung von Studierenden

Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission FHV bestimmt das Verfahren und die für die Umleitung zuständige Stelle.

Art. 7

Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende und Studienanwärterinnen und Studienanwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II. Beiträge

Art. 8

¹Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen pro Studierenden festgelegt.

Bemessungs-
grundlage

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann auf Antrag der Kommission FHV beschliessen, für einzelne oder alle Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell anzuwenden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 9

¹Die Studiengänge werden nach Studienbereichen in Gruppen zusammengefasst.

Höhe der Beiträ-
ge

²Massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Gruppe, d.h. die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.

³Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie pro Gruppe 85% der Ausbildungskosten decken. Zuständig für die Festlegung der Beiträge ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 10

Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

Abzug bei hohen
Studiengebühren

III. Vollzug

Art. 11

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

Die Konferenz
der Vereinba-
rungskantone

²Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,
- b. die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
- c. die Festlegung der Beiträge gemäss Art. 9,
- d. die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Art. 8,
- e. die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

³Sie erlässt Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge.

Art. 12

Kommission FHV

¹Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission Fachhochschulvereinbarung (Kommission FHV) ein.

²Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

³Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone,
- c. die Antragsstellung für die Festlegung der Beiträge und der Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge,
- d. die Antragsstellung für die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Art. 8
- e. die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren,
- f. die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinse,
- g. die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 21.

Art. 13

Geschäftsstelle

Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Art. 14

Liste der Beitragsberechtigten Studiengänge

Die beitragsberechtigten Studiengänge und die Beitragshöhe werden in einem Anhang aufgeführt.

Art. 15

Ermittlung der Studierendenzahl

¹Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

²Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zu Händen des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 5 und führt die Studierenden gemäss den Gruppen getrennt auf.

Art. 16

Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV. Rechtspflege

Art. 17

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten. Schiedsinstanz

²Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

³Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- a. die Zahl der Studierenden,
- b. den massgebenden Wohnsitz,
- c. die Zahlungspflicht der Kantone.

⁴Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279) finden Anwendung.

Art. 18

Vorbehältlich von Artikel 17 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943¹. Bundesgericht

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen. Beitritt

Art. 20

Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 2005/2006 in Kraft. Bedingung für das In-Kraft-Treten ist, dass mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben. In-Kraft-Treten

Art. 21

Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden und teilt sie in die Gruppen ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1). Es ist eine Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission einzuholen. Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren

¹ SR 173.110

Art. 22

Kündigung

¹Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Kommission FHV gekündigt werden; erstmals auf den 30. September 2008.

²Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austrittes eingeschriebenen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums weiter bestehen. Ebenso bleibt der Anspruch der betreffenden Studierenden auf Gleichbehandlung gemäss Art. 3 weiter bestehen.

Art. 23

Fürstentum
Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge zu behandeln.

Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone
vom 12. Juni 2003.

Der Anhang wird separat publiziert.

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz, LFG) und der Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (Luftfahrtverordnung, LFV) sowie gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Ständekommission übt die dem Kanton zugewiesenen Befugnisse aus, insbesondere:

- a) Stellungnahme zu Landeplätzen im Gebirge, Flugräumen und Flugwegen (Art. 8 LFG);
- b) Erlass von Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen für bestimmte Kategorien unbemannter Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg (Art. 2a Abs. 2 LFV);
- c) Erhebung von Einwendungen zu Flugveranstaltungen (Art. 87 Abs. 3 LFV).

Zuständigkeit
a. Ständekommission

Art. 2

Der Bezirksrat (im Infrastrukturbereich die Feuerschaukommission) übt die den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse aus. Insbesondere gibt er sein Einverständnis zu Ausnahmen im Bereich Landeplätze im Gebirge, Flugräume und Flugwege (Art. 8 Abs. 5 LFG).

b. Bezirksrat

Art. 3

Die Kantonspolizei übt die den Ortsbehörden zugewiesenen Befugnisse aus.

c. Kantonspolizei

Art. 4

Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im summarischen Verfahren (Art. 236 ff. ZPO) über den Antrag auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Art. 83 LFG), unter Vorbehalt des Weiterzugs an den Kantonsgerichtspräsidenten.

d. Bezirksgerichtspräsident

Art. 5

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Schlussbestimmung

² Sie ersetzt die Verordnung über die Zuständigkeit der kantonalen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 2. April 1951 sowie die Verordnung über das kantonale Verfahren in Fällen von Aufhebung der Sicherheitsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 2. April 1951, welche aufgehoben werden.

³ Die Ständekommission hebt Abs. 2 und 3 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt

1. Ausgangslage

Das kantonale Recht enthält in Bezug auf das Bundesgesetz über Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 folgende Ausführungserlasse:

- Verordnung über die Zuständigkeit der kantonalen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 2. April 1951 (GS 786).
- Verordnung über das kantonale Verfahren in Fällen von Aufhebung der Sicherheitsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 2. April 1951 (GS 787).

Das aus dem Jahre 1948 stammende LFG und die dazugehörige bundesrätliche Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (LFV) waren in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts - aufgrund der rasanten Entwicklung auf dem Gebiete der Luftfahrt - Gegenstand mehrerer umfangreicher und tiefgreifender Revisionen, welche eine Anpassung des diesbezüglichen kantonalen Rechts, insbesondere der Verordnung über die Zuständigkeit der kantonalen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 2. April 1951 notwendig macht, da diese in wesentlichen Teilen nicht mehr mit dem übergeordneten Bundesrecht übereinstimmt. Weil die fraglichen Änderungen der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt grundlegender bzw. wesentlicher Natur sind, drängt sich eine Totalrevision des diesbezüglichen kantonalen Ausführungsrechts auf, in welchem übrigens keine materiell-rechtlichen Bereiche, sondern lediglich Zuständigkeiten im Hinblick auf den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt zu regeln sind. Ausserdem erscheint es der Standeskommission zweckmässig, im Rahmen der vorliegenden Totalrevision die fragliche Materie aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit im Gegensatz zum geltenden Recht in einem einzigen Erlass bzw. in einer einzigen Verordnung festzuschreiben.

2. Bemerkungen zum Titel und zu den einzelnen Artikeln

Titel

Da sich die im kantonalen Recht zu regelnden Zuständigkeiten sowohl aus dem LFG als auch der LFV ergeben, wird im Titel der Einfachheit halber auf die Nennung dieser beiden Erlasse verzichtet; stattdessen wird der Oberbegriff "Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt" verwendet.

Art. 1

Im LFG und in der LFV werden den Kantonen im Hinblick auf den Vollzug verschiedene Befugnisse eingeräumt. Dabei geht es in erster Linie darum, dass die Kantone vorgängig gewisse auf dem Gebiete der Luftfahrt von den Bundesbehörden zu treffende Massnahmen bzw. Anordnungen oder Erteilung von entsprechenden Bewilligungen angehört werden müssen. Der Art. 1 beschränkt sich darauf, dass in einer nicht abschliessenden Aufzählung die wesentlichen und für die Öffentlichkeit bedeutenden Befugnisse ausdrücklich aufgeführt werden, deren Geltendmachung allenfalls aktuell werden könnte. Die weiteren in Art. 1 nicht ausdrücklich aufgeführten Befugnisse der Standeskommission betreffen im Wesentlichen das Recht, zu Gesuchen um Streckenkonzessionen, zu Änderung von Betriebsreglementen von Flugplätzen und zu Flughafenprojekten im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs Stellung zu nehmen. Da derartige Stellungnahmen im Kanton Appenzell I.Rh. wohl kaum aktuell werden dürften, wird im Interesse eines schlanken Erlasses auf die Nennung dieser im LFG detailliert und umfangreich aufgeführten Kompetenzen verzichtet.

Der Art. 1 lit. a betrifft Art. 8 LFG. Laut Art. 8 Abs. 1 LFG dürfen Luftfahrzeuge unter Vorbehalt der vom Bundesrat zu bestimmenden Ausnahmen nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen. Im Weiteren bestimmt der Art. 8 Abs. 3 LFG, dass Aussenlandungen im Gebirge, also solche ausserhalb von Flugplätzen, zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken nur auf Landeplätzen erfolgen dürfen, die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie den zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet werden. Laut Art. 8 Abs. 5 LFG kann das UVEK im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinde bei wichtigen Gründen für kurze Zeit Ausnahmen von den im Absatz 3 enthaltenen Vorschriften bewilligen. Solche Ausnahmen betreffen insbesondere den Abflug und die Landung von Helikoptern bei besonderen Anlässen. Die in Art. 8 Abs. 3 und 5 LFG enthaltenen Befugnisse sollen nach Art. 1 lit. a der Standeskommission zugeschrieben werden.

Im Weiteren soll der Standeskommission die Kompetenz im Sinne von Art. 2a LFV zugewiesen werden, wonach die Kantone ermächtigt sind, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg (insbesondere sog. Modellflugzeuge) Massnahmen zur Vermeidung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu treffen.

Schliesslich erklärt lit. b die Standeskommission für die Erhebung von Einwendungen zu Flugveranstaltungen gemäss Art. 87 Abs. 3 LFV als zuständig. Nach Art. 87 Abs. 3 LFV ist für solche Veranstaltungen (insbesondere für sog. Flugshows) die Zustimmung des Flugplatzhalters, für Veranstaltungen auf einem anderen Gelände jene der Grundeigentümer sowie die Erklärung der zuständigen kantonalen Behörde beizubringen, dass sie gegen die Veranstaltung keine Einwendung erhebt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dieser Kompetenzregelung Gewähr dafür geboten ist, dass der Kanton Appenzell I.Rh. die ihm zustehenden Rechte und Pflichten auf dem Gebiete der Luftfahrt durch die Standeskommission als Exekutivbehörde zeitgerecht und unter Einbezug einer umfassenden, das gesamte Kantonsgebiet betreffende Betrachtungsweise wahrnehmen kann.

Art. 2

Gemäss Art. 2 werden die den Gemeinden zugewiesenen Kompetenzen vom Bezirksrat ausgeübt. Den Gemeinden steht im Wesentlichen bei Flughafenprojekten bzw. im Infrastrukturbereich das Recht zu, entsprechende Stellungnahmen abzugeben. Im Infrastrukturbereich (Flughafenprojekte) muss dieses Recht auch der Feuerschaukommission zustehen. Eine wesentliche Kompetenz betrifft Art. 8 Abs. 5 LFG, wonach die Gemeinde bzw. der Bezirksrat sein Einverständnis für Landungen von Luftfahrzeugen (insbesondere von Helikoptern) ausserhalb von Flugplätzen und von UVEK bewilligten Landeplätzen geben muss.

Art. 3

Muss ein Luftfahrzeug in einer Notlage ausserhalb eines Flugplatzes landen, so hat der Kommandant des Flugzeuges gemäss Art. 17 Abs. 1 LFG nach der Landung die Weisungen der zuständigen Luftpolizeibehörde durch Vermittlung der Ortsbehörde einzuholen. Bis zum Eintreffen dieser Weisungen bleibt das Luftfahrzeug gestützt auf Abs. 2 des gleichen Artikels unter Aufsicht der Ortsbehörde. Aufgrund von Art. 23 Abs. 2 LFG haben die Ortsbehörden zudem bei einem Unfall mit einem Luftfahrzeug dafür zu sorgen, dass - von den notwendigen Rettungs- und Bergungsarbeiten abgesehen - keine Veränderungen auf der Unfallstelle vorgenommen werden, die die Untersuchung erschweren könnten. Diese Aufgaben sollen,

da es sich um solche polizeilicher Natur handelt, laut Art. 3 der Kantonspolizei übertragen werden.

Art. 4

Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 LFG kann ein Luftfahrzeug im Rahmen eines Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens wegen privater Interessen zugunsten eines Gläubigers, des Eigentümers oder des Inhabers eines auf dem Luftfahrzeug lastenden dinglichen Rechtes festgehalten werden, ohne dass sich derjenige, der die Beschlagnahme betreibt, auf eine zuvor im ordentlichen Verfahren erlangte vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder auf einen gleichwertigen vollstreckbaren Titel berufen könnte. Aufgrund von Art. 82 Abs. 1 LFG wird durch eine ausreichende Sicherheitsleistung die Beschlagnahme abgewendet oder das Recht auf ihre sofortige Aufhebung begründet. Nach Art. 83 Abs. 1 LFG ist in allen Fällen über den Antrag auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme in einem summarischen und beschleunigten Verfahren zu entscheiden, wobei gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels die Kantone durch Verordnung die hierfür notwendigen Verfahrensbestimmungen aufzustellen haben. Diese Aufgabe soll wie bisher dem Bezirksgerichtspräsidenten zugeschrieben werden, welcher im summarischen Verfahren gemäss Art. 236 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO) zu entscheiden hat, unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten. Im Übrigen entspricht diese Regelung der bisherigen. Sie hat lediglich eine redaktionelle Straffung erfahren und wird neu zudem nicht mehr in einem eigenständigen Erlass festgeschrieben, sondern vielmehr mit den übrigen kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt vereinigt. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund vom 15. Dezember 1989 bedarf diese Regelung keiner Genehmigung mehr durch den Bundesrat.

Art. 5

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision der Verordnung über die Zuständigkeit der kantonalen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 2. April 1951 sowie der Verordnung über das kantonale Verfahren in Fällen von Aufhebung der Sicherheitsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 2. April 1951 handelt, sind diese folgerichtig aufzuheben, was in Art. 5 Abs. 2 zum Ausdruck kommt.

Da nach Inkrafttreten der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt Art. 5 Abs. 2 vollzogen ist, ist dieser nach neuster Gesetzgebungstechnik aufzuheben. Laut Abs. 2 soll diese Kompetenz an die Ständekommission delegiert werden, ansonsten für diesen Vorgang wiederum dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden müsste, was in verfahrensökonomischer Hinsicht wenig Sinn machen würde, zumal es hier ledig-

lich um einen rein formellen Vorgang ohne materiell-rechtlichen Gehalt geht. Nach Aufhebung von Abs. 2 erübrigt sich auch Abs. 3, weshalb dieser ebenfalls durch die Ständekommission zu eliminieren ist.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2. Dezember 2003

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über das Bestattungswesen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. November 2003,

beschliesst:

I.

Die Verordnung wird durch einen neuen Art. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 5

¹Bei einem natürlichen Todesfall überreicht der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, die ärztliche Todesbescheinigung der anzeigepflichtigen Person, der Spital- oder Heimverwaltung zur Weiterleitung und Anzeige an das zuständige Zivilstandsamt.

Ärztliche Todesbescheinigung /
Freigabe des
Leichnams

²Bei einem unklaren oder nicht natürlichen Todesfall verständigt der Arzt unverzüglich die zuständige Behörde (Polizei/Staatsanwaltschaft), welche über eine Untersuchung und über die Freigabe des Leichnams zur Bestattung entscheidet. Der diesbezügliche Entscheid ist dem zuständigen Zivilstandsamt zu eröffnen.

II.

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Bestattungswesen

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 24. November 2003 mit der von der Ständekommission vorgelegten Verordnung über das Bestattungswesen eingehend befasst. Dabei hat sich in Bezug auf die Freigabe des Leichnams eine umfassende Diskussion ergeben, wobei im Rahmen der Beratung keine abschliessende Lösung möglich erschien. Es wurde deshalb als richtig erachtet, die Verordnung, welche zwingend auf 1. Januar 2004 in Kraft treten sollte, zu verabschieden und gleichzeitig den Beschluss zu fassen, es sei auf die nächste Grossrats-Session eine Ergänzung der Verordnung zu präsentieren.

Um diesbezüglich keine allzu grossen Veränderungen vornehmen zu müssen, ist bereits in der bereinigten Fassung vom 24. November 2003 ein Art. 5 ohne Text angeführt worden, wobei die nachfolgenden Artikelzahlen die entsprechende Veränderung erfahren haben.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

I.

Der neu vorgeschlagene Art. 5 richtet sich nach den tatsächlichen Begebenheiten, wie sie heute von den Zivilstandsämtern bzw. von den Ärzten, welche die Leichenschau vornehmen, und den Strafverfolgungsbehörden ausgeübt werden. Stellt der Arzt, welcher die Leichenschau vornimmt, fest, dass es sich um einen natürlichen Todesfall handelt, leitet er die ärztliche Todesbescheinigung an das zuständige Zivilstandsamt weiter. Dieses holt, wenn eine Feuerbestattung vorgenommen werden soll, die ausdrückliche Einwilligung der verfügungsberechtigten Angehörigen ein, sofern nicht seitens des Verstorbenen eine diesbezüglich klare Aussage schriftlich vorliegt.

Handelt es sich nicht um einen nichtnatürlichen oder um einen unklaren Todesfall, bringt der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, auf der ärztlichen Todesbescheinigung einen entsprechenden Vermerk an und meldet dies den Strafverfolgungsbehörden. Diese entscheiden darüber, ob eine gerichtsmedizinische Untersuchung vorgenommen wird und ob

und wann der Leichnam zur Bestattung freigegeben wird. Die Weiterleitung der ärztlichen Todesbescheinigung gestaltet sich gleich wie bei einem natürlichen Todesfall, ebenso die Abklärungen in Bezug auf Erd- oder Feuerbestattung, wobei das Zivilstandsamt selbstverständlich die Freigabe des Leichnams durch die Strafverfolgungsbehörden abzuwarten hat.

II.

Aufgrund des neuen Art. 5 kann der bisherige Art. 11 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Bestattungswesen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. Dezember 2003

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Schlössli"**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Schlössli", Eggerstanden, vom 24. Juni 2003 wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes
"Schlössli"**

1. Tatsächliches

Hannes Manser, Schlössli, Eggerstanden, hat mit Schreiben vom 25. Juni 2003 ein Gesuch um Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Art. 23a Baugesetz (BauG) gestellt.

Die Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung soll die Parz. Nr. 1435 und 1008 umfassen. Hannes Manser beabsichtigt den Bau eines zweiten Maststalles. Der Betrieb produziert seit dem Frühjahr 2002 nach den Richtlinien des Label "Coop Natura-Plan Porc". Die komplette Umstellung des gesamten Betriebes im Jahre 2003 hat eine Reduktion der Mastschweineplätze zur Folge gehabt, welche mit dem Ersatzbau im Osten kompensiert werden soll.

Folgende Unterlagen sind für die Prüfung des Sondernutzungsplanes (SNP) relevant:

- Reglement zum Sondernutzungsplan
- Situationsplan vom 24. Juni 2003
- Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Juni 2003
- Einverständniserklärung von Jakob Manser, Grundeigentümer der Parz. Nr. 1008
- Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltdepartementes vom 15. Juli 1999 bezüglich der Rechtmässigkeit des bestehenden Betriebes
- Feststellungsverfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes vom 21. August 2003 bezüglich des zulässigen Tierbestandes und der Anerkennung des Labels Coop Naturaplan.

Mit Entscheid vom 11. August 2003 (Prot. Nr. 948) erklärte sich die Standeskommission auf Antrag des Bau- Umweltdepartementes mit der Einleitung des Sondernutzungsplanverfahrens nach Art. 10a Abs. 1 BauG einverstanden.

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erliess mit Datum vom 21. August 2003 eine Verfügung nach Art. 23a BauG bezüglich Anerkennung des Produktionslabels Coop Naturaplan und des maximal zulässigen Tierbestandes von 689 Mastplätzen (MSP).

Mit Schreiben des Bau- und Umweltdepartementes vom 26. August 2003 wurden die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell im Sinne der Anhörung nach Art. 10d BauG eingeladen, zum vorliegenden Sondernutzungsplan Stellung zu nehmen. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Schlatt-Haslen und Oberegg haben vom SNP Schlössli Kenntnis genommen und keine Anmerkungen eingebracht. Der Bezirk Rüte hat mit Schreiben vom 19. August 2003 darauf aufmerksam gemacht, dass er im Grundsatz mit dem SNP einverstanden ist, dass die Festlegung der Höchstbestandes-Tierzahl Sache des Land- und Forstwirtschaftsdepartements sei, dass mit dem Bau des neuen Maststalls erst nach Abschluss eines grundbuchamtlichen Bodenerwerbsvertrages begonnen werden könne und dass der Perimeter der Flurgenossenschaft nach der Realisierung des Stalles neu geschätzt werden müsse.

Mit Inserat vom 28. August und 2. September 2003 wurde die öffentliche Auflage publiziert. Diese fand vom 28. August bis 26. September 2003 statt. Aufgelesen sind der Sondernutzungsplan Schlössli, das Reglement zum Sondernutzungsplan, die Verfügung des Bau- und Umweltdepartementes bezüglich Rechtmässigkeit des bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Verfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements bezüglich Anerkennung des Labels Coop Naturaplan und des maximalen Tierbestandes sowie der Umweltverträglichkeitsbericht zum geplanten Schweinestall. Einsprachen sind keine eingegangen.

2. Erwägungen der Standeskommission

2.1. Übergeordnete Planung und Baugesetz

Gemäss Art. 10a und Art. 23a BauG kann die Standeskommission auf Antrag des Bau- und Umweltdepartementes zur Sicherung von Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung Sondernutzungspläne festlegen. Vorhaben, für die ein Sondernutzungsplan vorliegt, werden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach Art. 49 ff. BauG bewilligt.

Nach Art. 23a BauG kann ein Sondernutzungsplan nur für rechtmässig erstellte Betriebe erlassen werden. Der Erlass fällt in die Zuständigkeit der Standeskommission, die Genehmigung in jene des Grossen Rates.

Erweiterungen sind dann zulässig, wenn solche aus Tierschutzgründen oder zur Erlangung eines anerkannten Labels nötig sind. Auch darf der durchschnittliche Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 nicht überschritten werden. Ist während der massgebenden Jahre der Stall

teilweise oder ganz leer gestanden, wird für das Ermitteln des mittleren Tierbestandes das letzte vorhergehende Jahr mit voller Belegung berücksichtigt, maximal rückwirkend bis zum Jahre 1995.

Der kantonale Richtplan verlangt gemäss Objektblatt Nr. L.2, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Rechtmässigkeit eines bestehenden Betriebes (Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltdepartements)
- Feststellung des aktuellen Tierbestandes durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- Festlegung der anerkannten Produktionsvorgaben durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- Vereinbarkeit des Betriebes mit den vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen

Der Mastbetrieb von Hannes Manser geht über das Mass der inneren Aufstockung hinaus. Dies wurde vom Bau- und Umweltdepartement in der Feststellungsverfügung vom 15. Juli 1999 festgehalten.

Hannes Manser musste infolge der Umstellung auf das Label Coop Natura-Plan Porc den Tierbestand reduzieren. Er möchte mit Hilfe eines Neubaus diese Reduktion wieder kompensieren. Gemäss Feststellungsverfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements dürfen die Stallungen des Betriebes max. 689 MSP aufweisen. Das Label Coop Naturaplan wird vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement anerkannt.

2.2. Umweltverträglichkeit

Der Umweltverträglichkeitsbericht für den Neubau an den bestehenden Schweinestall von Hannes Manser, Eggerstanden, wird vom Bau- und Umweltdepartement als korrekt und vollständig beurteilt und die Umweltverträglichkeit des Projektes gemäss Art. 18 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigt. Die vorgesehene Nutzung ist mit den Anliegen der Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- sowie der Forstgesetzgebung verträglich. Im Speziellen erwähnenswert ist die landschaftliche Eingliederung der Bauten, die Sicherstellung des Gewässerschutzes durch genügend Stapelvolumen für die Jauche und eine ausreichende Anzahl in Aussicht gestellter Düngerabnahmeverträge sowie der Nachweis, dass keine Beeinträchtigung von Wohnbauten in der Landwirtschaft durch übermässige Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Gemäss Art. 20 UVPV sind der

Umweltverträglichkeitsbericht und dessen Beurteilung durch die entscheidende Behörde während 30 Tagen öffentlich zugänglich zu machen.

Es wurden keine Konflikte mit dem Raum- und Planungsrecht festgestellt. Das Bau- und Umweltdepartement beurteilt die Voraussetzungen als eingehalten und den Erlass des Sondernutzungsplans als rechtmässig.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Schlössli" einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. Dezember 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Bibok-Szabo Peter, geb. 25. Juli 1952 in Kiskunfelegyhaza (Ungarn), ungarischer Staatsangehöriger, wohnhaft Rinckenbach 12, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Peter Bibok das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Hujdur-Mujkanovic Ismet, geb. 15. Juli 1968 in G.Hrasno Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Rinckenbach 5, 9050 Appenzell, sowie seine Kinder Ismeta Hujdur, geb. 10. März 1990, und Avdo Hujdur, geb. 23. Februar 1997.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Ismet Hujdur sowie seine Kinder Ismeta und Avdo Hujdur das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Malesevic Sandra, geb. 12. Mai 1985 in Bosanska Gradiska (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sandra Malesevic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Malesevic Sasa, geb. 19. Juni 1986 in Bosanska Gradiska (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sasa Malesevic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Beganovic Samira, geb. 19. November 1985 in Dervetina Bugojno (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Mettlenstrasse 16, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Samira Beganovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

<p style="text-align: center;">Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 25. April 2004</p>

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 25. April 2004, folgende Geschäftsordnung:

- I. Aufzug der Ständeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz**

- II. Verhandlungsgegenstände**
 1. Eröffnung der Landsgemeinde
 2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
 3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
 4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
 5. Wahl der übrigen Mitglieder der Ständeskommission
 6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
 7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)
 8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB)
 9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)
 10. Schulgesetz (SchG)
 11. Berufsbildungsgesetz (GBB)
 12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge
 13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)
 14. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes
 15. Landsgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektur der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgrenze)

16. Bereinigung der Gesetzessammlung

- 16.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
- 16.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
- 16.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)
- 16.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank
- 16.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (EG FG)
- 16.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes
- 16.7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG)
- 16.8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)
- 16.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WbauG)
- 16.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG)
- 16.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)
- 16.12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Enteignung
- 16.13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Strassenwesen (StrG)
- 16.14. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG)
- 16.15. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB)
- 16.16. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG)
- 16.17. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen
- 16.18. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen
- 16.19. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes